This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

84

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received NOV 24 1911

Digitized by Google

84

Digitized by Google

Digitized by Google

Landesgesetze

des Jahres 1873.

Buda-Pest, 1874.

Verlag von Moriz Ráth.

Digitized by Google

NOV 24 1911

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Gesetzartikel. Postvertrag zwischen Oesterreich und Deutschland vom 7. Mai 1872	1
II.	Gesetzartikel. Betreffend die Unterbringung der ausgedienten Unteroffiziere	23
III.	Gesetzartikel. Betreffend die Erhöhung der Kosten des Hofstaates a. h. Sr. k. u. k. ap. Majestät	28
IV.	Gesetzartikel. Betreffend den zweiten Additionalvertrag vom 13. December 1872 mit Belgien über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher, als Ergänzung des ersten Additionalvertrags vom 18. März 1857 zum Staatsvertrag vom 16. Juli 1853	29
V.	Gesetzartikel. Betreffend die bis 30. April 1873 verlängerte Wirksamkeit des Ges.-Art. XXXI. 1871 über die Tragung der öffentlichen Lasten und Bedeckung der Staatsausgaben während des ersten Quartals	30
VI.	Gesetzartikel. Betreffend die verlängerte Wirksamkeit, sowie einige Abänderungen des Gesetzartikels XXII. 1868 und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften über die Haussteuer	31
VII.	Gesetzartikel. Betreffend die verlängerte Wirksamkeit, sowie einige Abänderungen des Gesetzartikels XXVI. 1868 und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften über die Einkommensteuer	32
VIII.	Gesetzartikel. Betreffend die verlängerte Wirksamkeit, sowie einige Abänderungen der Gesetzartikel XXIV. 1868 und XXXIV. 1868 und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften über die Personal-Erwerbsteuer	35
IX.	Gesetzartikel. Betreffend die verlängerte Wirksamkeit, sowie einige Abänderungen des Gesetzartikels XXIII. 1868 und der bestehenden Vorschriften über Stempel, Gebühren und Taxen	39
X.	Gesetzartikel. Betreffend die Wahl eines neuen ungarischen Kronhüters	45
XI.	Gesetzartikel. Betreffend die Verleihung des Jurisdictionsrechtes an die Städte Baja und Hódmezö-Vásárhely	45
XII.	Gesetzartikel. Betreffend die zeitweilige Bedeckung der Auslagen der Komitate, Bezirke, Districte und Stühle in Verwaltungs-, Vormundschafts- und Waisenangelegenheiten	46
XIII.	Gesetzartikel. Betreffend die von der I. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben	47
XIV.	Gesetzartikel. Betreffend die Aufhebung der Erträgnißgarantie der I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft und die Festsetzung des Termines zur Rücklösung der Fünfkirchen-Mohácser Eisenbahn	49
XV.	Gesetzartikel. Ueber den Ankauf des Zalasder Gutes	51
XVI.	Gesetzartikel. Betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Gesetzartikel über die Grundsteuer, die Zuckersteuer, die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch und das Tabakgefälle	52
XVII.	Gesetzartikel. Betreffend die Abänderung der mit dem Gesetzartikel XXXIV v. J. 1870 inarticulirten Concessionsurkunde zum Ausbaue des Franzenskanals	53
XVIII.	Gesetzartikel. Betreffend die Inarticulirung des mit der Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft am 16. Jänner 1865 geschlossenen Vertrages, sowie der in der Ratificirungsverordnung enthaltenen Nachtragsbestimmungen und Modificationen	55
XIX.	Gesetzartikel. Betreffend den mit dem Fürsten von Montenegro am 25. Mai 1871 abgeschlossenen Postvertrag	62
XX.	Gesetzartikel. Betreffend die Beschaffung des Pferdebedarfes für die Armee und die Landwehr im Falle der Mobilisirung	71

Digitized by Google

		Seite
XXI.	Gesetzartikel. Ueber das Staatsbudget für das Jahr 1873 . . .	77
XXII.	Gesetzartikel. Ueber die Colonisten	126
XXIII.	Gesetzartikel. Betreffend die Modificirung einiger Bestimmungen des Gesetzartikels VI. vom Jahre 1869 und der mit demselben inarticulirten Concessions-Urkunde über den Ausbau der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn	137
XXIV.	Gesetzartikel. Ueber die für das Budget des kön. ung. Ministers für öffentliche Arbeiten und Communicationen im Jahre 1872 votirten, jedoch im Verwaltungsjahre 1872 zur Auszahlung nicht gelangten und im Jahre 1873 in Anspruch zu nehmenden Beträge	138
XXV.	Gesetzartikel. Ueber die durch den Bevollmächtigten des gemeinsamen Ministers des Innern der österreichisch-ungarischen Monarchie und durch den Bevollmächtigten Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher am 23. September 1872 abgeschlossene Convention	140
XXVI.	Gesetzartikel. Ueber die ungarische Escompte- und Handelsbank .	143
XXVII.	Gesetzartikel. Ueber die Inarticulirung der Provinzialisirung der Banater Militärgrenze und des Titler Grenz-Bataillons, so wie über andere aus Anlaß der Provinzialisirung nöthig gewordene Verfügungen	170
XXVIII.	Gesetzartikel. Ueber die Regulirung der unter die gemeinsame Gesetzgebung der Länder der ungarischen Krone gehörigen Verhältnisse in den Gebietstheilen der provinzialisirten Militärgrenze	177
XXIX.	Gesetzartikel. Ueber die Inarticulirung der in Betreff der Regelung der Hauscommunionen am 9. Juni 1872 für die Banater Militärgrenze und das Titler Bataillon erlassenen und die Abänderung einiger administrativer Verfügungen bezweckenden königlichen Verordnung	179
XXX.	Gesetzartikel. Ueber die Ablösung der den Bewohnern der Militärgrenze in den dortigen Staatsforsten zustehenden Waldservituten	182
XXXI.	Gesetzartikel. Ueber das Blinden-Institut in Buda-Pest	187
XXXII.	Gesetzartikel. Ueber die Modificirung des §. 14 des Gesetzartikels XLI. vom Jahre 1868	193
XXXIII.	Gesetzartikel. Ueber die Aufnahme eines Staatsanlehens bis zum Betrage von einhundert dreiundfünfzig Millionen Gulden österr. Währung in Silber	195
XXXIV.	Gesetzartikel. Betreffend die Abänderung, beziehungsweise die Ergänzung einiger Paragraphe des mit dem Gesetzartikel XXX vom J. 1868 inarticulirten Ausgleiches über die Regelung der zwischen Ungarn, Croatien, Slavonien und Dalmatien obschwebenden staatsrechtlichen Fragen	197
XXXV.	Gesetzartikel. Ueber das Staatsbudget für das Jahr 1874 . . .	201
XXXVI.	Gesetzartikel. Ueber die Vermehrung der Honvéd-Bataillone . .	247
XXXVII.	Gesetzartikel. Ueber die Feststellung des auf die Länder der ungarischen Krone in Folge der Provinzialisirung des rückständigen Theiles der Militärgrenze, namentlich des Gebietes der Grenzregimenter Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 entfallenden Kriegscontingentes, beziehungsweise über die Abänderung des Gesetzartikels XXXV vom Jahre 1872	248
XXXVIII.	Gesetzartikel. Ueber die Bewilligung der für die ungarischen Linientruppen und die Kriegsmarine im Jahre 1874 zu stellenden Recruten- und Ersatzreserve-Contingente	249
XXXIX.	Gesetzartikel. Ueber die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der auf finanzielle Angelegenheiten sich beziehenden Rechtsnormen . . .	—
XL.	Gesetzartikel. Ueber die Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Gömörer Industriebahnen	250

Digitized by Google

I. Gesetzartikel vom Jahre 1873.

Postvertrag zwischen Oesterreich und Deutschland vom 7. Mai 1872.

(Sanctionirt am 16. Januar 1873. Kundgemacht im Abgeordneten-Hause am 25. Januar 1873. Im Ober-Hause am 30. Januar 1873.)

Die nachfolgende durch die Bevollmächtigten Sr. Kaiserlichen Königl. Apostol. Majestät und Sr. Majestät des deutschen Kaisers im Sinne des III. Artikels des 16. Gesetzart. vom Jahre 1867 abgeschlossene, und in Berlin am 7. Mai 1872 im deutschen und ungarischen Originaltexte unterfertigte Post-Convention wird, nachdem dieselbe durch den Reichstag angenommen, und nachträglich durch beide contrahirende Theile in der üblichen Weise ratifizirt worden, sammt dem dazu gehörigen Schlußprotokolle hiemit unter die Landesgesetze inarticulirt.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn und Seine Majestät der deutsche Kaiser, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn: Allerhöchstihren Ministerialrath im k. k. österreichischen Handelsministerium Franz Pilhal, und Allerhöchstihren Ministerialrath im königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, Dr. Edmund v. Ary, und

Seine Majestät der deutsche Kaiser: Allerhöchstihren General-Postdirektor, Heinrich Stephan, Allerhöchst ihren Geheimen Postrath Wilhelm Günther, den königlich bairischen General-Direktions-Assessor Jakob Zimmermann

Digitized by Google

den königlich württembergischen Postdirektions-Vorstand, Direktor August Hofacker, welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Anwendbarkeit des Vertrages.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie unter einander angehören: Wechselverkehr;

b) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete beider vertragschließenden Theile berührt werden: Durchgangsverkehr.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben jedem der vertragschließenden Theile überlassen.

Art. 2.

Austausch der Postsachen.

Zwischen den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr, wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbureaus direkte Brief- oder Fahrkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten.

Art. 3.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den beiderseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und localer Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Post-

Digitized by Google

sendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des anderen Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß eine jede Postverwaltung für die Beförderung der Postsendungen bis zur Grenze ihres Gebiets zu sorgen hat, vorbehaltlich der etwaigen abweichenden Bestimmungen der besonderen Staatsverträge, beziehungsweise der Special-Vereinbarungen.

Art. 4.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen im Verkehr zwischen den beiderseitigen Postgebieten werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorsgrad, bestimmt.

Behufs Ermittelung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet Deutschlands und des österreichisch-ungarischen Reichs in quadratische Taxfelder von 2 geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der directe Abstand des Diagonal-Kreuzpunkts des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Gewicht.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist als Gewichts-Einheit das Kilogramm mit decimalen Unterabtheilungen maßgebend.

Art. 6.

Münzwährung.

Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bei der Briefpost, wie bei der Fahrpost, in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

Art. 7.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die

Digitized by Google

zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instructionen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instructionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften jeder Postverwaltung Anwendung.

Art. 8.

Eintheilung der Postsendungen.

Zur Briefpost gehören:
Briefe ohne Werthangabe,
Postkarten,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe und Waarenproben darf 250 Grammen, das Gewicht der Drucksachen 500 Grammen nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 23 und 45 maßgebend.

Zur Fahrpost gehören:
Packete mit und ohne Werthangabe,
Briefe mit Werthangabe und
Briefe mit Postvorschüssen.

II. Briefpost.

Art. 9.

Briefporto.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich: 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer (in den Gebieten mit der Süddeutschen Guldenwährung) oder 5 Neukreuzer; bei größerem Gewicht 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer;

b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer oder 15 Neukreuzer.

Art. 10.

Postwerthzeichen.

Die Frankirung kann mittelst der im Ursprungslande giltigen Postwerthzeichen erfolgen.

Andere Postwerthzeichen sind ungiltig. Die mit solchen versehenen Sendungen werden als unfrankirt behandelt.

Digitized by Google

Insoweit Francocouverts in Anwendung kommen, bleibt es der Entschließung der Postverwaltung des Aufgabegebiets überlassen, außer dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung zu erheben.

Art. 11.

Unzureichende Frankirung.

Die mit Postwerthzeichen unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Postwerthzeichen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Art. 12.

Postkarten.

Das Porto für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $^1/_2$ Silbergroschen, beziehungsweise 2 Kreuzer oder 2 Neukreuzer. Postkarten müssen frankirt werden. Unzureichend frankirte Postkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden nach den im Aufgabegebiet bestehenden allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Art. 13.

Drucksachen.

Für Drucksachen im Gewichte bis zu 250 Grammen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Satz von $^1/_3$ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon, für Drucksachen im Gewichte über 250 Grammen bis 500 Grammen der Satz von 3 Silbergroschen bz. 11 Kreuzern oder 15 Neukreuzern erhoben.

Für Drucksachen bis 250 Grammen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken. Derartige Sendungen über 250 bis 500 Grammen werden nach den im Aufgabegebiet bestehenden allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um zweifelhafte Versehen handelt, die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend.

Art. 14.

Waarenproben.

Für Waarenproben (Waarenmuster) wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen

Digitized by Google

entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von $^1/_3$ Silbergroschen bz. 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt ebenfalls die im Artikel 13 festgesetzte Taxe nach Maßgabe des Gesammtgewichts der Sendung zur Anwendung.

Dieses Gesammtgewicht darf 250 Grammen nicht übersteigen.

Art. 15.

Recommandation.

Es ist gestattet: Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieselbe wird zugleich mit dem Porto erhoben.

Dem Absender einer recommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein) durch die Postanstalt beschafft. Hiefür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

Art. 16.

Ersatzleistung für recommandirte Sendungen.

Für eine abhanden gekommene recommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder $24^1/_2$ Gulden süddeutscher Währung oder 21 Gulden österreichischer Währung geleistet.

Für die Beschädigung einer recommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer recommandirten Sendung entstandenen Schaden wird Seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den recommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine

Digitized by Google

neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen recommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die recommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete im Verlust gerathen ist.

Für Verluste recommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Will jedoch der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 17.

Postanweisungen und Postmandate.

Die Postverwaltungen werden ermächtigt, sich über die Einführung des Postanweisungs-Verfahrens auf folgenden Grundlagen zu verständigen:

Das Maximum einer Postanweisung soll 50 Thaler oder 87½ Gulden südd. Währung oder 75 Gulden österr. Währung nicht übersteigen.

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

für Postanweisungen bis 25 Thaler bz. 43¾ Gulden südd. oder 37½ Gulden österr. Währung: auf 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer,

für Postanweisungen über 25 Thaler bz. 43½ Gulden südd. oder 37½ Gulden österr. Währung bis 50 Thaler bz. 87½ Gulden südd. oder 75 Gulden österr. Währung: auf 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer oder 20 Neukreuzer.

Dem Publicum wird die Auszahlung der eingezahlten Summen gewährleistet.

Die Gebühr soll vom Absender im Voraus bezahlt und zwischen der Verwaltung des Aufgabe- und der Verwaltung des Bestimmungs-Gebiets halbscheidlich getheilt werden.

Ebenso bleibt der Verständigung der beiden Postverwaltungen die Einführung der Postmandate vorbehalten.

Art. 18.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen

Digitized by Google

von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Recommandation der Expreß-Sendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von $2^1/_2$ Silbergroschen oder 9 Kreuzern oder 15 Neukreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Die Expreßgebühr wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes bezogen.

Art. 19.

Nachzusendende Briefpostgegenstände.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen andern als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt.

Nachzusendende recommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandations-Gebühr findet dabei nicht statt.

Art. 20.

Unbestellbare Briefpostgegenstände.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Haftet auf denselben fremdes Porto, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war.

Art. 21.

Laufschreiben.

Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergiebt sich, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Art. 22.

Portobezug.

Jede Verwaltung bezieht ungetheilt diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe der Art. 9, 11, 12, 13, 14, 15, 19 und 20 in ihrem Gebiete erhoben werden.

Digitized by Google

Art. 23.

Bestimmungen über die Portofreiheit.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile untereinander, wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert, ferner wird portofrei befördert die Correspondenz in Postdienst- und Telegraphendienst-Angelegenheiten.

Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt.

Art. 24.

Zeitungsvertrieb.

Die Postanstalten besorgen die Annahme und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Besteller.

Für die Bestellung sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Art. 25.

Zeitungsgebühr und Bestellgeld.

Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Procent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsgebühr auf $12\frac{1}{2}$ Procent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern oder 20 Neukreuzern jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Gebühr für das Abtragen der Zeitungen wird von der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets festgesetzt.

Art. 26.

Bezug der Zeitungsgebühr.

Die Zeitungsgebühr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht genau bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer oder volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absenden Postanstalt.

Art. 27.

Besondere Zeitungsbeilagen.

Für besondere Zeitungsbeilagen wird eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von $\frac{1}{12}$ Silbergroschen oder $\frac{7}{24}$ Kreuzern oder $\frac{1}{2}$ Neukreuzer berechnet. Jede Verwaltung bezieht die Gebühr für die aus ihrem Gebiet abgehenden Zeitungsbeilagen ungetheilt.

Digitized by Google

Art. 28.

Nachsendung von Zeitungen.

Verlangt ein Besteller die Nachsendung einer Zeitung an einen andern Ort, so hat derselbe für die Ueberweisung der Zeitung bis zum Schlusse der Bezugsperiode eine zwischen den beiden Postanstalten gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern oder 50 Neukreuzern zu entrichten.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist dafür die Gebühr nach Artikel 25 vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 26.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redactionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

III. Fahrpost.

Art. 29.

Portoberechnung.

Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der beiderseitigen Gebiete und auf die Spedition, in einer Summe berechnet. Bezüglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 4 maßgebend.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit Werthangabe außerdem eine Versicherungs-Gebühr erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Versicherungs-Gebühr die Postvorschuß-Gebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Art. 30.

Gewichtporto für Packete.

Das Gewichtporto für Packete beträgt für je 500 Grammen (1 Pfund):

bis 5 Meilen			2	Pf.	oder	$5/6$	Ngr.,
über 5—10	Meilen		4	„	„	$1\,2/3$	„
„ 10—15	„		6	„	„	$2\,1/2$	„
„ 15—20	„		8	„	„	$3\,1/2$	„
„ 20—25	„		10	„	„	$4\,1/6$	„
„ 25—30	„	1 Sgr.	—	„	„	5	„
„ 30—40	„	1 „	2	„	„	$5\,5/6$	„
„ 40—50	„	1 „	4	„	„	$6\,2/3$	„

Digitized by Google

über 50— 60 Meilen . . 4 Sgr. 6 Pf. oder $7\frac{1}{2}$ Nkr.,
„ 60— 70 „ . . 1 „ 8 „ „ $8\frac{1}{4}$ „
„ 70— 80 „ . . 1 „ 10 „ „ $9\frac{1}{6}$ „
„ 80— 90 „ . . 2 „ — „ „ 10 „
„ 90—100 „ . . 2 „ 2 „ „ $10\frac{5}{6}$ „
„ 100—120 „ . . 2 „ 4 „ „ $11\frac{2}{3}$ „
„ 120—140 „ . . 2 „ 6 „ „ $12\frac{1}{2}$ „
„ 140—160 „ . . 2 „ 8 „ „ $13\frac{1}{3}$ „
„ 160—180 „ . . 2 „ 10 „ „ $14\frac{1}{6}$ „

und so weiter für je 20 Meilen zwei Pfennige oder $\frac{5}{6}$ Neukreuzer mehr.

Ueberschießende Gewichtstheile unter 500 Grammen (1 Pfund) werden für volle 500 Grammen gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden erhoben:

bis 5 Meilen: 2 Sgr. oder 7 Kr. oder 10 Nkr.,
über 5—15 „ 3 „ „ 11 „ „ 15 „
„ 15—25 „ 4 „ „ 14 „ „ 20 „
„ 25—50 „ 5 „ „ 18 „ „ 25 „
„ 50 Meilen . . 6 „ „ 21 „ „ 30 „

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleit-Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbständig berechnet.

Art. 31.

Gewichtporto für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß.

Das Gewichtsporto für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (250 Grammen bz. $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich):

bis 5 Meilen: $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder 6 Kr. oder 8 Nkr.,
über 5—15 „ 2 „ „ 7 „ „ 10 „
„ 15—25 „ 3 „ „ 11 „ „ 15 „
„ 25—50 „ 4 „ „ 14 „ „ 20 „
„ 50 Meilen . . 5 „ „ 18 „ „ 25 „

Art. 32.

Versicherungs-Gebühr.

Die Versicherungs-Gebühr beträgt:

	bis 50 Thlr. oder $87\frac{1}{2}$ Fl. Südd. oder 75 Fl. Oesterr. einschließlich	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. oder über $87\frac{1}{2}$ Fl. bis 175 Fl. Südd. oder über 75 Fl. bis 150 Fl. Oesterr. einschließlich	bei größeren Summen für jede 100 Thlr. o. 175 Fl. Südd. oder 150 Fl. Oesterr.
bis 15 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr. o. 3 Nkr.	1 Sgr. o. 5 Nkr.	1 Sgr. o. 5 Nkr.
über 15 bis 50 Meilen .	1 „ „ 5 „	2 „ „ 10 „	2 „ „ 10 „
über 50 Meilen	2 „ „ 10 „	3 „ „ 15 „	3 „ „ 15 „

Digitized by Google

Uebersteigt der angegebene Werth den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden süddeutscher Währung oder 1500 Gulden österreichischer Währung, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungs-Gebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit Werthangabe zu derselben Begleit-Adresse, so wird für jede Sendung die Versicherungs-Gebühr selbständig berechnet.

Art. 33.

Umrechnung bei Verschiedenheit der Währung und Abrundung.

Die in den Artikeln 30 und 32 festgesetzten Portosätze werden in den Gebieten mit süddeutscher Währung möglichst genau in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Taxbruchtheile werden auf volle halbe Silbergroschen, beziehungsweise auf volle Kreuzer oder auf volle Neukreuzer erhöht.

Art. 34.

Recommandirte Packete.

Es ist gestattet, Packete ohne Werthangabe unter Recommandation zu versenden. Für dieselben ist außer dem Packetporto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieselbe wird zugleich mit dem Porto erhoben. Wird ein Rückschein verlangt, so ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche der Absender zu entrichten hat. Die Recommandations- und Rückschein-Gebühr gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme (Art. 40).

Art. 35.

Postvorschüsse.

Von einem durch die Postverwaltung näher zu verabredenden Termine an können durch die Postanstalten Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden süddeutscher Währung oder 75 Gulden österreichischer Währung geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die außer dem Porto ꝛc. für die Sendung (Artikel 30, beziehungsweise 31 und 32) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen, für jeden Gulden oder Theil eines Guldens süddeutscher Währung einen Kreuzer und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens österreichischer Währung $1\frac{4}{10}$ Neukreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergroschen, beziehungsweise 3 Kreuzern oder 5 Neukreuzern.

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Digitized by Google

Art. 36.

Begleit-Adressen.

Für die Begleit-Adressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz. Dieselben dürfen das Gewicht von 15 Grammen nicht übersteigen.

Art. 37.

Portoberechnung bei Rück- oder Nachsendungen von Fahrpostgegenständen.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung, beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte, beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschuß-Sendungen wird die Vorschuß-Gebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt übergehen.

Art. 38.

Nebengebühren.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und über die dermaligen Sätze nicht erhöht werden.

Die Festsetzung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

Art. 39.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zuzustellen.

Ob und beziehungsweise bis zu welcher Werth- und Gewichtsgrenze die Sendung selbst mitzubestellen ist, oder ob die expresse Bestellung sich auf den Ablieferungsschein oder die Begleit-Adresse zu beschränken hat, richtet sich nach den im Bestimmungsgebiet bestehenden allgemeinen Grundsätzen.

Die Expreßgebühr für Sendungen nach dem Ortsbezirke wird in den Fällen, in welchen die Sendungen selbst bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der im Artikel 18 festgesetzten Gebühr, in den Fällen hingegen, in welchen nur die Ablieferungsscheine oder die Begleit-Adressen zur expressen Bestellung gelangen, mit dem einfachen Betrage dieser Gebühr erhoben.

Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach dem Landbezirk regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 18 bezüglich der nach dem Land-Bestellbezirke gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Digitized by Google

Die Gebühren für die expresse Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

Art. 40.

Vertheilung der Einnahmen für die Fahrpostsendungen.

Die gemeinschaftliche Einnahme für die Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie wird unter die betheiligten Postverwaltungen nach bestimmten Procentsätzen vertheilt.

Die Procentsätze der einzelnen Verwaltungen werden nach dem Maaßstabe der Portoantheile ermittelt, welche für die in einem gewissen Zeitraum wirklich beförderten Fahrpostsendungen für jedes Gebiet entfallen.

Ueber die Art dieser Ermittelung werden die betheiligten Postverwaltungen die erforderliche Vereinbarung treffen.

Die zu ermittelnden Procentantheile gelten rückwirkend auch für das Jahr 1872.

Art. 41.

Portofreiheiten bei der Fahrpost.

Bezüglich der Portofreiheiten für Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Die dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander vorkommen, werden portofrei befördert.

Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt.

Art. 42.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird für den Verlust und die Beschädigung der reglementmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch die Verzögerung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Curses oder marktgängigen Preises wird jedoch keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch Krieg, oder
c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
d) auf einer auswärtigen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Vertrag die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat. Will jedoch der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Digitized by Google

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird: so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthangabe geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Ersatzbetrages zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Hat bei Packeten eine Angabe des Werths nicht stattgefunden, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch nicht mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer süddeutscher Währung oder Ein Gulden 50 Neukreuzer österreichischer Währung für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Theile für ein Pfund gerechnet. Für den Verlust eines recommandirten Packets wird nach denselben Grundsätzen Ersatz geleistet, jedoch mindestens mit dem Betrage von 14 Thalern, 24½ Gulden südd. Währ. oder 21 Gulden österr. Währ. für die ganze Sendung. Bei Beschädigungen recommandirter Packete finden dieselben Grundsätze Anwendung, wie bei Beschädigungen gewöhnlicher Packete.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt. Ebenso wird für gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß Ersatz nicht geleistet.

Art. 43.

Verfahren bei der Ersatzleistung.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung des Aufgabegebiets ob.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei der Postverwaltung des Aufgabegebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Einrede gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falls der Rückgriff auf diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Digitized by Google

Es gilt hiefür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat, und die Ablieferung an den Adressaten nicht nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Beraubung oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beiderseitigen Verwaltungen den Schadenersatz zu gleichen Theilen zu tragen.

Hinsichts der Sendungen mit Werthangabe bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden südd. Währ. oder 150 Gulden österr. Währ. soll bei bloßen Gewichts-Differenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanständeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden süddeutscher Währung oder 150 Gulden österreichischer Währung einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichts-Differenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

Art. 44.

Postverträge.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den betreffenden Verträgen mit den fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Beim Abschlusse solcher Verträge wird die den Vertrag mit dem Auslande verhandelnde Regierung ihre Bemühungen dahin eintreten lassen, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr ihres Gebietes mit dem betreffenden Auslande zu Theil werden, thunlichst in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch ihre Posten stückweise vermittelten Correspondenz-Verkehr des anderen an dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Postgebietes mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Art. 45.

Behandlung der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, kommen für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Digitized by Google

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtlichen Behandlungen nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Art. 46.

Portobezug bei der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach dem im Art. 22 aufgestellten Princip dergestalt, daß über das gemeinschaftliche internationale Porto eine Abrechnung nicht stattfindet.

Bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande wird die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsgebühr bewirkt.

Art. 47.

Taxirung der Fahrpostsendungen.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird unter Zugrundelegung der Entfernungen von, beziehungsweise bis zu den Taxquadraten, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind, nach folgendem Tarif berechnet:

Gewichtporto.

Das Gewichtporto für Packete mit und ohne Werthangabe, für Briefe mit Werthangabe, sowie für Briefe und Packete mit Postvorschuß beträgt für jedes Kilogramm

bis 10 Meilen . .	1/2	Sgr.	oder	2 1/2	Nkr.
über 10— 20 Meilen	1	„	„	5	„
„ 20— 50 „	2	„	„	10	„
„ 50— 80 „	3	„	„	15	„
„ 80—120 „	4	„	„	20	„
„ 120—180 „	5	„	„	25	„
„ 180 Meilen . .	6	„	„	30	„

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Kilogramm werden für ein volles Kilogramm gerechnet.

Als Minimalsätze für eine Fahrpostsendung werden erhoben:

bis 10 Meilen . .	2	Sgr.	oder	7	Kr.	oder	10 Nkr.
über 10—50 Meilen	4	„	„	14	„	„	20 „
„ 50 Meilen . .	6	„	„	21	„	„	30 „

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbständlich berechnet.

Digitized by Google

Versicherungs-Gebühr.

Die Versicherungs-Gebühr beträgt für je 100 Thaler oder 175 Gulden süddeutscher Währung oder 150 Gulden österreichischer Währung:

bis 10 Meilen . . $^3/_4$ Sgr. oder $3^3/_4$ Nkr.,
über 10—50 Meilen $1^1/_2$ „ „ $7^1/_2$ „
„ 50 Meilen . . 3 „ „ 15 „

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden süddeutscher Währung oder 1500 Gulden österreichischer Währung, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit Werthangabe zu derselben Begleit-Adresse, so wird für jede Sendung die Versicherungs-Gebühr selbständig berechnet.

Für Postvorschuß-Sendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto-, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Art. 48.

Portobezug bei der Fahrpost.

Das Porto für die Fahrpostsendungen gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 40 bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist.

Art. 49.

Geschlossener Transit.

Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Briefpost-Sendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete und über die von ihnen auf fremden Gebieten oder zur See unterhaltenen Postlinien im geschlossenen Transit zu führen.

Die Briefpackete können entweder mit der betreffenden dritten Landes-Postverwaltung gewechselt werden, oder es kann in denjenigen Fällen, wo die transitbenutzende Verwaltung in einzelnen der gedachten Gebiete eigene Postanstalten unterhält oder unterhalten würde, der Austausch der geschlossenen Briefpackete auch mit diesen Postanstalten stattfinden.

Die Briefpackete können benutzt werden zur Versendung derjenigen Briefpost-Gegenstände,

1) welche bei einer Postanstalt der den Transit benutzenden Postverwaltung aufgeliefert oder nach einer solchen Postanstalt bestimmt sind; sowie
2) welche den unter 1 gedachten Postanstalten zur Weiterbeförderung von anderen Postverwaltungen oder Transport-Unternehmungen zugeführt werden.

Um eine billige Ausgleichung für den von beiden Theilen geleisteten Transit herbeizuführen, soll diejenige Verwaltung, welche im Laufe eines Vierteljahres an Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben ein größeres

Digitized by Google

Gewichtsquantum absendet oder empfängt, als die andere Verwaltung, dieser letzteren folgende Beträge für das Mehrgewicht als Entschädigung zahlen:

für die Briefe: 1 Sgr. oder 5 Nkr. für je 30 Grammen, für die Postkarten, Drucksachen und Waarenproben: 5 Sgr. oder 25 Nkr. für das Kilogramm.

Es wird indeß vereinbart, daß keine Entschädigung zu zahlen ist, wenn das vierteljährliche Mehrgewicht nicht mehr beträgt, als 100 Kilogramm-Briefe und 500 Kilogramm-Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Für Postanweisungen, sowie die portofreie Correspondenz und für zurückgesandte, nachgesandte oder unrichtig spedirte Briefe ist eine Transitvergütung nicht zu entrichten.

Zeitungen unterliegen, im Falle dieselben unter Band zur Versendung gelangen, der gleichen Vergütung wie Drucksachen. Werden sie aber im Postvertriebswege bezogen, so wird die nach Artikel 25 zu erhebende Zeitungsgebühr zwischen den beiden Verwaltungen halbscheidlich getheilt.

Für die Beförderung der Briefpackete auf den Postrouten, welche die österreichisch-ungarische Regierung außerhalb ihres Gebietes, sei es zu Lande oder auf Wasserstraßen, unterhält, ist als Transitvergütung zu entrichten.

Für die Briefe:

4 Groschen oder 20 Nkr. für je 30 Grammen;

für die Postkarten, Drucksachen und Waarenproben:

8 Groschen oder 40 Nkr. für das Kilogramm.

Diese Vergütung soll in demselben Verhältniß ermäßigt werden, als das Porto für die betreffende eigene Correspondenz der transitleistenden Verwaltung eine Ermäßigung erfährt.

Jeder der vertragschließenden Theile wird auf seinen inländischen und auswärtigen Postlinien die geschlossenen Briefpackete des anderen Theils mit derselben Schnelligkeit und Sorgfalt befördern und behandeln lassen, wie seine eigenen Sendungen.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 50.

Vorbehalt der Abänderung einzelner Tarifbestimmungen.

Den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile soll überlassen bleiben, sich über die Abänderung und Vereinfachung des Tarifs für Drucksachen, Waarenproben und Fahrpostsendungen auf Grundlage einer Verminderung, der Gewichts-, beziehungsweise Entfernungsstufen zu verständigen.

Art. 51.

Ratification und Dauer des Vertrages.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit und bleibt so lange in Kraft, bis einer der beiden vertragschließenden Theile dem andern, ein Jahr im Voraus, die Absicht ausgedrückt hat, denselben aufzuheben.

Die gegenwärtig bestehenden Vertragsverhältnisse bleiben bis zum Ablauf des Jahres 1872 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Art. 52.

Unmittelbarer Verkehr Baierns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages auf den eigenen unmittelbaren Verkehr Baierns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie wird einer eigenen Vereinbarung vorbehalten.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 7. Mai 1872.

Pilhal m. p. (L. S.) **Ary** m. p. (L. S.) **Stephan** m. p. (L. S.) **Günther** m. p. (L. S.)

Zimmermann m. p. (L. S.) **Hofacker** m. p. (L. S.)

Schluß-Protokoll

zu dem am 7. Mai 1872 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland abgeschlossenen Postvertrage.

Im Anschluß an den am heutigen Tage unterzeichneten Postvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland sind die Unterzeichneten noch über folgende Punkte übereingekommenen:

1) Die Bestimmungen des Vertrages sollen in gleicher Weise auf die zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Großherzogthum Luxemburg ausgewechselte Correspondenz Anwendung finden, sobald die kaiserlich deutsche Postverwaltung der kaiserlich-königlich österreichischen und der königlich ungarischen Postverwaltung mitgetheilt haben wird, daß die bezüglichen Verhandlungen zwischen Deutschland und Luxemburg zum Abschluß gediehen sind.
2) Da für das Fürstenthum Liechtenstein der Postdienst von der österreichischen Postverwaltung besorgt wird, so sollen die Festsetzungen des heute abgeschlossenen Vertrages auch auf den deutschen Postverkehr mit Liechtenstein in Anwendung kommen.
3) Man ist darin einverstanden, daß den Gewichts-Bestimmungen bis dahin, daß in Oesterreich-Ungarn das metrische Gewicht eingeführt ist, das Zollgewicht bezüglich der Sendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland zu Grunde gelegt werde. Hierbei soll als Gewichtseinheit für Briefe das Gewicht von 15 Grammen einem Zoll-Loth gleichgerechnet werden.
4) Die kaiserlich-königlich österreichische und die königlich ungarische Postverwaltung werden auf die möglichst baldige Einführung des Postanweisungs- und des Postvorschuß-Verfahrens im Verkehr mit Deutschland hinwirken.
5) Außer den im Vertrage festgesetzten Taxen sollen für die Beförderung der internationalen Briefpostsendungen keinerlei weitere Gebühren erhoben werden. Doch bleibt es der kaiserlich-königlich österreichischen und der königlich ungarischen Postverwaltung überlassen, die Ortsbrief-Bestellgebühr dort, wo eine solche noch besteht, vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll indeß über ihren dermaligen Betrag nicht erhöht, vielmehr nach Thunlichkeit ganz aufgehoben werden.

Digitized by Google

6) Für die Correspondenzen nach und aus der Türkei, der Levante und Egypten, soweit die Vermittelung durch österreichisch-ungarische Postanstalten in den genannten Ländern stattfindet, sollen die betreffenden Bestimmungen des Vertrages mit der Maßgabe Gültigkeit haben, daß den Portosätzen ꝛc. hinsichtlich der fremden Beförderungsstrecken dieselben Gebühren hinzutreten, wie für die österreichisch-ungarische Correspondenz, und daß für Briefe das Gesammtporto für je 15 Grammen, bz. für jedes Zollloth erhoben wird.

7) Interne Briefpostsendungen werden sowohl einzeln, als in geschlossenen Briefpacketen gegenseitig frei vom Transitporto befördert werden.

Bezüglich der internen Fahrpostsendungen, welche streckenweise über deutsches, bz. österreichisches Gebiet transitiren, verbleibt es, vorbehaltlich einer anderweiten Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen in den betreffenden Specialfällen, bei den bestehenden Verhältnissen.

8) Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Correspondenzsendungen die Mitglieder des fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. Bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder dieses Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Die vorstehend getroffenen Festsetzungen sollen gleiche Wirksamkeit haben, wie die Bestimmungen des Postvertrages zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872; auch soll die Ratification dieses Vertrages gleichzeitig die Ratification des gegenwärtigen Schlußprotokolls mit umfassen.

So geschehen zu Berlin, am 7. Mai 1872.

Pilhal m. p. (L. S.) **Ary** m. p. (L. S.) **Stephan** m. p. (L. S.) **Günther** m. p. (L. S.)

Zimmermann m. p. (L. S.) **Hofacker** m. p. (L. S.)

Uebereinkommen

zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, und Baierns und Württembergs andererseits zur Regelung des unmittelbaren Postverkehrs ihrer Gebiete.

Nachdem im Art. 52 des zu Berlin am 7. Mai 1872 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland abgeschlossenen Postvertrages die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs Baierns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer besonderen Vereinbarung vorbehalten worden ist, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten unter Vorbehalt der höheren Genehmigung über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Postvertrages und des Schlußprotokolles vom 7. Mai 1872 sollen mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Zusätzen auch auf den eigenen unmittelbaren Postverkehr Baierns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie volle Anwendung finden.

Digitized by Google

Art. 2.

Die dienstliche Correspondenz der auf baierischem Gebiete exponirten österreichischen Zoll-, Eisenbahn- und Polizei-Organe mit österreichischen Behörden und Aemtern, sowie die dienstliche Correspondenz der auf österreichischem Gebiete exponirten baierischen Zoll-, Eisenbahn- und Polizei-Organe mit baierischen Behörden werden als interne Briefpostsendungen des Landes betrachtet, welchem die bezeichneten Organe angehören.

Art. 3.

Die im vorletzten Absatze des Art. 43 des Postvertrages vom 7. Mai 1872 enthaltene Bestimmung bezüglich der Ersatzleistung für Fahrpostsendungen in zweifelhaften Fällen soll im eigenen unmittelbaren Verkehre Baierns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie dahin ihre Anwendung finden, daß in solchen Fällen die betheiligten Postverwaltungen den Ersatz zu gleichen Theilen zu tragen haben.

Art. 4.

Für die in geschlossenen Posten oder stückweise durch Baiern transitirenden Briefpostsendungen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Württemberg und umgekehrt hat die baierische Postverwaltung eine Gebühr ebenso wenig zu beziehen, als die Postverwaltungen Baierns und Württembergs für die durch ihre Gebiete nach deutschem Reichspostgebiete und darüber hinaus, sowie für die in umgekehrter Richtung transitirenden Briefpostsendungen eine Transit-Gebühr anzusprechen haben.

Art. 5.

Die Genehmigung dieses Uebereinkommens soll erfolgen, sobald der Postvertrag vom 7. Mai 1872 die Ratification erhalten haben wird.

Die für den unmittelbaren Verkehr Baierns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen werden durch dieses Uebereinkommen außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Wien am 25. Juli Eintausend achthundert und zweiundsiebzig.

Franz Pilhal m. p.
Ministerial-Rath im k. k. Handelsministerium.

Jacob Zimmermann m. p.
königl. Baierischer General-Direktions-Assessor.

Peter Heim m. p.
Sectionsrath im königl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

August Hofacker m. p.
königl. Württembergischer Post-Direktor.

Digitized by Google

II. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Unterbringung der ausgedienten Unteroffiziere.

(Sanctionirt am 27. Februar 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 15. März 1873; im Oberhause am 19. März 1873.)

§. 1.

Jene Unteroffiziere, welche in der Armee, bei der Kriegsmarine, oder bei den Landwehrregimentern und Abtheilungen durch zwölf Jahre und währenddem wenigstens durch acht Jahre als Unteroffiziere im aktiven Dienste gestanden sind und über ihre Aufführung günstige Zeugnisse aufweisen können: erwerben hiedurch Anspruch auf ihre Unterbringung entweder auf einem öffentlichen Dienstposten, oder aber bei den vom Staat subventionirten Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und anderen Unternehmungen. (§. 38 Ges.-Art. XL. 1868.)

Die in der Eigenschaft eines Unteroffiziersstellvertreters zugebrachte Dienstzeit wird in die achtjährige Unteroffizierszeit eingerechnet.

§. 2.

Gleichen Anspruch und zwar ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit haben auch alle jene Unteroffiziere, die vor dem Feind, oder im öffentlichen Sicherheitsdienst derart invalid wurden, daß sie, obzwar dieserwegen zum weiteren Militärdienst unfähig, bei Civilämtern noch verwendet werden können.

§. 3.

Behufs Gewährleistung dieser Ansprüche werden den im §. 1 und 2 bezeichneten Unteroffizieren:

1. gewisse Dienstesposten ausschließlich vorbehalten;
2. wird ihnen bei Besetzung anderer Dienstesposten ein Vorrecht vor den übrigen Bewerbern zugesichert.

§. 4.

Jene, ob provisorischen oder definitiven Dienstesposten, welche ausgedienten Unteroffizieren vorbehalten werden, sind:

a) alle Amtsdienerstellen und minderen Aufseherposten bei den gemeinsamen und bei den k. ungarischen Ministerien, beim kroatisch-slavonischen Landesgubernium und beim k. Gouvernement zu Fiume, ferner bei den im Staate Ungarn bestehenden Gerichtshöfen, gerichtlichen u. a. Aemtern, Straf- u. a. derlei Anstalten, die ganz oder theilweise auf Staatskosten erhalten werden;

Digitized by Google

b) die halbe Anzahl dieser nämlichen Dienstesposten bei den öffentlichen Jurisdictionen;

c) alle in die Kategorie von Amts- und Kanzleidienerstellen, minderen Aufsehers- und Manipulationsposten gehörigen Bedienstungen bei jenen vom Staat subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- u. a. Unternehmungen, welche in Zukunft concessionirt werden, oder welche bereits concessionirt und statutengemäß oder laut Concessionsurkunde oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung der Dienstesposten auf ausgediente Unteroffiziere Bedacht zu nehmen.

§. 5.

Bei Besetzung jener minderen Kanzelei- und Manipulationsbeamtenstellen, die bei den in §. 4 unter a, b, c, aufgeführten Behörden, Gerichtshöfen, gerichtlichen u. a. Aemtern, Anstalten und Unternehmungen in Erledigung kommen und für welche Stellen bereits besoldete dortige Beamte oder Pensionisten sich nicht gefunden haben, wird den für diesen Dienst als vollkommen befähigt sich ausweisenden anspruchberechtigten Unteroffizieren vor anderen Bewerbern der Vorzug gegeben.

Den gleichen Vorzug haben dieselben auch bei Besetzung von Polizei- und Finanzwachposten.

§. 6.

Ueber die zu Gunsten der anspruchberechtigten Unteroffiziere oben aufgezählten Diener- und Beamtenstellen ist eine besondere Uebersicht zu verfassen, dieselbe in Evidenz zu halten und zeitweise durch den Landesvertheidigungsminister im Amtsblatte zu publiciren.

§. 7.

Jenen Unteroffizieren, die auf irgend eine reservirte Diener- oder Beamtenstelle im Sinne dieses Gesetzes Anspruch erworben haben, wird hierüber vom gemeinsamen Kriegsministerium, beziehungsweise vom Landesvertheidigungsministerium ein Dokument ausgefertigt, worin die Fähigkeiten des Betreffenden detaillirt anzugeben sind.

Zur Evidenzhaltung dieser Dokumente werden in den vorerwähnten beiden Ministerien Vormerke geführt.

§. 8.

Die anspruchberechtigten Unteroffiziere haben ihre Gesuche um Erlangung obiger für sie reservirten Posten und Aemter bei der

Digitized by Google

betreffenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung u. z. die aus dem Militärverband bereits Ausgetretenen: direct, die noch im aktiven Dienste Stehenden aber: im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

§. 9.

Das Kompetenzgesuch des anspruchberechtigten Unteroffiziers kann sich:

a) entweder auf einen bestimmten, bereits erledigten, oder

b) auf einen erst in Erledigung zu kommenden Dienstposten beziehen.

Im letzteren Falle wird der betreffende Bewerber in Vormerkung genommen.

§. 10.

Wenn irgend ein reservirter Dienstesposten oder eine solche Beamtenstelle zu besetzen ist, auf deren Erlangung Unteroffiziere ein Vorrecht haben, so ist die Behörde, Anstalt oder Unternehmung, welche das Ernennungsrecht hat, verpflichtet: die Konkurskundmachung unter Ansetzung des Konkurstermins im Amtsblatte zu veröffentlichen und hievon außerdem den Landesvertheidigungsminister in Kenntniß zu setzen.

Beides, sowohl Konkursausschreibung als Verständigung, kann übrigens unterbleiben, wenn bereits anspruchberechtigte Kompetenten vorgemerkt sind und die erledigte Stelle einem solchen Individuum verliehen wird.

§. 11.

Bei Besetzung reservirter Amtsdienerstellen und solcher Beamten-, beziehungsweise Aufseherposten, worauf die betreffenden Unteroffiziere ein Vorrecht besitzen, haben die zur Besetzung ermächtigten Aemter, Anstalten und Unternehmungen über die an sie einlangenden Gesuche um Erlangung künftig in Erledigung kommender derlei Dienstesposten einen Vormerk zu führen und jedem Bewerber über die Einreichung seines Gesuches eine Bestätigung zu geben, worin auch die Anzahl der auf die erbetene Stelle bereits früher Vorgemerkten anzugeben ist.

§. 12.

Jeder Bewerber ist verpflichtet, außer Beibringung des Dokuments über seinen gesetzlichen Anspruch (§. 7) — seine körperliche Eignung und die zur erbetenen Stelle erforderliche Befähigung —

Digitized by Google

sowie den Umstand nachzuweisen, daß er im ungarischen Staatsgebiete das Staatsbürgerrecht besitzt.

§. 13.

Auf reservirte Dienstplätze (§. 4) können nur Unteroffiziere, welche gesetzlichen Anspruch haben (§§. 1 und 2), untergebracht werden — ausgenommen, wenn solche anspruchberechtigte und zur betreffenden Stelle geeignete Bewerber sich nicht gemeldet haben.

Unter denen, die gleichen gesetzlichen Anspruch besitzen, ist die freie Wahl vorbehalten.

§. 14.

Die Anspruchberechtigten werden in der Regel nur auf den untersten Rangstufen der reservirten Dienstplätze angestellt.

§. 15.

Jeder Anspruchberechtigte darf Beschwerde führen, sobald irgend ein diesem Gesetze gemäß reservirter Dienstesposten, hinsichtlich dessen anspruchberechtigte Unteroffiziere ein Vorrecht besitzen, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider zur Besetzung gelangt ist.

§. 16.

Wird auf irgend einem reservirten Dienstesposten ein solches Individuum, welches darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat, angestellt, ohne daß der im §. 13 bezeichnete Ausnahmsfall vorhanden wäre, — oder wird irgend eine der im §. 5 erwähnten Beamten- und Aufseherstellen ohne Beobachtung des den anspruchberechtigten Unteroffizieren gesetzlich zugesicherten Vorrechtes besetzt: so kassirt das betreffende Ressortministerium, welchem die besetzende Behörde, Anstalt oder Unternehmung untersteht, diese Ernennung und verordnet die Entlassung des Angestellten — ausgenommen den Fall, wenn vom Tage der gesetzwidrigen Anstellung gerechnet bis zu jenem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium, auf welchem Wege immerhin Kenntniß darüber erlangt hat, bereits ein Jahr verstrichen wäre.

Den in Folge kassirter Ernennung auf diese Art entlassenen Individuen ist vom Tage der Entlassung gerechnet ein Jahrgehalt durch Denjenigen als Schadloshaltung zu vergüten, welcher die Ernennung unzukömmlich und mit Außerachtlassung des Gesetzes bewerkstelligte.

Die im §. 4, Punkt c, erwähnten Unternehmungen werden für jede einzelne diesem Gesetze zuwider bewirkte Ernennung mit einer

Digitized by Google

Geldstrafe von 100—500 fl. selbst dann bestraft, wenn die Ernennung wegen eingetretener Verjährung nicht mehr zu kassiren ist.

Diese Strafe wird zum Besten der Armen einer durch das betreffende Ministerium von Fall zu Fall zu bezeichnenden Gemeinde verwendet.

§. 17.

Der Anspruch auf Erlangung reservirter Dienstesposten oder der zugesicherte Vorzug bei Besetzung von Beamten- und Aufsehersstellen erlischt oder hört auf in nachstehenden Fällen:

a) wenn der Betreffende darauf freiwillig verzichtet;

b) in Folge einer solchen Aburtheilung, mit welcher nach dem Gesetze zugleich der Verlust der Bekleidung von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;

c) nach Zurücklegung des 45. Lebensjahres, rücksichtlich jener Dienststellen, welche aus Staatskassen dotirt sind;

d) nach Zurücklegung des 37. Lebensjahres, rücksichtlich aller übrigen, nicht vom Staate besoldeten Dienststellen.

Sobald der Anspruch erloschen ist, ist dieser Umstand im Evidenzhaltungsverzeichnisse (§. 7) vorzumerken und das ausgestellte Dokument von dem Betreffenden einzuziehen.

Ist der Anspruch blos theilweise erloschen (Punkt d), so ist dieser Umstand sowohl auf dem Dokument, als auch im Evidenzhaltungsverzeichnisse anzumerken.

§. 18.

Die Dokumente der Anspruchberechtigten, sowie ihre Anstellungsgesuche sammt Beilagen sind stempelfrei.

§. 19.

Bei Concessionirung dem öffentlichen Verkehr dienender Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, selbst wenn sie eine staatliche Subventionirung oder Garantie nicht genießen, — ist in der Concessionsurkunde ausdrücklich die Bemerkung beizufügen, daß dieselben dem gegenwärtigen Gesetze unterworfen sind.

§. 20.

Jene Unteroffiziere, die im Sinne der bisherigen diesfalls bestandenen Vorschriften auf Civilanstellungen bereits in Vormerkung genommen wurden, behalten ihren Rechtsanspruch und sind von ihren zuständigen Behörden mit dem im §. 7 bezeichneten Dokument zu versehen.

Digitized by Google

§. 21.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu einer Anstellung gelangenden ausgedienten Unteroffiziere treten, gegenüber den ernennenden Behörden, Aemtern und Unternehmungen, in dieselben Rechte und Pflichten, die hinsichtlich der übrigen, daselbst in gleicher Eigenschaft angestellten Diener oder Beamten aufrecht bestehen; solche ausgediente Unteroffiziere unterliegen nach ihrer Anstellung auch demselben Disciplinarverfahren und können in derselben Weise unter gegebenen Bedingungen auch entlassen werden.

§. 22.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sogleich in Wirksamkeit und erstreckt sich auf das ganze ungarische Staatsgebiet; mit dem Vollzug desselben ist der Landesvertheidigungsminister beauftragt.

III. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Erhöhung der Kosten des Hofhaltes a. h. Sr. k. u. k. ap. Majestät.

(Sanctionirt am 11. März 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 15. März 1873; im Oberhause vm 19. März 1873.)

§. 1.

Die Kosten des Hofhaltes a. h. Sr. kais. u. königl. apostolischen Majestät Franz Josef I. werden für die Zeit vom 1. Jänner 1872 bis 31. Dezember 1879 auf jährliche 4,650,000 d. i. Vier Millionen Sechsmalhundertfünfzig Tausend Gulden festgesetzt.

§. 2.

Dieser Betrag wird alljährlich in das Budget eingestellt.

§. 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Digitized by Google

IV. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend den zweiten Additionalvertrag vom 13. Dec. 1872 mit Belgien über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher, als Ergänzung des ersten Additionalvertrags vom 18. März 1857 zum Staatsvertrag vom 16. Juli 1853.

(Sanctionirt am 12. März 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 29. März 1873; im Oberhause am 30. März 1873.)

§. 1.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn einerseits und Se. Majestät der König der Belgier andererseits haben zum Staatsvertrag über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher vom 16. Juli 1853 und zum Additionalvertrag vom 18. März 1857 einen zweiten Additionalvertrag am 13. December 1872 abgeschlossen, welcher nach erfolgter Annahme von Seiten des ungarischen Reichstags hiemit unter die Reichsgesetze aufgenommen und eingetragen wird.

Dessen Inhalt ist folgender:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn — und Se. Majestät der König der Belgier haben für geeignet befunden: den am 16. Juli 1853 abgeschlossenen und am 18. März 1857 ergänzten Staatsvertrag über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher neuerdings zu modificiren und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt u. z.:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und apost. König von Ungarn, den Grafen Julius Andrássy von Csik-Szent-Király und Krasznahorka, Seiner Majestät wirkl. Geh. Rath und Minister des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Sankt Stefansordens und des belgischen Leopoldordens u. s. w. u. s. w., — und

Se. Majestät der König der Belgier: den Vicomte Ludwig Josef Ghislain von Jonghe d'Ardoye, außerordentlichen Gesandten bei Sr. k. u. k. ap. Majestät, bevollmächtigten Minister, Großoffizier des belgischen Leopoldordens, Ritter des eisernen Kronordens erster Klasse u. s. w. u. s. w.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer richtig und in gehöriger Form ausgefertigt befundenen Vollmachten auf nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die im Vertrag vom 16. Juli 1853, Artikel IV. gedachte provisorische Inhaftirung hat auch dann stattzufinden, wenn das Vorhandensein eines Verhaftbefehls durch die Post oder auf telegraphischem Wege notificirt wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Notificirung im ordentlichen diplomatischen

Digitized by Google

Wege an den auswärtigen Minister jenes Staates gerichtet werden wird, auf dessen Gebiet der Beschuldigte entwichen ist.

In dem Falle ist das provisorisch inhaftirte Individuum auf freien Fuß zu stellen, wenn binnen Ablauf von drei Wochen der von der fremden kompetenten Behörde ausgestellte Verhaftbefehl demselben nicht mitgetheilt wurde.

Artikel II.

Der §. 2 Artikel II. des gedachten Vertrags wird dahin modificirt: daß die Auslieferung selbst dann geschehen wird, wenn dadurch das reklamirte Individuum an der Erfüllung seiner gegen Privatparteien eingegangenen Verbindlichkeiten gehindert wäre; wobei es jedoch den erwähnten Privatparteien unbenommen bleibt, ihre Rechte vor dem kompetenten Gerichte geltend zu machen.

Artikel III.

Gegenwärtiger Additionalvertrag wird nach Auswechselung der Ratificationen, die innerhalb zwei Monaten oder wo möglich auch früher erfolgen wird, in den vertragschließenden Staaten sofort kundgemacht und tritt mit zehn Tagen nach erfolgter Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags dauert ebenso lange, als jene des Vertrags vom 16. Juli 1853, worauf derselbe Bezug nimmt, und sind beide Verträge als gekündigt anzusehen, sobald einer derselben gekündigt wird.

Zu mehrerer Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtige Artikel unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Wien, am 13. December 1872.

(L. S.) Andrássy m. p.

Vic. de Jonghe d'Ardoye m. p.

V. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die bis 30. April 1873 erweiterte Wirksamkeit des Ges.-Art. XXXI. 1871 über die Tragung der öffentlichen Lasten und Bedeckung der Staatsausgaben während des ersten Quartals.

(Sanctionirt am 30. März 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstags am 31. März 1873.)

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzartikels XXXI. 1872 über die Tragung der öffentlichen Lasten und Bedeckung der Staatsausgaben

Digitized by Google

während des I. Quartals 1873 wird bis zum 30. April 1873 erweitert.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt außer Kraft mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1873.

§. 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

VI. Gesetzartikel vom Jahre 1873,

betreffend die erweiterte Wirksamkeit, sowie einige Abänderungen des Gesetzartikels XXII. 1868 und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften über die Hausteuer.

(Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstags am 3. April 1873.)

§. 1.

Die beiden Gesetzartikel XXII. 1868 und XL. 1870 über die Haussteuer und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften über Bemessung, Einhebung und Gebarung derselben werden — falls die Gesetzgebung inzwischen nicht anders verfügt — bis zum 31. Dezember 1874 mit nachfolgenden Abänderungen in Kraft erhalten.

§. 2.

Der §. 57 der Vollzugsvorschriften wird derart erweitert:

In das Hauszinssteuerbekenntniß sind nebst dem eigentlichen Miethzinsbetrage auch noch jene Beträge aufzunehmen, welche der Miethnehmer dem Miethgeber außerdem zahlt, u. z.:

a) an Wasserleitung, Nachtbeleuchtung, Kehrichtausfuhr und ähnlichen Nebenauslagen;

b) an Umgestaltungs-, Wiederherstellungskosten u. dgl.

Bei der Steuerbemessung werden die unter a) erwähnten Kosten in jenem Theilbetrage, welcher 6% des Miethzinses überschreitet, die unter b) erwähnten Kosten aber im vollen Betrage gerechnet und bilden mit dem Miethzins zusammen die Grundlage der Steuerbemessung.

Digitized by Google

§. 3.

Der §. 22 des Gesetzesartikels XXII. 1868 wird derart erweitert:

Von dieser Strafe ist indessen der Miethnehmer befreit, wenn er die stattgefundene Gesetzesübertretung binnen 15 Tagen bei der Finanzdirektion selbst anzeigt.

Jener Hausbesitzer, der das Hauszinssteuerbekenntniß vor dessen Ausfüllung d. h. vor Einschreibung des Miethzinses durch die Miethnehmer unterfertigen läßt, zahlt so oftmal die Strafe von 100 fl., bei wie viel Miethnehmern er diese Unterlassung begangen hat. Die eingezahlte Strafe erhält der Anzeiger.

Diese Strafe findet auf die vor Kundmachung dieses Gesetzes geschehenen Anzeigen keine Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz ist wirksam vom 1. Jänner 1873 an, mit dem Vollzug desselben wird der Finanzminister beauftragt.

VII. Gesetzartikel vom Jahre 1873,

betreffend die erweiterte Wirksamkeit, sowie einige Abänderungen des Gesetzartikels XXVI. 1868 und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften über die Einkommensteuer.

(Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstags am 3. April 1873.)

§. 1.

Die Gesetzartikel XXVI. 1868, XLIX. 1870 und LVIII. 1871 über die Einkommensteuer und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften über Bemessung, Einhebung und Verwaltung derselben werden — falls die Gesetzgebung inzwischen nicht anders verfügt — bis zum 31. Dezember 1874 mit nachstehenden Abänderungen in Kraft erhalten.

§. 2.

In §. 3, Absatz a, des Gesetzartikels XXVI. 1868 wird das Wort „Amtsdiener" gestrichen.

Digitized by Google

§. 3.

Die §§. 35—42 der Vollzugsvorschriften werden außer Kraft gesetzt und der §. 11 des Gesetzart. XXVI. 1868 derart abgeändert:

„Die Personalerwerbsteuer wird in die Einkommensteuer nicht eingerechnet."

§. 4.

Der §. 14 des Gesetzart. XXVI. 1868 wird dahin abgeändert:

„Das Einkommensteuer-Minimum ist:

a) bei Pächtern 2½% des Pachtschillings d. i. des Gesammtwerthes aller vertragsmäßig übernommenen Bargeld- und anderen Verpflichtungen, Lasten und Servituten;

b) bei praktischen Aerzten, Advokaten, Ingenieuren und Wundärzten 12—20% ihres gesammten Miethzinses, das Geschäftslokal (Kanzlei) mitinbegriffen; dagegen bei Lehrern und Hebammen 10 bis 20%;

c) bei Kaufleuten, Gewerbtreibenden, Besitzern von Privatbildungsanstalten und bei anderen gewinnbringenden Unternehmungen einmal 15—25% des Miethzinses und nebstbei 5% des Zinses für die Geschäftslokalitäten (Hörsäle);

d) bei ländlichen Gewerbtreibenden, die selbständig aber ohne Gehilfen arbeiten, 3—6 fl., mit Gehilfen: für jeden derselben nebstbei 2—3 fl.

Bei Feststellung des unter b, c, d, präcisirten, kleineren oder größeren Minimalsatzes ist maßgebend: die Anzahl der Familienglieder des Steuerpflichtigen, beziehungsweise die Beschaffenheit und der Umfang des Geschäftes; die stärkere Anzahl der Familienglieder ist hiebei von herabmindernder Wirkung auf die Feststellung dieses Minimalsteuersatzes, während die größere Ausbreitung des Geschäfts einen erhöhenden Einfluß darauf zu üben hat.

Bei Anwendung der Minimalsätze wird dem Steuerträger jedes aus anderen Quellen ihm zufließende und erwiesenermaßen bereits entsprechend besteuerte Einkommen zu Gute gerechnet.

§. 5.

Der §. 24 des Gesetz-Artikels XXVI. 1868 erhält den Zusatz:

Digitized by Google

Alle Steuerträger, die bis Ende Februar kein neues Bekenntniß einbringen, können mit dem für das Vorjahr ausgeworfenen Steuerbetrage auch für das laufende Steuerjahr belegt werden, indem diese Nichteinbringung des Bekenntnisses als stillschweigende Einwilligung ihrerseits in den Fortbestand der Steuerbasis angenommen wird; jedoch wird ohne diese nachtheilige Folge gestattet, daß dieselben die für das Jahr 1873 etwa noch nicht eingebrachten Bekenntnisse binnen 15 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes einbringen dürfen.

Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß solche Fälle über Antrag des vom Steueramte delegirten Kommissionsberichterstatters oder irgend eines Kommissionsmitgliedes durch die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Bemessungs-, beziehungsweise Reklamationskommissionen in Verhandlung genommen werden.

§. 6.

Die §§. 30 und 39 des Gesetzart. XXVI. 1868 werden abgeändert, wie folgt:

Steuerbemessungskommissionen werden alljährlich am Sitze der Steuerämter in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl errichtet.

§. 7.

Der §. 36 des Gesetzart. XXVI. 1868 wird derart abgeändert:

Die am Sitze der Steuerämter errichteten Bemessungskommissionen prüfen die Steuerverzeichnisse sämmtlicher zum Steuerbezirke gehörigen Gemeinden. Gehören diese nicht zu einem und demselben, sondern zu verschiedenen Jurisdictionsbezirken, so haben bei Prüfung der Steuerverzeichnisse die von der betreffenden Jurisdiction entsendeten Kommissionsmitglieder an der Berathung abwechselnd je nach der politischen Zuständigkeit der verhandelten Gemeinden theilzunehmen.

§. 8.

Der §. 65 des Gesetzart. XXVI. 1868 wird derart abgeändert:

Den Kommissionsvorstand und dessen Stellvertreter ernennt der Minister des Innern; zwei Kommissionsmitglieder beruft der Finanzminister aus der Klasse der selbständigen Grundbesitzer des

Digitized by Google

Verwaltungsgebietes; die übrigen zwei Mitglieder aber werden auf folgende Art gewählt:

Jede Jurisdiction im Verwaltungsgebiete der Finanzbehörde wählt über Aufforderung des Finanzministers binnen längstens 15 Tagen vom Empfang dieser Aufforderung zwei Wähler, und hat die Namen der Gewählten dem Vorstand der betreffenden Reklamationskommission sofort mitzutheilen. Auf Grund dieser Mittheilungen verfaßt der genannte Vorstand die Wählerliste und versendet je ein Exemplar derselben an die einzelnen Wähler mit der Einladung, ihm binnen längstens 15 Tagen zwei aus der Liste gewählte Kommissionsmitglieder und ebensoviele aus der Liste gewählte Ersatzmänner mittels versiegelten Wahlbriefes, welcher auch auf der Adresse als solcher zu bezeichnen ist, bekanntzugeben; nach dem Termin einlangende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Kommissionsvorstand eröffnet an dem von ihm selbst nach Ablauf des Termins bestimmten Tage im Beisein des Finanzdirektors oder dessen Stellvertreters die Wahlbriefe und konstatirt vier durch relative Stimmenmehrheit Gewählte als gewählte Kommissionsmitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebniß wird protokollarisch aufgenommen und den Gewählten, wie den Wählern mitgetheilt.

§. 9.

Dieses Gesetz ist wirksam vom 1. Jänner 1873 an, mit dem Vollzug desselben wird der Finanzminister beauftragt.

VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1873,

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Gesetzartikel XXIV. 1868 und XXXIV. 1868 und die Abänderung einiger Vollzugsvorschriften über die Personal-Erwerbsteuer.

(Sanctionirt am 1. April 1873. kundgemacht in beiden Häusern des Reichstags am 3. April 1873.)

§. 1.

Die beiden Gesetzartikel XXIV. 1868 und XXXIV. 1868 über die Personalerwerbsteuer und die dazu gehörigen Vollzugsvor-

Digitized by Google

schriften über Bemessung, Einhebung und Gebarung derselben wer den — falls die Gesetzgebung inzwischen nicht anders verfügt — bis zum 31. Dezember 1874 mit nachfolgenden Abänderungen in Kraft erhalten.

§. 2.

Der §. 2 des Gesetzartikels XXIV. 1868 und der §. 5 des Gesetzartikels XXXIV. 1868, dann die §§. 28—35 der Vollzugsvorschriften werden außer Kraft gesetzt und wird statt dessen angeordnet, wie folgt:

Da die Einrechnung der Personalerwerbsteuer in die Einkommensteuer aufhört, so sind die Einkommensteuerträger der I. und II. Klasse für ihre Person von der Personalerwerbsteuer befreit: ausgenommen, wenn sie zugleich Haus- oder Grundbesitzer sind und als solche nach §. 3 dieses Gesetzes in die II. Klasse der Personalerwerbsteuer gehören; oder wenn sie auch in der III. Klasse einkommensteuerpflichtig sind; oder wenn sie, in der I. Klasse einkommensteuerpflichtig, mehr als 40 fl. Steuer zahlen, mit Ausnahme der Pächter. In diesem Falle werden sie nach der II. Klasse des gegenwärtigen Gesetzes besteuert.

Befreit sind ferner von der Personalerwerbsteuer:

a) bei Gewerbtreibenden: jene mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienglieder, die als Hilfsarbeiter bei dem steuerpflichtigen Geschäfte verwendet werden und für deren Arbeit das Familienhaupt in seinem Einkommensteuerbekenntnisse vom Bruttoeinkommen keine Vergütungskosten in Abzug gebracht hat;

d) bei aktiven oder pensionirten Staats- und Jurisdictionsbeamten: deren Gattinnen und Kinder, sofern sie mit ihnen in gemeinschaftlichem Haushalt leben und ein besonderes Geschäft nicht betreiben.

§. 3.

Der §. 3 der Vollzugsvorschriften wird aufgehoben, an dessen Stelle tritt folgende Anordnung:

Die Personalerwerbstener wird nach folgenden zwei Klassen bemessen:

I. Klasse.

1. Häusler, Siedler, Gartenbesitzer, Taglöhner, Dienstboten und Amtsdiener zahlen:

Digitized by Google

a) in kleinen und großen Gemeinden 1 fl.

b) in Städten, welche organisirte Magistrate und Jurisdictionsrecht besitzen, 2 fl.

2. Gehilfen und Hilfsarbeiter in Fabriken, Handels- und Gewerbeunternehmungen zahlen:

a) in kleinen und großen Gemeinden 2 fl.,

b) in Städten, welche organisirte Magistrate und Jurisdictionsrecht besitzen, 4 fl.

3. Von den zu dieser I. Klasse gehörigen Steuerträgern die Gattinnen, Söhne, Töchter und Geschwister, sofern sie mit dem Familienhaupte in gemeinschaftlichem Haushalt leben und ein besonderes selbständiges Geschäft nicht betreiben, zahlen:

a) in kleinen und großen Gemeinden 50 kr.

b) in Städten, welche organisirte Magistrate und Jurisdictionsrecht besitzen, 1 fl.

II. Klasse.

1. Grund- und Hausbesitzer (physische, moralische Personen und die Häupter von Hauskommunionen), ferner mit Ausnahme der Pächter Jene, die zur I. Einkommensteuerklasse gehören und mehr als 40 fl. Steuern zahlen; endlich Jene, die zur III. Einkommensteuerklasse gehören, — zahlen an Personalerwerbsteuer: vom Totalbetrage der ihnen im Vorjahre wo immer bemessenen gesammten Grund-, Haus- und Einkommensteuer, auch die Grundentlastungszuschläge mitinbegriffen, 4 %.

Dieser Steuersatz darf indessen in jenen Steuergemeinden, wo der betreffende Steuerträger zur Personalerwerbsteuer aufgenommen wurde, wenn der Steuerbetrag 10 fl. nicht überschreitet, zusammengenommen nie weniger als 1 fl. 70 kr., sonst aber nie weniger als 2 fl. ausmachen.

Hiebei wird bemerkt, daß in den nach §§. 23 und 24 Ges.-Art. XXII. 1868 und nach §. 12 Ges.-Art. XXVI. 1868 bei der Haus- und Einkommensteuer eintretenden Befreiungsfällen in Absicht auf die Bemessung der Personalerwerbsteuer jener Steuerbetrag maßgebend ist, welchen der Befreite zu zahlen hätte, wenn er die Befreiung nicht genießen würde.

2. Die Familienglieder:

a) sowohl der im 1. Punkt erwähnten,

b) als auch der zur I. und II. Einkommensteuerklasse gehörigen

Digitized by Google

Steuerträger, d. i. deren Gattinnen, Söhne, Töchter und Geschwister, sofern sie mit dem Familienhaupt in gemeinschaftlichem Haushalte leben und ein besonderes Geschäft nicht betreiben und insofern sie nicht etwa nach §. 2 a) und b) dieses Gesetzes erwerbsteuerfrei sind, — zahlen an Erwerbsteuer:

je 1 fl., wenn das Familienhaupt in jenen Gemeinden, wo es im Erwerbsteuerverzeichnisse aufgenommen ist, im Vorjahre weniger als 40 fl. an direkter Steuer gezahlt hat;

je 2 fl., wenn das Familienhaupt mehr als 40 fl. gezahlt hat.

Bezüglich der Erwerbsteuer der Familienglieder von Hauskommunionen wird der bisherige gesetzliche Vorgang aufrechterhalten.

Zur Erleichterung der Bemessung hat jeder Steuerträger sein Steuerbüchel vorzuweisen; der es nicht thut, verfällt nach §. 91 Ges.-Art. XXI. 1868 in eine Ordnungsstrafe von 5—20 fl.

§. 4.

Der §. 9 der Vollzugsvorschriften wird aufgehoben, der §. 14 erhält den Zusatz:

k) Komitats- und Stadtpanduren, Gefängnißwächter.

§. 5.

Der §. 38 der Vollzugsvorschriften wird derart erweitert:

Söhne, Töchter, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, in Fabriken und Handelsunternehmungen beschäftigte Hilfsarbeiter werden bei ihren Eltern, Vormündern, Arbeitgebern, Dienstherren und bei den betreffenden Unternehmern zur Beschreibung aufgenommen.

§. 6.

Der §. 43 der Vollzugsvorschriften wird aufgehoben und dafür angeordnet, wie folgt:

Die Personalerwerbsteuer der I. Klasse ist auf Einmal u. z. längstens bis 15. Mai, jene der II. Klasse dagegen in vier gleichen Raten, jedesmal bis Mitte des Quartals d. i. bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

Die Personalerwerbsteuer der in Fabriken, Gewerbs- und Handelsunternehmungen beschäftigten Hilfsarbeiter, Gehilfen und Dienstboten wird von den betreffenden Fabriksbesitzern und Unternehmern, Arbeitgebern und Dienstherren entrichtet und kann vom Lohn abgerechnet werden.

Digitized by Google

§. 7.

Der §. 44 der Vollzugsvorschriften wird derart erweitert: Wer bei Beschreibung der Steuerträger seine Familienglieder, Hilfsarbeiter, Dienstboten nicht einbekennt, zahlt für jedes nichteinbekannte steuerpflichtige Individuum auf Grund des §. 91 Ges.-Art. XXI. 1868 eine Strafe von 5 fl. Den eingezahlten Strafbetrag erhält der Anzeiger.

§. 8.

Dieses Gesetz ist wirksam vom 1. Jänner 1873 an, mit dem Vollzug desselben wird der Finanzminister beauftragt.

IX. Gesetzartikel vom Jahre 1873,

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit, sowie einige Abänderungen des Gesetzartikels XXIII. 1868 und der bestehenden Vorschriften über Stempel, Gebühren und Taxen.

(Sanctionirt am 1. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstags am 3. April 1873.)

§. 1.

Der Gesetzartikel XXIII. 1868 und die für Bemessung, Ausmaß und Entrichtungsart der Stempel, Gebühren und Taxen bestehenden Vorschriften werden — falls die Gesetzgebung inzwischen nicht anders verfügt — bis zum 31. Dez. 1874 mit nachfolgenden Abänderungen in Kraft erhalten.

§. 2.

Die Klageschrift, sowie alle im Verlauf des Prozesses, im Exekutionsverfahren, in Sperr- und Sicherstellungsangelegenheiten bei Gericht eingereichten Eingaben, endlich alle Protokolle (hieher miteingerechnet das Aktenverzeichniß [perfölvételi jegyzőkönyv], sowie die darin außer der gesetzlich eingeräumten einmaligen Fristerstreckung einzutragenden weiteren Fristerstreckungen, welche die Parteien sich gegenseitig einräumen) unterliegen der nachstehenden Stempelgebühr:

Digitized by Google

a) wenn der Werth des Gegenstandes 50 fl. nicht überschreitet: von jedem Bogen 20 kr.;

b) wenn der Werth des Gegenstandes 50 fl. überschreitet: von jedem Bogen 50 kr.

Inwiefern hievon Ausnahmen stattfinden, bestimmen die §§. 3, 4, 5 und 11.

§. 3.

Berufungen gegen die im §. 294 des Gesetzartikels LIV. 1868 angeführten Bescheide (in Kroatien und Slavonien: Berufungen gegen Bescheide über Incidenzfälle [mellékkérdések] in Streitsachen), sowie Nullitätsklagen sind auf dem ersten Bogen der ersten Gerichts-Bescheide wenn der Werth des Hauptgegenstandes 50 fl. nicht überschreitet, mit 1 fl. und die weiteren Bogen des ersten, sowie jeder einzelne Bogen des zweiten, dritten Bescheides u. s. w. mit 20 kr., in allen anderen Fällen aber ersterer mit 2 fl., letztere mit 50 kr. Stempel zu versehen.

§. 4.

Versteigerungsgesuche, dann Aufforderungsgesuche, womit die Todeserklärung eines Verschollenen, oder die Amortisirung einer in Verlust gerathenen Urkunde angesucht wird, sind auf dem ersten Bogen auch fortan mit 1 fl. Stempel, die weiteren Bogen aber, sowie jeder einzelne Bogen der übrigen Exemplare, wenn die Veranlassung des Gesuches 50 fl. nicht überschreitet, mit 20 kr. und im anderen Falle mit 50 kr. Stempel zu versehen.

Für Feilbietungsprotokolle bleiben die bisherigen Gebührenvorschriften aufrecht.

§. 5.

Berufungen gegen zwei gleichlautende Urtheile in derselben Sache sind auf dem ersten Bogen dem doppelten Betrage der bei Berufungen gegen erstrichterliche Urtheile für den ersten Bogen der ersten Exemplare auch fortan giltigen Stempelgebühr unterworfen.

Die übrigen Bogen in beiden Arten von Berufungen, sowie jeder einzelne Bogen des Duplums erfordern gemäß §. 3 dieses Gesetzartikels bei einem Prozeßgegenstande bis einschließig 50 fl. je 20 kr., darüber hinaus je 50 kr. Stempel.

Digitized by Google

§. 6.

Bei mündlicher Anmeldung der Berufung oder Nullität im summarischen Verfahren ist die nach diesem Gesetzartikel entfallende Stempelmarke binnen 48 Stunden dem Gerichte zu übergeben, welches selbe auf dem Protokolle an jener Stelle, wo die Anmeldung vorgemerkt wurde, aufklebt und mit dem Amtssiegel überstempelt.

Bei gleichzeitiger schriftlicher Appellation ist der erste Bogen des diesbezüglichen ersten Exemplars sodann stempelfrei.

§. 7.

Die dreifach zu bemessenden Gebühren bei Stempelverkürzungen im Prozeßverfahren werden weder nachgesehen, noch ermäßigt und sind, wenn die Verkürzung unter Intervenirung von Advokaten begangen wurde, diese stets in erster Linie zahlungspflichtig.

Diese Anordnung findet auf Originalbeilagen keine Anwendung.

§. 8.

Rechtskräftige, endgültige Urtheile unterliegen bei einem Prozeßgegenstande von mehr als 800 fl. Werth der Gebühr von 1% nach dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes.

Wird darin der Prozeßgegenstand nicht ganz, sondern nur theilweise zuerkannt, so ist das Minimum der Urtheils-Gebühr 8 fl.

Wird darin der Kläger mit seinem Begehren ganz abgewiesen, so ist das Maximum der Urtheilsgebühr 25 fl.

Für alle anderen Urtheile bleiben die bisherigen Gebühren in Kraft.

Die nicht etwa schon entrichteten Urtheilsgebühren hat der Gerichts-Exekutor bei Vollziehung des Urtheils einzuheben und an das betreffende Steueramt abzuführen.

§. 9.

Für den ersten Bogen von Rekursen außer Streitsachen und von Rekursen in administrativen Angelegenheiten wird der bisherige Stempel von 1 fl. auch fortan beibehalten, jedoch nur bei jenen, die gegen Entscheidungen der ersten Instanz eingebracht werden.

Werden sie aber gegen gleichlautende Entscheidungen der zweiten Instanz eingereicht, so ist der erste Bogen mit 2 fl. Stempel zu versehen.

Digitized by Google

§. 10.

Die bisherige Gebührenfreiheit in Civilprozessen wegen Ehrenbeleidigung und leichter Polizeiübertretungen (kisebb hatalmaskodások) hat fortan aufzuhören und werden alle darin vorkommenden Eingaben und Protokolle, wenn der Betrag, auf dessen Zuerkennung das Gesuch lautet, 50 fl. nicht überschreitet, dem Stempel von 20 kr. für jeden Bogen — und das erstrichterliche Urtheil dem Stempel von 1 fl., in anderen Fällen aber dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen — und das erstrichterliche Urtheil dem Stempel von 2 fl. 50 kr. zugewiesen.

Auf Berufungen ist der §. 5 dieses Gesetzartikels anzuwenden.

§. 11.

Die Anordnungen dieses Gesetzes haben keinen Bezug auf Eingaben an Grundbuchsbehörden um Pränotation, Intabulation, Superintabulation oder Löschung, noch auf Urbarial-, Kommassations- und Segregationsangelegenheiten, noch auf die schiedsrichterliche oder gemeindeämtliche 'Gerichtsprozedur. Hiefür bleiben die bisherigen Bestimmungen vollkommen aufrecht.

§. 12.

Der bisher gestattet gewesene Gebührennachlaß mit Rücksicht auf den näheren oder entfernteren Zeitpunkt der letztvorangegangenen Besitzveränderung unbeweglicher Sachen gilt fortan nur mehr bei Besitzübertragungen:

a) zwischen Eltern und ehelichen Kindern oder Enkeln, so auch zwischen der Mutter und deren außerehelichen Kindern oder Enkeln;

b) zwischen Eltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter;

c) zwischen Ehegatten;

d) zwischen Geschwistern;

e) zwischen dem Besitzübertragenden und den in gerader Linie abstammenden Nachkommen seiner Geschwister;

f) zwischen dem Besitzübertragenden und den Geschwistern jener Personen, deren Nachkomme, in gerader Linie abstammend, der Übertrager des Besitzes ist; endlich:

g) zwischen dem Besitzübertragenden und den Kindern der Geschwister von den Eltern des Besitzübertragenden, oder zwischen Geschwisterkindern im engeren Sinne.

Digitized by Google

Von allen anderen, nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Uebertragungen ist die Uebertragungsgebühr im vollen Betrage ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vorangegangenen Besitzveränderung zu bemessen.

§. 13.

Der §. 7 des Gesetzartikels XXIII. 1868 wird dahin abgeändert, daß bei Bemessung der Gebühr von unbeweglichen Sachen, die der Grundsteuer unterliegen, als Werthsminimum: der 100fache Betrag der Steuer, die Grundentlastungszuschläge nicht dazu gerechnet, anzunehmen ist.

§. 14.

Der §. 27 des Gesetzartikels XXIII. 1868 wird dahin abgeändert, daß dem Aufnehmer des Stempelbefundes die Hälfte jener erhöhten Beträge, welche in Folge des Befundes eingehoben wurden, als Antheil auszufolgen ist.

Wird von Diurnisten oder Manipulationsbeamten der Gerichte oder Aemter der Befund aufgenommen, so ist jedesmal die Richtigkeit der Angaben des Befundes durch einen höheren Beamten zu bestätigen. Der Antheil gebührt auch in diesem Falle dem Aufnehmer des Befundes.

§. 15.

Die Verzugszinsen zu 6% für nicht eingezahlte fällige Gebühren werden nach Ablauf von 6 Monaten für jedes weitere Halbjahr um 1% erhöht.

Dies gilt auch von den älteren Gebührenrückständen, wenn solche nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingezahlt werden.

Die Erhöhung der Verzugszinsen findet bei Fristverlängerungen, die die Finanzdirektion oder das Finanzministerium bewilligte, nicht statt.

§. 16.

Der Staat vergütet der Partei bei ungebührlich eingehobenen und rückerstatteten Beträgen für die ersten 6 Monate 6% Zinsen, außerdem für jedes weitere Halbjahr 1%, wenn nicht die Partei selbst an der irrigen Bemessung Schuld trägt.

§. 17.

Von den Matrikelführenden ist jeder Todesfall sofort nach dessen Eintragung in die Sterbmatrikel dem Ortsvorstand und von diesem an das betreffende Steuer- oder Gebührenbemessungsamt von Fall zu Fall mitzutheilen.

Digitized by Google

Ortsvorstände, die ihrer Verpflichtung laut §. 4 des Gesetzartikels XXIII. 1868, wornach sie die vorkommenden Sterbfälle von Fall zu Fall höchstens binnen 8 Tagen dem Steueramte anzuzeigen haben, nicht nachkommen, zahlen für jeden einzelnen Fall, der binnen 30 Tagen nicht angezeigt wird, eine Ordnungsstrafe von 10 fl.

§. 18.

Wenn die Erben in Nachlaßfällen, wo das Gericht von Amtswegen laut der Civilprozeßordnung nicht einzuschreiten hat, die Nachlaßnachweisung binnen 3 Monaten über Aufforderung des Steueramtes nicht einreichen, oder wenn die Nachweisung zwar eingereicht wird, gegen selbe beim Steueramt jedoch gegründete Bedenken obwalten, welche von den Erben nicht aufgeklärt werden: so sind die Stuhlrichter, beziehungsweise die Bürgermeister in Städten mit organisirten Magistraten und die Magistrate jurisdiktionsberechtigter Städte unter persönlicher Verantwortung und Schadenersatzleistung verpflichtet, dem Steueramte über Ansuchen den sofort selbst zu erhebenden Nachlaßstand längstens binnen 6 Wochen inventarisch nachzuweisen.

Geht aus der Erhebung hervor, daß die Bedenken des Steueramtes gegründet waren, so haben die Erben die Kosten der Erhebung zu tragen.

§. 19.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

X. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Wahl des einen ungarischen Kronhüters.

(Sanctionirt am 8. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

Da der im Sinne des Gesetzartikels VI. 1867 erwählte ungarische Kronhüter Graf Georg Károlyi von Nagy-Károly, wirklicher geheimer Rath, von Seiner k. und k. apostolischen Majestät zum kön. ungarischen Obersthofmeister allergnädigst ernannt wurde und hiedurch die Stelle des einen Kronhüters gesetzlich in Erledigung

Digitized by Google

gekommen ist: so haben die Mitglieder des Oberhauses und die Abgeordneten von den durch Seine Majestät zu diesem Posten ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses vorgeschlagenen Candidaten den Grafen Georg Feßtetics von Tolna, Seiner k. und k. apostolischen Majestät Kämmerer und wirklichen geheimer Rath und Großkreuz des St. Stefansordens, welcher im speciellen Auftrage Seiner Majestät das Kronhüteramt auch bisher bekleidet hat, in Anbetracht seiner Verdienste für Krone und Reich und seiner patriotischen Dienste zum Kronhüter erwählt und hat derselbe den diesfalls vorgeschriebenen gesetzlichen Eid auch abgelegt.

Nach Uebergabe der Kronschlüssel wird Graf Georg Károlyi seiner diesfälligen Verantwortlichkeit enthoben.

XI. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Verleihung des Jurisdictionsrechtes an die Städte Baja und Hódmezö-Vásárhely.

(Sanctionirt am 8. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

§. 1.

Die mit organisirten Magistraten versehenen Städte Baja und Hódmezö-Vásárhely werden mit dem, im Sinne des Gesetzartikels XLII. 1870 auszuübenden Jurisdictionsrechte bekleidet.

§. 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Minister des Innern beauftragt.

XII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die zeitweilige Bedeckung der Auslagen der Komitate, Bezirke, Districte und Stühle in Verwaltungs-, Vormundschafts- und Waisenangelegenheiten.

Sanctionirt am 8. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

§. 1.

Zur Bestreitung der Waisen- und verwaltungsvormundschaftsbehördlichen Auslagen der Komitate, des Districtes von Jazygien,

Digitized by Google

Kumanien und der Hajduken, der 16 Zipser Städte, des Kövárer Districtes, der Széklerstühle, der Districte Fogaraſch und Naſzód, dann als Staatsſubvention unter dem Titel „adjutum salariale“ für die Jurisdictionen des Königsbodens ſind in den Jahren 1873 und 1874 die im §. 4 dieſes Geſetzes feſtgeſetzten Beträge aus der Staatscaſſa zu erfolgen. In dieſen Jahren dürfen die gedachten Jurisdictionen zu dieſem Zwecke keine Domeſticalſteuer ausſchreiben.

§. 2.

Der Miniſter des Innern wird ermächtigt: den aus dem Credit des Vorjahres für politiſche Erforderniſſe der erwähnten Jurisdictionen — Geſetzartikel V. 1872 — von 4,510.684 fl. verbliebenen Reſtbetrag von 114.784 fl. 24 kr. zur Begleichung der, gegenüber den genehmigten Voranſchlägen ſich ergebenen Abgänge im Haushalt der einzelnen Jurisdictionen zu verwenden.

Dieſer Betrag wird unter den im §. 2 Abſatz A. Geſetzartikel VII. 1872 erwähnten „Ordentlichen Ausgaben“ Capitel XV. Titel 2 verrechnet.

§. 3.

Zur Beſtreitung der Waiſen- und verwaltungsvormundſchaftsbehördlichen Auslagen der im §. 1 gedachten Jurisdictionen werden für 1873 und 1874 folgende Jahresbeträge feſtgeſetzt:

für die Komitate Ungarns, dann für die Districte von Jazygien, Kumanien und der Hajduken, der 16 Zipſer Städte und für den Kövárer District	4,154.872 fl.
für die ſiebenbürgiſchen Jurisdictionen	496.084 „
an Staatsſubvention für die Jurisdictionen des Königsbodens	150.000 „
Zuſammen	4,800.956 fl.

§. 4.

Von dieſen 4,800.956 fl. iſt den im §. 1 aufgezählten Jurisdictionen jener Betrag ausfolgen zu laſſen, welchen die Jurisdiction aus dem Staatsſchatze unter dem Titel: politiſche Verwaltung im J. 1870 erhalten hat, wenn das diesfällige Erforderniß nachgewieſen wird.

Inſofern übrigens die politiſchen, Waiſen- und obervormundſchaftsbehördlichen Auslagen der Jurisdictionen, gemäß den vom Miniſter des Innern genehmigten Voranſchlägen, in dem hiernach faktiſch zu verabfolgenden Betrage ihre Bedeckung nicht finden ſollten:

Digitized by Google

wird der Minister des Innern ermächtigt, selbe bis zur Höhe obiger 4,800,956 fl. zu bedecken.

Die für die einzelnen Jurisdictionen festgesetzten Jahresquoten werden denselben in monatlichen Raten im Voraus ausgefolgt.

§. 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden die Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die von der I. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

(Sanctionirt am 8. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

Das seit 1. Jänner 1868 giltige Uebereinkommen zwischen dem k. ung. und dem k. k. österr. Finanzminister betreffs Vertheilung der von der I. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu entrichtenden Staatsabgaben wird angenommen und inarticulirt, wie folgt:

§. 1.

Der Geschäftsbetrieb der I. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft wird rücksichtlich der Besteuerung in folgende drei Linien eingetheilt: a) österreichische Linie: Passau—Devény; b) ungarische Linie: Devény—Orsova; c) ausländische Linie.

§. 2.

Das Verhältniß, in welchem die nach dem Reinertrag dieser drei Linien zu entrichtende Steuer zwischen den beiden Reichshälften zu vertheilen ist, wird auf Grund des Bruttoertrages vom Geschäftsbetrieb der einzelnen Linien ermittelt.

§. 3.

Die Steuer der Linie Passau—Devény gehört dem österreichischen, jene der Linie Devény—Orsova dagegen mit Inbegriff des Geschäftsbetriebs auf den Nebenflüssen, dem ungarischen Staatsärar.

Digitized by Google

§. 4.

Die Steuer der ausländischen Betriebslinie ist zwischen den beiden Staatsärarien in dem nämlichen Verhältnisse getheilt, in welchem die beiden Reichshälften zu den gemeinschaftlichen Auslagen beitragen.

§. 5.

Zu diesem Zwecke hat die I. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft außer dem steuerpflichtigen reinen Einkommen der Gesammtunternehmung auch das Bruttoeinkommen jeder einzelnen Betriebslinie ersichtlich zu machen.

§. 6.

Hinsichtlich der Feststellung des Vertheilungs-Schlüssels wird die Eruirung des Einkommens durch die Steuerbehörde jenes Staatsgebietes vermittelt, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat; gegenwärtig also durch die österreichische Steuerbehörde.

Das Operat über diese Eruirung ist jedoch dem k. ung. Finanzminister in dem gewünschten Umfange mitzutheilen.

§. 7.

Die Bemessung der Einkommensteuer nebst allen Zuschlägen ist rücksichtlich der österreichischen und der ausländischen Betriebslinie — auf Grundlage der festgesetzten Quote — durch die k. k. österreichischen Steuerbehörden nach den österreichischen Gesetzen und Verordnungen, rücksichtlich der ungarischen Betriebslinie dagegen nach dem durch die ungarischen Gesetze und Vorschriften bestimmten steuerpflichtigen Einkommen und im vorgeschriebenen Verhältniß durch die k. ungarischen Steuerbemessungsorgane zu bewerkstelligen.

§. 8.

Die auf solche Weise festgestellte Einkommensteuer nebst Zuschlägen wird durch die Finanzbehörde jenes Staatsgebietes eincassirt, auf welchem sich die Central-Administration der Gesellschaft befindet; gegenwärtig bewerkstelligen dies daher die Organe der österreichischen Finanzverwaltung auch für die ungarische Finanzbehörde.

§. 9.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

XIV. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Aufhebung der Erträgnißgarantie der I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft und die Festsetzung des Termines zur Rücklösung der Fünfkirchen-Mohácser Eisenbahn.

(Sanctionirt am 8. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

Das einerseits zwischen dem k. k. Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann dem k. ungarischen Finanzministerium, andererseits zwischen der I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft auf Grund der Ermächtigung der Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 12. April 1871 und 2. December 1872 über die Aufhebung des Staatsgarantie-Verhältnisses und die Rücklösung der Fünfkirchen-Mohácser Eisenbahn getroffene Uebereinkommen wird nach erfolgter Annahme folgendermaßen als Gesetz aufgenommen:

§. 1.

In Folge der Aufhebung des ausschließenden Beschiffungsrechtes der I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft auf der Donau und deren Nebenflüssen wird die in Gemäßheit des Vertrages vom 23. Mai 1857 von Seite des Staates übernommene Erträgnißgarantie mit 1. Jänner 1869 außer Wirksamkeit gesetzt und haben von diesem Tage angefangen alle auf das erwähnte Vertragsverhältniß gegründeten Rechte und Verpflichtungen aufzuhören.

§. 2.

Die I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft hat demnach vom 1. Jänner 1869 an auf Staatsgarantie, Staatssubvention oder Entschädigung keinen Anspruch; sie wird aber andererseits für die Dauer des nun aufgehobenen Garantieverhältnisses, d. i. bis zum Jahre 1880 an allen jenen Begünstigungen und Vortheilen participiren, welche während dieser Zeit anderen Dampfschifffahrt-Unternehmungen durch die Gesetzgebung oder im politischen Administrationswege etwa zugestanden werden sollten.

§. 3.

Vom 1. Jänner 1869 hat die I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft das volle Eigenthums- und Verfügungsrecht auf alle

Digitized by Google

zu Schifffahrtszwecken erworbenen Mobilien und Immobilien und bei Ausübung dieses Rechtes werden nur die in den Gesellschaftsstatuten enthaltenen sonstigen, nicht aus dem Garantieverhältnisse herrührenden Bestimmungen maßgebend und bindend sein.

§. 4.

Das erwähnte Eigenthumsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die im Betriebe der I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft befindliche Fünfkirchen-Mohácser Eisenbahn; vielmehr bleibt das hierauf bezügliche Uebereinkommen vom 20. Juli 1853 sammt dem Nachtrags-Uebereinkommen vom Jahre 1861 in Kraft, ausgenommen den §. 9 dieses Uebereinkommens, welcher gegenwärtig dahin abgeändert wird, daß die ungarische Regierung auf ihr für die Dauer von 90 Jahren von dem Beginne des Betriebes der Fünfkirchen-Mohácser Eisenbahn vorbehaltenes Recht der halbjährigen Kündigung auf dreißig Jahre, vom Betriebsbeginne gerechnet, verzichtet.

§. 5.

Dagegen verpflichtet sich die I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft, mit Eröffnung der Üszög-Szabolcser Flügelbahn die Steinkohlen-Frachtgebühr auf der Üszög-Mohácser Eisenbahn für Parteien von 14 kr. per Zollzentner auf $12^1/_2$ kr. per Zollzentner, d. i. auf das Maximum von 1 kr. per Zentner und Meile herabzusetzen, für Verkehrsmittel aber derart zu sorgen, daß sie den Anforderungen bezüglich der Steinkohlenverfrachtung jederzeit Genüge zu leisten vermag, — ferner verpflichtet sich dieselbe auf der Fünfkirchen-Bárcser Eisenbahn jährlich anderthalb Millionen Zentner Steinkohlen zu transportiren, falls sie jedoch zu diesem Zwecke anderthalb Millionen Steinkohlen nicht aufbringen sollte, der gedachten Eisenbahn den Frachtgewinn, welcher auf 6 kr. per Zentner festgesetzt wurde, zu vergüten und auf diese Weise der Fünfkirchen-Bárcser Eisenbahn ein Erträgniß von jährlichen 90.000 fl. insolange zu garantiren, bis diese Eisenbahnunternehmung an der staatlichen Zinsengarantie theilnimmt.

§. 6.

Die I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft ist verpflichtet, in runder Summe zwei Millionen Siebenhundertfünfzigtausend Gulden (2,750.000 fl. ö. W.) baar in vier gleichen, halbjährigen Raten nebst 5% Zinsen vom 1. Jänner 1869 an im Quotenverhältnisse

Digitized by Google

von 70 zu 30 den beiden Finanzministerien zur Verfügung zu stellen und bei den zu bezeichnenden österreichischen, beziehungsweise ungarischen Cassen einzuzahlen.

§. 7.

Die I. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft wird von der Verpflichtung zur Rückzahlung der vom Jahre 1858 bis einschließlich 1865 durch die Staatsverwaltung geleisteten Erträgnißzuschüsse im Betrage von 8,532.373 fl. 78 kr., u. zw. sowohl rücksichtlich des Capitals, als auch der Zinsen enthoben.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XV. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über den Ankauf des Zalasder Gutes.

(Sanctionirt am 8. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

§. 1.

Der durch den Finanzminister auf Grund der im Gesetzartikel X v. J. 1871 enthaltenen Ermächtigung über den Ankauf des Zalasder Gutes sammt Appertinentien abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt, das erworbene Besitzthum hiemit unter die Staatsgüter aufgenommen und in dieser Eigenschaft in das Gesetz inarticulirt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Digitized by Google

XVI. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Gesetzartikel über die Grundsteuer, die Zuckersteuer, die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch und das Tabakgefälle.

(Sanctionirt am 8. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

§. 1.

Der Gesetzartikel XXV v. J. 1868 über die Grundsteuer, mit der im Gesetzartikel L v. J. 1870 enthaltenen Abänderung desselben, sowie die Vollzugsvorschriften über die Bemessung, Einhebung und Gebahrung der Grundsteuer;

dann die in Gemäßheit des Gesetzartikels XX v. J. 1868 über die Besteuerung der Zuckerfabrication eingeführten Vorschriften und Steuersätze;

ferner der Gesetzartikel XIV v. J. 1868 über das Tabakgefälle und die Vollzugsvorschriften über die Gebahrung dieses Gefälles;

endlich der Gesetzartikel XVII v. J. 1868 über die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, mit den in den Gesetzartikeln XXXV v. J. 1868, LVI v. J. 1870 und LXI v. J. 1871 enthaltenen Abänderungen desselben, sowie die Vollzugsvorschriften über die Bemessung, Einhebung und Gebahrung dieser Steuer und die bestehenden Tarife derselben

werden — insoferne die Gesetzgebung inzwischen nicht anders verfügen sollte — bis zum Ende des Jahres 1874 in Kraft erhalten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Digitized by Google

XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Abänderung der mit dem Gesetzartikel XXXIV v. J. 1870 inarticulirten Concessionsurkunde zum Ausbaue des Franzenskanals.

(Sanctionirt am 10. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

§. 1.

Die vorletzte Alinea des §. 15 der mit dem Gesetzartikel XXXIV v. J. 1870 inarticulirten Concessionsurkunde zum Ausbaue des Franzenskanals wird derart abgeändert:

Prioritäts-Obligationen dürfen bis zu $^3/_5$ des vom Concessionär aufzubringenden Stammcapitals von 6,027.000 fl. emittirt werden.

§. 2.

Der §. 16 wird derart abgeändert:

Zur Förderung dieses gemeinnützigen Unternehmens stellt das Aerar von dem laut §. 15 der Concessionsurkunde mit 10,045.000 fl. berechneten und im Capitalsnennwerthe mit 13.552.000 fl. ermittelten factischen Kostenbetrage der Actien-Gesellschaft Ein für allemal 4,018.000 fl. (Vier Millionen Achtzehntausend Gulden) derart zur Verfügung, daß das Aerar von der Gesellschaft bis zur Höhe dieses Betrages Actien im Nennwerthe übernimmt.

Sowohl die Prioritäts-Obligationen, als auch die Actien sind mit 6% verzinslich.

Vom Erträgnisse des Unternehmens werden nach Abschlag der sämmtlichen ordentlichen Regiekosten vor Allem die Zinsen der Prioritäts-Obligationen und die Amortisationsraten, dann die Zinsen der im Wege der Privatsubscription begebenen Actien und endlich die Zinsen der in das Eigenthum des Aerars übergegangenen Actien beglichen.

Der sonach erübrigende Ueberschuß des Erträgnisses wird in erster Linie auf die für die vorhergehenden Betriebsjahre etwa noch rückständigen Zinsen der durch die Unternehmung beschafften Capitalien, sodann aber zur Tilgung der rückständigen Forderungen aus den im Besitze des Aerars befindlichen Actien verwendet.

Weitere Ueberschüsse können dann zu Superdividenden verwendet werden, woran die Prioritäts-Obligationen und die im Privatbesitze befindlichen Actien mit den dem Aerar gehörigen Actien gleichmäßig participiren.

Digitized by Google

Alle bis zum Ablaufe dieses Vertrages noch nicht beglichenen Aerarial-Forderungen werden aus dem Vermögen der Unternehmung zurückerstattet.

Die Staatssubvention wird von Zeit zu Zeit bis zur Höhe des obigen Betrages im Verhältnisse zu dem durch die Unternehmung faktisch investirten Capitale d. i. mit $^2/_5$ desselben erfolgt werden.

Die Actien-Gesellschaft verpflichtet sich zur Entwässerung der am Kanalufer gelegenen Gebietstheile der Fiskalherrschaft das Wasser aus dem Kis-Sztapár-Ujvidéker Kanale in jedem Frühjahre vor Beginn der Schifffahrts- und Bewässerungsperiode auf 8 Tage abzulassen, damit das stehende Wasser in den Kanal abfließen könne; zu diesem Zwecke hat sie diesem Kanale bei der Schleuße Nr. I. ein Gefälle von 3 Fuß geben zu lassen und die Sohle des Bassins Nr. II. demgemäß auszuteufen.

Endlich verpflichtet sich der Unternehmer, insolange bis die jährlichen Zinsen der als Staatssubvention übernommenen Actien nicht auf 8% gestiegen sein werden, das erforderliche Wasser zur Bewässerung von, durch den Finanzminister näher zu bezeichnenden 14.000 Joch Grund der am Kanalufer gelegenen Fiskalherrschaft das erforderliche Wasser unentgeltlich derart zu liefern, daß 7000 Joch in einem Zeitraum von 14 Tagen, die anderen 7000 Joch aber zur Frühjahrs- und Herbstzeit je einmal bewässert werden.

§. 3.

Der §. 23 obiger Concessionsurkunde, Alinea 2 wird dahin abgeändert:

Nach dem Uebernahmstage von wo immer herrührende liquide oder nicht liquide Schuldigkeiten der Gesellschaft können den mit Ablauf der Rücklösungs- oder Concessionsdauer dem Staatsärar wieder anheimgefallenen Kanal weiter nicht belasten, so wie anderseits die mit demselben Zeitpunkte noch ausstehenden Activforderungen das ausschließliche Eigenthum der Gesellschaft, jedoch mit Vorbehalt jener Ansprüche des Aerars zu bilden haben, welche bezüglich der etwa rückständigen Forderungen in der gegenwärtigen Concessionsurkunde erwähnt sind.

§. 4.

Die 2. Alinea des §. 17 der mittelst des Gesetzartikels XXXIV v. J. 1870 inarticulirten Concessionsurkunde wird derart abgeändert:

Digitized by Google

Demnach wird das Aerar im Verwaltungsrathe der zu gründenden Actien-Gesellschaft im Verhältnisse von zwei Fünfteln (2/5) durch von Seite der Regierung zu ernennende Organe vertreten sein und in den Generalversammlungen das Stimmrecht nach Maßgabe des Actienbesitzes ausüben.

§. 5.

Sollte der Kanal oder irgend ein Theil desselben am 1. August 1875 dem Verkehre nicht übergeben und diese Verzögerung nicht den im §. 6 erwähnten Ursachen zugeschrieben werden können, so hat die Gesellschaft dem Staate die subventionirte Summe so lange zu verzinsen, bis die Kanallinie dem Verkehre nicht übergeben ist.

§. 6.

Als Capitals- und Zinsensicherstellung für die im Sinne dieses Gesetzes zu emittirenden Prioritäts-Obligationen wird auch von dem neu zu grabenden Kanale nur das Erträgniß, nicht aber die Substanz verpfändet.

§. 7.

Die hier nicht berührten Paragrafe der mittelst des Gesetzartikels XXXIV v. J. 1870 inarticulirten Concessionsurkunde bleiben unverändert aufrecht.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen und der Finanzminister beauftragt.

XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Inarticulirung des mit der Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft am 16. Jänner 1865 geschlossenen Vertrages, sowie der in der Ratificirungsverordnung enthaltenen Nachtragsbestimmungen und Modificationen.

(Sanctionirt am 10 April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

§. 1.

Der mit der Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft am 16. Jänner 1865 abgeschlossene Vertrag wird nebst den in der Ratificirungsverordnung

Digitized by Google

vom 24. April 1867 enthaltenen Nachtragsbestimmungen und Modificationen und unter Aufrechthaltung der auf die Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft bezugnehmenden Bestimmungen des Gesetzartikels LI v. J. 1868 inarticulirt.

Der Inhalt dieses **Vertrages** ist folgender:

Behufs Klarstellung der aus der Interpretation der beiden Concessionsurkunden vom 10. November 1856 und vom 7. März 1860 abgeleiteten abweichenden Auffassungen werden zwischen der Staatsregierung und der Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft nachfolgende Stipulationen als Zusatzvertrag zu den gedachten Concessionsurkunden vereinbart.

§. 1.

Das Gründungscapital der Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft, wofür den Concessionären laut §. 15 der Concessionsurkunde vom 10. November 1856 von Seite des Staates ein $5^1/_5$%tiger Reinertrag garantirt worden ist, wird vom Beginne des Baues an für nachstehende Perioden:

bis 13. August 1861 auf	41,974.359 fl.	25 kr.
„ Ende December 1861 auf	42,105.375 „	10 „
„ „ „ 1862 „	42,282.253 „	58 „
„ „ „ 1863 „	42,511.742 „	6 „

festgesetzt.

Das bis Ende December 1863 auf 42,511.742 fl. 6 kr. festgesetzte Gründungscapital ist auch für die Zukunft bei der Berechnung des vom Staate garantirten $5^1/_5$%tigen Reinertrags als Basis zu nehmen.

Zu diesem garantirten Gründungscapitale kommen noch jene Beträge, welche die Gesellschaft im J. 1864 für solche Erwerbungen, Ablösungen und Operate gezahlt hat oder in Zukunft noch zu zahlen schuldig sein wird, welche sich auf die in der Concessionsurkunde vom 10. November 1856 aufgezählten Bahnlinien — ausgenommen die Pest-Miskolczer Linie — beziehen, jedoch nur insoferne, als diese Erwerbungen, Ablösungen und Operate vor dem endgiltigen Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages bereits bestanden haben und grundhältig nachgewiesen wird, daß selbe den betreffenden Stipulationen der Concessionsurkunde entsprechend verwendet wurden.

In Anbetracht dessen, daß bei der Theiß-Eisenbahn mehrere wichtigere Bauobjecte sowohl aus Wirthschafts- und Sparsamkeitsrücksichten, als auch im Interesse des Aerars mit Genehmigung des Ministeriums nur in provisorischer Weise ausgeführt wurden und daß es daher im Laufe der Jahre geboten sein wird, alle diese provisorischen Bauten durch bleibende und solide Bauten zu ersetzen, — wird hiemit festgesetzt, daß insoferne, als für die im §. 1 der Concessionsurkunde vom 10. November 1856 erwähnten Bahnlinien — die Pest-Miskolczer Linie ausgenommen — noch weitere Arbeiten zu dem Zwecke erfordert werden sollten, um die Bahn in den bei der Concessionsverleihung projectirten Stand zu setzen, die zu solchen Ausführungen nöthigen Beträge zu dem im §. 1 bestimmten Gründungscapitale hinzugeschlagen werden. Zugleich wird speciell festgesetzt, daß jene Kostenbeträge, die aus Anlaß dieser

Digitized by Google

Nachtrags- und Ergänzungsbauten seinerzeit dem im §. 1 fixirten Gründungscapitale zugeschlagen werden dürfen, während der ganzen Concessionsdauer in keinem Falle und unter keiner Bedingung zusammen den Maximalbetrag von 4,300.000 fl. überschreiten dürfen und daß, so oft von solchen Nachtrags- oder Ergänzungsbauten die Rede ist, die betreffenden Arbeiten jedesmal im Einvernehmen mit der Staatsregierung festzustellen sind, die Ausführung dieser Arbeiten nur nach erfolgter Genehmigung der Staatsregierung in Angriff genommen werden kann und dann erst die hierauf verwendeten Kostenbeträge dem Gründungscapitale zugeschlagen werden dürfen.

§. 2.

Die an $5^1/_5\%$tigem Reinertrag, welcher von der Staatsregierung im §. 15 der Concessionsurkunde vom 10. November 1856 zur Ergänzung des Abganges garantirt wurde, auszufolgenden Summen werden nach definitiver Berechnung auf Grundlage der im §. 1 bestimmten Capitalsbeträge:

für das Betriebsjahr	1861	auf	404.627 fl. 29 kr.
„ „ „	1862	„	1,051.538 „ 74 „
„ „ „	1863	„	1,251.024 „ 54 „

festgesetzt und realisirt.

Nachdem die Gesellschaft an Garantiebeträgen von der Regierung ratenweise bereits 2,353.946 fl. 74 kr. erhalten hat, so hat sie für die drei ersten Betriebsjahre 1861, 1862, 1863 zusammen noch 353.239 fl. 83 kr. zu bekommen die ihr binnen 14 Tagen nach a. h. Genehmigung des gegenwärtigen Zusatzvertrages flüssig gemacht werden.

Auf Amortisirung des Gründungscapitals entfallen:

für das Betriebsjahr	1861	. .	84.210 fl. 75 kr.
„ „ „	1862	. .	84.564 „ 51 „
„ „ „	1863	. .	85.023 „ 48 „

§. 3.

Da laut §. 15 der Concessionsurkunde vom 10. November 1856 zum Zwecke der Verzinsung und Amortisirung des Gründungskapitals von der Regierung für die ganze Concessionsdauer $5^1/_5\%$ des Gründungscapitals garantirt wurden, so wird im Grunde der a. h. Entschließung vom 8. September 1858 gestattet:

a) daß der Zahlungstermin für die behufs Amortisirung der Actien und Einlösung der bereits vorhandenen Schuldscheine neu aufzunehmenden Darlehen bis zum Ende der Concessionsdauer erstreckt werde;

b) daß die für Verzinsung und Amortisirung festgesetzte Garantie von $5^1/_5\%$ des Gründungscapitals während der Concessionsdauer in ihrem vollen Werthe unverändert aufrecht zu bleiben hat, und

c) daß der für die Einzahlung des gesammten Gesellschaftscapitals der Theiß-Eisenbahn erforderliche Amortisationsplan, sobald die Aufnahme eines zum Behufe der im Jahre 1871 beginnenden und bis zum Jahre 1906 zu vollziehenden Rücklösung der emittirten Prioritäts-Obligationen etwa nöthigen Anlehens erfolgt ist, nach den unter a) und b) aufgestellten Grundsätzen entworfen werden könne.

Digitized by Google

§. 4.

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrathes für ihre Mühewaltung laut §. 35 der Statuten während der ersten 7 Jahre gebührende jährliche Summe von 42.000 fl. wird in die Ausgabenrechnung des betreffenden Betriebsjahres aufgenommen werden.

Für die späteren Betriebsjahre, rücksichtlich derer die Garantie in Wirksamkeit tritt, fallen jene Auslagen ausschließlich der Gesellschaft zur Last, ohne daß in dieser Richtung irgend welche Kosten bei Berechnung des garantirten Reinertrages eingestellt werden dürfen.

§. 5.

Obzwar die Staatsregierung an den im Finanzministerialerlasse vom 13. April 1864 Zahl 4737/1863 über die Art der Anwendung der bestehenden Einkommensteuer- und Stempelgesetze ausgesprochenen Grundsätzen und namentlich an jener Ansicht unverändert festhält, daß das gesammte Jahreseinkommen, welches durch den Staat in Folge der Garantie ohne Amortisirung auf 5% erhoben wurde, den Gegenstand der Einkommensteuer und der Zuschläge bildet und daß Steuer und Stempelgebühren in die betreffenden Cassen nach den daselbst festgesetzten Bestimmungen durch die Gesellschaft einzuzahlen sind, — so wird gleichwohl für die Zukunft u. z. vom Betriebsjahre 1864 angefangen festgesetzt:

a) daß jener Theilbetrag der Einkommensteuer sammt Zuschlägen, welcher auf das Reinerträgniß aus den vom Staate geleisteten 4%tigen Vorschüssen entfällt, als Ausgabsposten auf die Betriebskostenrechnung gesetzt werden darf;

b) daß, nachdem die Einkommensteuer für die Annuitäten, welche für das Lotterieanlehen von 15,750.000 fl. an die k. k. priv. Creditanstalt zu zahlen sind, bei der Auszahlung der Prioritäts-Obligationszinsen füglich nicht abgezogen werden kann, — in die Ausgabenrechnung auch jener Einkommensteuerbetrag sammt Zuschlägen einbezogen werden darf, zu dessen Abzug die Gesellschaft in jenem Falle berechtigt wäre, wenn der auf dieses Lotterieanlehen für das betreffende Betriebsjahr entfallende Restbetrag aus Obligationen bestehen würde;

c) daß auch noch jene Stempelgebühren in die Ausgabenrechnung aufgenommen werden, die aus den von der Staatsregierung erhaltenen 4%tigen Vorschüssen gezahlt wurden, und

d) daß außerdem jener Betrag der Einkommensteuer und Couponstempelgebühr, welcher von den für je ein Jahr dießfalls bemessenen Gebühren in die Ausgabenrechnungen irgend eines Betriebsjahres nicht eingestellt werden darf und welcher insolange, bis die Gesellschaft von der Staatsregierung auf Grund der Garantie die Ergänzung ihres Erträgnisses in Anspruch nimmt, von den Actiencoupons abzuziehen ist, während der ganzen Concessionsdauer sich höchstens auf 25.000 fl. zu belaufen hat. Außer den unter a) b) und c) erwähnten Beträgen können noch jene, nach den bestehenden Finanzgesetzen zeitweise zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen und Couponsstempelgebühren in die Ausgabenrechnung aufgenommen werden, welche die Actien jährlich in einem 25.000 fl. überschreitenden Betrage belasten würden.

Digitized by Google

Dieses Zugeständniß ist übrigens durch die stete Aufrechterhaltung und Ausübung jenes Rechtes der Gesellschaft bedingt, wonach von den Prioritäts-Obligationszinsen die Einkommensteuer oder eine andere, etwa an deren Stelle tretende Steuer, dann die Couponstempelsteuer in Abzug gebracht werden soll.

Insoferne durch Anwendung der eben erwähnten Bestimmungen jene Summe, welche die Gesellschaft an Einkommensteuer und Couponsstempelgebühr im Wege der Rückvergütung erhält, mehr betragen sollte, als die von der Gesellschaft diesfalls wirklich entrichteten Gebühren ausmachen, versteht es sich von selbst, daß in die Ausgabenrechnung nur die letzterwähnten Beträge aufgenommen werden dürfen.

§. 6.

Für das Betriebsjahr 1864, in welchem bei Auszahlung des Mai- und November-Actienzinsencoupons die Einkommensteuer und Couponsstempelgebühr nicht in Abzug gebracht wurde, wird ausnahmsweise gestattet, daß jener Maximalbetrag, welcher an Einkommensteuer und Couponstempelgebühr von den Zinsencoupons abzuziehen ist, anstatt der im §. 5 festgesetzten Summe von 25.000 fl. nur mit 12.500 fl. aufgerechnet werde.

§. 7.

Die Staatsregierung verpflichtet sich vom Betriebsjahre 1865 angefangen, daß sie die zur Ergänzung des Abganges an dem garantirten $5^1/_5$ %tigen Reinerträgnisse erforderlichen Beträge in jedem einzelnen Betriebsjahre auf nachstehende Weise flüssig machen wird:

Insoferne der Ertrag der Eisenbahn in einem Semester nach Abzug der Betriebsauslagen jenen Betrag nicht erreichen sollte, welcher erforderlich ist,

a) damit die der k. k. Creditanstalt für das betreffende Halbjahr à conto des Lotterieanlehens gebührende Annuitätenrate entrichtet werde, und

b) damit die auf die nämliche Zeit entfallenden Zinsen der im Nennwerth von 15,750.000 fl. emittirten Prioritäts-Obligationen nebst der $^2/_{10}$ %tigen Amortisationsquote ausgezahlt werden können, wird die Staatsregierung diesen Abgang der Gesellschaft innerhalb der letzten 10 Tage der Monate April und October des betreffenden Betriebsjahres, beziehungsweise bis 27. Juni und 27. December ersetzen.

Insoweit ferner das Erträgniß der Bahn für das ganze Betriebsjahr nach Abzug der Betriebsauslagen, der eben erwähnten Obligationszinsen und der $^2/_{10}$ %tigen Amortisationsquote nicht hinreichen sollte, um die am 1. November des betreffenden Betriebsjahres fälligen Actienzinsen in dem nach dem gegenwärtigen Vertrage dafür entfallenden Betrage auszahlen zu können, wird die Staatsverwaltung diese Ergänzungsquote an die Gesellschaft innerhalb der letzten 10 Tage im October des Betriebsjahres selbst ausfolgen lassen.

Sowohl behufs Auszahlung des Abganges an den Jahreszinsen der vorerwähnten Obligationen und des $^2/_{10}$ %tigen Amortisationsbetrages als auch behufs Auszahlung der am 1. November fälligen Actienzinsenquote wird beschlossen, daß die Gesellschaft die betreffende Zahlung 6 Wochen vor dem Zahlungstermine, u. z. unter gleichzeitiger Vorlage einer vorläufigen Berechnung über das annäherungsweise Erträgniß anzuzeigen hat.

Digitized by Google

Diese vorläufigen Erträgnißberechnungen werden — sowohl mit Rücksicht auf die in den letzten 10 Tagen des April- und Octobermonates, beziehungsweise am 27. Juni und 27. December zu erfolgende Ergänzungsquote der Jahreszinsen und der $^2/_{10}$%tigen Anlehens-Amortisationsraten, als auch mit Rücksicht auf die in den letzten 10 Tagen des Octobers zu leistende Ergänzungsquote der am 1. November fälligen Actienzinsen — auf Grund der betreffenden, bereits abgeschlossenen Jahresrechnungen, soweit sich dieselben erstrecken und auf Grund des Ergebnisses einer Vergleichung der vorjährigen Ausgaben mit den, bis zum periodischen Fälligkeitstage der laufenden Zinsen und Annuitäten reichenden approximativen Erträgnissen festgestellt werden. Der nach Abzug der Beträge, welche im April und October, beziehungsweise im Juni und December ausgefolgt wurden, sich noch ergebende Abgang, den die Staatsregierung der von ihr übernommenen Garantie zufolge etwa noch zu ersetzen hätte, wird nach vorausgegangener Prüfung der gehörig belegten Jahresrechnungen binnen zwei Monaten nach Einreichung derselben flüssig gemacht werden.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Betriebsjahre 1865 ins Leben und bleiben in ihrer ganzen Ausdehnung bis zum Ausgange der Garantiejahre aufrecht.

§. 8.

Rücksichtlich des Betriebsjahres 1864, in welchem die halbjährige Actienzinsenzahlung im Mai und November bereits geschehen ist und die zu leistenden Ergänzungsquoten in den Monaten April, Juni, October und December nicht ausgefolgt worden sind, wird ausnahmsweise Folgendes beschlossen:

a) für den Fall, daß der Ertrag der Bahn in beiden Hälften des Jahres 1864 nach Bedeckung der Betriebsauslagen jenen Betrag nicht erreichen sollte, der zur Bedeckung der bewilligten $2^2/_{10}$% des garantirten Gründungscapitals erforderlich ist, wird der Ausfall von Seite der Staatsregierung binnen 14 Tagen nach a. h. Genehmigung des gegenwärtigen Ergänzungsvertrages flüssig gemacht werden, vorausgesetzt, daß der betreffende Betrag unter Vorlage der vorläufigen approximativen Erträgnißberechnung (§. 7) vorher ausgewiesen wurde.

b) Jene Ausgaben, welche behufs Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Zahlung der unter a) erwähnten Actien- und Obligationszinsen sowie der Annuitäten des Lotterieanlehens im Betriebsjahre 1864, sowie bis zum definitiven Rechnungsabschlusse dieses Jahres aufgelaufen sind, können mit dem halben Betrage in die Ausgabenrechnung aufgenommen werden.

c) Bezüglich des Betriebsjahres 1864 wird die definitive Abrechnung und der bei dieser Gelegenheit sich etwa herausstellende Restbetrag binnen 2 Monaten nach Einreichung der gehörig documentirten Jahresrechnung flüssig gemacht.

d) Wenn bei Prüfung und Genehmigung der Rechnung für das Betriebsjahr 1864 sich herausstellen sollte, daß der laut Punkt a) ausgefolgte Betrag jene Quote überschreitet, welche die Gesellschaft nach dem Ergebnisse des Betriebes im Jahre 1864 concessionsgemäß rechtlich ansprechen darf, so versteht es sich von selbst, daß hierauf bei Anweisung des nächsten Vorschusses Rücksicht

Digitized by Google

genommen und bei dieser Gelegenheit der behobene Mehrbetrag in Abzug gebracht werden wird.

§. 9.

Die Staatsregierung verpflichtet sich, die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß über die wirthschaftliche Geschäftsführung des Unternehmens noch im Laufe des Betriebsjahres die Ueberwachung derart geführt werde, daß nach Vorlage der Jahresrechnungen deren ziffermäßige Prüfung eine ordnungsmäßig zureichende sei.

§. 10.

Die in den §§. 1—9 enthaltenen Bestimmungen bilden einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunden vom 10. November 1856 und vom 7. März 1860. Sämmtliche Bestimmungen dieser Urkunden bleiben, insoferne selbe durch diesen Ergänzungsvertrag nicht modificirt sind, unverändert in Wirksamkeit.

§. 11.

Gegenwärtiger Vertrag unterliegt von jedem Bogen der fixen Stempelgebühr per 50 kr., welche die Gesellschaft zu tragen hat.

Der Inhalt der **Nachtragsbestimmungen** vom 24. April 1867 ist folgender:

a) Vom Betriebsjahre 1866 angefangen wird von den, zur Ergänzung des garantirten Reinertrages der Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Staatsschatze erfolgten, zu 4% verzinslichen und rückzahlbaren Vorschüssen eine Einkommensteuer weder bemessen, noch eingehoben.

b) Jede vom Betriebsjahre 1866 angefangen durch die Eisenbahnunternehmung entrichtete Einkommensteuer sammt Zuschlag darf in der Ausgabenrubrik aufgerechnet werden. In diesem Falle ist jedoch der als Ausgabe eingestellte Steuerbetrag für die Prioritäts-Obligationszinsen zugleich in der Einnahmsrubrik der Betriebsrechnung einzustellen.

c) die von den Zinsencoupons der Actien und Prioritäts-Obligationen auch fortan zu entrichtenden Stempelgebühren dürfen in die Ausgabsrubrik der Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

d) Zur Einlösung der beiden halbjährigen Actienzinsencoupons werden der Eisenbahngesellschaft in jedem einzelnen Betriebsjahre unter den, im Ergänzungsvertrage bezüglich der einen Actienzinsenquote und der Prioritäts-Obligationszinsen enthaltenen Bedingungen und Modalitäten, in jedem einzelnen Betriebsjahr nöthigenfalls Vorschüsse aus dem Staatsschatze gewährt.

e) Zu dem für Ende December 1863 im Ergänzungsvertrage festgesetzten Gründungscapitale von 42,511.742 fl. 6 kr. werden die Herstellungskosten der Brücke bei der Fegyverneker Station und die Ausgaben für die Einlösung von Grundflächen in der Gemeinde Püspök-Ladány im J. 1864 mit 7869 fl. 3 kr. und im J. 1865 mit 5081 fl. 31 kr. hinzugeschlagen, wonach dieses Gründungscapital bis Ende December 1864 auf 42,519.611 fl. 9 kr. und bis Ende December 1865 auf 42,524.692 fl. 40 kr. sich beziffert.

Digitized by Google

f) Die für das Betriebsjahr 1863 im Vertrage festgesetzte Erträgniß-ergänzungsquote von 1,251.020 fl. 54 kr. ist durch Hinzurechnung von 16.561 fl. 19 kr. an Wechselauslagen auf 1,267.581 fl. 73 kr. gestiegen.

g) Die Ergänzungsquote für das Betriebsjahr 1864 beträgt 1,096.240 fl. 44 kr., für das Betriebsjahr 1865 hingegen 747.026 fl. 11 kr. Die Erträgnißergänzungen für die Jahre 1861 bis einschließlich 1865 machen daher zusammen 4,566.978 fl. 31 kr. aus.

h) Die Ergänzungsquote für das Betriebsjahr 1864 beträgt 1,096.240 fl. 44 kr., für das Betriebsjahr 1865 hingegen 747.026 fl. 11 kr. Die Erträgniß-ergänzungen für die Jahre 1861 bis einschließlich 1865 machen daher zusammen 4,566.978 fl. 31 kr. aus. Werden hievon die der Eisenbahn-Gesellschaft bis nun erfolgten Garantie-Vorschüsse mit 3,829.946 fl. 74 kr. abgezogen, so resultirt zu Gunsten der Gesellschaft noch eine Forderung von 737.031 fl. 57 kr. Diese Forderung wird der Eisenbahn-Gesellschaft als ein mit 4% verzinslicher, dem Aerar rückzuzahlender Ertragsgarantievorschuß gegen statutengemäß ausgestellte und mit der Bestätigung über die Entrichtung der Stempelgebühr versehene Quittung gleichzeitig bei der k. k. Staats-Centralcasse flüssig gemacht.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit und mit dem Vollzuge desselben werden der Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen so wie der Finanzminister beauftragt.

XIX. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend den mit dem Fürsten von Montenegro am 25. Mai 1871 abgeschlossenen Postvertrag.

(Sanctionirt am 11. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 15. April 1873.)

Der mit dem Fürsten von Montenegro unter Beobachtung des Gesetzartikels XVI v. J. 1867 Art. III. abgeschlossene und in Zara am 25. Mai 1871 unterzeichnete Postvertrag wird, nachdem derselbe durch den Reichstag angenommen und nachträglich von beiden vertragschließenden Theilen in üblicher Weise ratificirt wurde, hiemit unter die Landesgesetze inarticulirt.

Der Inhalt desselben ist folgender:

Postvertrag, abgeschlossen zwischen der Regierung Sr. k. und k. Majestät und zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Montenegro.

Digitized by Google

Die Regierung Sr. k. und k. Majestät und Seine Durchlaucht der Fürst von Montenegro, von dem Wunsche beseelt, die Postverkehrsverhältnisse zwischen den bezüglichen Staaten zu regeln, sind über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1.

Zwischen den Postämtern der vertragschließenden Theile soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von Briefen, Waarenmustern, Drucksachen aller Art, sowie von Fahrpostsendungen stattfinden, welche aus einem der vertragschließenden oder aus solchen Ländern kommen, die sich der Vermittlung der österreichisch-ungarischen Postämter bedienen oder künftig bedienen werden.

Art. 2.

Dieser Austausch wird durch die zwischen Cattaro und Cettinje von der montenegriner Postverwaltung einzuführenden und zu unterhaltenden Postcurse besorgt werden.

Jede Postverwaltung trägt die Kosten der Beförderung auf ihrem eigenen Gebiete nach Verhältniß der Beförderungsstrecke.

Art. 3.

Gegenstand der Briefpost sind:

Briefe ohne Werthangabe,
Waarenmuster,
Zeitungen und Drucksachen aller Art,
Postanweisungen.

Das Gewicht der Briefe, Waarenmuster und Drucksachen darf 15 Loth nicht überschreiten.

Gegenstand der Fahrpost sind:

Briefe mit Werthangabe,
Geldsendungen,
Packete mit und ohne Werthangabe,
Postnachnahmen.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung darf 10 Pfund (5 Kilogramm) nicht überschreiten.

Art. 4.

Die Frankirung unrecommandirter Briefe ohne Werthangabe, die aus einem der vertragschließenden Länder in das andere versendet werden, ist beliebig.

Der Absender kann das Porto bis zum Bestimmungsorte nach Belieben entweder selbst zahlen, oder die Zahlung dem Adressaten überlassen.

Art. 5.

Das Porto beträgt 7 kr. ö. W. für einen einfachen frankirten und 14 kr. ö. W. für einen einfachen unfrankirten Brief aus einem der beiden vertragschließenden Länder in das andere.

Art. 6.

Abweichend von den Bestimmungen des vorigen Artikels wird das einfache Briefporto für Briefe aus dem Cattaroer Bezirke nach Montenegro und

Digitized by Google

umgekehrt im Frankirungsfalle auf 5 kr., im Nichtfrankirungsfalle auf 10 kr. ö. W. festgesetzt.

Art. 7.

Einfache Briefe sind jene, deren Gewicht Ein Loth nicht überschreitet.

Für jedes weitere Loth wird ein einfacher Portosatz mehr eingehoben.

Art. 8.

Von dem laut Art. 5 einzuhebenden Porto entfallen fünf Siebentel ($^5/_7$) auf die österr.-ung. Monarchie, zwei Siebentel ($^2/_7$) auf Montenegro.

Das Porto für die im Art. 6 erwähnten Briefe hat ungetheilt jener Postverwaltung zu verbleiben, von welcher dasselbe eingehoben wurde.

Art. 9.

Recommandirte Briefe können aus einem der vertragschließenden Länder nach dem anderen und wo möglich auch nach jenen Ländern versendet werden, welche sich der Vermittlung der österr.-ung. Postämter bedienen.

Für recommandirte Briefe muß das Porto bis zum Bestimmungsorte jedes Mal voraus bezahlt werden.

Jeder recommandirte Brief, welcher aus einem der vertragschließenden Länder in das andere versendet wird, unterliegt nebst der für einen frankirten gewöhnlichen Brief von gleichem Gewichte entfallenden Portogebühr, einer Recommandationsgebühr von 10 kr., welche der Aufgabe-Postanstalt zu verbleiben hat.

Waarenmuster und alle Arten von Drucksachen, die aus einem der vertragschließenden Länder in das andere recommandirt versendet werden, unterliegen nebst der im Art. 13 festgesetzten ermäßigten Gebühr, der im obigen Absatze festgesetzten Recommandationsgebühr und werden in jeder Hinsicht wie recommandirte Briefe behandelt.

Recommandirte Briefe dürfen keine Werthangabe enthalten.

Art. 10.

Der Absender einer recommandirten Sendung kann bei der Aufgabe verlangen, daß er über die richtige Uebernahme der Sendung Seitens des Adressaten verständigt werde.

In diesem Falle hat der Absender für ein Retourrecepisse eine unveränderliche Gebühr von 10 kr. im Voraus zu bezahlen, welche der Aufgabe-Postanstalt zu verbleiben hat.

Art. 11.

Für ämtliche Nachfrageschreiben, welche auf Verlangen des Absenders aus einem der vertragschließenden Länder in das andere gesendet werden, ist — falls nicht etwa eine Retourrecepissegebühr entrichtet worden ist, — eine Frankogebühr von 10 kr. zu zahlen.

Diese Gebühr verbleibt jener Postverwaltung, welche selbe eingehoben hat.

Wurde indessen die Reclamirung durch Verschulden der Post veranlaßt, so kann der Reclamirende die obige Gebühr zurück verlangen.

Art. 12.

Falls eine recommandirte Sendung, die aus einem der vertragschließenden Länder in das andere abgefertigt wurde, durch Verschulden der Postbediensteten

Digitized by Google

verloren geht, so zahlt jene Postverwaltung, auf deren Gebiete der Verlust sich ereignet hat, binnen zwei Monaten vom Tage der Reclamirung dem Absender eine Entschädigung von 20 fl. ö. W.

Das Reclamationsrecht erlischt nach 6 Monaten vom Tage der Briefaufgabe.

Nach Ablauf dieses Termines kann der Reclamirende keine Entschädigung mehr verlangen.

Art. 13.

Waarenmuster, Correcturbogen und die dazu gehörigen Manuscripte, Zeitungen, periodische Zeitschriften, gebundene oder geheftete Bücher, Broschüren, gedruckte, lithografirte oder metallografirte Musikalien, Cataloge, Prospecte, Ankündigungen, Preiscourants u. s. w., die aus einem der vertragschließenden Länder in das andere versendet werden, sind bis zu ihrem Bestimmungsorte durch eine Gebühr von 2 kr. für je $2^1/_2$ Loth Gewicht oder darunter zu frankiren.

Art. 14.

Die Gebühr von 2 kr. für Waarenmuster, Drucksachen u. s. w. bleibt, wenn die Sendung aus dem Cattaroer Bezirk nach Montenegro und umgekehrt stattfindet, ungetheilt jener Postverwaltung, von welcher sie eingehoben wurde.

Wenn jedoch die Sendung aus anderen Gebietstheilen der Monarchie kommt oder dahin zu gehen hat, so wird diese Gebühr so vertheilt, daß zu Gunsten der österr.-ung. Monarchie $^3/_5$, zu Gunsten Montenegros aber $^2/_5$ entfällt.

Art. 15.

Waarenmuster können nur mit Beobachtung der Zollvorschriften des betreffenden Landes versendet werden.

Dieselben dürfen keinen Kaufwerth haben und sind unter Schleife oder derart verwahrt aufzugeben, daß über deren Natur kein Zweifel obwalten kann.

Sie dürfen ferner keine andere handschriftliche Bemerkung, als die Adresse des Empfängers, die Fabriks- oder Kaufmannsfirma, Nummern und Preise enthalten.

Correcturbogen und die dazu gehörigen Manuscripte können gleichfalls nur unter Spange versendet werden und dürfen Briefe oder Bemerkungen, die den Charakter einer Correspondenz an sich tragen oder eine solche ersetzen könnten, nicht enthalten.

Auch Zeitschriften und andere, wie immer geartete Drucksachen können blos unter Kreuzband oder Schleife aufgegeben werden und dürfen außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keine anderen handschriftlichen Bemerkungen, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Waarenmuster, Proben und alle Arten von Drucksorten, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen oder bei der Aufgabe nicht frankirt worden sind, werden als Briefe angesehen und darnach behandelt.

Art. 16.

Der Absender eines, aus einem der vertragschließenden Länder in das andere versendeten recommandirten Briefes kann bei der Aufgabe verlangen, daß der Brief gleich nach dessen Ankunft dem Adressaten durch einen Expressen zugestellt werde, vorausgesetzt, daß der Brief nach einem Orte bestimmt ist, wo ein Postamt besteht; in diesem Falle hat der Absender für die expresse

Digitized by Google

Zustellung eine fixe Gebühr von 15 kr. im Voraus zu bezahlen, welche ungetheilt dem Abgabspostamte zu Gute kommt.

Art. 17.

Die Postämter Montenegros können die nach fremden Staaten gehenden Briefe, deren Weiterbeförderung durch österreichisch-ungarische Postämter vermittelt wird, einzeln dem Cattaroer Postamte übermitteln und werden ebenso die von fremden Staaten nach Montenegro bestimmten Briefe durch das Cattaroer Postamt erhalten.

Die montenegriner Postverwaltung zahlt den Postverwaltungen der österr.-ungarischen Monarchie für die nach fremden Staaten gehenden oder dorther kommenden Briefe jene Gebühren, welche in den mit den betreffenden Staaten bereits bestehenden oder künftig abzuschließenden Verträgen festgesetzt sind.

Die Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlen der montenegriner Postverwaltung für die von fremden Staaten nach Montenegro frankirt und für die von Montenegro nach fremden Staaten unfrankirt gehenden Correspondenzen dieselben Theilbeträge, welche für die zwischen Oesterreich-Ungarn und Montenegro gewechselten Correspondenzen entrichtet werden.

Darüber, ob die Frankirung der in diesem Artikel gedachten Briefe dem Belieben des Absenders überlassen oder ob dieselbe bis zum Bestimmungsorte oder bis zu einem gewissen Grenzpunkte vorgeschrieben ist, dann unter welchen Bedingungen Waarenmuster und Drucksorten zu ermäßigten Gebühren und unter welchen Bedingungen Werthbriefe versendet werden, entscheiden die Bestimmungen der betreffenden Vereinbarungen.

Art. 18.

Briefpostsendungen jeder Gattung können mit den entsprechenden Postmarken frankirt werden.

Ist die auf den Briefen verwendete Postmarke zur Frankirung ungenügend, so wird der Brief als unfrankirt betrachtet und die Gebühr unter Abrechnung des Werthes der verwendeten ungenügenden Marken bemessen.

Kreuzbandsendungen, welche frankirt die Portoermäßigung genießen, unterliegen bei ungenügender Frankirung unter Abrechnung des Betrages der bereits verwendeten Marken der Gebühr für unfrankirte Briefe.

Art. 19.

Alle unrichtig adressirten oder unrichtig instradirten Briefsendungen werden unverzüglich unter Aufrechnung jener Gebühr zurückgesendet, die das absendende Postamt dem anderen Postamte in Rechnung gestellt hat.

Briefe, die aus was immer für einer Ursache dem Adressaten nicht zugestellt werden konnten, werden gegenseitig zurückgesendet.

Solche Briefe werden, falls sie frankirt anlangten, ohne Porto und Aufrechnung, — jene aber, die mit Portoaufrechnung anlangten, gegen jene Gebühr zurückgesendet, die das absendende Postamt ursprünglich aufgerechnet hat.

Art. 20.

Jene internationalen Briefe, die dem Adressaten wegen Veränderung des Wohnsitzes nachgeschickt werden, unterliegen für diese Nachsendung keiner weiteren Gebühr.

Digitized by Google

Sollte jedoch in Folge Wohnsitzveränderung des Adressaten ein höheres Porto entfallen, so hat der Adressat das Porto bis zu jener Höhe zu ergänzen, in welcher dasselbe bis nach dem neuen Bestimmungsorte ursprünglich zu entrichten gewesen wäre.

Recommandirte Correspondenzen werden im Falle der Rücksendung als solche behandelt, ohne einer neuen Gebühr zu unterliegen.

Art. 21.

Jene Correspondenzen, die ausschließlich im Interesse des Staatsdienstes von einem der vertragschließenden Länder in das andere versendet werden und die auf dem Gebiete jenes Landes, von dessen Behörden oder Beamten selbe herrühren, die Portofreiheit genießen, werden auch in dem anderen Lande portofrei weiterbefördert.

Genießt die Behörde, an welche oder der Beamte, an welchen solche Correspondenzen gerichtet sind, gleichfalls die Portofreiheit, so geschieht auch die Zustellung gebührenfrei; im entgegengesetzten Falle ist dafür blos jene Gebühr zu entrichten, welche dem Gebiete, auf dem der Bestimmungsort gelegen ist, zukommt.

Art. 22.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder werden bezüglich des Postanweisungs-Dienstes auf folgenden Grundlagen übereinkommen.

Das Maximum einer Postanweisung ist fünfundsiebzig (75) oder hundert (100) Gulden ö. W.

Die Postanweisungs-Gebühr kann für Anweisungen bis einschließlich zur Hälfte des Maximums nicht mehr als zwanzig (20), darüber hinaus aber nicht mehr als vierzig (40) Kreuzer betragen.

Die vertragschließenden Postverwaltungen sind dem Publicum für die der Post übergebenen Beträge verantwortlich.

Die Gebühr wird vom Absender im Voraus bezahlt und von den vertragschließenden Postverwaltungen gleichmäßig getheilt.

Art. 23.

Die Postämter der vertragschließenden Postverwaltungen besorgen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf die in den vertragschließenden oder aber in fremden Ländern erscheinenden Zeitungen und übernehmen auch die Versendung dieser Zeitungen.

Die Gebühr, welche die vertragschließenden Postverwaltungen für Besorgung des Abonnements und der Versendung der in ihrem eigenen Lande erscheinenden Zeitungen einheben, wird auf 25% des nach Abzug der ärarischen Gebühr erübrigenden Nettopreises der betreffenden Zeitung festgesetzt und nach dem Verhältnisse von 15% für die österr.-ung. Monarchie, und von 10% für Montenegro getheilt.

Das Cattaroer Postamt liefert dem Cettinjeer Postamte die in fremden Staaten erscheinenden Zeitungen zu jenem Preise, den die Abonnenten in der österr.-ung. Monarchie zahlen, wenn sie diese Zeitungen durch die Post erhalten.

Art. 24.

Die Frankirung der aus einem der vertragschließenden Länder in das andere gehenden Fahrpostsendungen ist dem Belieben des Absenders überlassen.

Digitized by Google

Derselbe kann das Porto bis nach dem Bestimmungsorte oder bis an die Grenze im Voraus bezahlen oder die Zahlung ganz dem Adressaten überlassen.

Die Gebühren werden nach jenen Tarifen eingehoben, die im Lande des Aufgabs- und Bestimmungsortes giltig sind.

Art. 25.

Der Aufgeber einer jeden Fahrpostsendung kann bei Aufgabe des Gegenstandes verlangen, daß er über die an den Adressaten erfolgte Zustellung verständigt werde.

In diesem Falle hat derselbe, wie bei Briefen, die im Art. 10 festgesetzte Retourrecepissegebühr von 10 kr. im Voraus zu bezahlen, welche dem absendenden Postamte verbleibt.

Art. 26.

Der Frachtbrief, welcher der Fahrpostsendung beigegeben wird, ist, wenn dessen Gewicht ein Loth nicht überschreitet, von jeder Postgebühr befreit, im anderen Falle unterliegt er der Taxe wie ein gewöhnlicher Brief. (Art. 5 und 6).

Art. 27.

Gehören zu einem Frachtbriefe mehrere Packete, so wird die Gebühr für jedes Packet einzeln berechnet.

Art. 28.

Fahrpostsendungen, die aus welchem Grunde immer an den Aufgabsort zurückgesendet oder dem Adressaten wegen Veränderung des Wohnsitzes nachgesendet werden, unterliegen der neuerlichen Gebührenentrichtung, als ob dieselben abermals aufgegeben worden wären.

Art. 29.

Fahrpostsendungen, die zwischen den im Art. 21 gedachten Behörden und Beamten gewechselt werden, sind portofrei.

Art. 30.

Es wird gestattet sein, Fahrpostsendungen und Briefe gegen Postnachnahme abzusenden, deren Maximum auf fünfundsiebzig (75) oder auf hundert (100) Gulden ö. W. festgesetzt werden wird.

Der nachzunehmende Betrag kann in dem Falle, wenn Transportskosten und andere Auslagen auf der Sendung haften, auch höher sein.

Die Auszahlung des Nachnahmebetrages kann der Absender erst dann verlangen, wenn vom Postamte des Bestimmungsortes die Anzeige eingelangt ist, daß der Adressat die Sendung bezogen hat.

Nachnahmesendungen unterliegen der Fahrpostgebühr. Außerdem wird für die Nachnahme eine von der Postverwaltung des Aufgabsortes zu bestimmende Gebühr eingehoben.

Diese Gebühr hat jener Postverwaltung zu verbleiben, bei deren Postamte die Nachnahmesendung aufgegeben wurde.

Nachnahmesendungen, die binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte nicht behoben, beziehungsweise nicht ausbezahlt werden, sind sofort nach Ablauf dieses Termines an den Aufgabsort rückzusenden.

Digitized by Google

Dasselbe geschieht mit Nachnahmesendungen, die mit der Bezeichnung „poste restante“ aufgegeben wurden.

Die vertragschließenden Postverwaltungen setzen einverständlich den Zeitpunkt fest, mit welchem obige Verfügung in's Leben treten wird.

Art. 31.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung ist es freigestellt jenen Werth anzugeben, wofür die Postanstalt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung garantirt.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrpostsendung wird die Entschädigung in der Höhe des angegebenen Werthes ausgezahlt, ausgenommen, wenn die Postverwaltung nachweist, daß der angegebene Werth den wahren Werth der Sendung überschreitet.

In diesem Falle ist die Postverwaltung nur den letzteren zu vergüten verpflichtet.

Hat der Absender keinen Werth angegeben, so kann er nur eine Vergütung des wirklichen Verlustes oder des wirklichen Schadens verlangen, die jedoch den Betrag von 1 fl. 50 kr. ö. W. für je ein Pfund oder darunter nicht überschreiten darf.

In der Regel wird die Vergütung dem Aufgeber der Sendung ausbezahlt. Sie kann indessen auch dem Adressaten ausbezahlt werden, wenn es der Absender ausdrücklich verlangt oder wenn dieser unbekannt und nicht aufzufinden ist.

Art. 32.

Die Postverwaltungen sind nicht verantwortlich und zahlen auch keine Vergütung für Verluste oder Beschädigungen, die im Kriege geschehen oder aus der Beschaffenheit des gesendeten Gegenstandes oder gar aus Verschulden des Absenders entstanden sind.

Ebensowenig garantiren sie für mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn.

Die Postverwaltungen übernehmen auch keine Haftung in folgenden Fällen:

1. wenn die Beschädigung nicht sofort nach Ankunft der Sendung und noch vor Uebernahme Seitens des Adressaten constatirt wurde;

2. wenn die Emballage keine äußeren Kennzeichen einer Beschädigung oder Durchnässung wahrnehmen läßt;

3. wenn bei Sendungen mit angegebenem Werthe oder bei Geldbriefen das Gewicht derselben mit dem beim Aufgabspostamte ermittelten Gewichte übereinstimmend befunden wurde.

Art. 33.

Für Verspätungen in der Beförderung oder Zustellung der Sendungen sind die Postverwaltungen nicht verantwortlich.

Art. 34.

Dem Absender wird zur Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche eine sechsmonatliche Frist, von der Aufgabe der Sendung gerechnet, zugestanden.

Mit Ablauf dieses Termines erlischt das Entschädigungsrecht des Reclamanten.

Digitized by Google

Art. 35.

Die Verantwortlichkeit jeder einzelnen Postverwaltung für Verlust oder Beschädigung der Sendungen beginnt mit dem Momente, wo die Sendungen im Sinne der betreffenden Vorschriften gegenseitig übergeben wurden.

Ist der Verlust oder die Beschädigung auf fremdem Gebiete geschehen, so werden die Postverwaltungen der österr.-ung. Monarchie die Entschädigungs-Reclamation des Absenders bei der fremden Postverwaltung mit demselben Interesse, als wenn es sich um eigene Sendungen handeln würde und nach jenen Bestimmungen zur Geltung bringen, welche in den mit den betreffenden fremden Postverwaltungen bestehenden Verträgen vereinbart wurden.

Art. 36.

Die zwischen Montenegro und fremden Ländern gewechselten Fahrpostsendungen, welche durch Gebiete der österr.-ung. Monarchie befördert werden, unterliegen bezüglich der Beförderung auf montenegrinischem Gebiete denselben Tarifgebühren, die für Fahrpostsendungen aus oder nach der österr.-ung. Monarchie bemessen wurden.

Dagegen unterliegen sie bezüglich der Beförderung von der montenegrinischen Grenze bis zum Bestimmungsorte und umgekehrt den zwischen der österr.-ung. Monarchie und zwischen den betreffenden fremden Staaten geltenden Gebühren und Bestimmungen.

Art. 37.

Die vertragschließenden Postverwaltungen werden allmonatlich über die Beförderung der nach den gegenwärtigen Vertragsbestimmungen gegenseitig ausgetauschten Brief- und Fahrpostsendungen die Rechnungen zusammenstellen.

Diesen Rechnungen dienen zur Basis die Avisoblätter und Fatturen über die in jenem Monat beförderten Sendungen, für welchen Rechnung gelegt wird.

Die Schuldigkeit ist mit Ende eines jeden Quartals auf Grund jener Generalabrechnung auszubezahlen, welche von der Postbuchhaltungs-Abtheilung des Wiener k. k. Handelsministeriums zusammengestellt wird.

Die ganze Schuldigkeit ist in österr. Währung in klingender Münze (Silber) oder in Wechseln, welche auf die ganze Summe in der erwähnten Münze lauten, auszubezahlen und an das Cattaroer oder Cettinjeer Postamt zu senden, je nachdem sich die Forderung für die eine oder die andere der vertragschließenden Postverwaltungen herausstellt.

Die Zahlung erfolgt binnen 3 Monaten nach Ablauf des Quartals, für welches die Generalrechnung gelegt wurde.

Das Ergebniß der bezüglich der vierteljährigen Abrechnungen erhobenen Differenzen wird in die Abrechnung für das nächste Quartal aufgenommen.

Art. 38.

Die vertragschließenden Verwaltungen werden durch ein besonderes Reglement die Form der Rechnungen und alle jene Details und Ordnungsmaßregeln feststellen, welche nöthig sind, um die genaue Durchführung des gegenwärtigen Vertrages sicherzustellen.

Digitized by Google

Art. 39.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt nach erfolgter Genehmigung mit $\frac{1. \text{ Sept.}}{20. \text{ Aug.}}$ 1871 ins Leben und bleibt von Jahr zu Jahr so lange in verbindlicher Kraft, bis nicht einer der vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr vorher die Absicht ankündigt, die Giltigkeit des Vertrags aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres werden indessen sämmtliche Vertragsbestimmungen noch in ihrer ganzen Ausdehnung vollzogen und wird die Liquidirung und Begleichung der Rechnungen zwischen den vertragschließenden Verwaltungen nach Ablauf des besagten Termines vorbehalten.

So geschehen und in zwei Exemplaren hinausgegeben zu Zara am fünfundzwanzigsten (25.) — dreizehnten (13.) Mai 1871.

Adolf Lama m. p.
k. k. Oberpostrath und Postdirector in Dalmatien, Vertreter der Regierung Sr. k. und k. Majestät.

Johann Sundecic m. p.
Secretär Sr. Durchlaucht des Fürsten von Montenegro, Vertreter der montenegrinischen Regierung.

XX. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Beschaffung des Pferdebedarfes für die Armee und die Landwehr im Falle der Mobilisirung.

(Sanctionirt am 16. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 29. April 1873.)

§. 1.

Um im Falle der ganzen oder theilweisen Mobilisirung der bewaffneten Macht das erforderliche Pferdekontingent möglichst rasch und in entsprechender Höhe sicherstellen zu können, ist jeder Pferdeeigenthümer verpflichtet, seine zum Kriegsdienst geeigneten Pferde dem Staate gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

Ausgenommen sind:

1. Die zum Hofstaate Sr. Majestät oder der Glieder des a. h. Herrscherhauses gehörigen Pferde.

2. Jene Pferde, welche die im Staats- oder Municipaldienst stehenden Individuen zur Vollziehung des öffentlichen Dienstes zu halten verpflichtet sind.

3. Jene Pferde, welche die Postmeister und Postpächter zur Besorgung des Postverkehrs vertragsmäßig halten müssen.

Digitized by Google

4. Die Pferde der Staatsgestüte, dann die im §. 8 erwähnten Gemeinde- und Privatpferde.

§. 2.

Ueber die Gesammtanzahl der Pferde, welche auf Grund des von Sr. Majestät zeitweise bestimmten Kriegsstandes zur schlagfertigen Ausrüstung der bewaffneten Macht über den Friedensfuß hinaus erforderlich und auf Rechnung des gemeinsamen Kriegsetats zu beschaffen sind, verfaßt der gemeinsame Kriegsminister jährlich einen Ausweis, welchen er den Landesvertheidigungs-Ministern beider Staatsgebiete mittheilt.

§. 3.

Die Bemessung der Pferdebedarfsquote (§. 2) für die Länder der ung. Krone einerseits, dann für die im Reichsrathe vertretenen Länder und Provinzen andererseits geschieht im Verhältniß jener Gesammtanzahl von Pferden, welche die mit der Volkszählung im Sinne des Gesetzartikels III v. J. 1869 verbundene Pferdezählung in beiden Staatsgebieten ergeben hat.

Dies Bemessungsverhältniß und die hiernach bestimmten Quoten bleiben insolange giltig, bis demnächst die Pferdezählung in beiden Staatsgebieten gesetzlich durchgeführt wird.

§. 4.

Bei Einführung dieses Gesetzes ist die im §. 3 erwähnte Gesammtanzahl der Pferde zum Grunde zu legen, wonach die Regierung die auf die einzelnen Stellungsbezirke entfallenden Contingente nach Anzahl und Beschaffenheit der im Bezirke vorhandenen Pferde festsetzt.

Behufs Ermittelung der Stellungsfähigkeit haben die Jurisdictionen unter Mitwirkung der Gemeindevorstände nach den, von der Regierung besonders hinauszugebenden Instructionen alljährlich einen gemeindeweisen Ausweis über die Anzahl und Beschaffenheit der in ihren, beziehungsweise in den Stellungsbezirken vorhandenen Pferde und mit besonderer Rücksicht auf deren Tauglichkeit zum Kriegsdienste als Reit- oder Zugpferde, zu verfassen und an den Landesvertheidigungs-Minister einzusenden.

§. 5.

Pferdestellungsbezirke in den Ländern der ungarischen Krone sind die Bezirke der Comitate (Stühle, Districte und Kreise) und die mit dem Jurisdictionsrechte bekleideten Städte.

Digitized by Google

In jedem dieser Pferdestellungsbezirke sind ein oder mehrere Stellungsorte zu bestimmen, damit die Remontirung der einberufenen Pferde wo möglich an einem Tage bewirkt werde.

Den Anschluß von kleineren Bezirken oder Städten an einen anderen benachbarten Pferdestellungsbezirk bestimmt der Minister des Innern, beziehungsweise der Ban von Kroatien, Slavonien und Dalmatien im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel und mit dem Landesvertheidigungs-Minister.

§. 6.

Die Jurisdictionen bilden mit Beginn jeden Jahres, ihrem Gebietsumfange und ihrer politischen Eintheilung entsprechend, eine oder mehrere Commissionen, welche zugleich als Remontirungs-Commissionen fungiren.

Jede dieser Commissionen besteht:

a) aus dem von der Jurisdictions-Commission zu wählenden Vorstande;

b) aus dem Bezirksstuhlrichter, beziehungsweise einem entsprechenden Beamten;

c) aus drei vom Obergespan (Oberkönigsrichter, Obercapitain u. s. w.) zu ernennenden und zu diesem Zwecke besonders beeideten Schätzleuten, als welche wo möglich Mitglieder landwirthschaftlicher oder Gestütsvereine oder andere verläßliche, jedoch nicht im activen Militärdienste stehende Sachverständige zu wählen sind, und

d) aus einem wo möglich diplomirten Thierarzt, welchen ebenfalls der Obergespan (Oberkönigsrichter u. s. w.) zu ernennen hat.

Zu jeder dieser Commissionen wird von Seite des gemeinsamen Kriegs- und des Landesvertheidigungs-Ministers ein Armee- oder Honvéd-Stabs- oder Oberoffizier und nöthigenfalls ein Armee- oder Honvéd-Thierarzt ernannt.

Zu diesem Zwecke haben die Jurisdictionen den Ausweis über die Pferdestellungsbezirke und das Namensverzeichniß der Remontirungs-Commissions-Mitglieder dem Landesvertheidigungs-Minister vorzulegen.

§. 7.

Sobald die Nothwendigkeit zur Abstellung der Pferde eintritt, hat der gemeinsame Kriegsminister dem Landesvertheidigungs-Minister die Anzahl der nach Maßgabe der Mobilisirung ab-

Digitized by Google

zustellenden Pferde und den Abstellungstermin rechtzeitig bekannt zu geben.

§. 8.

Alle Pferde, die am 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Altersjahr überschritten haben, sind aus den Gemeinden zu den Bezirksstellungsorten besonders vorzuführen, wo sie von der Stellungs-Commission untersucht und nach ihrer Beschaffenheit als Reit-, Zug- oder Packpferde besonders classificirt werden.

Von der Stellungspflicht sind jene, Einzelnen oder Gemeinden gehörigen Hengste ausgenommen, bezüglich welcher mittelst eines von der betreffenden Gestütscommission ausgestelten Zeugnisses nachgewiesen wird, daß dieselben zur Zucht geeignet sind und in Evidenz gehalten werden; ausgenommen sind ferner alle jene Stuten, die ein Saugfohlen haben oder die während der letztverstrichenen Beschälperiode entweder von ärarischen oder durch eine Gestüts-Commission als tauglich befundenen Privat- oder Gemeinde-Hengsten belegt worden sind. Diese Umstände haben die betreffenden Eigenthümer mit einem glaubwürdigen Belegscheine oder mit sonstigen Zeugnissen nachzuweisen.

Von den classificirten Pferden werden zuerst jene remontirt, welche die Eigenthümer zu dem für Reservepferde festgesetzten Preise freiwillig zu überlassen bereit sind.

Die übrigen Pferde werden durch die der Commission beigegebenen sachverständigen Schätzleute, — ohne Rücksicht auf die für Reservepferde festgesetzten oder in Folge größerem Bedarfe momentan etwa erhöhten Preise — nach den gewöhnlichen Verkehrspreisen, so wie nach dem inneren Werthe und der Diensttauglichkeit der Pferde abgeschätzt.

Wenn die Schätzleute in dem Preise eines Pferdes nicht übereinstimmen, so entscheiden sie mittelst Stimmenmehrheit; sind sie alle drei verschiedener Meinung, so wird der Durchschnittspreis der drei Schätzungen als Schätzwerth angenommen.

Von den der Schätzung unterzogenen Pferden werden in erster Linie immer die am billigsten geschätzten remontirt.

Wird nicht der ganze taugliche Pferdebestand in Anspruch genommen, so steht es dem Eigenthümer eines jeden remontirten, aber noch nicht mit dem Aerarialstempel versehenen Pferdes frei, statt dessen an Ort und Stelle ein anderes gleichclassificirtes taugliches Pferd abzustellen; insoferne jedoch der Eigenthümer mehr

Digitized by Google

als zwei Pferde besitzen sollte, so kann für das Erstemal nicht mehr als höchstens die Hälfte aller in seinem Besitze befindlichen Pferde in Anspruch genommen werden.

Die Mitglieder der Stellungs-Commission werden hinsichtlich des bei der Auswahl und Remontirung zu beobachtenden Vorganges mit Instructionen versehen werden.

Gegen den Beschluß der Stellungs-Commission und den festgesetzten Schätzungswerth findet weder ein Recurs, noch eine sonstige wie immer geartete Berufung statt.

§. 9.

Jener Pferdeeigenthümer, welcher der Aufforderung zur Pferdeabstellung nicht nachkommt, ist zwangsweise dazu zu verhalten und kann im Nichtrechtfertigungsfalle durch den betreffenden politischen Beamten zum Ersatze der Zwangsabstellungskosten, außerdem aber für jedes einzelne stellungspflichtige Pferd zu einer Geldstrafe von 10—100 fl. zu Gunsten des Jurisdictions-Armenfondes verurtheilt werden.

§. 10.

Der Preis der abgestellten Pferde wird dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten durch die StellungsCommission sogleich nach der Remontirung baar ausbezahlt.

Die Transport- und die Verpflegskosten bis zur Remontirung oder Entlassung hat der Eigenthümer zu tragen, wenn bis dahin von dem in der ämtlichen Verständigung bestimmten Termine an gerechnet nicht mehr als 48 Stunden verstrichen sind.

Die Stellungskosten belasten das Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums.

§. 11.

Ein und derselbe Stellungsbezirk oder dessen einzelne Gemeinden können behufs Vermeidung einer Zwangsabstellung die vom ganzen Bezirks-Contingente auf sie entfallende Anzahl Pferde auch zusammen freiwillig abstellen.

In diesem Falle wird für jedes remontirte Pferd der mit 10% aufgebesserte Preis eines Reservepferdes ausbezahlt.

Zu diesem Zwecke sind die Pferde derart bereit zu halten, daß selbe 48 Stunden nach Erhalt der Abstellungsverordnung vorgeführt werden können.

Digitized by Google

Wird dieser Termin nicht eingehalten oder nicht die erforderliche Anzahl zum Kriegsdienste geeigneter Pferde abgestellt, so tritt die zwangsweise Abstellung ein und die Commission ist sogar berechtigt, die noch abgängigen Pferde wie theuer und wo immer anzuschaffen; der hiedurch erwachsende etwaige Mehraufwand an Auslagen und Kaufpreis ist auf Kosten des an der Unterlassung schuldtragenden Bezirkes oder der bezüglichen Gemeinde zu verrechnen.

§. 12.

Der Landesvertheidigungsminister hat jene Anzahl von Pferden, die im Falle einer Mobilisirung für die Honvédtruppen bis zur Höhe des normirten Kriegsstandes aus dem Landesvertheidigungsetat besonders zu beschaffen sind, dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel jährlich bekannt zu geben.

Die hievon auf die einzelnen Stellungsbezirke entfallenden Contingente werden von den ebengenannten beiden Ministern einverständlich festgesetzt und mit Eintritt der Mobilisirung nach den in obigen Paragraphen enthaltenen Modalitäten in der nämlichen Zeit und durch die nämlichen Commissionen remontirt.

§. 13.

Alle aus diesem Gesetze abgeleiteten Geschäfte sind stempel- und gebührenfrei und alle aus Anlaß des Pferdetransportes zum Stellungsorte im Hin- und Rückwege gezahlten Brücken-, Mauth- und Ueberfahrtsgebühren werden vom Staate vergütet.

§. 14.

Dieses Gesetz gilt für das ganze Ländergebiet der ungarischen Krone.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Minister des Innern, beziehungsweise der Ban von Croatien, Slavonien und Dalmatien, dann der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel und der Landesvertheidigungs-Minister beauftragt. Insoferne jedoch die Verfügungen zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes die gemeinsame Armee betreffen, sind dieselben auch im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Kriegs-Minister zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über das Staatsbudget für das Jahr 1873.

(Sanctionirt am 27. April 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 29. April 1873.)

§. 1.

Für das Jahr 1873 werden die Ausgaben für die Länder der ungarischen Krone, u. z.

die ordentlichen Ausgaben:

mit **Zweihundertsieben Millionen einhundertneunzigeintausend fünfhundertsiebzigzwei** Gulden ö. W.;

die außerordentlichen Ausgaben:

mit **Vierzigdrei Millionen achtzigviertausend zweihundertsechzigsieben** Gulden ö. W.;

die Ausgaben für Credit- und Cassaoperationen:

mit **Dreizehn Millionen vierhundertachtzigachttausend einhundertdreißigein** Gulden ö. W.

festgestellt und bewilligt.

§. 2.

Diese Summen werden nach folgenden Capiteln, Titeln und Rubriken vertheilt:

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		A. Ordentliche Ausgaben.			
I.		**Kosten des königlichen Hofstaates** .			4,650.000
II.		**Cabinetskanzlei Seiner kaiserl. und königl. Apostol. Majestät und Pensionen dieser Cabinetskanzlei**			72.216
III.		**Erfordernisse des Oberhauses und des Abgeordnetenhauses:**			
		Bezüge des Beamten- und Dienerschaftspersonales für das ganze Jahr, Quartiergelder der Abgeordneten für das ganze Jahr, Diäten der Abgeordneten, Kosten der Delegation, Kosten des Reichstags-Stenographenbureaus, endlich Diäten, Reisekosten und sonstige Auslagen der Staatsschulden-Controls-Commission im Pauschalbetrage von .			700.000

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
IV.		Der von den für das Jahr 1873 festgesetzten **gemeinsamen Ausgaben** auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Betrag			25,815.73
V.		**Pensionen der Organe** der seit dem Jahre 1849 bis zum Jahre 1867 factisch bestandenen **Centralregierung**			259.34
VI.		**Pensionen:**			
	1	Ministerpräsidium		158	
	2	Ministerium am Allerh. Hoflager Sr. kaiserl. und königl. Apostol. Majestät		3.933	
	3	Croatisch-slavonisch-dalmatinisches Ministerium		1.125	
	4	Ministerium des Innern		626.610	
	5	Finanzministerium		1,133.806	
	6	Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen		92.635	
	7	Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel		123.055	
	8	Cultus- und Unterrichtsministerium .		31.000	
	9	Justizministerium		466.000	
	10	Landesvertheidigungsministerium .		30.000	
	11	Die ungarische Militärgrenze betreffende Pensionen		91.300	
		Im Ganzen (Capitel VI. Titel 1—11) .			2,599.622
VII.		**Staatsschulden:**			
	1	Die laut G. A. XV vom J. 1867 übernommene Staatsschuldenquote:			
		Jahresquote:			
		In laufender Währung	17,405.929		
		In Metallgeld	11,776.000		
		Dessen Beschaffungskosten . . .	1,177.600		
		Jährliche Amortisationsquote:			
		In laufender Währung	1,000.000		
		In Silber	150.000		
		Dessen Beschaffungskosten . . .	15.000		
		Zusammen (Titel 1) .		31,524.529	
	2	Grundentlastung und Ablösungen:			
		Zinsen und Renten	13,468.281		
		Amortisation	3,508.366		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Capitalsausgleichungen	114.000		
		Kosten der Einhebung und Verwaltung der Grundentlastungsquote .	102.000		
		Beitrag zu den Administrationskosten der Creditoperations-Abtheilung des Finanzministeriums .	5.000		
		Beitrag zu den Auslagen der Finanzministerial-Buchhaltung und der Central-Staatskassa	12.250		
		Beitrag zu den Auslagen der ungarischen Grundentlastungsfonds-Direction	22.270		
		Beitrag zu den Auslagen der siebenbürgischen Grundentlastungsfonds-Direction	38.960		
		Beitrag zu den Auslagen der siebenbürgischen Liquidirungs-Commissionen	10.764		
		Herstellungskosten der Schuldverschreibungs-Blanquette und der Couponbögen	1.000		
		Zinsen der aus dem Staatsschatze erhaltenen Vorschüsse	1,198.473		
		Zusammen (Titel 2) .		18,481.364	
	3	Das auf Grund des G. A. XIII v. J. 1867 contrahirte Eisenbahnanlehen:			
		Zinsen:			
		In Silber	4,152.240		
		Dessen Beschaffungskosten . . .	415.224		
		Amortisation:			
		In Silber	496.800		
		Dessen Beschaffungskosten . . .	49.680		
		Zusammen (Titel 3) .		5,113.944	
	4	Das auf Grund des G. A. XLV v. J. 1871 contrahirte Silber-Anlehen von 30 Millionen:			
		Zinsen:			
		In Silber	1,480.100		
		Dessen Beschaffungskosten . . .	148.010		
		Amortisation:			
		In Silber	418.000		
		Dessen Beschaffungskosten . . .	41.800		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
		Verwaltungsauslagen:			
		Bankprovision für die Einlösung der Coupons und Obligationen .	2.600		
		Verlosungsauslagen	100		
		Postauslagen	800		
		Sonstige Manipulationsauslagen	250		
		Zusammen (Titel 4) .		2,091.660	
	5	Das auf Grund d. G. A. XXXII v. J. 1872 aufgenommene Silberanlehen von 54 Millionen:			
		Zinsen	800.000		
		Bankprovision für die Einlösung der Coupons und Obligationen . .	136.000		
		Druckkosten	10.800		
		Postauslagen	500		
		Silberbeschaffungskosten	60.840		
		Zusammen (Titel 5) .		1,008.140	
	6	Schwebende Schuld:			
		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld . .	129.600		
		Zinsen der Staatsschatzscheine . .	100.000		
		Zusammen (Titel 6) .		229.600	
		Im Ganzen (Capitel VII. Titel 1—6) .			58,449.237
VIII.		**Erforderniß der inneren Verwaltung in Croatien und Slavonien u. z.:**			
	1	Für die autonome Landesregierung in Croatien und Slavonien gemäß §. 15 des G. A. XXX. v. J. 1868		2,200.000	
	2	Für ebendieselbe 45% vom Einkommen des Belovárer Comitates gemäß §. 19 d. obigen G. A. . .		180.000	
	3	Erforderniß des Agramer Generalcommandos zum Behufe der Provinzialisirung der croatisch-slavonischen Militärgrenze		2,100.000	
		Im Ganzen (Capitel VIII. Titel 1—3) .			4,480.000

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
IX.		**Fiume:**			
	1	Der Gouverneur für Fiume und das ungarisch-croatische Littorale, dann dessen Personale:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	18.770		
		Functionszulage	5.000		
		Bekleidungskosten der Diener . .	200		
		Kanzlei- und Amtserfordernisse . .	3.000		
		Reiseauslagen	2.000		
		Gebäudeerhaltung und nicht präliminirte Auslagen	1.000		
		Auslagen für telegrafische Depeschen	500		
		Zusammen (Titel 1) .		30.470	
	2	Justiz-Provisorium:			
		Bei der oberstgerichtlichen Abtheilung der königl. Curie	10.200		
		Bei der Pester königl. Tafel . .	10.500		
		Gerichtshof I. Instanz in Fiume .	25.230		
		Staatsanwaltschaft in Fiume . .	12.630		
		Zusammen (Titel 2) .		58.560	
		Im Ganzen (Capitel IX Titel 1—2) .			89.030
X.		Pauschale für den **Staatsrechnungshof**			150.000
XI.		**Ministerpräsidium:**			
	1	Auslagen des Ministerpräsidiums:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	71.500		
		Functionszulage	12.000		
		Bekleidungskosten der Diener . .	580		
		Remunerationen und Aushilfen .	1.200		
		Hauszins	14.000		
		Kanzlei- und Hauserfordernisse, Reisekosten und sonstige Auslagen	33.600		
		Auslagen für telegrafische Depeschen	3.000		
		Zusammen (Titel 1) .		135.880	
	2	Dispositionsfond		200.000	
		Im Ganzen (Capitel XI. Titel 1—2) .			335.880
XII.		**Ministerium am Allerhöchsten Hoflager:**			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	46.554		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Amts- und Functionszulagen . .	5.430		
		Diurnen für das zur Besorgung der Kanzleigeschäfte erforderliche Personale	570		
		Bekleidungskosten der Diener . .	900		
		Remunerationen und Aushilfen . .	1.000		
		Amts-, Kanzlei- und Hauserfordernisse, Diäten und Reisekosten .	9.000		
		Gebäudeerhaltung	1.400		
		Im Ganzen (Capitel XII) .			64.854
XIII.		**Minister für Croatien, Slavonien und Dalmatien sammt Personale:**			
	1	Auslagen für den Minister und sein Personale:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	36.000		
		Bekleidungskosten der Diener . .	300		
		Remunerationen und Aushilfen .	500		
		Hauszins	5.000		
		Kanzlei- und Reisepauschale . . .	2.500		
		Gebäudeerhaltung	400		
		Auslagen für telegrafische Depeschen	500		
		Zusammen (Titel 1) .		45.200	
	2	Zur Herausgabe der Landesgesetz-Sammlung in croatischer Sprache .		2.800	
		Im ganzen (Capitel XIII. Titel 1—2) .			48.000
XIV.		**Ministerium des Innern:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	235.014		
		Diurnen für das zur Besorgung der Kanzleigeschäfte aufgenommene Personale	34.000		
		Bekleidungskosten der Diener . .	1.950		
		Hauszins	4.725		
		Amts- und Kanzleierfordernisse . .	21.500		
		Diäten und Reisekosten	8.000		
		Gebäudeerhaltung	4.000		
		Auslagen für telegrafische Depeschen	8.000		
		Bibliothekserfordernisse	1.000		
		Erforderniß der siebenbürgischen Grundentlastungsfonds-Direction	38.960		
		Zusammen (Titel 1) .		357.149	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
	2	Verwaltungsauslagen, waisen- und vormundschaftsbehördliche Ausgaben der Comitate, Bezirke, Districte und Stühle:			
		Für die Comitate, jedoch mit Ausnahme der siebenbürgischen, dann für die Districte von Jazygien und Kumanien, den Haiduckendistrict und die Districte der XVI. Zipser Städte, endlich für den Kövárer District	4,154.872		
		Für die siebenbürgischen Jurisdictionen	496.084		
		Staatssubvention für die Behörden auf dem Königsboden	150.000		
		Zusammen (Titel 2) .		4,800.956	
	3	Gehalte der ungarischen und siebenbürgischen Obergespäne, dann der Oberkapitäne, der Oberkönigsrichter und des Sachsencomes sammt Personale, endlich die Gehalte der städtischen Obergespäne		317.025	
	4	Verwaltungsauslagen der ungarischen Militärgrenze		124.807	
	5	Allgemeine Verwaltungsauslagen:			
		Krankenpflegekosten	745.000		
		Impfungskosten	50.600		
		Bei Epidemien und bei anderen außergewöhnlichen Anlässen möglicherweise erwachsende Kosten .	10.000		
		Sanitätsdienst in der ungarischen Militärgrenze	16.700		
		Ausgaben für Gebäranstalten . .	24.700		
		Ausgaben für Findlinge	44.350		
		Ausgaben für Irrenanstalten . .	299.937		
		Ausgaben für die öffentliche Sicherheit	208.708		
		Siebenbürgische Gendamerie . .	386.000		
		Ausgaben für Schüblinge . . .	20.000		
		Taglien für die Gefangennahme von Räubern	6.000		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Taglien für die Erlegung von Raubthieren	4.500		
		Rettungstaglien	2.200		
		Subvention des ungarischen Nationaltheaters	44.000		
		Von den Zinsen der Nationaltheater-Capitalien für Erfordernisse des Nationaltheaters	42.227		
		Zur Unterstützung der durch Elementarereignisse Verunglückten	10.000		
		Kosten des „Buda-pesti közlöny“	20.000		
		Unvorhergesehene Auslagen	10.000		
		Subvention des freiwilligen Feuerwehrvereines in Pest	5.000		
		Zusammen (Titel 5)		1,949.922	
		Im Ganzen (Capitel XIV. Titel 1—5)			7,549.859
XV.		**Finanzministerium:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Gehalte und Quartiergelder	658.452		
		Adjuten und Diurnen	33.000		
		Löhne	5.000		
		Bekleidungskosten der Diener	2.676		
		Remunerationen und Aushilfen	22.000		
		Hauszins	5.200		
		Amts- und Kanzleiauslagen	107.100		
		Reisekosten	28.000		
		Gebäudeerhaltung	6.000		
		Auslagen für telegrafische Depeschen	5.000		
		Unvorhergesehene Auslagen	5.000		
		Zusammen (Titel 1)		877.428	
	2	Central-Staatscassa:			
		Gehalte, Zulagen und Quartiergelder	54.125		
		Adjuten	1.800		
		Löhne	200		
		Bekleidungskosten der Diener	300		
		Remunerationen und Aushilfen	1.600		
		Kanzleiauslagen	2.640		
		Geldzähl-, Transport- und Verpackungsauslagen	4.500		
		Gebäudeerhaltung	200		
		Zusammen (Titel 2)		65.365	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
	3	Finanzdirectionen und Buchhaltungs-Abtheilungen:			
		Gehalte, Zulagen, und Quartiergelder	972.743		
		Adjuten	16.200		
		Löhne	17.266		
		Diurnen	55.000		
		Bekleidungskosten der Diener	1.484		
		Remunerationen und Aushilfen	33.600		
		Hauszinse	58.517		
		Kanzleiauslagen	97.520		
		Reisekosten	107.625		
		Gebäudeerhaltung	11.100		
		Vertretungsgebühren	3.000		
		Verschiedene Ausgaben	3.290		
		Zusammen (Titel 3)		1,377.345	
	4	Staatscassa in Agram:			
		Gehalte und Quartiergelder	13.280		
		Löhne	263		
		Bekleidungskosten der Diener	36		
		Remunerationen und Aushilfen	450		
		Kanzlei- und Amtserfordernisse	500		
		Geldzähl-, Transport- und Verpackungsauslagen	100		
		Gebäudeerhaltung	200		
		Zusammen (Titel 4)		14.829	
	5	Finanzinspectorate in Croatien und Slavonien:			
		Gehalte und Quartiergelder	63.320		
		Adjuten	2.000		
		Löhne	993		
		Diurnen	1.995		
		Bekleidungskosten	138		
		Remunerationen und Aushilfen	2.400		
		Hauszinse	1.560		
		Reisekosten	9.000		
		Gebäudeerhaltung	830		
		Kanzleiauslagen	3.670		
		Vertretungsgebühren	700		
		Unvorhergesehene Auslagen	630		
		Zusammen (Titel 5)		87.236	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
	6	Provisorischer Cataster in Croatien und Slavonien:		12.577	
	7	Steuerämter:			
		Gehalte und Quartiergelder . .	1,362.848		
		Löhne	15.000		
		Diurnen	1.500		
		Bekleidungskosten	10.140		
		Remunerationen und Aushilfen .	36.000		
		Auslagen für die allenfalls nöthige Vermehrung des Beamtenpersonales	8.000		
		Hauszinse	89.400		
		Reisekosten	20.400		
		Gebäudeerhaltung	17.758		
		Kanzleiauslagen	85.482		
		Geldtransportauslagen	4.048		
		Instandhaltung und Nachschaffung von Inventarsgegenständen . .	6.200		
		Verschiedene Ausgaben	3.000		
		Zusammen (Titel 7) .		1,659.776	
	8	Finanz-, beziehungsweise Zoll- und Steuerwache:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	121.961		
		Löhnungen und Zulagen	1,546.856		
		Pferdeerhaltungspauschalien . .	70.830		
		Bekleidungsbeitrag	231.400		
		Remunerationen und Aushilfen .	20.000		
		Kasernenzinse	165.641		
		Reise-, Verpflegs- und sonstige Kosten	181.001		
		Gebäudeerhaltung	52.214		
		Kanzlei- und Manipulationsauslagen	35.309		
		Verschiedene Ausgaben	11.950		
		Auslagen für Krankenpflege . . .	8.028		
		Bewaffnungs- und Munitionskosten	19.080		
		Bettzeug	39.310		
		Vorschüsse	45.500		
		Zusammen (Titel 8) .		2,549.080	
	9	Fiscal-Directorat:			
		Gehalte, Zulagen und Quartiergelder	22.040		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Adjuten	1.260		
		Löhne	600		
		Diurnen	4.891		
		Bekleidungskosten	120		
		Remunerationen und Aushilfen	1.300		
		Kanzleiauslagen	3.000		
		Reisekosten	500		
		Gebäudeerhaltungskosten	400		
		Vertretungsgebühren	1.500		
		Unvorhergesehene Ausgaben	400		
		Zusammen (Titel 9)		36.011	
	10	Finanzgerichte in Croatien und Slavonien:			
		Oberfinanzgericht	3.445		
		Finanzgerichte erster Instanz	3.650		
		Finanzgerichte in der Militärgrenze	2.200		
		Zusammen (Titel 10)		9.295	
	11	Stabiler Cataster:			
		Gehalte, Zulagen und Quartiergelder	233.860		
		Arbeitspauschalien	148.460		
		Diurnen für das Hilfspersonale	5.400		
		Remunerationen und Aushilfen	8.000		
		Reisepauschalien	6.000		
		Hauszinse	15.000		
		Kanzleiauslagen, Zeichnenpapiere und Drucksorten	16.000		
		Triangulirungsauslagen	12.000		
		Sonstige Vermessungsauslagen, Fuhrkosten und Kleiderabnützungs-Ersätze	100.000		
		Anschaffung und Reparatur von Instrumenten und Werkzeugen	4.000		
		Auslagen für die Vermessung der Stadt Ofen	12.000		
		Evidenzhaltung	4.500		
		Für die Copirung von Vermessungsoperaten	20.000		
		Unvorhergesehene Ausgaben	4.427		
		Zusammen (Titel 11)		589.647	
	12	Berg- und Forstakademie in Schemnitz		135.031	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
	13	Auslagen für die Umlage und Einhebung der directen Steuern . .		373.000	
	14	Auslagen für die Einhebung der Verzehrungssteuern		233.335	
	15	Manipulationskosten im Zollgefälle .		366.708	
		Manipulationsauslagen für Gebühren:			
	16	Stempel		106.356	
	17	Rechtsgebühren und Taxen . . .		52.675	
	18	Punzirung		11.996	
	19	Weg- und Brückenmauth		1.000	
		Verwaltungs- und Manipulationskosten der Gefälle:			
	20	Tabakgefälle:			
		Ankauf	8,433.074		
		Fabrication	2,775.808		
		Verschleiß	1,215.400		
		Zusammen (Titel 20) .		12,424.282	
	21	Lottogefälle		1,907.200	
	22	Salzgefälle:			
		Manipulationslagen	715.281		
		Transportkosten	1,887.530		
		Vergütung der Salzerzeugungsauslagen	1,152.421		
		Zusammen (Titel 22) .		3,755.232	
		Staatsvermögen:			
	23	Staatsgüterdirectionen und Fiscalate		413.300	
	24	Staatsgüter:			
		Verwaltungs- und Betriebsauslagen	1,741.570		
		Investitionen	268.297		
		Zusammen (Titel 24) .		2,009.867	
	25	Staatsforste		9,646.873	
	26	Bergbau und Münzwesen:			
		Bergdirectionen			
		Metallbergwerke			
		Metalleinlösungsämter . . .			
		Münzamt		14,039.972	
		Eisenwerke			
		Steinkohlenbergwerke			
		Salzerzeugung			
		Opalgrube			

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
	27	Staatsdruckerei		658.000	
	28	Staatsgebäude		29.503	
	29	Verschiedene Ausgaben		127.067	
		Im Ganzen (Capitel XV. Titel 1—29) .			53,569.986
XVI.		**Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	264.042		
		Functionszulagen für technische Beamte	13.000		
		Bekleidungskosten der Diener . .	1.090		
		Diurnen für die Besorgung von Schreibgeschäften	15.000		
		Remunerationen und Aushilfen .	4.000		
		Hauszinse und Steuern	26.000		
		Amts- und Kanzleierfordernisse .	25.000		
		Auslagen für telegrafische Depeschen	4.000		
		Reisekosten und Diäten	30.000		
		Gebäudeerhaltung	1.000		
		Unvorhergesehene Ausgaben . .	2.000		
		Auslagen für die Bibliothek und das Mappenarchiv	4.000		
		Zusammen (Titel 1) .		389.132	
	2	Zinsengarantie-Buchhaltung und Regierungscommissäre bei den Eisenbahnen:			
		Zinsengarantie-Buchhaltung:			
		Personalbezüge	18.510		
		Sächliche Ausgaben	7.000		
		Regierungscommissäre bei den Eisenbahnen	20.800		
		Zusammen (Titel 2) .		46.310	
	3	Staats-Bauämter:			
		Inspectorate und Bauämter:			
		In Ungarn:			
		Gehalte und Quartiergelder der Beamten	199.600		
		Gehalte und Quartiergelder der Diener	6.050		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Bekleidungskosten der Diener . .	40		
		Diurnen für die Besorgung von Schreibgeschäften	15.330		
		Remunerationen und Aushilfen .	4.500		
		Miethzinse für Amtslocalitäten .	14.000		
		Amts- und Kanzleierfordernisse .	24.200		
		Reisekosten und Diäten	59.619		
		Reinigung der Amtslocalitäten und Gebäudeerhaltung	500		
		Unvorhergesehene Auslagen . . .	1.000		
		In Croatien und Slavonien:			
		Gehalte und Quartiergelder der Beamten	16.950		
		Gehalte der Diener	600		
		Diurnen für die Besorgung von Schreibgeschäften	2.190		
		Remunerationen und Aushilfen .	300		
		Miethzinse für Amtslocalitäten .	1.590		
		Amts- und Kanzleierfordernisse . .	1.100		
		Reisekosten und Diäten	7.661		
		Centralcommission für die Theiß-regulirung	16.420		
		Zusammen (Titel 3) .		271.650	
	4	Straßenerhaltung und Straßenbau:			
		Verwaltung:			
		In Ungarn	131.041		
		In Croatien und Slavonien . .	8.785		
		Erhaltung:			
		In Ungarn	3,686.274		
		In Croatien und Slavonien . .	3474.00		
		Bau:			
		In Ungarn:			
		Für den Bau neuer Straßen:			
		Auf der Ofen-Esseger Staats-straße	75.000		
		Auf der Bezdán-Zomborer Staats-straße	105.000		
		Auf der Steinamanger-Pinkafelder Staatsstraße	43.300		
		Auf der Mohács-Warasdiner Staatsstraße	97.100		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Auf der Tirnau-Krakauer Staatsstraße	46.000		
		Auf der M. Sziget-Kirlibábaer Staatsstraße	109.160		
		Auf der Apahida-Sächs. Regener Staatsstraße	130.000		
		Auf der Szegedin-Temesvar-Mühlbacher Staatsstraße . .	65.000		
		Auf der Großwardein-Klausenburg-Maros-Vásárhely-Kronstädter Staatsstraße	15.000		
		Auf der Héjasfalva-Ghymeser Staatsstraße	130.000		
		Zum Brückenbau in der Militärgrenze	20.000		
		Subvention für die Municipien zur Erhaltung der Comitats-Straßen und Brücken	300.000		
		Zur Herstellung der Elementarschäden	100.000		
		In Croatien und Slavonien:			
		Zum Baue neuer Straßen:			
		Auf der Essek-Bukovárer Staatsstraße	20.000		
		Auf der Barcs-Pakráczer Staatsstraße	68.000		
		Zur Beendigung des Baues der Esseker Draubrücke	60.000		
		Zusammen (Titel 4) .		5,557.060	
	5	Bau und Erhaltung von Wasserstraßen und Seehäfen:			
		Verwaltung:			
		In Ungarn	37.774		
		In Croatien und Slavonien . .	4.448		
		Erhaltung:			
		An Flüssen und Kanälen:			
		In Ungarn	296.239		
		In Croatien und Slavonien . .	42.132		
		In Seehäfen	41.000		
		Neubauten:			
		In Ungarn:			
		An der Donau	323.000		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
		An der Theiß	650.000		
		An der Maros	45.000		
		An der Körös-Berettyó	58.187		
		In dem Bega-Canale	90.000		
		Zur Schiffbarmachung der Temes	100.000		
		An der Szamos	50.000		
		Zur Beendigung der Vorarbeiten der Waag-Regulirung . . .	20.000		
		Subvention für dringende Arbeiten und für die Vorarbeiten derjenigen Stromregulirungen, welche vom Staate nicht verwaltet werden	150.000		
		Zur Förderung von technischen Studien über Drainage . . .	6.000		
		In Croatien und Slavonien:			
		An der Donau	33.000		
		An der Drau	28.000		
		An der Sau	25.000		
		An der Kulpa	8.000		
		In Seehäfen	60.000		
		Zusammen (Titel 5) .		2,067.780	
	6	Zur Ausbildung von Technikern und zu Reisestipendien		20.000	
	7	Zur Eröffnung eines Lehrcurses für Eisenbahn-Eleven an der Handelsakademie, dann zur Anschaffung von Lehrmitteln und zur Einrichtung des Lehrcurses		10.000	
	8	Auslagen für die nautische Schule .		2.000	
	9	Betriebsauslagen der Staatseisenbahnen, dann der Aerarial-Maschinen- und Waggonfabrik		6,340.697	
		Im Ganzen (Capitel XVI. Titel 1—9) .			14,804.629
XVII.		**Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	123.098		
		Bezüge der Diurnisten, Aushilfsdiener und Lithographen	7.300		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
		Bekleidungskosten der Diener . .	700		
		Remunerationen und Aushilfen .	2.500		
		Hauszins	14.000		
		Amts- und Kanzleierfordernisse . .	8.770		
		Reisekosten	4.000		
		Gebäudeerhaltung	500		
		Zusammen (Titel 1) .		160.868	
	2	Für Industrie- und Handelszwecke, sodann für Zwecke des Handels mit dem Auslande:			
		Industriezwecke	22.800		
		Handelszwecke	3.770		
		Für Zwecke des Handels mit dem Auslande	3.000		
		Zusammen (Titel 2) .		29.570	
	3	Hebung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft:			
		Für landwirthschaftliche Vereinszwecke, dann für Ausstellungen, Preisbewerbungen und Versuche, endlich zur Hebung der Hornvieh-, Schaf- und Schweinezucht . . .	40.000		
		Für den landwirthschaftlichen Fachunterricht	32.000		
		Zur Hebung der landwirthschaftlichen Fachliteratur	6.000		
		Für Handelsgewächse, namentlich für Hanf-, Flachs-, Hopfen- und Tabakbau	8.000		
		Zur Hebung des Weinbaues . .	2.400		
		Zur Hebung der Baum- und Gartencultur	5.000		
		Zur Hebung der Seidenzucht . .	6.500		
		Zur Hebung der Bienenzucht . .	2.000		
		Zur Hebung der Fischzucht . . .	3.000		
		Für ämtliche Bereisungen im Interesse der Landescultur	2.000		
		Unvorhergesehene volkswirthschaftliche Ausgaben	10.000		
		Zusammen (Titel 3) .		116.900	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
	4	Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
		Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Keszthely	39.700		
		Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Debreczin	44.514		
		Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Ung. Altenburg	56.325		
		Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Kolozsmonostor	43.390		
		Ackerbauschule in Hradek	15.100		
		Winzerlehranstalt in Diószegh . .	6.735		
		Winzerlehranstalt in Tarczal . .	6.000		
		Landwirthschaftliches Institut in Kaschau	6.000		
		Zusammen (Titel 4) .		217.764	
	5	Staatsanstalten für Pferdezucht:			
		Centralverwaltung für Pferdezucht	27.624		
		Gestütsökonomien	816.162		
		Gestüte	710.789		
		Beschäldepots	1,085.217		
		Pferderennen	28.000		
		Pferdezucht-Prämien	15 600		
		Für den Ankauf von Zuchtmaterial	14.080		
		Zusammen (Titel 5) .		2,697.492	
	6	Contumazanstalten		43.690	
	7	Zur Unterdrückung der orientalischen Viehseuche und anderer Seuchen .		35.000	
	8	Pester Thierarzneiinstitut		38.595	
	9	Berghauptmannschaften		62.000	
	10	Geologisches Institut		28.300	
	11	Statistisches Bureau		56.870	
	12	Postwesen:			
		Beamtengehalte und Zulagen .	1,878.600		
		Quartiergelder			
		Diurnen			
		Bekleidung			
		Postmeistergehalte			
		Remunerationen und Aushilfen .			
		Portoantheile			
		Reisegebühren			
		Gebäudeerhaltung			

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
		Miethzinse			
		Amts- und Manipulationserfordernisse			
		Ersätze für Abgänge			
		Gefällsrückersätze			
		Post- und Eisenbahn-Transportkosten	3,312.500		
		Auslagen für Zeitungen . . .			
		Anschaffung von Wägen und anderen Inventargegenständen			
		Wagenreparaturskosten . . .			
		Schadenersätze			
		Eventuelle Acquirirung neuer Gebäude			
		Verschiedene Ausgaben . . .			
		Zusammen (Titel 12) . .		5,191,100	
	13	Telegraphenwesen:			
		Personalbezüge	1,042.700		
		Percentualgebühren der Beamten aus den Betriebseinnahmen :			
		Eventuelle Acquirirung von Häusern			
		Hauszinse			
		Adaptirung und Erhaltung der Amtslocalitäten			
		Substitutions-, Reise- und Uebersiedlungsauslagen . . .			
		Pauschalirte Kanzlei- und Beheizungsauslagen			
		Drucksorten und sonstige nicht pauschalirte Erfordernisse . .			
		Betriebserfordernisse . . .			
		Für die Reparatur der Apparate	898.600		
		Zur Erhaltung des Einrichtungsfondes			
		Für die Reparatur und Erhaltung der Linien			
		Rückzahlung von Gebühren an Parteien			
		Auszahlung von Antwortgebühren an Parteien			

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Schuldigkeiten an die Vereins- und fremde Länder			
		Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme . . .			
		Gebühren für die Zustellung der Telegramme			
		Verschiedene Ausgaben . .			
		Zusammen (Titel 13) .		1,941.300	
	14	Hafen- und Seeküsten-Sanitätswesen		103.549	
	15	Pester Verfatzamt		150.500	
		Im Ganzen (Capitel XVII, Titel 1—15) .			10,873.498
XVIII.		**Ministerium für Cultus und Unterricht:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	188.219		
		Adjuten	1.800		
		Bekleidungskosten der Diener . .	900		
		Für die Besorgung von Kanzleigeschäften	15.000		
		Remunerationen und Aushilfen .	3.500		
		Hauszinse	1.224		
		Amts-, Kanzlei- und Reiseauslagen	19.500		
		Verschiedene Ausgaben und Hauserforderniffe	600		
		Pauschale für Diäten, Reisekosten, Honorare und Manipulationsauslagen des Studienrathes, sodann für die Ausarbeitung von Schulbüchern	6.000		
		Auslagen für telegrafische Depeschen	1.000		
		Zusammen (Titel 1) .		237.743	
	2	Leitung der Studienangelegenheiten:			
		Schuldistricts-Oberdirectionen . .	28.200		
		Schulinspectoren für den Volksunterricht:			
		Gehalte und Quartiergelder . .	145.880		
		Reisekosten	29.100		
		Amtspauschalien	12.600		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Remunerationen, Aushilfen und eventuell Remunerationen für die mit der Substitution von Schulinspectoren betrauten Ministerial-Commissäre	3.300		
		Reisekosten und Diäten der Comitats-Schulräthe	40.000		
		Staatsprüfungs-Commissionen .	8.700		
		Erforderniß der ungarischen Militärgrenze	8.900		
		Zusammen (Titel 2) .		276.680	
	3	Lehranstalten:			
		Königl. Universität in Pest:			
		Gehalte der Professoren und Beamten:			
		Theologische Facultät	11.183		
		Juridische Facultät	41.705		
		Medicinische Facultät	73.295		
		Philosophische Facultät	79.450		
		Bibliothek	3.705		
		Kanzlei- und Verwaltungspersonale	4.000		
		Zulagen der Beamten	1.500		
		Quartiergelder der Professoren und Diener	31.664		
		Gehalte der Diener	17.522		
		Quartierzinse der Diener	1.512		
		Reluirung von Bezügen	1.276		
		Substitutionen	1.400		
		Diurnistenbezüge	3.689		
		Stipendien	15.870		
		Remunerationen und Aushilfen .	4.135		
		Kirchenerfordernisse	1.200		
		Hauszinse	22.313		
		Amts- und Kanzleierfordernisse . .	850		
		Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht . . .	87.648		
		Gebäudeerhaltung	13.500		
		Steuern und sonstige Abgaben . .	500		
		Reisekosten und Diäten	1.500		
		Hauserfordernisse	23.684		
		Verschiedene Ausgaben	300		
		Ruhegenüsse	19.694		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Gymnasiallehrer-Präparandie . .	32.800		
		Universität in Klausenburg:			
		Gehalte der Professoren, Beamten und Diener:			
		Juridische Facultät	22.400		
		Medicinische Facultät	30.400		
		Philosophische Facultät	41.000		
		Bibliothek	1.600		
		Kanzlei- und Verwaltungspersonale	4.400		
		Dienerpersonale	4.500		
		Quartiergelder der Professoren, Beamten und Diener	16.720		
		Substitutionen	1.000		
		Diurnistenbezüge	2.190		
		Stipendien und Reisekosten . . .	8.000		
		Remunerationen und Aushilfen .	2.000		
		Hauszinse	1.265		
		Amts- und Kanzleierfordernisse .	600		
		Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht . . .	20.600		
		Hauserfordernisse	3.000		
		Verschiedene Ausgaben	300		
		Josefs-Polytechnikum:			
		Gehalte und Zulagen der Professoren und Beamten	85.600		
		Quartiergelder der Professoren und Beamten	13.700		
		Gehalte der Diener	5.000		
		Quartierzinse der Diener . . .	1.004		
		Bekleidungskosten der Diener .	505		
		Für die Besorgung der Schreibgeschäfte und für Kanzleierfordernisse	1.800		
		Remunerationen	3.725		
		Stipendien	5.100		
		Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht . .	30.500		
		Hauserfordernisse	6.500		
		Hauszinse	43.800		
		Gebäudeerhaltung	1.000		
		Reisekosten und sonstige eventuelle Ausgaben	1.000		
		Realschullehrer-Präparandie . . .	15.700		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Landespräparandie für Zeichnenlehrer und mit derselben verbundene Musterzeichnenschule	39.740		
		Rechtsakademie in Hermannstadt .	18.285		
		Untergymnasien in „	23.683		
		„ „ Kaposvár . .	16.370		
		„ „ Fiume . . .	20.350		
		Realgymnasium in Losoncz . . .	10.170		
		„ „ Munkács . .	10.770		
		In Unterungarn zu errichtendes Gymnasium	10.270		
		Subvention für das rumänische Gymnasium in Kronstadt . . .	4.000		
		Staats-Oberrealschule:			
		in Ofen	32.000		
		„ Pest	43.500		
		„ Raab	4.963		
		„ Kaschau	24.265		
		„ Kremnitz	19.500		
		„ Leutschau	18.000		
		„ Großwardein	3.600		
		„ Fünfkirchen	21.600		
		„ Szegedin	12.050		
		„ Székely-Udvarhely . . .	8.050		
		„ Temesvár	20.200		
		Staats-Unterrealschule:			
		in Déva	8.050		
		„ Kecskemet	10.450		
		„ Nagy-Kálló	10.250		
		Realschule in Pancsova	23.290		
		Subvention für die Oberrealschule:			
		in Preßburg	4.000		
		„ Oedenburg	4.000		
		„ Sümeg	4.000		
		„ Stuhlweißenburg . . .	4.000		
		„ Hermannstadt	5.000		
		Allgemeine Auslagen für die Mittelschulen	10.000		
		Subvention für Schulfachblätter .	800		
		Fachschulen:			
		Subvention für die Handelsschule in Pest	10.000		
		Hebammenschule	9.225		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Lehrerpräparandie:			
		in Ofen			
		„ Baja			
		„ Csongrád			
		„ Csurgó			
		„ Déva			
		„ Igló			
		„ Klausenburg			
		„ Léva			
		„ Losoncz	316.175		
		„ Marmaros-Sziget . .			
		„ Modern			
		„ Sárospatak			
		„ Szt. Keresztur . . .			
		„ Zilah			
		„ Znió-Várallya . . .			
		Neu zu errichtende Lehrerpräparandie			
		Lehrerpräparandie in Weißkirchen	9.525		
		Lehrerinnen-Präparandie:			
		in Ofen			
		„ Klausenburg	117.810		
		„ Preßburg			
		„ Maria-Theresiopel . .			
		Allgemeine Auslagen für die Lehrerpräparandien	30.000		
		Nachtragscurse an Lehrerpräparandien	100.000		
		Nachtragscurse im Turnunterrichte	20.000		
		Für Lehramtscandidaten an Lehrerpräparandien und für Schullehrer zur Ausbildung im Auslande	10.000		
		Bürgerliche Schullehrerpräparandie in Ofen	3.000		
		Bürgerliche Schullehrerinnen-Präparandie in Ofen	6.838		
		Erforderniß für den Volksunterricht	990.000		
		Für den Unterricht von Erwachsenen	70.000		
		Zur Herausgabe des Volksschulblattes in sieben Sprachen . .	30.000		
		Erforderniß für höhere Volksschulen, sowie für bürgerliche Knaben- und Mädchenschulen	106.800		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
		Bürgerliche Schulen in der ungarischen Militärgrenze	23.160		
		Taubstummeninstitut in Waizen	32.200		
		Zinsen- und Amortisations-Erforderniß für das zur Herstellung der Akademiegebäude zu contrahirende Anlehen	70.000		
		Zusammen (Titel 3)		3,270.793	
	4	Stipendien:			
		Reisestipendien für Lehrer und Lehramts-Candidaten an höheren und Mittelschulen	20.000		
		Für die Erhaltung von drei ungarischen und vier siebenbürgischen Zöglingen des Wiener Theresianums, sowie für sonstige Ausgaben	4.535		
		Für den Zeichnenlehrer an der Normalschule in Klausenburg	315		
		Stiftungsbeitrag für den siebenbürgischen Schulfond	10.452		
		Subvention für den Stipendienfond	1.064		
		Zur Unterstützung armer Studierenden	1.200		
		Goldberg'sches Stipendium	680		
		Cameralbeitrag für evangelische Kirchen und Schulen helvetischer Confession, sowie für einige röm.-katholische Seelsorgeämter in Siebenbürgen	3.545		
		Hall'sche Stiftungspfründen und Unterstützungen	4.910		
		Für 15 croatische Studierende an ungarischen Mittelschulen	3.000		
		Zur Remunerirung solcher Universitäts-Privatdocenten, die ein theoretisches Fach vortragen, für welches ein ordentlicher Lehrstuhl entweder nicht besteht oder nicht besetzt ist und deren Beibehaltung im Lehrfache dem Gutachten der betreffenden Facultät zufolge wünschenswerth erscheint	5.000		

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Stipendien für die ungarische Militärgrenze	5.440		
		Zusammen (Titel 4) .		60.091	
	5	Allgemeine Bildungszwecke:			
		Ungarisches Nationalmuseum:			
		Personalbezüge	34.280		
		Sachliche Ausgaben	54.420		
		Eszterházy'sche Landes-Bildergallerie:			
		Personalbezüge	2.160		
		Sachliche Ausgaben	24.206		
		Metereologische Centralanstalt . .	12.778		
		Für Zwecke der bildenden Kunst, namentlich für Reisestipendien und Bestellungen, sowie zur Unterstützung hervorragender altersschwacher Künstler	20.000		
		Zur Erforschung, Ausgrabung, Aufnahme, Beschreibung, Classificirung, Herausgabe und Ueberwachung historischer Kunstdenkmäler, sowie zur Herausgabe dießbezüglicher Schriften	20.000		
		Zur Herausgabe ungarischer Geschichtsquellen und Denkmäler .	20.000		
		Zur Vermehrung der Bibliothek der ungarischen Akademie der Wissenschaften	5.000		
		Für die mathematische und naturwissenschaftliche Abtheilung der ungarischen Akademie der Wissenschaften zum Zwecke von im Interesse des Landes liegenden Forschungen und Mittheilungen . .	5.000		
		Jahressubvention für die kön. ung. Naturforschergesellschaft mit der Bestimmung, daß dieser Betrag zu im Interesse des Landes liegenden Forschungen und Mittheilungen verwendet werde	5.000		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Zur Unterstützung verarmter vaterländischer Schriftsteller oder deren Familien	2.500		
		Zur Ausbildung von Turnlehrern	5.000		
		Auslagen für das Landes-Conservatorium	36.000		
		Zur Unterstützung des National-Conservatoriums	2.500		
		Zu Stipendien für Musiker . . .	2.500		
		Zur Unterstützung der Ofner Musik- und Singakademie	1.200		
		Dem Schriftsteller Franz Toldy für dessen 50jährige Thätigkeit auf dem Gebiete der Literaturgeschichte, sowie zur Förderung seiner weiteren dießfälligen Wirksamkeit . . .	4.000		
		Zusammen (Titel 5) .		256.544	
	6	Kirchliche Zwecke:			
		Für die griechisch-katholische Kirche	99.000		
		Für die evangelische Kirche Augsburger Confession	36.000		
		Für die evangelische Kirche helvetischer Confession	65.000		
		Für die griech.-orientalische Kirche	100.000		
		Für die unitarische Kirche . . .	5.000		
		Für israelitische Cultuszwecke .	5.000		
		Zusammen (Titel 6) .		310.000	
		Im Ganzen (Capital XVIII. Titel 1—6) .			4,411.851
III.		**Justizministerium:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Gehalte und Quartiergelder . .	176.400		
		Bekleidungskosten der Diener . .	800		
		Remunerationen und Aushilfen .	3.500		
		Hauszins	25.000		
		Amts- und Kanzleierfordernisse .	27.080		
		Uebersetzungskosten	2.000		
		Reisekosten und Diäten	8.000		
		Erhaltung der Amtslokalitäten . .	1.000		
		Auslagen für telegrafische Depeschen	600		
		Auslagen für chemische Analysen .	2.000		
		Zusammen (Titel 1) .		246.380	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
	2	Cassationshof:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	152.170		
		Functionszulagen	4.500		
		Bekleidungskosten der Diener . .	450		
		Remunerationen und Aushilfen .	1.500		
		Amts- und Kanzleierfordernisse .	12.000		
		Gebäudeerhaltung	500		
		Hauserfordernisse	500		
		Unvorhergesehene Ausgaben . . .	1.000		
		Zusammen (Titel 2) .		172.620	
	3	Oberster Gerichtshof:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	349.640		
		Functionszulagen	2.500		
		Bekleidungskosten der Diener . .	800		
		Remunerationen und Aushilfen . .	3.000		
		Hauszins	3.448		
		Amts- und Kanzleierfordernisse . .	18.000		
		Hauserfordernisse	800		
		Unvorhergesehene Ausgaben . . .	1.000		
		Zusammen (Titel 3) .		379.188	
	4	Königliche Tafel in Pest:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	592.700		
		Functionszulagen	1.000		
		Adjuten	3.600		
		Bekleidungskosten der Diener . .	1.300		
		Remunerationen und Aushilfen . .	5.000		
		Hauszins	6.244		
		Amts- und Kanzleierfordernisse . .	24.000		
		Gebäudeerhaltung	500		
		Hauserfordernisse	1.000		
		Unvorhergesehene Ausgaben . . .	3.000		
		Zusammen (Titel 4) .		638.344	
	5	Königliche Tafel in Maros-Vásárhely:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	109.070		
		Adjuten	1.500		
		Bekleidungskosten der Diener . .	450		
		Remunerationen und Aushilfen .	900		
		Hauszins	500		
		Amts- und Kanzleierfordernisse . .	8.000		
		Reisepauschale	800		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Gebäudeerhaltung	300		
		Hauserforderniſſe	1.200		
		Unvorhergeſehene Ausgaben . . .	500		
		Zuſammen (Titel 5) .		123.220	
	6	Königliche Ober-Staatsanwaltſchaften:			
		Gehalte und Quartiergelder . .	36.830		
		Bekleidungskoſten der Diener . .	250		
		Remunerationen und Aushilfen .	700		
		Hauszins	3.700		
		Kanzleierforderniſſe	5.130		
		Reiſekoſten	3.300		
		Druckſorten	4.500		
		Unvorhergeſehene Ausgaben . . .	700		
		Zuſammen (Titel 6) .		55.110	
	7	Königliche Gerichtshöfe und Bezirksgerichte:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	5,143.959		
		Adjuten	132.300		
		Bekleidungskoſten der Diener .	53.300		
		Remunerationen und Aushilfen .	80.000		
		Hauszinſe	318.000		
		Kanzlei- und Amtserforderniſſe . .	689.465		
		Für ämtliche Bereiſungen . . .	13.676		
		Gebäudeerhaltung	80.000		
		Unvorhergeſehene Ausgaben . . .	15.000		
		Erforderniß der ungariſchen Militärgrenze	100.339		
		Zuſammen (Titel 7) .		6,626.039	
	8	Königliche Staatsanwaltſchaften:			
		Gehalte und Quartiergelder . . .	851.992		
		Amts- und Theuerungszulagen .	62.108		
		Bezüge der Aerzte und Seelſorger .	41.602		
		Bekleidungskoſten der Diener . .	79.500		
		Remunerationen und Aushilfen .	12.000		
		Entlohnung der zur Bewachung der Peſter Sträflinge verwendeten Militärmannſchaft	5.000		
		Hauszinſe	14.181		
		Gebäudeerhaltung	14.709		
		Kanzleierforderniſſe	63.963		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Kosten der Erhaltung der Sträflinge	1,058.116		
		Kosten des Strafverfahrens . . .	256.200		
		Amtliche Bereisungen	4.604		
		Erforderniß der Strafanstalten in der Militärgrenze	73.307		
		Zusammen (Titel 8) .		2,537.282	
	9	Landes-Strafanstalten:			
		Strafanstalt in Munkács	107.915		
		„ „ Waitzen	131.880		
		„ „ Leopoldstadt . . .	139.850		
		„ „ Illava	124.025		
		„ „ Számos-Ujvár . .	112.605		
		„ „ Maria-Nostra . .	62.465		
		Staatsgefängniß in Waitzen . .	11.418		
		Verschiedene Ausgaben	22.484		
		Zusammen (Titel 9) .		712.642	
	10	Grundbuchswesen:			
		Central-Grundbuchsamt		9.760	
		Im Ganzen (Capitel XIX. Titel 1—10)			11,500.585
XX.		**Landesvertheidigungs-Ministerium:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Gehalte, Quartiergelder und Nebenbezüge	214.353		
		Diurnen für die Besorgung der Schreibgeschäfte	12.000		
		Bekleidungskosten der Diener . .	1.200		
		Remunerationen und Aushilfen .	8.000		
		Hauszinse	18.000		
		Kanzleierfordernisse	43.000		
		Reisekosten	10.000		
		Zusammen (Titel 1) .		306.553	
	2	Landesvertheidigungs-Institute:			
		Auditoriats-Ausgaben	4.000		
		Central-Montursdepot	19.956		
		Armaturs-Commission	20.457		
		Kriegswissenschaftliche Institute .	11.600		
		Ludoviceum	119.321		
		Zusammen (Titel 2) .		175.334	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
	3	Recrutirungsauslagen		20.000	
	4	Honvéd-Obercommando		57.888	
	5	Districts-Commanden:			
		Districts-Commando in Pest . .	45.570		
		„ „ Szegedin	38.643		
		„ „ Kaschau .	34.738		
		„ „ Preßburg	33.919		
		„ „ Ofen . .	43.692		
		„ in Siebenbürgen	34.914		
		„ „ Agram . .	26.395		
		Zusammen (Titel 5) .		257.871	
	6	Truppen:			
		Geldbezüge	2,271.374		
		Dislocirung	676.171		
		Verpflegung	1,303.591		
		Pferdefourage	356.841		
		Montur und Ausrüstung	464.598		
		Krankenpflegekosten	80.152		
		Anschaffung von Patronen . . .	611.757		
		Remontirung	185.141		
		Zusammen (Titel 6) .		5,949.625	
		Im Ganzen (Capitel XX. Titel 1—6)			6,767.271
		Summe der ordentlichen Ausgaben .		**207,191.572**	

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		B. Außerordentliche Ausgaben.		Gulden	
I.		Der auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Antheil an den für das Jahr 1873 festgesetzten **gemeinsamen Ausgaben**			3,500.889
II.		**Ministerpräsidium:**			
		Für Codificationsarbeiten . . .			30.000
III.		**Ministerium am allerhöchsten Hoflager Seiner kais. und königl. apost. Majestät:**			
	1	Zur Renovirung der Empfangs- und Prunksäle im Ministerialgebäude .		3.000	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
	2	Theuerungszulagen für das Concepts-, Kanzlei- und Dienerpersonale aus Anlaß der Weltausstellung .		5.275	
		Im Ganzen (Capitel III. Titel 1—2) .			8.275
IV.		**Ministerium des Innern:**			
	1	Königliches Commissariat in Siebenbürgen und Liquidirungs-Commissionen		22.764	
	2	Auslagen für den Sanitätsrath . .		10.000	
	3	Brachialauslagen (für frühere Jahre)		1.800	
	4	Zur Umgestaltung der Irrenanstalt in Hermannstadt		8.000	
	5	Verwaltungskosten des Landesarchivs		17.000	
	6	Für die Transferirung des siebenbürgischen Landesarchivs nach Ofen .		20.000	
		Im Ganzen (Capitel IV. Titel 1—6) .			79.573
V.		**Finanzministerium:**			
	1	Zur Erweiterung der Localitäten der Central-Staatskassa		500	
	2	Kosten für den Cataster in der croatisch-slavonischen Militärgrenze . . .		252.897	
	3	Kosten der individuellen Liquidation der directen Steuerrückstände . .		200.000	
	4	Für das in Pest zu erbauende Hauptzollamt sammt Magazin . . .		800.000	
	5	Im Tabakgefälle:			
		Auf Neubauten	255.000		
		Weltausstellungskosten	12.000		
		Zusammen (Titel 5) .		267.000	
	6	Im Salzgefälle:			
		Zur Erbauung eines Salzmagazins in Arad	5.000		
		Zur Erbauung eines Salzmagazins in Pest	30.000		
		Zur Erbauung eines Salzmagazins in Csap	25.000		
		Zur Erbauung eines Salzmagazins und einer Haiduckenwohnung in Marmaros-Sziget	2.000		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Zur Erbauung eines Salzmagazins in Parajd	4.000		
		Zur Regulirung des Verschleißplatzes in Torda	6.000		
		Zusammen (Titel 6) .		72.000	
	7	Bei den Staatsgütern:			
		Für Baulichkeiten und sonstige außergewöhnliche Ausgaben:			
		In der Sóovár-Pekliner Herrschaft	20.000		
		In der Lippaer Herrschaft . . .	75.600		
		In der Gödöllöer Herrschaft . .	104.544		
		Bei dem Neu-Pester Donauhafen	104.239		
		Zusammen (Titel 7) .		304.383	
	8	Bei den Staatsforsten:			
		Für Investitionen und sonstige außergewöhnliche Ausgaben	900.000		
		Für Baulichkeiten im Bade Mehadia	71.700		
		Weltausstellungskosten	100.000		
		Zusammen (Titel 8) .		1,071.700	
	9	Beim Bergbaue und Münzwesen:			
		Im Zsilthaler Kohlenbergwerke .	100.000		
		Kosten der Auflassung des Turia-Remeteer Eisenwerkes	7.000		
		Vorschuß an den Schemnitzer Hüttenfond	45.000		
		Zur Verbindung der Stadt Schemnitz mit der ungarischen Nordbahn	282.100		
		Für die Anschaffung einer Compressionspumpe und Bohrmaschine zur Erweiterung des Stollens „Josef II“	100.000		
		Weltausstellungskosten	10.000		
		Zusammen (Titel 9) .		544.100	
	10	Zur Adaptirung des Staatsgebäudes in Fünfkirchen		16.000	
	11	Zur Herstellung des Bajda-Hunyader Schlosses		50.000	
	12	Vorschüsse auf Grund der Zinsengarantie für Eisenbahnen		12,000.000	
	13	Erfordernisse des Grundsteuer-Provisoriums		19.200	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
	14	Zum Ankaufe der innerhalb der Aerarialbesitzungen liegenden, unentbehrlichen Gründe		50.000	
	15	Aerarialbetrag zu den Baukosten des Franzens-Canales		700.000	
	16	Bezüge der aus Anlaß der Provincialisirung der ungarischen Militärgrenze in Disponibilität versetzten Organe		37.000	
	17	Rückzahlung von Beamtencautionen		46.000	
		Im Ganzen (Capitel V. Titel 1—17)			16,430.780
VI.		**Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen:**			
	1	Für die Anfertigung eines Reliefplanes des Fiumaner Hafens . .		6.000	
	2	Weltausstellungskosten		10.000	
	3	Aus dem Lotterieanlehen zur Regulirung der Pest-Ofner Donaustrecke		3,531.340	
	4	Aus dem Lotterieanlehen zur Erbauung der Margaretheninsel-Brücke		1,500.000	
	5	Eisenbahnbau-Generalinspectorat .		370.855	
	6	Eisenbahnbau:			
		Centralbauverwaltung	283.398		
		Zum Studium neuer Linien und zu Tracirungsarbeiten	40.000		
		Zum Baue:			
		„ der Karlstadt-Fiumaner Linie	6,400.000		
		„ des Karlstädter und Fiumaner Bahnhofes . .	140.000		
		„ der Zólyom-Neusohler Linie	561.330		
		„ der Füzesabony-Erlauer Linie	225.557		
		„ der Pest-Ofner Verbindungsbahn	1,500.000		
		„ der Hatvan-Miskolczer Linie	106.000		
		„ des Hatvaner Bahnhofes .	11.728		
		„ der Miskolcz-Bánrévéer Linie	155.104		
		„ der Zákány-Agramer Linie	151.809		
		Zusammen (Titel 6) .		9,574.926	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
	7	Investitionen bei den Eisenbahnen:			
		Zu Adaptirungen bei der ungarischen Nordbahn, sowie zu den in Folge des zunehmenden Verkehres nothwendig gewordenen Baulichkeiten und Investitionen	637.800		
		Zur Vermehrung der Verkehrsmittel	2,500.000		
		Zusammen (Titel 7) .		3,137.800	
	8	Investitionen bei den Maschinen- und Waggonfabriken		136.745	
		Im Ganzen (Capitel VI. Titel 1—8)			18.267.666
VII.		**Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel:**			
	1	Industriezwecke:			
		Für die permanente Manufactur-Industrieausstellung	3.000		
		Auslagen für die Wiener Weltausstellung:			
		Ausstellungskosten	285.000		
		Zu Anschaffungen für das Industrie-Museum	50.000		
		Zusammen (Titel 1) .		338.000	
	2	Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
		Zu Anschaffungen und Baulichkeiten:			
		Für die Landeslehranstalt:			
		in Debreczin	6.680		
		„ Ung. Altenburg . . .	3.200		
		„ Kolozsmonostor . . .	100.000		
		Für die Winzerlehranstalt:			
		in Diószeg	1.130		
		„ Tarczal	33.500		
		Für die landwirthschaftliche Lehranstalt in Kaschau	100.000		
		(Titel 2) .		244.510	
	3	Staats-Pferdezuchtanstalten:			
		Zum Ankaufe von Vollblutzuchtpferden für die Gestüte und von Hengsten für die Beschäldepots .	60.000		
		Für Neubauten bei den Gestüts-Wirthschaften	80.000		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden		
		Kosten der durch die Staats-Pferdezuchtanstalten in der Wiener Weltausstellung im J. 1873 zu veranstaltenden Hornvieh- und Pferde-Ausstellung	14.000		
		Zur Adaptirung der vom Finanzministerium zum Behufe der Errichtung eines siebenbürgischen Gestütes zu übernehmenden Herrschaft Fogaras	60.000		
		Zusammen (Titel 3) .		214.000	
	4	Contumazanstalten:			
		Zur Adaptirung von Gebäuden und zum Baue neuer Stallungen . .		10.000	
	5	Pester Thierarzneiinstitut:			
		Zur Anschaffung von zwei Mikroskopen für die anatomische und physiologische Lehrkanzel	600		
		Zur Anlage und Einrichtung einer Sammlung von chirurgischen und Operationsinstrumenten . . .	1.000		
		Zusammen (Titel 5) .		1.600	
	6	Telegrafenwesen:			
		Zur Errichtung neuer Linien und zur Erweiterung des Betriebes auf den bestehenden Linien		150.000	
	7	Hafen- und Seeküsten-Sanitätswesen:			
		Zu Anschaffungen		8.700	
	8	Zum Baue des Post- und Telegrafengebäudes		250.000	
		Im Ganzen (Capitel VII. Titel 1—8) .			1,216.810
VIII.		**Ministerium für Cultus und Unterricht:**			
	1	Lehranstalten:			
		Zur Adaptirung und Einrichtung der Landespräparandien für Lehrer des Musterzeichnens	4.545		
		Zum vollständigen Ausbaue und zur Einrichtung der Ofner Lehrerpräparandie	42.000		

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			.	Gulden	
		Zum Baue der Lehrerpräparandie:			
		in Igló	60.000		
		„ Léva	25.000		
		Zusammen (Titel 1) .		131.545	
	2	Für außerordentliche Erfordernisse des Museums:			
		Für Gypsabgüsse	5.000		
		Zum Ankaufe von Sammlungen .	5.000		
		Für das Ordnen der Bibliothek .	7.000		
		Zur Neuherstellung der Galastiege und des Plafonds im Museumgebäude	16.000		
		Bezüge von sechs Diurnisten in der archäologischen Abtheilung . .	2.000		
		Zusammen (Titel 2) .		35.000	
	3	Zur Gründung einer vaterländischen ethnographischen Sammlung . .		15.000	
	4	Zur Erhaltung historisch wichtiger Kunstdenkmäler und zum Schutze derselben vor gänzlichem Verfalle . .		15.000	
	5	Subvention für das Pester National-Conservatorium		5.000	
	6	Zur Versetzung der für die Josefs-Akademie gemietheten Localitäten in den früheren Stand		1.000	
	7	Entschädigung für die vermiethet gewesenen Amtslocalitäten . . .		6.008	
		Im Ganzen (Capitel VIII. Titel 1—7) .			208.553
IX.		**Justizministerium:**			
	1	Für Bauten, Einrichtungen, Fabriks- und sonstige Erfordernisse:			
		Für die Strafanstalt:			
		in Leopoldstadt	7.000		
		„ Illava	24.000		
		„ Számosujvár	20.000		
		„ Maria-Nostra	2.000		
		Kosten aus Anlaß der Auflassung der Strafanstalt in Nagy-Enyed	4.000		
		Zusammen (Titel 1) .		57.000	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
	2	Für Erfordernisse der ungarischen Grundbuchsexposituren (Auslagen für Creditgrundbücher)		70.000	
	3	Für Erfordernisse der siebenbürgischen Grundbuchsdirection und der Exposituren		300.000	
	4	Zum Aufbaue des abgebrannten Gerichtsgebäudes in Marmaros-Sziget		21.349	
	5	Zu Baulichkeiten und Investitionen für die Gefängnisse in B. Gyarmat, Komorn, Kapuvár, Großwardein, Neutra, Tirnau, St. Gotthardt, Fünfkirchen, Leutschau, Ofen, Groß-Kanizsa und Körösbánya, ferner zur Herstellung der Gefängnißlocalitäten und zu außergewöhnlichen Gefängnißeinrichtungen		320.000	
	6	Zur Anschaffung von Schießgewehren für die Gefangenhaus-Wachmannschaft		20.000	
		Im Ganzen (Capitel IX. Titel 1—6) .			788.349
X.		**Landesvertheidigungs-Ministerium:**			
	1	Montur, Ausrüstung und Bewaffnung für 27.000 Mann		2,430.000	
	2	Zur Anschaffung von Fuhrwerken und Pferdegeschirr		84.000	
	3	Stiftungen		4.648	
	4	Vorspannsersatz für die Jahre 1871 und 1872		34.724	
		Im Ganzen (Capitel X. Titel 1—4) .			2,553.372
		Summe der außerordentlichen Ausgaben		43,084.267	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
		C. Ausgaben für Credit- und Cassa-Operationen.			
I.		**Weinzehentablösung:**			
	1	Verzinsung		1,241.985	
	2	Amortisation		502.600	
	3	Capitalsausgleichungen		6.000	
	4	Manipulationsauslagen:			
		Bezüge der Rechtscommissäre . .	15.000		
		Beitrag zu den Auslagen für die Creditoperations-Abtheilung des Finanzministeriums	10.000		
		Beitrag zu den Auslagen für die Finanzministerial-Buchhaltung .	10.710		
		Taggelder für die Diurnisten im Expedite des Finanzministeriums und bei den Steuerämtern	40.000		
		Kanzleiauslagen	1.000		
		Remunerationen	1.800		
		Sonstige Ausgaben	700		
		Zusammen (Titel 4) .		79.210	
	5	Der nicht in Anspruch zu nehmende Betrag der für das laufende Jahr präliminirten Einnahmen . . .		1,001.887	
		Im Ganzen (Capitel I. Titel 1—5) .			2,831.682
II.		**Lotterieanlehen:**			
	1	Jahresquote		1,224.000	
	2	Auslagen für die Kettenbrücke . .		243.453	
	3	Vorschuß für die zur Herstellung der großen Ringstraße nöthigen Expropriationen		500.000	
	4	Für Hauptlinien der Communication:			
		Für Expropriationen	14.400		
		Für Wiederherstellungsarbeiten . .	22.960		
		Für die Verlängerung der Albrechtstraße	60.061		
		Für die Erweiterung und den Ausbau der Helenenstraße. . . .	60.000		
		Für Expropriationen zur Herstellung einer Communications-Haupt-			

Digitized by Google

Capitel	Titel		Rubrik	Titel	Capitel
				Gulden	
		straße von der oberen Brücke bis zum Südbahnhofe	150.000		
		Zusammen (Titel 4) .		307.421	
	5	Beitrag zu den Auslagen für die Creditoperations-Abtheilung des Finanzministeriums		5.000	
	6	Beitrag zu den Auslagen für die Finanzministerial-Buchhaltung und die Central-Staatscassa . . .		7.500	
	7	Sonstige Manipulationsauslagen .		7.500	
	8	Betrag, welcher nach Bestreitung der unter Titel 1—7 angeführten Ausgaben, sowie der unter Capitel VI. Titel 3 — 4 der außerordentlichen Ausgaben für die Regulirung der Pest-Ofner Donaustrecke mit 3,531.340 Gulden und für die Margarethen-insel-Brücke mit 1,500.000 Gulden präliminirten Kosten verbleibt . .		2,152.230	
		Im Ganzen (Capitel II. Titel 1—8) .			4,447.104
III.		**Gömörer Eisenbahn-Pfandbrief-Anlehen:**			
	1	Verzinsung und Amortisation in Silber		384.240	
	2	Beschaffungskosten des Silbers . .		38.424	
	3	Manipulationsauslagen		510	
	4	Der nach Bestreitung der unter Titel 1—3 angeführten Ausgaben aus der Einnahme des laufenden Jahres verbleibende Betrag		2,637.771	
		Im Ganzen (Capitel III. Titel 1—4) .			3,060.945
IV.		**Cassaoperationen:**			
	1	Einlösungspreis der für Rechnung der österreichischen Verwaltung einzulösenden Tabakblätter			3,148.400
		Summe der Ausgaben für Credit- und Cassaoperationen		13,488.131	

Digitized by Google

§. 3.

Zur Deckung der in dem vorhergehenden Paragraphe votirten Ausgaben werden die Einnahmen Ungarns, zur Deckung der die Länder der ungarischen Krone betreffenden gemeinsamen Ausgaben hingegen, so wie auch des Erfordernisses für die innere Verwaltung Croatiens und Slavoniens werden gleichzeitig auch die Einnahmen Croatiens und Slavoniens u. z. für die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einnahmen, für die außerordentlichen Auslagen und Ausgaben die außerordentlichen Einnahmen, und überdieß bis zur Höhe der festgesetzten Summe auch die Einnahmen aus den Credit- und Cassaoperationen, endlich zur Bestreitung der Ausgaben für Credit- und Cassaoperationen die Einnahmen aus diesen Operationen nach Maßgabe des nachstehenden Voranschlages bestimmt:

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
		A. Ordentliche Einnahmen.			
I.		**Ministerium des Innern:**			
	1	Beitrag aus dem Grundentlastungsfonde als Ersatz der Kosten der Grundentlastungsfondsdirection .		61.230	
	2	Allgemeine Administrations-Einnahmen:			
		Ersatz der Krankenpflegekosten . .	20.000		
		Ersatz der Pflegekosten für die in ausländischen Gebärhäusern verpflegten Personen ungarischer Nationalität	70		
		Einnahmen der Irrenanstalten .	52.490		
		Ersätze der Pflegekosten für die in Wien und in anderen Findelhäusern jenseits der Leitha verpflegten Kinder unehelicher Abkunft . . .	2.000		
		Einnahmen des Amtsblattes „Budapesti Közlöny“	22.000		
		Zusammen (Titel 2) .		96.560	
	3	Zinsenerträgniß der Nationaltheater-Capitalien		42.227	
	4	Verschiedene Einnahmen		2.000	
		Im Ganzen (Capitel I. Titel 1—4) .			202.017

Digitized by Google

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
II.		**Finanzministerium:**			
		Directe Steuern:			
	1	Grundsteuer: Staatssteuer . . .	26,042.638		
		Grundentlastungszuschlag . . .	10,151.520		
		Zusammen (Titel 1) .		36,194.158	
	2	Haussteuer: Staatssteuer . . .	5,419.352		
		Grundentlastungszuschlag . . .	2,148.900		
		Zusammen (Titel 2) .		7,568.252	
	3	Einkommensteuer: Staatssteuer . .	8,939.984		
		Grundentlastungszuschlag . . .	3,169.291		
		Zusammen (Titel 3) .		12,109.275	
	4	Personalerwerbsteuer: Staatssteuer .	6,506.693		
		Grundentlastungszuschlag . . .	2,561.653		
		Zusammen (Titel 4) .		9,068.346	
	5	Mahlsteuer		42.120	
	6	Handels-, Gewerbe- und Schutztaxen		325.117	
	7	Verzugszinsen:			
		Von der Staatssteuer	1,050.000		
		Von dem Grundentlastungszuschlage	450.000		
		Zusammen (Titel 7) .		1,500.000	
	8	Steuereintreibungsgebühren . . .		208.000	
	9	Steuerrückstände		2,500.000	
		Zusammen (Titel 1—9)		69,515.268	
		Verzehrungssteuern:			
	10	Branntweinsteuer	6,700,000		
	11	Weinsteuer	2,700.000		
	12	Fleischsteuer	2,000.000		
	13	Biersteuer	1,595.000		
	14	Zuckersteuer	1,554.000		
		Zusammen (Titel 10—14) .		14,549.000	
	15	Zoll:			
		Pauschale für Manipulationsauslagen (auf Grund des Ges. Art. II v. J. 1869)	450.000		
		Verschiedene Einnahmen . . .	918		
		Ersatz der Bezüge des Manipulationspersonales in den Tabakmagazinen	4.380		
		Zusammen (Titel 15) .		455.298	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
	16	Stempel		5,825.000	
	17	Gebühren		12,000.000	
	18	Taxen		840.800	
	19	Punzirung		26.999	
	20	Weg-, Brücken- und Hafenmauth		49.693	
	21	Tabakgefälle:			
		Ankauf	651.500		
		Fabrication	6.000		
		Verschleiß	26,319.025		
		Zusammen (Titel 21) .		26,976.525	
	22	Lottogefälle		3,008.700	
	23	Salzgefälle		14,671.645	
	24	Staatsgüter		5.219.886	
	25	Staatsforste		14,411.078	
	26	Bergbau und Münzwesen:			
		Bergdirectionen			
		Metallbergwerke			
		Metalleinlösungsämter . . .			
		Münzamt			
		Agiogewinn		14,319.985	
		Eisenwerke			
		Steinkohlenbergwerke . . .			
		Salzbergwerke			
		Opalbergwerk			
	27	Staatsdruckerei		716.800	
	28	Staatsgebäude		32.872	
	29	Reinerträgniß der Staatseisenbahnen, so wie der Aerarial-Maschinen- und Waggonfabrik:			
		Staatseisenbahnen	3,195.047		
		Maschinen- und Waggonfabrik .	134.056		
		Zusammen (Titel 29) .		3,329.103	
	30	Bewegliches Staatsvermögen . .		504.188	
	31	Verschiedene Einnahmen		353.092	
		Im Ganzen (Capitel II. Titel 1—31) .			186,805.932
III.		**Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Beitrag aus dem Eisenbahnbaufonde als Ersatz des Gehaltes eines Buchhalters		2.500	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
	2	Zinsengarantie-Buchhaltung und Eisenbahninspectorat		38.755	
	3	Staatsbauämter		56.000	
	4	Erhaltung der Steinstraßen . . .		4.900	
	5	Erhaltung der Wasserstraßen . .		215	
	6	Aus den Einnahmen der Staatseisenbahnen und der Aerarial-Maschinen- und Waggonfabrik zur Deckung der Betriebsauslagen		6,340.697	
		Im Ganzen (Capitel III. Titel 1—6) .			6,443.067
IV.		**Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel:**			
	1	Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
		Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Keszthely	6.210		
		Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Debreczin	17.500		
		Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Ung. Altenburg . . .	26.000		
		Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Kolozsmonostor . . .	10.800		
		Ackerbauschule in Hradek . . .	1.780		
		Winzerlehranstalt in Tarczal . .	1.000		
		Zusammen (Titel 1) .		63.290	
	2	Staats-Pferdezuchtanstalten:			
		Gestütswirthschaften	1,382.124		
		Gestüte	371.120		
		Beschäldepots	216.430		
		Zusammen (Titel 2) .		1,969.674	
	3	Pester Thierarzneiinstitut		10.400	
	4	Postwesen		5,286.000	
	5	Telegrafenwesen		1,813.900	
	6	Hafen- und Seeküsten-Sanitätsdienst		37.000	
	7	Pester Versatzamt		150.500	
	8	Montangebühren		70.707	
	9	Fonde, Stiftungen und verschiedene Einnahmen		27.940	
		Im Ganzen (Capitel IV. Titel 1—9) .			9,429.411

Digitized by Google

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
V.		**Ministerium für Cultus und Unterricht:**			
	1	Centralverwaltung:			
		Beitrag zu den Kosten der Ministerial-Buchhaltung	36.185		
		Hauszinseinkommen	816		
		Zusammen (Titel 1) .		37.001	
	2	Lehranstalten:			
		Königl. ungarischer Akademiefond .	186.874		
		Lehrerprüfungstaxen	700		
		Perzente von Collegiengeldern . .	1.350		
		Schulgelder	16.920		
		Beiträge zur Erhaltung der einzelnen Lehranstalten	52.705		
		Taubstummeninstitut in Waitzen .	21.540		
		Zusammen (Titel 2) .		280.089	
	3	Allgemeine Bildungszwecke:			
		Fond des ungarischen Nationalmuseums		11.542	
		Im Ganzen (Capitel V. Titel 1—3) .			328.632
VI.		**Justizministerium:**			
	1	Beiträge zu den Kosten der Gerichtspflege		33.349	
	2	Ersatz der Verpflegskosten der Sträflinge und anzuhoffendes Einkommen aus den Sträflingsarbeiten		110.000	
	3	Einnahmen der Landes-Strafanstalten		74.749	
		Im Ganzen (Capitel VI Titel 1—3) .			218.098
VII.		**Landesvertheidigungs-Ministerium:**			
	1	Einnahmen der Anstalten für Landesvertheidigung			41.768
		Summe der ordentlichen Einnahmen		**203,468.925**	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
		B. Außerordentliche Einnahmen.			
I.		**Ministerium des Innern:**			
		Beitrag aus dem Grundentlastungsfonde als Ersatz der Auslagen für die Liquidirungs-Commissionen .			10.764
II.		**Finanzministerium:**			
	1	Aus der Weinzehent-Ablösung . .		36.768	
	2	Verschiedene Einnahmen aus den Staatsgütern		5.109	
	3	Aus der Veräußerung der auf der Weltausstellung im J. 1873 auszustellenden Objecte des Forstwesens		40.000	
	4	Bergbau und Münzwesen:			
		Aus der Veräußerung der Bisztriczer Schmelzhütte	100.000		
		Aus der Veräußerung der Vorräthe des Turia-Remeteer Eisenwerkes	30.000		
		Zusammen (Titel 4)		130.000	
	5	Ablösung der herrschaftlichen Giebigkeiten für dieses Jahr in den, den Theiß-Kronbezirk bildenden Gemeinden		185.714	
	6	Verwerthung eines Theiles des beweglichen Staatsvermögens zur Deckung der, mit der Eisenbahn-Zinsengarantie verbundenen Auslagen .		2,800.000	
	7	Aus der Veräußerung von Staatsgütern		1,266.965	
	8	Aus den alten Rückständen des Grundsteuerprovisoriums		3.000	
	9	Aus Staatsvorschüssen		3,000.000	
	10	An Zinsen von den, dem Grundentlastungsfonde ertheilten Vorschüssen		1,198.473	
	11	Der von dem im J. 1871 aufgenommenen Silberanlehen von 30 Millionen mit Schluß des J. 1872 verbleibende Betrag		4,054.237	
	12	Derjenige Theil des auf Grund des Ges. Art. XXXII v. J. 1872 aufgenommenen Silberanlehens von			

Digitized by Google

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
		54 Millionen, welcher nach Bedeckung des 1872er Deficits verbleibt		13,937.092	
		Im Ganzen (Capitel II Titel 1—12) .			26,657.358
III.		**Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen:**			
	1	Von den einzelnen Eisenbahngesellschaften als Rückersatz der Auslagen für d. Eisenbahnbau-Oberinspectorat		370.855	
	2	Aus dem Verkaufe von Eisenbahn-Normalplänen		10.000	
		Im Ganzen (Capitel III Titel 1—2) .			380.855
IV.		**Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel:**			
		Aus der Verwerthung des Weltausstellungs-Kataloges und sonstige Einnahmen			10.000
V.		**Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht:**			
	1	Dritte Rate des seitens der Stadt Pest zum Ankaufe der vormals Eszterházy'schen Gemäldegallerie votirten Betrages von 60.000 fl. .		10.000	
	2	Erste Rate des seitens der Stadt Raab zum Behufe einer daselbst zu errichtenden Oberrealschule gewidmeten Betrages von 2000 fl.		500	
		Im Ganzen (Capitel V. Titel 1—2) .			10.500
		Summe der außerordentlichen Einnahmen		27,069.477	

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
		C. Einnahmen aus den Credit- und Cassaoperationen.			
I.		**Weinzehent-Ablösung:**			
	1	Rest aus früheren Jahren		725.322	
	2	Beiträge der zur Ablösung Verpflichteten		2,080.000	

Digitized by Google

Capitel	Titel		Einzeln	Titel	Capitel
				Gulden	
	3	Verzugszinsen und sonstige Einnahmen		26.360	
		Im Ganzen (Capitel I Titel 1—3) .			2,831.682
II.		**Lotterieanlehen:**			
	1	Cassarest aus den Einnahmen der Vorjahre		7,414.271	
	2	Im Jahre 1873 fällige Rate des zur Deckung der Kosten der Radialstraße ertheilten Vorschusses . . .		1,000.000	
	3	Intercalarzinsen		134.500	
	4	Einnahmen der Kettenbrücke . . .		706.800	
	5	Die durch die im §. 4 d. Ges. Art. X v. J. 1870 bezeichneten Gesellschaften und Unternehmungen zu entrichtenden Gemeindezuschläge . . .		222.873	
		Im Ganzen (Capitel II Titel 1—5) .			9.478.444
III.		**Gömörer Eisenbahn-Pfandbrief-Anlehen:**			
	1	Cassarest aus den Einnahmen des Jahres 1872		2,862.008	
	2	Intercalarzinsen		150.000	
	3	Reinerträgniß der dem Verkehre übergebenen Theilstrecke Banréve-Fülek		48.937	
		Im Ganzen (Capitel III Titel 1—3) .			3,060.945
IV.		**Cassaoperationen:**			
		Als Rückersatz des Einlösungspreises der für Rechnung der österreichischen Verwaltung eingelösten Tabakblätter			3,148.400
		Summe der Einnahmen aus den Credit- und Cassaoperationen . . .		18,519.471	

§. 4.

Nachdem sich zwischen den im §. 2 festgestellten ordentlichen Ausgaben und den im §. 3 präliminirten ordentlichen Einnahmen eine Differenz von 3,722.647 fl., zwischen den außerordentlichen, sowie den Ausgaben für Credit- und Cassaoperationen und den

Digitized by Google

außerordentlichen, sowie auch den Einnahmen aus den Credit- und Cassaoperationen eine Differenz von 10,983.450 fl., somit zusammen eine Differenz von 14,706.097 fl. ergibt, wird der Finanzminister angewiesen, zur definitiven Deckung dieses Abganges noch im Laufe dieses Jahres einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten; insoferne jedoch bis dahin eine provisorische Bedeckung des obigen Abganges nothwendig werden sollte, wird der Finanzminister ermächtigt, zu diesem Behufe auf Grundlage des beweglichen Staatsvermögens eine Vorschuß-Creditoperation abzuschließen oder aber auf die verfügbaren Capitalien des Lotterieanlehens einen provisorischen Vorschuß gegen Verzinsung aufzunehmen.

§. 5.

Damit die im §. 3 angeführten Staatseinnahmen flüssig gemacht werden können, werden die Erträgnisse der in den Gesetzartikeln II., XI., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XIX., XX., XXII., XXIII., XXIV., XXV., XXVI., XXXIV. und XXXV. vom Jahre 1868 festgestellten und durch besondere Gesetze bis zum 31. Dezember 1873 in Kraft belassenen directen und Verzehrungs-Steuern, Gefälle, Taxen, Stempeln und Gebühren, der Hafenmauth und des Staatsvermögens, ferner die sonstigen ordentlichen Staatseinkünfte, sowie die in der Militärgrenze bestehenden Steuern unter Vorbehalt der in den Gesetzartikeln XVI und XXII vom Jahre 1869, XLIX., L., LI., LVI., LVIII. und LIX. vom Jahre 1870, LVIII., LXI. und LXIII. vom Jahre 1871, wie auch in den bezüglich der Haus-, Einkommen- und Personalsteuer, dann der Stempeln, Gebühren und Taxen in diesem Jahre bereits erlassenen Gesetzen enthaltenen, oder im Laufe dieses Jahres durch die Gesetzgebung etwa noch vorzunehmenden Modificationen hiemit für das Jahr 1873 bestimmt und votirt.

§. 6.

Sowohl die im vorhergehenden Paragraphe votirten, als auch die im §. 3 präliminirten und im §. 4 zur Bedeckung des Abganges bezeichneten sonstigen Einnahmen dürfen lediglich zu den in diesem Gesetze bewilligten Ausgaben verwendet werden und wird ein Virement weder zwischen den Capiteln, noch zwischen den Titeln oder Rubriken dieser Ausgaben gestattet.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Digitized by Google

XXII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Colonisten.

(Sanctionirt am 2. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 7. Juni 1873, im Oberhause am 9. Juni 1873.)

§. 1.

Jene Allodialgüter, welche der Grundeigenthümer vertragsmäßig Einzelnen oder Mehreren gegen jährliche Leistungen zur Nutznießung überlassen hat und auf welchen dem zufolge bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes Gemeinden entstanden sind, unterliegen, nachdem dieselben ihrer Natur nach von Urbarial- und ähnlichen Verhältnissen abweichen, nachstehenden Bestimmungen:

§. 2.

Wenn die Gründe den Colonisten zur Nutznießung vertragsmäßig auf unbestimmte Zeit, für immer, oder bis zum Aussterben entweder der geraden Linie oder des Mannsstammes der Familie überlassen worden sind;

oder wenn der Vertrag zwar auf bestimmte Zeitdauer abgeschlossen wurde, diese aber bis zum 1. Jänner 1848 abgelaufen ist, ohne daß der Vertrag auf eine weitere bestimmte Zeit erneuert worden wäre,

sind die Colonisten berechtigt, den gesammten Intravillan- und Extravillanbesitz gegen Ablösung der auf demselben haftenden Leistungen eigenthümlich zu erwerben.

Das Ablösungscapital repräsentirt der zwanzigfache Betrag des Werthes der jährlichen Schuldigkeit.

§. 3.

Die jährliche Schuldigkeit wird nach folgenden Grundsätzen berechnet und festgestellt:

1. Dort, wo vom Jahre 1858 bis zum Jahre 1867 eine Zahlung in Geld üblich war, wird die Höhe der jährlichen Schuldigkeit nach dem Durchschnitte für diese 10 Jahre bestimmt.

2. Bestand aber die Schuldigkeit während dieser 10 Jahre aus Naturalleistungen, so wird

a) wenn eine bestimmte Quote der gesammten Fechsung, ein Zehntel, ein Neuntel, ein Siebentel u. s. w. üblich war, der

Digitized by Google

Durchschnitt der Menge und des Preises der Naturalleistung, wenn jedoch

b) die Abgabe aus einer bestimmten Menge bestand, so wird blos der durchschnittliche Preis der Fechsung ermittelt.

3. Wenn die jährliche Schuldigkeit in Tagwerken oder anderweitigen Dienstleistungen bestand, hat deren 10jähriger Durchschnittspreis als Maßstab zu gelten.

Der Werth der jährlichen Schuldigkeit ist nach den obigen Grundsätzen auch in jenen Fällen zu ermitteln, in denen die Leistungen nicht regelmäßig erfüllt worden sind.

§. 4.

Zum Colonistenbesitze nicht gehörige Grundcomplexe, auf welchen den Colonisten für ihre Leistungen gewisse Beneficien z. B. das Hutweiderecht, das Holzungsrecht u. s. w. zustanden, unterliegen zwar nicht der Ablösung, allein bei Bestimmung der Ablösungssumme sind für diese Benefizien von der jährlichen Schuldigkeit so viele Percente in Abzug zu bringen, als der Werth derselben im Verhältnisse zu dem Werthe der gesammten, dem Colonisten zustehenden Nutznießungen ausmacht.

§. 5.

Wenn der Colonievertrag auf eine bestimmte Zeit lautet, so steht den Colonisten — u. z. ohne Unterschied, ob der Vertrag vor oder nach dem Jahre 1848 abgeschlossen wurde — das Recht zu, den Intravillanbesitz, nämlich die Hausstelle, den Hof und den Garten, um einen, dem wirklichen Werthe entsprechenden Kaufschilling als Eigenthum zu erwerben; — der Grundeigenthümer dagegen ist verpflichtet, den Intravillanbesitz den Colonisten den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß, ins Eigenthum zu überlassen.

Die Bestimmung hierüber, wie viel den Colonisten von dem Extravillanbesitze und unter welchen Bedingungen abzutreten ist, wird der freien Vereinbarung der Parteien anheim gestellt.

§. 6.

Wenn die Parteien sich in den im §. 5 normirten Fällen bezüglich des Extravillanbesitzes innerhalb der im §. 15 erwähnten zwei Jahre nicht einigen und der Colonist sich mit dem Intravillangrunde allein nicht begnügt, so ist er berechtigt zu verlangen,

Digitized by Google

daß ihm die Ansiedlung auf irgend einer Aerarialbesitzung gestattet werde.

Dieses Recht steht dem Colonisten, u. z. auch wenn zwischen ihm und dem Grundherrn kein Vergleich zu Stande kam, dann nicht mehr zu, wenn der Grundherr erklärte, daß er dem Colonisten den durch denselben innegehabten Extravillanbesitz ganz und wenn dieser mehr als vier Catastraljoch beträgt, hievon ein Catastraljoch mittlerer Gattung gegen einen, dem nach §. 8 zu ermittelnden wahren Werthe entsprechenden und gemäß §. 12 zu entrichtenden Kaufschilling zu überlassen bereit ist.

Diese Wirkung hat aber eine derartige Erklärung des Grundeigenthümers nur dann zur Folge, wenn er dieselbe den Colonisten in Gegenwart des Stuhlrichters entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten abgegeben hat. Ueber diese Erklärung ist durch den Stuhlrichter ein Amtszeugniß auszustellen.

§. 7.

Das Flächenmaß des Intravillanbesitzes ist, wenn dasselbe im Vertrage bestimmt wurde, diesem gemäß, in anderen Fällen hingegen auf Grund des faktischen Besitzstandes vom 1. Jänner 1872 zu bemessen; kann derselbe aber auch auf diese Weise nicht ermittelt werden und können sich die Parteien dießfalls auch nicht einigen, so hat der Richter das Flächenmaß derart zu bestimmen, daß es nicht weniger als 800 und nicht mehr als 1600 □ Klafter betrage.

Wenn die Parteien sich bezüglich eines Theiles des Extravillanbesitzes zwar verglichen haben, sich jedoch bei der Uebergabe über die Gattung des an den Colonisten abzutretenden Grundcomplexes nicht einigen können, so ist der Letztere durch das Gericht zu bestimmen.

Jeder vertragsmäßig zur Colonie gehörige und den Colonisten durch den Grundeigenthümer zur Benützung überlassene sonstige Grundbesitz bleibt Eigenthum des Letzteren und jede dießfalls zwischen den Parteien aus dem Colonieverhältnisse entstehende Streitfrage ist nach dem Vertrage zu entscheiden.

§. 8.

Wenn sich die Parteien in Betreff des Kaufschillinges nicht vergleichen können, so hat das Gericht denselben zu bestimmen.

Digitized by Google

Bei Ermittlung des Werthes des Intravillangrundes ist als Grundlage der Werth der in ebendemselben Hotter gelegenen bebauten Felder der nämlichen Classe anzunehmen.

§. 9.

Die Extravillangründe können, wenn dieselben durch die Colonisten nicht gänzlich erworben wurden, über Verlangen des Grundherrn commassirt werden, wobei die Kosten der Grundherr und die Colonisten nach Maßgabe ihres Besitzes zu tragen haben.

§. 10.

Wenn der Colonist innerhalb der im §. 15 bestimmten Frist sein in den §§. 2 und 5 erwähntes Recht nicht geltend macht, beziehungsweise seinen dießfälligen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn überhaupt zwischen den Parteien kein Vergleich zu Stande kam, bleibt das ganze Besitzthum sammt Appertinentien Eigenthum des Grundherrn, welcher aber sodann verpflichtet ist, den Colonisten den vollen Werth der Baulichkeiten und sonstigen Investitionen zu ersetzen.

Wenn sich die Parteien über den dießfälligen Schätzungspreis nicht einigen können, so ist dieser durch den Richter zu bestimmen und der durch Urtheil festgesetzte Betrag innerhalb eines Jahres nach erfolgter Rechtskraft des Urtheiles zu entrichten.

Sobald der Schätzungspreis bezahlt ist, hat der Colonist das Besitzthum dem Eigenthümer nach Einheimsung der Ernte, beziehungsweise nach Ablieferung der Tabakfechsung zurückzustellen.

§. 11.

Bezüglich der Colonien auf den Besitzungen des königlich ungarischen Aerars wird die Regierung ermächtigt, den Colonisten von den Extravillangründen außer den vier Catastraljochen noch so viel gegen Entrichtung des auf die im §. 5 erwähnte Art zu bestimmenden Kaufschillinges ins Eigenthum zu überlassen, für wie viel dieselben eine vollständige Sicherstellung zu bieten im Stande sind.

§. 12.

Der Colonist ist verpflichtet, sowohl die laut §. 2 entfallende Ablösungssumme, als auch den gemäß §. 5 zu zahlenden Kaufschilling sammt den 5% Zinsen ohne Vermittlung des Staates binnen 20 Jahren in gleichen Annuitäten zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 13.

Behufs leichterer Entrichtung des Ablösungsbetrages, beziehungsweise des Kaufschillings für die auf Aerarialbesitzungen befindlichen Colonien wird der Finanzminister beauftragt, für Rechnung der Colonisten ein Darlehen bei ein oder mehreren Instituten unter den nachstehenden Modalitäten zu contrahiren:

1. Im Darlehensvertrage ist nur ein 22 oder 34jähriger Amortisations-Zeitraum zu stipuliren und dürfen die Annuitäten bei einer 22jährigen Amortisation acht, bei einer 34jährigen Amortisation hingegen sieben Percent nicht übersteigen.

2. Die Entrichtung der Annuitäten erfolgt in halbjährigen anticipativen Raten und außerdem darf der Colonist mit keiner anderweitigen Zahlung belastet werden.

3. Der Colonist kann zwar auch eine außerordentliche Abstattung leisten, doch ist das Institut nicht verpflichtet, einen kleineren Betrag, als die halbjährige Amortisationsquote anzunehmen.

Besteht das Darlehen in Schuldverschreibungen, so hat das Institut dieselben bei einer außerordentlichen Abstattung im Nominalwerthe anzunehmen.

4. Der Staat übernimmt weder dem Institute, noch dem Colonisten gegenüber eine Haftung für das Darlehen, dem Institute wird jedoch der Vortheil garantirt, daß fällige, aber noch nicht berichtigte Annuitäten sammt den 6% Verzugszinsen und den durch die Nichtzahlung entstandenen Kosten nach den Bestimmungen des über die Eintreibung der Steuern erflossenen Gesetzartikels XXI. vom Jahre 1868 im administrativen Wege eingetrieben werden.

5. Wenn der Colonist drei auf einander folgende Zahlungstermine versäumt, kann das Institut außer den bereits fälligen Annuitäten auch die Berichtigung des rückständigen Capitalbetrages fordern und sich ohne Einleitung eines Rechtsstreites im Wege der executiven Feilbietung befriedigen.

Im Falle des Einverständnisses der Parteien kann das zur Ablösung, beziehungsweise zum Ankaufe der zu einem Privatbesitze gehörigen Colonistengründe erforderliche Geld unter den obigen Modalitäten auch durch Vermittlung des Finanzministers beschafft werden.

§. 14.

Den Parteien ist es freigestellt, den in den §§. 2, 5 und 10 erwähnten Ablösungs-, beziehungsweise Kaufschillingsbetrag oder

Digitized by Google

Schätzungspreis, so wie die Modalitäten der Sicherstellung und Abstattung desselben abweichend von den Verfügungen dieses Gesetzes zu bestimmen.

Verboten und null und nichtig ist es jedoch,

a) daß einzelne Ablösungspflichtige für einander solidarische Verbindlichkeiten übernehmen;

b) daß die abzulösenden Colonistengründe, insoferne dieselben verschiedenen Besitzern angehören, solidarisch verpfändet werden;

c) daß das Gemeindevermögen für Verbindlichkeiten einzelner Privatbesitzer als Hypothek bestellt werde.

§. 15.

Der Colonist ist verpflichtet, das ihm in den §§. 2 und 5 eingeräumte Ablösungs-, beziehungsweise Ankaufsrecht binnen zwei Jahren im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Der Grundeigenthümer dagegen hat die im §. 6 erwähnte Erklärung innerhalb eines Jahres beim Stuhlrichter abzugeben.

Diese Fristen sind, falls die Colonie unter die Bestimmung des §. 2 fällt oder falls der auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossene Vertrag bereits abgelaufen ist, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, rücksichtlich der im §. 5 bezeichneten Colonien hingegen, bei welchen der Vertrag noch nicht abgelaufen ist, von dem Tage an zu berechnen, an welchem der Vertrag zu Ende geht.

Wenn innerhalb obiger zwei Jahre weder die Klage durch den Colonisten angestrengt, noch auch ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen wurde, so erlischt das Ablösungs-, beziehungsweise Ankaufsrecht und innerhalb eines weiteren Jahres kann der Colonist lediglich auf Ersatz der Baulichkeiten und Investitionen, der Grundeigenthümer dagegen nur auf Abschätzung derselben klagen. Wenn jedoch keiner der Beiden klagbar auftritt, so hat das competente Gericht die Klage auf Abschätzung von Amtswegen durch den für den Grundeigenthümer zu bestellenden Curator einzubringen.

§. 16.

Der zur Ansiedlung auf einem Aerarialgute berechtigte Colonist hat sein dießfälliges Begehren innerhalb eines, auf obige zwei Jahre folgenden weiteren Jahres bei demjenigen Stuhlrichter anzumelden, in dessen Bezirke er wohnt.

Digitized by Google

Das Besitzthum, auf welchem die Ansiedlung zu erfolgen hat, bestimmt der Finanzminister.

Dem auf diese Weise übersiedelnden Colonisten ist ein Intravillangrund von einem und ein Extravillangrund von vier Joch um einen, dem wahren Werthe entsprechenden und im Sinne der §§. 12 und beziehungsweise 13 zu entrichtenden Kaufschilling als Eigenthum zu überlassen.

§. 17.

Sollten auf dem Colonistenbesitze oder auf den Gebäuden Eigenthumsansprüche angemerkt sein, so ist der Proceß gleichzeitig auch gegen die betreffenden Anmelder anzustrengen.

Vergleiche über mit derartigen Anmeldungen belastete Besitzungen oder Gebäude sind nur dann rechtsgiltig, wenn denselben auch sämmtliche Anmelder beitreten.

§. 18.

In den aus Anlaß der Regelung der Besitzverhältnisse der Colonisten entstehenden Rechtsstreiten ist derjenige Gerichtshof competent, in dessen Sprengel das Besitzthum liegt.

Die Cumulirung der Klagen eines und desselben Grundeigenthümers gegen die zu einer Gemeinde gehörigen Colonisten oder der Letzteren gegen einen und denselben Grundeigenthümer ist dann zulässig, wenn über den Colonistenbesitz ein oder mehrere, aber gleichartige Verträge bestehen.

Wegen Erhebung und Sammlung der zur Entscheidung des Rechtsstreites nothwendigen Daten ist vom Gerichtshofe entweder ein Beamter zu entsenden oder der Stuhlrichter zu ersuchen, welcher die nöthigen Vorerhebungen an Ort und Stelle zu pflegen, die Daten zu sammeln, den Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, über die ganze Verhandlung ein fortsetzungsweises Protokoll aufzunehmen und letzteres sammt allen Daten und dem allfälligen Vergleiche dem Gerichtshofe vorzulegen hat.

Wegen Ergänzung allfälliger Mängel hat der Gerichtshof von Amtswegen das Nöthige zu verfügen.

§. 19.

Nach Beendigung der Vorerhebungen sind die Parteien durch den Gerichtshof bezüglich derjenigen Punkte, über welche sie sich

Digitized by Google

nicht verglichen haben, zur Einbringung ihrer Satzschriften anzuweisen.

Hiebei ist nach den mit den §§. 45, 50, 51 und 52 des Gesetzartikels LIII. vom Jahre 1871 geänderten Bestimmungen der Proceßordnung (G. A. LIV. v. J. 1868) vorzugehen. Die Kosten des Verfahrens haben die Parteien zu gleichen Theilen zu tragen.

Im Falle einer muthwilligen Proceßführung (G. A. XIV. v. J. 1870) treffen jedoch die Kosten nur den sachfälligen Streittheil.

§. 20.

Sobald die Coloniebesitzverhältnisse durch einen Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Urtheil geregelt worden sind, ist das Eigenthumsrecht des Colonisten, beziehungsweise des Grundherrn von Amtswegen zu intabuliren und wenn der Ablösungsbetrag, Kaufschilling oder Schätzungspreis der Investitionen noch nicht entrichtet wurde, so ist gleichzeitig das Pfandrecht für die rückständige Summe auf den Colonistenbesitz grundbücherlich einzutragen.

§. 21.

Wenn auf den Colonistenbesitz des Grundeigenthümers oder auf die Gebäude der Colonisten Eigenthumsansprüche oder Lasten eingetragen sind, so ist die Ueberschreibung des Eigenthumsrechtes unbeschadet der Eintragungen zu veranlassen und die für den Besitz, beziehungsweise die Investitionen entfallende Summe bei Gericht zu erlegen; wenn jedoch der rückständige Ablösungsbetrag, Kaufschilling oder Schätzungspreis auf den Besitz intabulirt wurde, so sind die gelöschten Lasten und Eigenthumsansprüche auf denselben von Amtswegen zu superintabuliren und beziehungsweise anzumerken.

Die grundbücherlich Angemerkten, beziehungsweise die Gläubiger können einen Anspruch stets nur auf die, den Besitz oder die Investitionen vertretenden Geldbeträge erheben.

§. 22.

Wenn die Colonisten als Eigenthümer des Colonistenbesitzes eingetragen erscheinen, so genießt der zu Gunsten des Grund-

Digitized by Google

eigenthümers einverleibte Kaufschilling oder Ablösungsbetrag die Priorität vor jeder auf den Besitz eingetragenen Last.

§. 23.

Kirchen und Schulen sammt den dazu gehörigen Gründen, zu Baumschulen verwendete Grundflächen, ferner Straßen und öffentliche Plätze, welche für den Verkehr nöthig sind, endlich Friedhöfe gehen ohne jede Entschädigung in das Eigenthum derjenigen Gemeinde oder Kirche über, zu deren Besitze sie gehören.

Außerdem steht den Gemeinden das Recht zu, andere zwischen deren Intravillangründen liegende offene Plätze gegen Ersatz des wirklichen Werthes derselben eigenthumsrechtlich zu erwerben.

§. 24.

Alle auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte, sowie alle dießbezüglichen gerichtlichen Verhandlungen und Depositen sind stempel- und gebührenfrei.

§. 25.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zwischen den Colonisten und dem Grundeigenthümer bereits abgeschlossenen Ablösungsverträge bleiben unberührt.

§. 26.

Dieses Gesetz findet auf diejenigen Colonien, bei welchen nicht nur die Gründe, sondern auch die Gebäude Eigenthum des Grundbesitzers sind, ferner auf die im Interesse des Fabriks- und Bergwerksbetriebes oder des Forstwesens entstandenen Colonien keine Anwendung.

§. 27.

Bezüglich der Ansiedelungen im Szeklerlande sind vorstehende Verfügungen mit nachfolgenden Modificationen anzuwenden:

Als Colonien sind jene Ansiedlungen zu betrachten, welche auf ungetheiltem Gemeindebesitze oder dem Allodialgute eines Grundeigenthümers zum Behufe der Ausrodung von Wäldern und deren Umwandlung in Aecker, Hutweiden oder Wiesen entstanden sind, und zwar, auch wenn keine Gemeinde gegründet wurde, wenn der Colonist oder sein Vorfahre den Colonistengrund bereits am 1. Jänner 1848 besessen und benützt und daselbst seinen dauernden Wohn-

Digitized by Google

sitz aufgeschlagen hat, endlich wenn das darauf erbaute Haus und Wirthschaftsgebäude Eigenthum des Colonisten ist.

1) Dort, wo die Colonistengründe auf immerwährende Zeiten in den Besitz der Colonisten übergegangen sind oder wo die Menge der jährlichen Leistungen eine Veränderung nicht erleiden konnte:

a) geht der gesammte Intravillan- und Extravillanbesitz gegen Einlösung der auf demselben haftenden Schuldigkeiten dann in das Eigenthum des Colonisten über, wenn derselbe das Flächenmaß des Extravillanbesitzes urkundlich nachweisen kann;

b) vermag er dies aber nicht, so ist er nur berechtigt, den Intravillangrund, d. i. die Hausstelle, den Hof und den Garten ganz, den Extravillanbesitz hingegen nur zum Theile derart abzulösen, daß er in dem Falle, wenn die Leistungen in Baarzahlungen oder theils in solchen, theils aber in Naturalabgaben bestanden, dem Grundeigenthümer als Ablösung die Hälfte des Extravillanbesitzes, wenn jedoch die Leistung blos in Naturalabgaben bestand, ein Drittheil des Extravillanbesitzes zurückzustellen verpflichtet ist.

Das Flächenmaß des Intravillanbesitzes ist nach §. 7, jedoch mit der Modification zu bestimmen, daß es nicht weniger als 2000 und nicht mehr als 4000 □Klafter betragen soll.

2. Dort, wo die Gründe den Colonisten auf bestimmte Zeitdauer überlassen wurden oder wo die Menge der Leistungen veränderlich sein konnte, übergeht als Intravillanbesitz d. i. als Hausstelle, Hof und Garten ein Grundcomplex von 8000 □Klaftern in das Eigenthum des Colonisten, welcher den entweder durch freie Vereinbarung der Parteien, oder wenn eine solche nicht zu Stande kommt, durch gerichtliche Schätzung zu bestimmenden diesbezüglichen Werth sicherzustellen hat.

Bei einer wann immer erfolgenden Vertheilung der Gemeindebesitzungen können die Colonisten bezüglich der im Grunde dieses Gesetzes in ihr Eigenthum übergegangenen Intravillan- und Extravillangründe durchaus keinen Anspruch auf irgend einen Antheil erheben.

§. 28.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Colonistengemeinden Anwendung, in welchen die Colonisten ungeachtet dessen, daß der bezügliche Vertrag zur Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist, sich noch im Besitze der Gründe befinden u. z. ohne Unterschied, ob der Grundeigenthümer die Klage

Digitized by Google

auf Rückerstattung der Besitzung bereits angestrengt hat oder nicht. Wenn jedoch in einem derartigen Rechtsstreite bereits ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt oder wenn die Colonisten sich lediglich im Besitze der Intravillangründe befinden, können sie auch nur diese letzteren Gründe ablösen.

§. 29.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Digitized by Google

XXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Modificirung einiger Bestimmungen des Gesetzartikels VI. vom Jahre 1869 und der mit demselben inarticulirten Concessionsurkunde über den Ausbau der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn.

(Sanctionirt am 5. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 6. Juni 1873, im Oberhause am 9. Juni 1873.)

§. 1.

Nachdem der im §. 5 der mit dem G.-A. VI. v. J. 1869 inarticulirten Concessionsurkunde mit 280 Meter festgesetzte kleinste Krümmungsradius auf der Strecke der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn von Mezölaborcz bis zur Landesgrenze der örtlichen Verhältnisse wegen nicht eingehalten werden kann, so wird auf dieser Strecke die Anwendung eines auf 200 Meter herabgesetzten Radius bewilligt.

§. 2.

Ferner wird gestattet, daß die zwischen Homonna und dem an der Landesgrenze zu erbauenden Tunnel gelegene Bahnstrecke dem Verkehre unter nachstehenden Bedingungen auch noch vor Beendigung des Tunnelbaues übergeben werden dürfe:

a) daß bei dem an der Landesgrenze zu erbauenden Tunnel bis zu dessen Uebergabe in den Verkehr, auf Grund des durch die Regierung festzustellenden Planes eine provisorische Station eröffnet werde;

b) daß die nöthigen Verfügungen getroffen werden, damit Reisende und Waaren insolange, als der Tunnelbau nicht beendet ist, von dieser provisorischen Station bis zu der am jenseitigen Ende des Grenztunnels bereits eröffneten galizischen Bahnstrecke auf Wägen oder mittelst einer Rollbahn gegen die, für die laufende Bahn bestimmten Fahrgebühren ohne jedweden Aufenthalt und mit voller Sicherheit befördert werden können.

§. 3.

Vom Tage der auf diese Weise erfolgten Eröffnung der erwähnten Bahnstrecke genießt die ganze von Legenye-Mihályi bis zum Tunnel im Betriebe stehende Linie die im §. 7 d. G.-A. VI. v. J. 1869 festgesetzte Zinsengarantie von 40.000 fl., jedoch un-

Digitized by Google

ter der Bedingung, daß für den Fall, wenn der ordentliche Verkehr auf der Grenztunnelstrecke bis zum 1. November 1873 nicht eröffnet werden sollte, die auf Grund der Zinsengarantie von dem Zeitpunkte der gemäß §. 2 zu erfolgenden Eröffnung der von Homonna bis zum Tunnel reichenden Strecke bis zum 1. November geleisteten Vorschüsse (den für die Strecke Homonna—Mihályi erfolgten Garantiebetrag von 30.900 fl. nicht eingerechnet) als ein solcher Vorschußmehrbetrag anzusehen sind, welcher dem Staate sammt den 6% Zinsen im Sinne des §. 25 der Concessionsurkunde sogleich rückzuersetzen ist; vom 1. November hingegen bis zur Eröffnung des Tunnels werden für die Strecke von Homonna bis zur Landesgrenze keine weiteren Zinsengarantiebeträge erfolgt werden.

Der auf die Strecke von Homonna bis zur Landesgrenze entfallende Theil der gemäß §. 6 der Concessionsurkunde erlegten Caution wird bis zum vollständigen Ausbaue der Bahn nicht ausgefolgt.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen, so wie der Finanzminister beauftragt.

XXIV. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die für das Budget des kön. ung. Ministers für öffentliche Arbeiten und Communicationen im Jahre 1872 votirten, jedoch im Verwaltungsjahre 1872 zur Auszahlung nicht gelangten und im Jahre 1873 in Anspruch zu nehmenden Beträge.

(Sanctionirt am 5. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 6. Juni 1873, im Oberhause am 9. Juni 1873.)

§. 1.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen wird bevollmächtigt, im Laufe des Jahres 1873 aus dem für das Jahr 1872 votirten Credite, u. z.

Digitized by Google

a) aus den außerordentlichen Ausgaben:

bei Wasserbauten in Ungarn:

1)	an der Donau	75.384 fl.
2)	an der Theiß	95.882 „
3)	an der Körös	293.108 „
4)	in Seehäfen	33.667 „
5)	bei dem Baue der Bánréve-Nádasder Lokomotiveisenbahn	11.542 „
6)	bei dem Baue der Staatseisenbahnen . .	2,187.329 „
7)	bei dem Baue des Fiumaner Hafens . .	2,424.684 „
8)	bei der Karlstadt-Fiumaner Eisenbahn . .	3,871.449 „
9)	bei dem Karlstadt-Fiumaner Bahnhofe . .	1,011.295 „
10)	bei dem Baue der Salgó-Tarján-Ruttkaer Strecke der ungarischen Nordbahn . . .	1,655.151 „
11)	bei der Hatvan-Jászberény-Szolnoker Eisenbahn	1,797.726 „
12)	bei dem Baue der Buda-Pester Verbindungsbahn	1,434.601 „
13)	bei der topographischen Karte von Ungarn .	14.000 „
14)	bei den Staatseisenbahn-Investitionen . .	1,948.419 „
	zusammen (Titel 1—14)	16,854.227 fl.
15)	bei dem Baue der Gömörer Eisenbahnen .	2,948.910 „
	zusammen . . .	19,803.147 fl.

in Anspruch zu nehmen.

§. 2.

Die im §. 1. unter Titel 1 bis einschließlich 14 votirte Gesammtsumme von 16,854.227 fl. ist aus dem auf Grund des G.-A. XII. v. J. 1872 contrahirten Silberanlehen von 54 Millionen Gulden zu decken.

Die unter Titel 15 für die Gömörer Eisenbahnen bewilligten 2,948.910 fl. sind aus dem Gömörer Pfandbrief-Anlehen flüssig zu machen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches allsogleich nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen und der Finanzminister beauftragt.

Digitized by Google

XXV. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die durch den Bevollmächtigten des gemeinsamen Ministers des Innern der österreichisch-ungarischen Monarchie und durch den Bevollmächtigten Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher am 23. September 1872 abgeschlossene Convention.

(Sanctionirt am 9. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 13. Juni 1873, im Oberhause am 14. Juni 1873.)

§. 1.

Die zwischen dem kaiserlichen und königlichen österreichisch-ungarischen gemeinsamen Ministerium des Innern und Seiner Hoheit, dem Fürsten von Montenegro wegen der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher abgeschlossene Convention wird durch den Reichstag angenommen.

§. 2.

Die Convention wird nach erfolgter Ratificirung inarticulirt.

Convention.

Das kaiserliche und königliche österreichisch-ungarische gemeinsame Ministerium und Seine Hoheit der Fürst von Montenegro haben in der Absicht, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher durch eine beiderseitige Vereinbarung zu regeln, die nachstehenden Artikel festgesetzt.

Artikel I.

Das gemeinsame Ministerium Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und des apostolischen Königs von Ungarn und Seine Hoheit der Fürst von Montenegro verpflichten sich, über Ansuchen des einen oder des anderen Theiles — mit alleiniger Ausnahme der eigenen Staatsbürger — alle Individuen, welche sich aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Montenegro oder aus Montenegro in die Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie geflüchtet haben, einander gegenseitig auszuliefern, wenn dieselben durch die competente Gerichtsbehörde eines dieser beiden Länder d. i. desjenigen, in welchem das Verbrechen begangen wurde, wegen eines der unten angeführten Verbrechen als Urheber oder Mitschuldige verfolgt werden oder verurtheilt worden sind.

Die Auslieferung wird lediglich auf Grund eines die Verurtheilung enthaltenden oder eines sonstigen Gerichtsbeschlusses, in welchem die gegen das reclamirte Individuum erhobenen Anklagen oder Verdachtsgründe anzugeben sind, bewilligt.

Digitized by Google

Artikel II.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1. Jede Art der vorsätzlichen oder in welcher immer feindseligen Absicht unternommenen Tödtung eines Menschen (Meuchelmord, Giftmord, Kindesmord, Versuch dieser Verbrechen, Todtschlag).

2. Vorsätzliche Verwundung, wenn dieselbe eine zwanzigtägige oder noch längere Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verwundeten zur Folge hatte, oder wenn derselbe in Lebensgefahr stand oder dauernd verstümmelt wurde.

3. Gesetzwidrige Einschränkung der persönlichen Freiheit; gesetzwidrige Gefangenhaltung oder Verhaftung einer Person.

4. Blutschande; Bigamie; gewaltthätige oder listige Entführung einer Frauensperson; Unzucht mit Kindern welchen immer Geschlechtes unter vierzehn Jahren; Verführung Minderjähriger zur Unzucht durch deren Eltern oder andere mit ihrer Aufsicht betraute Personen; Abtreibung der Leibesfrucht.

5. Menschenraub; Weglegung von Kindern.

6. Brandlegung.

7. Gewaltthätige oder unter Drohungen gegen irgend eine Person verübte Aneignung fremden beweglichen Vermögens (Raub); gewaltsame Behandlung oder gefährliche Bedrohung einer Person, um sie entweder zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen oder aber, um sie durch eine sie selbst oder Andere unmittelbar bedrohende Gefahr in Furcht zu versetzen (Erpressung, gefährliche Bedrohung); Verwüstung oder Beschädigung fremden unbeweglichen Vermögens.

8. Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes, wenn der Werth des verursachten Schadens 25 Gulden ö. W. übersteigt.

9. Absichtliche Beschädigung an Eisenbahnen und Telegraphen ohne Rücksicht auf die Höhe des hiedurch verursachten Schadens.

10. Widerrechtliche Zueignung fremden beweglichen Vermögens ohne Gewalt oder Drohung (Diebstahl), wenn der Werth der gestohlenen Sache 25 Gulden ö. W. übersteigt.

11. Betrug, wenn der Werth des hiedurch verursachten Schadens 25 Gulden ö. W. übersteigt.

12. Veruntreuung oder Verschwendung einer zur Verwahrung anvertrauten Sache, wenn der Schätzungswerth derselben 50 Gulden ö. W. übersteigt (Mißbrauch des Vertrauens).

13. Falschmünzerei oder derartige Umänderung einer echten Münze, daß dieselbe einen anscheinend höheren Werth hat; Einführung oder Ausgabe falscher oder verfälschter Münzen; Verfälschung von Papiergeld, Staatspapieren, Schuldverschreibungen, durch Banken ausgegebener oder anderer öffentlicher Werthpapiere, ferner Einführung und Gebrauch derartiger Falsificate.

14. Nachmachung landesfürstlicher Urkunden, der Siegel, Punzen, Stempel oder Marken des Staates oder öffentlicher Behörden, ferner der Gebrauch solcher gefälschter Gegenstände; Verfälschung öffentlicher Documente, von Privaten oder Behörden beglaubigter Urkunden, ferner von Privat-, Handels- oder Bankurkunden, endlich die Benützung derartiger falscher Urkunden.

Digitized by Google

15. Falsches Zeugniß oder falscher Eid vor Gericht, falscher Kunstbefund, Verleitung von Zeugen oder Sachverständigen zur Ablegung einer falschen Aussage, beziehungsweise eines falschen Befundes.

16. Bestechung öffentlicher Beamten.

17. Meuterei an Bord eines Schiffes.

18. Vergesellschaftung von Verbrechern.

Artikel III.

Wegen politischer Verbrechen oder wegen Vergehen wird die Auslieferung nie zugestanden.

Als ein politisches Verbrechen oder eine hiemit im Zusammenhange stehende Handlung ist jedoch ein gegen das Staatsoberhaupt oder ein Mitglied der Familie desselben begangenes Attentat dann nicht anzusehen, wenn dasselbe den Thatbestand des Meuchelmordes oder Mordes bildet.

Artikel IV.

Gegenwärtige Convention tritt nach deren beiderseits erfolgter Ratification allsogleich in Wirksamkeit und verbleibt insolange in Kraft, bis nicht das gemeinsame Ministerium Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostol. Königs von Ungarn oder Seine Hoheit der Fürst von Montenegro eine Widerrufserklärung abgibt.

Eine derartige Erklärung wird aber auf jene Fälle, bezüglich welcher die Auslieferung bereits angesucht wurde, nicht rückwirken.

Abgeschlossen in zwei gleichlautenden Exemplaren zu Zara den 23. September 1872.

Im Auftrage der kaiserlichen und königlichen Regierung

(L. S.) Dr. **Victor Pozzi** m. p.
Sectionsrath.

Im Auftrage Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro

(L. S.) **Johann Sundecic** m. p.
Secretär Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro.

Gelesen und genehmigt:

Der Fürst von Montenegro

(L. S.) **Nicolaus** m. p.

Protokoll.

Nachdem die Gefertigten am heutigen Tage behufs Unterzeichnung der zwischen dem kaiserlichen und königlichen österreichisch-ungarischen gemeinschaftlichen Ministerium und Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro wegen gegenseitiger Auslieferung der gemeinen Verbrecher abgeschlossenen Convention zusammengetreten sind und nach gegenseitiger Mittheilung ihrer dießfälligen Vollmachten hat der Bevollmächtigte Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro förmlich erklärt:

Digitized by Google

„daß jene im §. 91 des im Jahre 1855 zu Cettinje kundgemachten Gesetzes Danilo I. enthaltene Bestimmung, welche einem jeden Flüchtling (svaki uskok) auf montenegrinischem Gebiete volle Sicherheit gewährleistet, durch seine Hoheit den Fürsten von Montenegro im Einverständnisse mit seinem Rathe (Senate) dahin modificirt wurde, daß die Wirksamkeit dieses Paragraphes sich ausschließlich auf politische Flüchtlinge zu erstrecken und daß jede mit der obigen Convention im Widerspruche stehende Bestimmung des bezogenen Paragraphes zu erlöschen habe."

Hierauf wurde obige Convention von den Gefertigten unterzeichnet.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Zara den 23. September 1872.

(L. S.) Dr. **Victor Pozzi** m. p.
Sectionsrath.

(L. S.) **Johann Sundecic** m. p.
Secretär Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro.

XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die ungarische Escompte- und Handelsbank.

(Sanctionirt am 27. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 28. Juni 1873, im Oberhause am 1. Juli 1873.)

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Förderung der vaterländischen Gewerbe- und Handelsinteressen unter den nachstehenden Modalitäten die Concession zur Gründung eines Geldinstitutes in Buda-Pest unter dem Titel „Ungarische Escompte- und Handelsbank" mit einem volleingezahlten Stammcapitale von wenigstens 25 Millionen Gulden ö. W., welches jedoch auf 50 Millionen Gulden ö. W. erhöht werden kann, für die Dauer von fünfzig Jahren zu ertheilen.

§. 2.

Der Geschäftskreis der ungarischen Escompte- und Handelsbank ist folgender:

Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. In erster Linie

a) Wechsel, Werthpapiere und Coupons zu escomptiren und zu reescomptiren;

Digitized by Google

b) Darlehen auf Wechsel, auf der Börse notirte und andere leicht veräußerliche Staats- und Privat-Effecten, sowie auf Gold- und Silbermünzen zu ertheilen und die derart belehnten Werthpapiere für eigene Rechnung in dem Falle zu übernehmen, wenn dieselben an der Börse oder insoferne dies nicht möglich ist, anderweitig veräußert werden müssen und der auf dieselben vorschriftsmäßig dargeliehene Betrag aus dem im Wege der Veräußerung erzielbaren Preise nicht gedeckt werden könnte;

c) Darlehen auf Waaren und Rohproducte zu ertheilen;

d) Gold- und Silbermünzen, sowie ungeprägte edle Metalle und ausländische Wechsel für eigene oder fremde Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen;

e) Depositen zur Aufbewahrung zu übernehmen;

f) Gelder in laufende Rechnung oder auf bestimmte und längere Zeit unter den durch den Verwaltungsrath von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bestimmungen zu übernehmen;

g) der Gesellschaft ist es freigestellt, auf Grund der übernommenen Gelder bis zum doppelten Betrage des eingezahlten Actiencapitals auf Namen oder auf den Ueberbringer lautende und bis zu einem bestimmten Fälligkeits- oder Kündigungstermine verzinsliche Cassascheine, jedoch über nicht geringere Beträge als 50 fl. ö. W. zu emittiren; die Gesammtsumme der im Verkehre befindlichen Cassascheine, welche monatlich kundzumachen und sowohl dem kön. ung. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, als auch dem Finanzminister auszuweisen ist, muß jederzeit mit Baargeld, in- oder ausländischen Wechseln, Pfändern über erhaltene Vorschüsse oder mit Metallgeld gedeckt sein;

h) Werthpapiere für fremde Rechnung im Commissionswege zu verkaufen oder zu kaufen;

i) das Conto-Corrent oder das Giro-Geschäft mit oder ohne Anwendung des Chek-Systems zu betreiben.

Zur Creditertheilung auf ungedeckte Accepte (Bianco-Acceptations-Credit) ist die Gesellschaft nicht berechtigt.

II. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

k) in dem ganzen Gebiete der ungarischen Krone Filialinstitute und Agentien zu errichten und sowohl neben denselben, als auch in Buda-Pest Creditvereine zu gründen, deren Wirkungskreis und Geschäftsinstructionen durch den Verwaltungsrath bestimmt werden.

Digitized by Google

Die Gesellschaft darf auch außerhalb des Gebietes der ungarischen Krone Agentien aufstellen, jedoch nur zur Versehung derjenigen Agenden, welche im Sitze der betreffenden Agentie aus Anlaß der durch die Gesellschaft in Ungarn betriebenen Geschäfte zu besorgen sind.

l) im Sinne der Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen;

m) an öffentlichen oder Privat-Anlehen durch Uebernahme veräußerlicher Theilschuldverschreibungen theilzunehmen und derlei Anlehen zu vermitteln;

n) Industrie-, Handels- und sonstige zur Förderung des allgemeinen Wohles gegründete Unternehmungen durch Belehnung oder durch commissionsweisen Verkauf ihrer Actien oder Prioritätsobligationen zu unterstützen.

§. 3.

Die Actien des Institutes lauten über 200 fl. und sind auf den Ueberbringer ausgestellt.

§. 4.

Der Besitz von 50 Actien berechtigt zur Abgabe einer Stimme in der Generalversammlung. Ein Actionär kann jedoch weder im eigenen Namen, noch als Bevollmächtigter mehr als fünfzig Stimmen abgeben.

§. 5.

Die Generalversammlungen werden in Buda-Pest, dem Hauptsitze des Institutes abgehalten.

Alle Kundmachungen des Institutes müssen in den in Ungarn bestehenden Amtsblättern verlautbart werden.

§. 6.

Das Institut kann bis zur Höhe des eingezahlten Stammcapitals durch in seinem Besitze befindliche Wechsel, auf Vorschüsse erhaltene Pfänder, Baargeld oder Metallvorrath gedeckte, auf den Ueberbringer ausgestellte und auf Sicht lautende, verzinsliche Cassaanweisungen über Beträge von wenigstens 50 fl. emittiren und hat über den Stand der im Umlaufe befindlichen Cassaanweisungen wöchentlich einen Ausweis zu verlautbaren, welcher zugleich auch dem Finanzminister und dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel vorzulegen ist.

Digitized by Google

Die Regierung wird ermächtigt, derartige Cassaanweisungen über Ersuchen der Bank zu deren Lasten und unter den vorher festzustellenden Bedingungen und Modalitäten durch die zu diesem Behufe zu bestimmenden Staatscassen auf Wunsch des Ueberbringers gegen Baargeld einlösen zu lassen.

Die Einlösung dieser Cassaanweisungen hört jedoch in dem Falle unbedingt auf, wenn dieselben bei den Institutscassen nicht pünktlich eingelöst werden, wenn die Bilanz der Gesellschaft einen Verlust des Actiencapitals nachweist oder wenn sich schließlich gegründete Bedenken gegen die Einlösung der Cassaanweisungen ergeben.

Sobald der Finanzminister die Einlösung der Cassaanweisungen einstellt und die Gesellschaft von der erfolgten Einstellung schriftlich verständigt hat, ist dieselbe verpflichtet dies in den Amtsblättern der Länder der ungarischen Krone zu verlautbaren.

§. 7.

Weder die im Sinne des §. 2 (Punkt g) emittirten Cassascheine — mit Ausnahme der auf Namen lautenden — noch die im Sinne des §. 6 ausgegebenen Cassaanweisungen können gerichtlich amortisirt werden.

§. 8.

Das Institut ist nicht verpflichtet, die durch dasselbe emittirten verzinslichen Cassaanweisungen oder Cassascheine einzulösen oder gegen neue umzuwechseln, wenn dieselben binnen sechs Jahren nach Ablauf der zu deren Einlösung zu bestimmenden und öffentlich kundzumachenden Frist nicht präsentirt werden.

§. 9.

Der ungarischen Escompte- und Handelsbank werden alle jene Rechte und Begünstigungen zugesichert, welche künftighin rücksichtlich der im §. 2 erwähnten Geschäftszweige den Credit- und Geldinstituten — die Zettelbanken und Bodencreditinstitute ausgenommen — im Allgemeinen oder auch nur einem derartigen Institute zugestanden werden.

§. 10.

Die aus der ordnungsmäßigen Gebahrung der Staatscassen herrührenden Ueberschüsse, welche die Regierung fruchtbringend anzulegen wünscht, werden bei dem Institute unter den in den Sta-

Digitized by Google

tuten festzusetzenden Bedingungen und gegen eine seitens des Institutes in die Staatscassa zu leistende vollständige Deckung zur Fructificirung angelegt.

§. 11.

Der Vorschlag über die Wahl des Präses und Vizepräses des Verwaltungsrathes, dann der Directoren und deren Stellvertreter, sowie auch schließlich der Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ist der ungarischen Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 12.

Die Hälfte des Präsidiums des Verwaltungsrathes, sowie wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Letzteren muß aus in Buda-Pest stabil wohnenden ungarischen Staatsbürgern bestehen.

§. 13.

Mitglieder des Verwaltungsrathes können nicht sein:

Beamte der Gesellschaft, ferner solche Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen dürfen; alle jene, welche in Concurs sind oder welche ihre Zahlungen einstellten, ohne ihre Gläubiger befriedigt zu haben; jene, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens in Untersuchung gezogen und nicht für schuldlos erkannt worden sind.

Das Eintreten eines dieser Fälle während der Amtirung zieht den Verlust des Amtes nach sich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes können nicht Mitglieder des ungarischen gesetzgebenden Körpers sein und falls ein Mitglied des Oberhauses eine derartige Stelle angenommen hat, so darf es während der Dauer seines Amtes sein Recht auf Sitz und Stimme im Oberhause nicht ausüben.

§. 14.

Die Regierung übt ihr Oberaufsichtsrecht durch einen seitens des Handelsministeriums zu ernennenden ständigen Regierungscommissär oder dessen Stellvertreter aus.

Derselbe ist berechtigt, über die genaue Einhaltung der Statuten zu wachen, sich von der Geschäftsmanipulation der Gesellschaft Kenntniß zu verschaffen und bei den Generalversammlungen, sowie bei den Sitzungen des Verwaltungsrathes gegenwärtig zu sein; er ist weiters auch befugt, die Durchführung eines solchen Be-

Digitized by Google

schlusses, welcher seiner Ansicht nach den Statuten widerstreitet, zu sistiren, hat aber in einem derartigen Falle unverzüglich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen; erfolgt dieselbe binnen 14 Tagen von der Fassung des bezüglichen Beschlusses an gerechnet nicht, so kann der Beschluß vollzogen werden.

Insolange, als die auf den Ueberbringer oder auf Sicht lautenden Cassaanweisungen auch nur bei einer Staatscassa gegen Baargeld eingelöst werden, ist der Finanzminister berechtigt, sich durch einen zu entsendenden Commissär wann immer die Ueberzeugung hievon zu verschaffen, ob die emittirten Cassaanweisungen und Cassascheine pünktlich eingelöst werden und ob dieselben vorschriftsmäßig gedeckt sind.

Der entsendete Commissär hat seine dießfällige Function unter Intervention zweier Verwaltungsräthe zu vollziehen.

§. 15.

Bezüglich eines jeden durch das Institut oder gegen dasselbe anzustrengenden Rechtsstreites ist das kön. Handels- und Wechselgericht in Buda-Pest die competente Gerichtsbehörde.

§. 16.

Die ungarische Escompte- und Handelsbank acceptirt in Betreff der bei derselben deponirten oder in deren Besitze befindlichen Gelder und Werthpapiere, sowie rücksichtlich der Forderungen dritter Personen an die Gesellschaft unmittelbar keinerlei Verbotlegungen, Pfändungen, Vormerkungen oder Cessionen.

In dieser Beziehung haben sich die Parteien an die competente Gerichtsbehörde zu wenden und die gerichtliche Verständigung des Institutes zu erwirken.

Die Bank ist in derlei Fällen berechtigt, die zur Deckung ihrer eigenen Ansprüche nicht nöthigen Gelder und Werthpapiere beim Buda-Pester Handels- und Wechselgerichte zu deponiren oder aber während der Dauer des Verbotes bei sich zurückzubehalten.

Die Gesellschaft ertheilt in Betreff der derselben anvertrauten Werthpapiere oder Pfänder lediglich dem Eigenthümer, beziehungsweise Verpfänder Auskünfte.

§. 17.

Das Institut ist berechtigt, sich aus den zu seiner Sicherstellung durch die Schuldner oder an deren Stelle durch Andere

Digitized by Google

deponirten oder aus den aus Anlaß von statutenmäßig zu schließenden Geschäften in den Besitz des Institutes gelangten Geldern, öffentlichen oder Privat-Creditpapieren und anderen Werthgegenständen vor jedem anderen Gläubiger zahlhaft zu machen.

Demgemäß darf das Institut zur Befriedigung seiner Forderung Baargeld verwenden und an der Börse notirte Effecten an derselben ohne gerichtliche Intervention veräußern; in Betreff der einen Gegenstand des Börsenverkehrs nicht bildenden Werthpapiere kann das Institut bis zur Höhe seiner, durch einen vorschriftsmäßig ausgestellten Buchauszug nachzuweisenden Forderungen beim Buda-Pester Handels- und Wechselgerichte unmittelbar die Feilbietung ansuchen, welche das Gericht unter Anberaumung eines einzigen Termines sogleich anzuordnen verbunden ist.

In der Ausübung dieser Rechte kann das Institut weder durch die von Anderen gegen den Schuldner erhobenen Ansprüche oder durch Execution, noch auch durch die Verhängung des Concurses über das Vermögen des Schuldners oder durch dessen Tod gehindert werden. Der nach Befriedigung der Forderung verbleibende Betrag ist je nach Umständen dem die Execution anordnenden Gerichte, dem Schuldner oder der Concurs- beziehungsweise Nachlaßmassa auszufolgen.

§. 18.

In allen jenen Fällen, in denen das Institut die gegen seine Schuldner erhobene Klage auf einen Buchauszug stützt, bildet dieser Auszug, insoferne derselbe mit der Firmazeichnung und dem Siegel der Gesellschaft, sowie mit der Bemerkung versehen erscheint, daß er ein getreuer Buchauszug ist, eine vollkommen glaubwürdige Urkunde, auf Grund welcher, wenn der Buchauszug zugleich gerichtlich oder notariell legalisirt ist, sofort die Erlassung einer gerichtlichen Zahlungsauflage angesucht werden kann.

Wenn der Schuldner dem Zahlungsauftrage binnen 8 Tagen nicht entspricht, so ist gegen denselben auf Grund der Zahlungsauflage ohne jeden weiteren Einschreitens, lediglich über Verlangen des Institutes die Execution einzuleiten.

Bei der Execution auf Mobilien ist nach den Bestimmungen des Wechselexecutionsverfahrens, bei der auf Immobilien hingegen nach denjenigen der gerichtlichen Prozeßordnung vorzugehen.

Digitized by Google

§. 19.

Die Fälschung und Nachmachung der durch das Institut ausgestellten Urkunden ist als Verbrechen der Fälschung und Nachmachung öffentlicher Urkunden zu bestrafen.

§. 20.

Die Protocolle über die Generalversammlungen, sowie auch die des Verwaltungsrathes sind in ungarischer Sprache zu führen, deßgleichen auch jene Geschäftsbücher der Gesellschaft, deren Auszüge im Sinne dieses Gesetzes volle Beweiskraft besitzen; diese Bücher können übrigens außerdem auch in einer anderen Sprache geführt werden.

Das Institut correspondirt mit der Regierung, den Behörden und vaterländischen Instituten, sowie mit den in Ungarn befindlichen Parteien in ungarischer Sprache; im Verkehre mit den Letzteren ist jedoch der Anschluß einer Uebersetzung zulässig.

Alle jene Urkunden, welche die Bank im Verkehre mit Ungarn ausstellt, sind in ungarischer Sprache zu verfassen.

§. 21.

Die Gesellschaft ist nach Ablauf des im §. 1 festgesetzten Zeitraumes aufzulösen, wenn die Verlängerung des Bestandes derselben im vorletzten Jahre durch die Generalversammlung nicht beschlossen und durch die Regierung nicht genehmigt wurde.

In dem Falle jedoch, wenn die Gesellschaft entweder an den in den Statuten bestimmten oder an anderen außergewöhnlichen Begünstigungen theilnehmen wollte, muß die Bewilligung der Gesetzgebung eingeholt werden.

§. 22.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, der Justizminister und der Finanzminister beauftragt.

Statuten

der „Ungarischen Escompte- und Handelsbank."

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die „Ungarische Escompte- und Handelsbank" ist eine Actiengesellschaft, welche zu dem Zwecke gegründet wurde, um als Bankinstitut den Handel und

Digitized by Google

die Industrie in den Ländern der ungarischen Krone zu unterstützen und ihnen durch Escomptirung von Wechseln, sowie im Wege anderer statutenmäßiger Geschäfte als Geldquelle zu dienen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Buda-Pest; dieselbe ist jedoch berechtigt, entweder zum Betriebe aller im §. 6 angeführten Geschäftszweige oder nur einiger derselben auch anderswo in Ungarn und dessen Nebenländern Filialinstitute und Agentien zu errichten.

§. 3.

Die Firma der Gesellschaft lautet: „Magyar leszámitoló- és kereskedelmi bank", („Ungarische Escompte- und Handelsbank", „Hungarian Discount and Commercial Bank", „Banque Hongroise d'Escompte et de commerce") welche Firma im Sinne der Gesetze zu protocolliren ist.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten bestimmt, insoferne die Gesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht aufgelöst oder aber der Bestand derselben im Sinne der Statuten nicht verlängert werden sollte.

§. 5.

Alle Kundmachungen der Gesellschaft müssen in den in Ungarn erscheinenden Amtsblättern verlautbart werden.

II. Abschnitt.

Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6.

Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. In erster Linie

a) Wechsel, Werthpapiere und Coupons zu escomptiren und zu reescomptiren;

b) Darlehen auf Wechsel, auf der Börse notirte und andere leicht veräußerliche Staats- und Privat-Effecten, sowie auf Gold- und Silbermünzen zu ertheilen und die derart belehnten Werthpapiere für eigene Rechnung in dem Falle zu übernehmen, wenn dieselben an der Börse oder insoferne dies nicht möglich ist, anderweitig veräußert werden müssen und der auf dieselben vorschriftsmäßig dargeliehene Betrag aus dem im Wege der Veräußerung erzielbaren Preise nicht gedeckt werden könnte;

c) Darlehen auf Waaren und Rohproducte zu ertheilen;

d) Gold- und Silbermünzen, sowie ungeprägte edle Metalle und ausländische Wechsel für eigene oder fremde Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen;

e) Depositen zur Aufbewahrung zu übernehmen;

f) Gelder in laufende Rechnung oder auf bestimmte und längere Zeit unter den durch den Verwaltungsrath von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bestimmungen zu übernehmen;

Digitized by Google

g) der Gesellschaft ist es freigestellt, auf Grund der übernommenen Gelder bis zum doppelten Betrage des eingezahlten Actiencapitals auf Namen oder auf den Ueberbringer lautende und bis zu einem bestimmten Fälligkeits- oder Kündigungstermine verzinsliche Cassascheine, jedoch über nicht geringere Beträge als 50 fl. ö. W. zu emittiren; die Gesammtsumme der im Verkehre befindlichen Cassascheine, welche monatlich kundzumachen und sowohl dem kön. ung. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, als auch dem Finanzminister auszuweisen ist, muß jederzeit mit Baargeld, in- oder ausländischen Wechseln, Pfändern über erhaltene Vorschüsse oder mit Metallgeld gedeckt sein;

h) Werthpapiere für fremde Rechnung im Commissionswege zu verkaufen oder zu kaufen;

i) das Conto-Corrent oder das Giro-Geschäft mit oder ohne Anwendung des Chek-Systems zu betreiben.

Zur Creditertheilung auf ungedeckte Accepte (Bianco-Acceptations-Credit) ist die Gesellschaft nicht berechtigt.

II. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

k) in dem ganzen Gebiete der ungarischen Krone Filialinstitute und Agentien zu errichten und sowohl neben denselben als auch in Buda-Pest Creditvereine zu gründen, deren Wirkungskreis und Geschäftsinstructionen durch den Verwaltungsrath bestimmt werden.

Die Gesellschaft darf auch außerhalb des Gebietes der ungarischen Krone Agentien aufstellen, jedoch nur zur Versehung derjenigen Agenden, welche im Sitze der betreffenden Agentie aus Anlaß der durch die Gesellschaft in Ungarn betriebenen Geschäfte zu besorgen sind;

l) im Sinne der Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen;

m) an öffentlichen oder Privat-Anlehen durch Uebernahme veräußerlicher Theilschuldverschreibungen theilzunehmen und derlei Anlehen zu vermitteln;

n) Industrie-, Handels- und sonstige zur Förderung des allgemeinen Wohles gegründete Unternehmungen durch Belehnung oder durch commissionsweisen Verkauf ihrer Actien oder Prioritätsobligationen zu unterstützen.

§. 7.

Die Gesellschaft ist schließlich berechtigt:

III. Auf den Ueberbringer lautende und auf Sicht bei den Cassen der Gesellschaft zahlbare, verzinsliche Cassaanweisungen über Beträge nicht unter 50 fl. ö. W. zu emittiren, deren Zinsfuß durch den Verwaltungsrath wenigstens für die Dauer eines Jahres im Vorhinein zu bestimmen ist.

§. 8.

Der Gesammtwerth aller im Verkehre befindlichen Cassaanweisungen darf das eingezahlte Actiencapital nicht übersteigen und muß mit Baargeld, Wechseln, ausländischen Wechseln, für Vorschüsse erhaltenen Pfändern oder ungeprägten edlen Metallen gedeckt sein.

Ueber den Betrag der im Umlaufe befindlichen Cassaanweisungen ist wöchentlich ein Ausweis zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Als im Umlaufe befindlich werden jene Cassaanweisungen angesehen, welche durch die Gesellschaft emittirt wurden, jedoch in deren Cassen noch nicht rückgelangt sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Regierung zu ersuchen, daß die Cassaanweisungen bei zu diesem Behufe zu bezeichnenden Staatscassen für Rechnung der Gesellschaft eingelöst werden.

Diese Einlösungsbegünstigung hört aber jedenfalls sogleich auf, wenn diese Anweisungen bei den Gesellschafts-Cassen nicht pünktlich eingelöst werden, wenn die Bilanz der Gesellschaft einen Verlust nachweist oder wenn schließlich rücksichtlich der Einlösbarkeit der Anweisungen gegründete Bedenken erhoben werden.

Sobald die Regierung die Einstellung der Einlösung ausspricht und dies der Gesellschaft schriftlich bekannt gibt, ist die Letztere verbunden, diesen Beschluß in den in Ungarn erscheinenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Im Falle der Einlösung einzelner Gattungen oder einer ganzen Emission der Cassaanweisungen wird die Einlösung, bezüglich der Umtausch der im Umlaufe befindlichen Cassaanweisungen unter den durch die Staatsverwaltung und die Gesellschaft einverständlich zu vereinbarenden Modalitäten erfolgen.

Wird ein Theil oder eine ganze Emission der Cassaanweisungen eingezogen, so ist die Gesellschaft nach Ablauf von sechs Jahren von dem durch dieselbe festgesetzten und verlautbarten Zeitpunkte an nicht mehr verpflichtet, die Cassaanweisungen auszuzahlen oder gegen neue einzutauschen.

Die genaue Beschreibung der Cassaanweisungen ist vor deren Emission durch die Gesellschaft kundzumachen.

Die Cassaanweisungen können nicht amortisirt werden.

III. Abschnitt.

Stammcapital der Gesellschaft und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 9.

Das Stammcapital der Gesellschaft wird vorläufig auf 25 Millionen Gulden ö. W. festgesetzt und besteht aus 125.000 Stück über je 200 Gulden ö. W. lautenden, voll eingezahlten Actien.

§. 10.

Dieses Stammcapital kann jedoch über Antrag des Verwaltungsrathes und auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung durch Emission von weiteren 125.000 Stück über je 200 Gulden ö. W. lautenden und in Serien von wenigstens 25.000 Stück getheilten Actien auf 50 Millionen Gulden ö. W. erhöht werden.

§. 11.

Bezüglich der Hälfte der Actien späterer Emission wird den ersten Subscribenten der Actien erster Emission das Bezugsrecht zum Paricurse unwiderruflich vorbehalten, die zweite Hälfte der Actien dagegen bleibt den Eigenthümern der früher emittirten Actien nach Maßgabe ihres Actienbesitzes gleichfalls zum Paricurse vorbehalten.

Digitized by Google

Als erste Subscribenten sind diejenigen anzusehen, welche bei der constituirenden Generalversammlung in dem von den Concessionären ausgestellten und gerichtlich oder notariell beglaubigten Subscriptionsregister als Subscribenten auf die Actien erster Emission bezeichnet erscheinen.

§. 12.

Die näheren Bestimmungen über die späteren Actienemissionen, die Modalitäten der Geltendmachung des Bezugsrechtes und die Festsetzung des bezüglichen Endtermines, ferner die Bestimmungen über die Zahlungstermine, sowie die Repartition und die Entscheidung über die seitens der Bezugsberechtigten nicht bezogenen Actien stehen dem Verwaltungsrathe zu.

§. 13.

Die Actien sind untheilbar und die Gesellschaft kann bezüglich jeder einzelnen Actie nur einen Eigenthümer anerkennen.

§. 14.

Die Actien werden mit fortlaufenden Zahlen versehen und erst dann emittirt, wenn der volle Nennwerth einer jeden Actie, d. i. 200 fl. ö. W. eingezahlt ist.

§. 15.

Die Actien werden nach dem beiliegenden Muster A) in ungarischer und deutscher Sprache ausgestellt, sind durch je ein Mitglied des Verwaltungsrathes und der Direction der Gesellschaft zu unterfertigen und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft zu versehen.

§. 16.

Jeder Actionär haftet der Gesellschaft gegenüber für seine Verbindlichkeiten nur bis zum Werthe seiner Actien.

Für die durch die Filialinstitute und Agentien der Gesellschaft dritten Personen gegenüber übernommenen Verpflichtungen haftet das Actiencapital, sowie das gesammte Vermögen der Gesellschaft.

§. 17.

Die mit den Actien verbundenen Rechte und Verpflichtungen übergehen auf jeden Besitzer derselben.

Der Actienbesitz schließt das Einverständniß mit den Statuten der Gesellschaft und den Beschlüssen der Generalversammlung in sich.

§. 18.

Jedem Actienbesitzer steht das Recht zu, seine Actien bei der Gesellschaftscassa zu deponiren, in welchem Falle demselben ein auf seinen Namen lautender Empfangsschein ausgefolgt wird.

IV. Abschnitt.

Der Verwaltungsrath.

§. 19.

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrathe geleitet.

Die Firma der Gesellschaft lautet: „Magyar leszámitoló- és keréskedelmi bank“ („Ungarische Escompte- und Handelsbank“, „Hungarian Discount and Commercial Bank“, „Banque Hongroise d'Escompte et de commerce“); gezeichnet wird dieselbe:

Digitized by Google

a) von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes; oder

b) von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und einem Director oder einem andern Beamten der Gesellschaft; oder

c) von zwei Directoren oder einem Director und einem andern Beamten der Gesellschaft, insoferne die Directoren und die Beamten der Gesellschaft mit der Firmazeichnung betraut sind.

§. 20.

Der Verwaltungsrath ist das höchste Vertretungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft; er allein ist berufen, in allen denjenigen Gesellschaftsangelegenheiten zu entscheiden und Beschlüsse zu fassen, welche dem Beschlusse der Generalversammlung nicht vorbehalten sind; er bestimmt die Instructionen, versieht die Direction mit den zur Leitung der Geschäfte nöthigen Weisungen, welche er seinem Dafürhalten gemäß wann immer abändern kann; er setzt endlich die Geschäftsordnung sowohl für sich, als auch für das zu wählende Executiv-Comité fest.

§. 21.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, zum Behufe der fortwährenden Ueberwachung und Leitung der Geschäftsführung aus seiner Mitte ein Executiv-Comité zu wählen, welches wöchentlich wenigstens dreimal, sonst aber so oft eine Sitzung zu halten hat als dies die Geschäfte erfordern; der Verwaltungsrath ist ferner berechtigt, bezüglich gewisser Gegenstände und für eine bestimmte Zeit die Ausübung einzelner Rechte an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder Beamten zu übertragen.

Er ist schließlich verpflichtet, der Generalversammlung in Betreff jener Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung derselben unterliegen, einen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

§. 22.

Der Verwaltungsrath besteht aus wenigstens 12 und höchstens 16 Mitgliedern, welche die Generalversammlung wählt; hievon müssen wenigstens 6, beziehungsweise 8 in Buda-Pest wohnen und ungarische Unterthanen sein.

Wenn Anfangs nur 12 Mitglieder in den Verwaltungsrath gewählt werden, so ist derselbe, sobald er es für zweckmäßig findet, berechtigt, die noch fehlenden Mitglieder unter der Bedingung der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu wählen.

§. 23.

Der Verwaltungsrath wählt nach Abhaltung der constituirenden, beziehungsweise der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Präses und einen Vicepräses. Die Wahl dieser Beiden ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 24.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden das erste Mal in der constituirenden, später jedoch in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§. 25.

Nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres haben jährlich je drei, durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, nach Ablauf des neunten Geschäftsjahres

Digitized by Google

hingegen die allenfalls noch verbliebenen Mitglieder zurückzutreten. Späterhin ist der Austritt während der Dauer der Amtirung durch das Loos zu bestimmen.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 26.

Mitglieder des Verwaltungsrathes können nicht sein:

Beamte der Gesellschaft, ferner solche Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen dürfen; alle jene, welche in Concurs sind oder welche ihre Zahlungen einstellten, ohne ihre Gläubiger befriedigt zu haben; jene, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens in Untersuchung gezogen und nicht für schuldlos erkannt worden sind.

Das Eintreten eines dieser Fälle während der Amtirung zieht den Verlust des Amtes nach sich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes können nicht Mitglieder des ungarischen gesetzgebenden Körpers sein und falls ein Mitglied des Oberhauses eine derartige Stelle angenommen hat, so darf es während der Dauer seines Amtes sein Recht auf Sitz und Stimme im Oberhause nicht ausüben.

§. 27.

Wenn irgend ein Mitglied des Verwaltungsrathes vor Ablauf seiner Amtirungsperiode austritt oder stirbt, so ist der Verwaltungsrath unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung berechtigt, eine Substitutionswahl vorzunehmen.

Wenn die Wahl des betreffenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung bestätigt wird, so tritt dieses oder falls die Wahl nicht bestätigt wurde, das neu zu wählende Mitglied während der Dauer seiner Amtirung an die Stelle desjenigen, zu dessen Substituirung dasselbe gewählt wurde.

§. 28.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist verpflichtet, vor Beginn seiner Thätigkeit bei der Gesellschaft als Caution 100 Actien sammt den noch nicht fälligen Coupons zu erlegen, welche der Erleger während der Dauer seiner Amtirung weder verpfänden, noch verkaufen darf.

§. 29.

Der Verwaltungsrath hält über Einladung des Präses oder seines Stellvertreters monatlich wenigstens eine Sitzung ab, außerdem aber so oft, als es die Geschäfte erfordern oder als es die Direction oder aber der vierte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes beantragt.

Auch über Antrag des Executiv-Comités ist eine Verwaltungsraths-Sitzung einzuberufen; in diesem Falle muß die Einberufung längstens binnen zwei Tagen nach Stellung des bezüglichen Antrages erfolgen.

Die Art der Einberufung bestimmt der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

§. 30.

Die nicht in Buda-Pest wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind berechtigt, sich in den Sitzungen desselben durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; die diesbezügliche Bevollmächtigung ist beim Präses anzumelden.

Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Vollmachten annehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes genießen ein gleiches Stimmrecht. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die ordnungsmäßig erfolgte Einladung eines jeden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, absolute Stimmenmehrheit und die Anwesenheit von mindestens fünf solchen Mitgliedern, welche zu wenigstens sechs Stimmen berechtigt sind, erforderlich. Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Präses.

In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt der Präses oder der Vicepräses, und im Falle der Verhinderung derselben das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz.

Zur Beschlußfassung über Anträge wegen Ernennung oder Entlassung von Directoren, Gründung oder Auflassung von Filialinstituten, Agentien oder Creditvereinen, ferner über der Generalversammlung zu stellende Anträge wegen Abänderung der Statuten, Auflösung der Gesellschaft oder Verlängerung der Dauer derselben; endlich wegen Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft und Emittirung neuer Actien ist die absolute Stimmenmehrheit aller Verwaltungsräthe erforderlich.

§. 31.

Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden Protocolle geführt, welche durch den Vorsitzenden, ein Mitglied des Verwaltungsrathes und den Director zu unterfertigen sind. In diesem Protocolle sind die Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, seine von dem gefaßten Beschlusse abweichende Ansicht in das Protocoll aufnehmen zu lassen.

§. 32.

Der Verwaltungsrath ist verbunden, die Institutscassen und den Stand der Cassaanweisungen jährlich wenigstens zweimal durch ein oder zwei Mitglieder revidiren zu lassen. Die Ausgesendeten haben über das protocollarisch aufzunehmende Resultat dem Verwaltungsrathe Bericht zu erstatten.

§. 33.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, das durch die Direction mit Schluß eines jeden Geschäftsjahres vorzulegende Inventar über die Forderungen und Schuldigkeiten der Gesellschaft, sowie die auf Grund derselben verfaßte Bilanz zu prüfen und über das dießfällige Ergebniß ein Protocoll aufzunehmen.

§. 34.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Anwesenheit in den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Executivcomités Präsenzmarken, für ihre Thätigkeit im Allgemeinen hingegen beziehen dieselben die im §. 59 festgesetzte Tantième; außerdem werden denselben bei den in Angelegenheiten der Gesellschaft unternommenen Reisen die aufgelaufenen Baarauslagen rückersetzt.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Die Direction.

§. 35.

Die Direction besteht aus wenigstens zwei oder mehreren Directoren, welche, sowie auch deren Stellvertreter, von dem Verwaltungsrathe ernannt und von der Regierung bestätigt werden. Die Ernennung der Directoren kann vom Verwaltungsrathe wann immer widerrufen werden, hiedurch bleiben jedoch die den Directoren aus den mit denselben geschlossenen Verträgen etwa zustehenden Entschädigungsansprüche unberührt.

§. 36.

Die Directoren sind verpflichtet, die Geschäfte im Sinne der Statuten und der vom Verwaltungsrathe erhaltenen Instructionen zu führen und die vom Verwaltungsrathe oder dem Executivcomité allein oder im Einverständnisse mit der Direction gefaßten Beschlüsse zu vollziehen.

§. 37.

Die Directoren sind die Vorstände der Beamten und Diener der Gesellschaft und haben dem Verwaltungsrathe über deren Ernennung, Vorrückung und Entlassung, sowie auch über Festsetzung der Bezüge derselben die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 38.

Die Directoren nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme Theil.

Ihr Verhältniß zum Executivcomité in Betreff der mit diesem gemeinschaftlich zu verhandelnden Angelegenheiten wird in der vom Verwaltungsrathe festzustellenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§. 39.

Die Directoren sind verpflichtet, ihre Thätigkeit der Gesellschaft ausschließlich zu widmen und ohne Einwilligung des Verwaltungsrathes dürfen dieselben anderweitige Geschäfte weder für eigene, noch für fremde Rechnung betreiben.

Sie sind für die Außerachtlassung ihrer Obliegenheiten persönlich verantwortlich und können in dieser Beziehung vom Verwaltungsrathe gerichtlich belangt werden.

Jeder Director hat binnen acht Tagen nach seiner Ernennung 50 Actien der ungarischen Escompte- und Handelsbank sammt den nicht fälligen Coupons bei der Gesellschaft zu deponiren und darf dieselben während seiner Amtirung weder verpfänden, noch veräußern.

VI. Abschnitt.

Von der Generalversammlung.

§. 40.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung repräsentirt.

Digitized by Google

§. 41.

In der Generalversammlung sind nur jene Actionäre stimmberechtigt, welche 25 Tage vor der Generalversammlung wenigstens 100 Actien entweder bei der Gesellschaft oder bei anderen, vom Verwaltungsrathe hiezu bezeichneten Cassen deponirt haben.

§. 42.

Je fünfzig Actien geben das Recht auf eine Stimme; ein Actionär darf aber weder im eigenen Namen, noch als Bevollmächtigter mehr als 50 Stimmen abgeben.

§. 43.

Abwesende Actionäre können sich in der Generalversammlung durch Bevollmächtigung anderer stimmberechtigter Actionäre vertreten lassen.

Minderjährige und unter Curatel Stehende, sowie juridische Personen können ihr Stimmrecht durch ihre gerichtlich bestellten oder statutenmäßigen Vertreter ausüben, wenn auch die betreffenden Vertreter und Bevollmächtigten selbst keine Actionäre sein sollten.

Die Erfordernisse der Vollmacht bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 44.

Die Generalversammlungen werden in Buda-Pest, dem Sitze des Institutes, u. z. die ordentliche Generalversammlung gewöhnlich in der ersten Hälfte eines jeden Jahres, die außerordentlichen Generalversammlungen hingegen so oft abgehalten, als dies die Geschäfte erfordern; hierüber entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 45.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 20 Actionäre, welche wenigstens den fünften Theil der emittirten Actien besitzen und bezüglich derselben im Sinne der Bestimmungen des §. 41 stimmberechtigt sind, in einer von ihnen gefertigten Eingabe die Einberufung unter Anführung der Gründe und des Zweckes verlangen.

In einem solchen Falle ist die Generalversammlung binnen drei Tagen nach Ueberreichung der bezüglichen Eingabe einzuberufen.

§. 46.

Die Generalversammlung wird mittelst einer Kundmachung einberufen, welche wenigstens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung verlautbart werden und die zur Verhandlung gelangenden Gegenstände enthalten muß; in dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath die Einberufungszeit auf acht Tage herabsetzen, dann sind aber die Actien im Sinne des §. 41 vier Tage vor der Versammlung zu deponiren.

Die Einladung zur constituirenden Generalversammlung erfolgt drei Tage vor der Zusammenkunft durch den Concessionär als Gründer im brieflichen Wege.

§. 47.

Diejenigen Anträge, welche zwei Monate vor der Generalversammlung durch mindestens 20 im Sinne des §. 41 stimmberechtigte Actionäre eingebracht wurden, sind in die Kundmachung aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 48.

Der der Generalversammlung vorzulegende Geschäftsbericht sammt dem Rechnungsabschlusse, ferner die Bilanz, das Gutachten des Revisionsausschusses und der Wortlaut der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände sind vier Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Actionäre aufzulegen.

Ein Exemplar dieser Schriftstücke ist jedem stimmberechtigten Actionär über Verlangen zu erfolgen.

§. 49.

Diejenigen Actionäre, welche ihre ein Stimmrecht gewährenden Actien dem §. 41 gemäß deponirt haben, erhalten hierüber auf Namen lautende, ausschließlich nur für die bezeichnete Person oder deren entsprechend zu legitimirenden Bevollmächtigten giltige Legitimationsscheine, in welchen die Anzahl der erlegten Actien, sowie der auf dieselben entfallenden Stimmen ersichtlich zu machen ist.

§. 50.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald in Folge der ersten Einberufung mindestens 20 solche Actionäre erscheinen, welche wenigstens den zehnten Theil des emittirten Actiencapitals repräsentiren.

§. 51.

Wenn die Generalversammlung eine Stunde nach Ablauf der hiezu anberaumten Zeit noch nicht beschlußfähig ist, so muß sie vertagt und sogleich neuerlich einberufen werden; in diesem Falle ist jedoch der Zeitraum zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Generalversammlung auf acht Tage zu beschränken, während welcher Zeit die Actien deponirt bleiben.

Nach dieser zweiten Einberufung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Actionäre und die vertretenen Actien beschlußfähig, hiebei darf aber nur über jene Gegenstände verhandelt werden, für welche die vertagte Generalversammlung einberufen worden war.

§. 52.

In der Generalversammlung führt der Präses oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Aufeinanderfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt den Schriftführer, sowie die aus der Reihe der Actionäre zu wählenden Scrutatoren.

§. 53.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, welcher sich der Vorsitzende angeschlossen hat.

Wenn bei Wahlen das erste Mal eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt werden kann, so ist zwischen jenen Candidaten, welche die meisten Stimmen erhielten, eine engere Wahl vorzunehmen, zu diesem Behufe ist aber die doppelte Anzahl der zu Wählenden in das Scrutinium einzubeziehen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jede Wahl erfolgt mittelst Abgabe von Stimmzetteln.

Digitized by Google

§. 54.

Der Generalversammlung sind nachstehende Gegenstände zur Beschlußfassung vorbehalten:

a) die Bestimmung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

b) die Wahl des Revisionsausschusses;

c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Vertheilung des Gewinnes, sowie die Bestimmung des Werthes der Präsenzmarken;

d) die Entscheidung über die von den Actionären in Gemäßheit der §§. 45 und 47 allenfalls gestellten Anträge;

e) die Emission neuer Actien im Sinne des §. 10;

f) die Aenderung des Zweckes der Gesellschaft und der Statuten;

g) die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der statutenmäßigen Dauer, die Verlängerung der Letzteren oder die Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft.

Beschlüsse über die in den Absätzen f) und g) erwähnten Gegenstände bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 55.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protocoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei durch die Generalversammlung über Vorschlag des Vorsitzenden zu bestimmenden Actionären zu unterzeichnen ist.

Dem Originale dieses Protocolles ist das Namensverzeichniß der gegenwärtigen Actionäre sammt den Vollmachten unter Anführung der durch einen jeden Actionär vertretenen Stimmenanzahl beizuschließen.

Die in dem Protocolle enthaltenen Beschlüsse der Generalversammlung, mit welchen Handlungen oder Unterlassungen des Verwaltungsrathes genehmigt, beziehungsweise für gerechtfertigt erklärt werden, dienen dem Letzteren als Absolutorium.

§. 56.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind sowohl für die an derselben theilnehmenden, als auch für die abwesenden Actionäre bindend.

VII. Abschnitt.

Der Revisionsausschuß.

§. 57.

Der zum Behufe der Prüfung der Rechnungen der Gesellschaft gewählte Revisionsausschuß besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmännern, welche jährlich in der Generalversammlung aus den, dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft oder der Direction nicht angehörenden stimmberechtigten Actionären gewählt werden.

Der erste Revisionsausschuß wird in der constituirenden Generalversammlung gewählt.

Digitized by Google

Die Ersatzmänner treten ihre Functionen nur im Falle der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder, u. z. in der den erhaltenen Stimmen entsprechenden Reihenfolge an; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Loos.

§. 58.

Der Revisionsausschuß hat die Richtigkeit der abgeschlossenen Jahresrechnungen zu prüfen; zu diesem Behufe ist derselbe berechtigt, in die Bücher und die gesammte Geschäftsgebahrung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede nöthige Aufklärung zu verlangen; aus diesem Anlasse sind demselben die abgeschlossenen Jahresrechnungen mindestens 14 Tage vor jeder ordentlichen Generalversammlung mitzutheilen, welche über diese Rechnungen einen Beschluß zu fassen hat; dieser Generalversammlung hat sodann der Ausschuß einen schriftlichen Bericht über das Resultat der Revision vorzulegen.

VIII. Abschnitt.

Bilanz, Vertheilung des Gewinnes, Reservefond.

§. 59.

Die Gesellschaft führt alle ihre Rechnungen in österreichischer Währung.

Alljährlich am 31. Dezember erfolgt der Abschluß der Rechnungen und die Verfassung der Bilanz.

Die erste Bilanz wird jedoch erst mit Schluß des Jahres 1874 verfaßt.

Der Gewinn wird nach den Vorschriften des Gesetzes und nach der kaufmännischen Buchhaltung ermittelt.

Aus dem Gewinne werden vorerst 5% des eingezahlten Actiencapitals als Dividende an die Actionäre erfolgt.

Der Ueberschuß wird auf folgende Weise vertheilt, u. z.

a) dem Reservefonde werden, insoferne derselbe hiedurch den vierten Theil des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigt, wenigstens 5% zugewendet;

b) 15% werden zu Tantièmen verwendet, hievon erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes 5%, die Mitglieder des Executivcomités 6%, die Directoren und Beamten endlich 4%. Die Art der Vertheilung der Tantième unter die Directoren und die Beamten bestimmt der Verwaltungsrath.

c) Der Rest wird entweder als Superdividende vertheilt oder aber dem Beschlusse der Generalversammlung gemäß über Antrag des Verwaltungsrathes zur Vermehrung des Reservefondes und zur Bildung von besonderen Reservefonden, hauptsächlich aber eines besonderen Reservefondes für die im Umlaufe befindlichen Cassaanweisungen u. dgl. verwendet.

§. 60.

Dividende und Superdividende werden alljährlich längstens am 1. Juli ausgezahlt.

Der Verwaltungsrath ist jedoch berechtigt, einen den 5% Zinsen des eingezahlten Actiencapitals entsprechenden Theilbetrag schon mit Schluß des Jahres auszahlen zu lassen, wenn der bereits erzielte Gewinn hiezu unzweifelhaft ausreicht.

Digitized by Google

§. 61.

Die rechtzeitig nicht behobenen Dividenden werden zu Gunsten des Reservefondes verzinst und fallen demselben mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist zu.

§. 62.

Der Reservefond wird ebenso, wie das Actiencapital zu statutenmäßigen Geschäften verwendet nnd mit 4% verzinst.

Wenn der Gewinn eines Jahres zur Auszahlung der 5% Dividende nicht ausreichen sollte, so ist der Abgang aus dem Reservefonde zu ergänzen.

Außerdem ist die Generalversammlung berechtigt, aus dem Reservefonde auch außergewöhnliche Verluste zu decken, insoferne dieser Fond hiedurch nicht unter 10% des eingezahlten Actiencapitals herabsinkt.

IX. Abschnitt.

Besondere Vorrechte der Gesellschaft.

§. 63.

Das Siegel der Gesellschaft besteht aus dem kön. ung. Wappen mit der Umschrift: „Magyar leszámitoló- és kereskedelmi bank.“ („Ungarische Escompte- und Handelsbank.“)

In allen durch die Gesellschaft oder gegen dieselbe einzuleitenden Rechtsstreiten ist das Buda-Pester königl. Handels- und Wechselgericht das competente Gericht.

§. 64.

Der ungarischen Escompte- und Handelsbank werden bezüglich aller ihrer Geschäftszweige alle jene Rechte und Privilegien zugesichert, welche die Regierung oder die Legislative in Betreff ähnlicher Geschäftszweige anderen Credit- und Geldinstituten — die Zettelbanken und Bodencreditinstitute selbstverständlich ausgenommen — gewähren wird.

Der Verwaltungsrath der ungarischen Escompte- und Handelsbank hat sonach in dem Falle, wenn er derlei Rechte und Begünstigungen für die Gesellschaft in Anspruch nehmen will, ein entsprechendes Gesuch an die kön. ung. Regierung zu richten, welche die fraglichen Rechte und Begünstigungen auch der ungarischen Escompte- und Handelsbank verleihen und deren Aufnahme in die gegenwärtig bestehenden Statuten als Ergänzung derselben ohne jedwede Beschränkung gestatten wird.

§. 65.

Die Gesellschaft besorgt alle jene Bankoperationen der kön. ung. Regierung, welche als reine Cassaoperationen durch die Staatscassen nicht besorgt werden. So übernimmt sie Gelder für Rechnung des Staates, effectuirt die Zahlungen derselben im In- und Auslande in inländischer und fremder Währung, insoferne die Regierung dießfalls auf Grund bereits bestehender Verträge und für die Dauer derselben nicht etwa anderweitig verpflichtet wäre. Die für diese Operationen durch die Regierung zu zahlende Provision darf nicht höher

Digitized by Google

sein, als diejenige, welche die die größten Begünstigungen genießenden Geschäftskunden der Gesellschaft entrichten und darf für keinen Fall mehr betragen als $^1/_8\%$.

Die Einlösung von Coupons, Zahlungen von Amortisationsquoten u. dgl. aus Anlaß von mit Anderen geschlossenen oder zu schließenden Anlehensverträgen sind hier nicht mit inbegriffen.

Die Gesellschaft besorgt ferner für Rechnung der Regierung die Einlösung und den Verkauf von ausländischen Wechseln, Geldern und Werthpapieren, sowie auch die Contrahirung von Anlehen auf Werthpapiere, wenn rücksichtlich des Preises der Effecten und der zu zahlenden Provision von Fall zu Fall zwischen der Regierung und der Gesellschaft eine Vereinbarung zu Stande kömmt.

Wenn die Regierung bei Geldinstituten Anlehen contrahirt oder sich mit denselben in anderweitige Creditoperationen einläßt, so ist auch die Gesellschaft rechtzeitig zur Einbringung eines Offertes aufzufordern.

Die Regierung überläßt weiter der Gesellschaft die aus der ordentlichen Cassagebahrung herrührenden und zu fructificirenden Cassaüberschüsse (die Gelder aus der Einzahlung etwaiger Anlehen und ähnlichen außerordentlichen Einnahmen gehören daher nicht hieher) u. z. auf die Dauer von wenigstens vier Wochen und um 1% unter dem jeweiligen Zinsfuße der Nationalbank, die Regierung ist aber berechtigt, für die bezüglichen Beträge eine entsprechende Deckung zu verlangen.

§. 66.

Der Regierung steht das Recht zu, die in dem vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Begünstigungen und Concessionen zu widerrufen, wenn die Bilanzen der Gesellschaft einen Verlust an Capital nachweisen und gegründete Bedenken gegen die Sicherheit der Operationen der Gesellschaft erhoben werden können.

In einem derartigen Falle ist der Beschluß der Regierung der Gesellschaft acht Tage vor der Wirksamkeit des Widerrufes schriftlich mitzutheilen.

§. 67.

Die Fälschung oder Nachmachung der durch die ungarische Escompte- und Handelsbank ausgestellten Urkunden wird so bestraft, wie die Fälschung und Nachmachung öffentlicher Urkunden.

§. 68.

Die ungarische Escompte- und Handelsbank acceptirt in Betreff der bei derselben deponirten oder in deren Besitze befindlichen Gelder und Werthpapiere, sowie rücksichtlich der Forderungen dritter Personen an die Gesellschaft unmittelbar keinerlei Verbotlegungen, Pfändungen, Vormerkungen oder Cessionen.

In dieser Beziehung haben sich die Parteien an die competente Gerichtsbehörde zu wenden und die gerichtliche Verständigung des Institutes zu erwirken.

Die Bank ist in derlei Fällen berechtigt, die zur Deckung ihrer eigenen Ansprüche nicht nöthigen Gelder und Werthpapiere beim Buda-Pester Handels- und Wechselgerichte zu deponiren oder aber während der Dauer des Verbotes bei sich zurückzubehalten.

Digitized by Google

Die Gesellschaft ertheilt in Betreff der derselben anvertrauten Werthpapiere oder Pfänder lediglich dem Eigenthümer, beziehungsweise Verpfänder Auskünfte.

§. 69.

Die Bank ist berechtigt, sich aus allen jenen Geldern, Werthpapieren und sonstigen Werthobjecten, welche sie entweder vom Schuldner oder als Sicherstellung für denselben übernommen hat oder welche aus Anlaß welchen immer statutenmäßigen Geschäftes in deren Besitz gelangt sind, vor jedem anderen Gläubiger und allenfalls auch ohne Intervention des Gerichtes zahlhaft zu machen.

Dieselbe ist namentlich berechtigt, solche Werthpapiere, welche an irgend einer Börse notirt werden, an derselben zu veräußern. Bezüglich jener Effecten hingegen, welche keinen Gegenstand des börsenmäßigen Verkehrs bilden, ist auf das bloße Ansuchen der Bank und den durch dieselbe mittelst eines einfachen Buchauszuges zu liefernden Nachweis ihrer Forderung die Feilbietung durch das Buda-Pester königl. Handels- und Wechselgericht unter Anberaumung eines einzigen Termins zu bewilligen.

In Ausübung aller dieser Rechte kann die Gesellschaft weder durch den Tod des Schuldners, noch durch die Eröffnung des Concurses über dessen Vermögen gehindert werden.

§. 70.

In allen jenen Fällen, in denen das Institut die gegen seine Schuldner erhobene Klage auf einen Buchauszug stützt, bildet dieser Auszug, insoferne derselbe mit der Firmazeichnung und dem Siegel der Gesellschaft, sowie mit der Bemerkung versehen erscheint, daß er ein getreuer Buchauszug ist, eine vollkommen glaubwürdige Urkunde, auf Grund welcher, wenn der Buchauszug zugleich gerichtlich oder notariell legalisirt ist, sofort die Erlassung einer gerichtlichen Zahlungsauflage angesucht werden kann.

Wenn der Schuldner dem Zahlungsauftrage binnen 8 Tagen nicht entspricht, so ist gegen denselben auf Grund der Zahlungsauflage ohne jeden weiteren Einschreitens, lediglich über Verlangen des Institutes die Execution einzuleiten.

Bei der Execution auf Mobilien ist nach den Bestimmungen des Wechselexecutionsverfahrens, bei der auf Immobilien hingegen nach denjenigen der gerichtlichen Prozeßordnung vorzugehen.

X. Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 71.

Die Gesellschaft ist nach Ablauf des im §. 4 festgesetzten Zeitraumes aufzulösen, wenn nicht die Verlängerung des Bestandes derselben im vorletzten Jahre durch die Generalversammlung beschlossen und durch die Regierung genehmigt wurde.

Digitized by Google

In dem Falle, wenn die Gesellschaft entweder der in diesen Statuten bestimmten, oder anderer außergewöhnlicher Begünstigungen theilhaftig werden will, so hat sie um die dießbezügliche Genehmigung der Gesetzgebung anzusuchen.

§. 72.

Wenn die Gesellschaft die Auflösung derselben vor Ablauf der Concessionsdauer in irgend einer Generalversammlung beschließen sollte, so hat diese zugleich auch die Art der Liquidation festzusetzen und fünf aus den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder aus der Mitte der Actionäre zu wählende Liquidatoren zu ernennen.

Die Liquidatoren werden mit allen nöthigen Vollmachten zur Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft versehen und können mit Einwilligung der Generalversammlung alle Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft an Andere übertragen.

Die durch die Generalversammlung gewählten Liquidatoren, deren Vollmacht für die Dauer der ganzen Liquidation aufrecht bleibt, haben die Schlußrechnungen zuerst dem Handelsministerium zur Genehmigung und sodann der Generalversammlung zur Ertheilung des Absolutoriums vorzulegen.

§. 73.

Die Rechte der Verwaltungsräthe hören mit der Ernennung der Liquidatoren auf.

XI. Abschnitt.

Streitsachen.

In allen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären oder zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe oder dessen einzelnen Mitgliedern, ferner zwischen der Gesellschaft und der Direction oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direction oder endlich dem Liquidationsausschusse aus dem Gesellschaftsverhältnisse entstehenden Streitsachen entscheidet ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§. 495—513 d. G. A. LIV. v. J. 1868.

XII. Abschnitt.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung übt ihr Oberaufsichtsrecht durch einen, seitens des Handelsministeriums zu ernennenden ständigen Regierungscommissär oder dessen Stellvertreter aus.

Derselbe ist berechtigt, über die genaue Einhaltung der Statuten zu wachen, sich von der Geschäftsmanipulation der Gesellschaft Kenntniß zu verschaffen und bei den Generalversammlungen, sowie bei den Sitzungen des Verwaltungsrathes gegenwärtig zu sein; er ist weiters auch befugt, die Durchführung eines solchen Beschlusses, welcher seiner Ansicht nach den Statuten wider-

Digitized by Google

streitet, zu sistiren, hat aber in einem derartigen Falle unverzüglich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen; erfolgt dieselbe binnen 14 Tagen von der Fassung des bezüglichen Beschlusses an gerechnet nicht, so kann der Beschluß vollzogen werden.

Insolange, als die auf den Ueberbringer oder auf Sicht lautenden Cassaanweisungen auch nur bei einer Staatscassa gegen Baargeld eingelöst werden, ist der Finanzminister berechtigt, sich durch einen zu entsendenden Commissär wann immer die Ueberzeugung hievon zu verschaffen, ob die emittirten Cassaanweisungen und Cassascheine pünktlich eingelöst werden und ob dieselben vorschriftsmäßig gedeckt sind.

Der entsendete Commissär hat seine dießfällige Function unter Intervention zweier Verwaltungsräthe zu vollziehen.

Digitized by Google

Formular A.

zum §. 15. der Statuten.

Actiencapital 25 Millionen Gulden ö. W.,
welches bis auf 50 Millionen Gulden ö. W. erhöht werden kann.

200 Gulden ö. W. **Zahl** .....

Actie

der

ungarischen Escompte- und Handelsbank

über

zweihundert Gulden österr. Währung,

mittelst welcher dem Eigenthümer jenes Recht auf das gesammte Vermögen und Einkommen der ungarischen Escompte- und Handelsbank, welches im Sinne der Statuten einem jeden Actionär zusteht, zugesichert wird.

Buda-Pest, den ..... 1873.

Ungarische Escompte- und Handelsbank.

(Trockenstempel der Gesellschaft.)

..... Verwaltungsrath.

..... Director.

Digitized by Google

Trockenstempel.

1. Coupon. **Actie Nr.**.....

Am 2. Jänner 18..... bezahlt die ung. Escompte- und Handelsbank dem Vorzeiger dieses Coupons gegen Abgabe desselben die kundgemachte Theilzahlung auf die für das Jahr 18..... entfallende Dividende.

....

Hauptcassier. Liquidator.

Trockenstempel.

2. Coupon. **Actie Nr.**.....

Am 1. Juli 18..... bezahlt die ung. Escompte- und Handelsbank dem Vorzeiger dieses Coupons gegen Abgabe desselben die kundgemachte Restzahlung auf die für das Jahr 18..... entfallende Dividende.

....

Hauptcassier. Liquidator.

Trockenstempel.

Talon. **Actie Nr.**.....

Die ung. Escompte- und Handelsbank erfolgt dem Vorzeiger dieses Talons am 2. Jänner 18..... den zweiten Couponbogen der betreffenden Actie.

Digitized by Google

XXVII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Inarticulirung der Provinzialisirung der Banater Militärgrenze und des Titler Grenzbataillons, so wie über andere aus Anlaß der Provinzialisirung nöthig gewordene Verfügungen.

(Sanctionirt am 27. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 28. Juni 1873, im Oberhause am 1. Juli 1873.)

§. 1.

Nachdem Se. Majestät mit dem Allerhöchsten Patente vom 9. Juni 1872 das Militärgrenzwachsystem in dem Gebiete der Banater Militärgrenze und des Titler Grenzbataillons aufgehoben hat und diese Landestheile Ungarn factisch sowohl in legislativer, als auch in administrativer Beziehung reincorporirt worden sind, so wird die Reincorporirung inarticulirt und in Betreff der Eintheilung, administrativen und judiciellen Organisirung dieser Landestheile, sowie auch wegen deren Vertretung in der Legislative Folgendes verfügt:

§. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen der durch Seine Majestät für die im §. 1 bezeichneten Militärgrenztheile erlassenen und in denselben gegenwärtig auch noch in Wirksamkeit bestehenden Allerhöchsten Verfügungen, namentlich:

a) der am 8. Juli 1871 unter dem Titel „Gesetz über die Organisirung der Stadt- und Landgemeinden in der Militärgrenze" erlassenen Allerhöchsten Verfügung und der zu gleicher Zeit erlassenen Landgemeindeordnung;

b) der am 8. Juni 1871 erlassenen Normalvorschriften über das Unterrichtswesen der Volksschulen in der Militärgrenze, dann über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen für diese Schulen, über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in den Volksschulen angestellten Lehrer und über die Schulaufsicht in der Militärgrenze, endlich

c) des königlichen Rescriptes, sowie der königlichen Verordnung vom 9. Juni 1872 über die Ausscheidung der Gebiete der Banater Militärgrenze und des Titler Grenzbataillons

Digitized by Google

aus dem Militärverbande und die Uebergabe derselben in die Civilverwaltung,

welche nicht von den nach dem Gesetzartikel XXX. v. J. 1868 der gemeinsamen Legislative vorbehaltenen Verhältnissen handeln, werden, insoferne dieses Gesetz rücksichtlich derselben keine Abänderung trifft, in ihrer bisherigen Wirksamkeit auch fernerhin aufrecht erhalten.

§. 3.

Das ehemalige romanisch-banater Regiment und die zwölfte Compagnie des vormaligen serbisch-banater Regimentes, oder aber der gegenwärtige Karansebeser, Teregovaer, Božovićer und Orsover Stuhlbezirk werden unter der Benennung „Szörényer Comitat" zu einer abgesonderten, selbstständigen Jurisdiction mit dem Sitze in Karansebes vereinigt.

§. 4.

Der Bezirk der neunten, zehnten und eilften Compagnie des ehemaligen serbisch-banater Regimentes mit Ausnahme der Gemeinde Gaitasol, sowie der am linken Karasufer liegende Theil der sechsten Compagnie dieses Regimentes oder aber der gegenwärtige Weißkirchner Stuhlbezirk wird dem Krassóer Comitate einverleibt.

§. 5.

Von dem Gebiete des ehemaligen serbisch-banater Regimentes werden die am rechten Karasufer liegenden Theile der sechsten Compagnie, ferner die fünfte und achte Compagnie, sowie von der vierten Compagnie die Gemeinden Karlsdorf und Nikolincze, endlich die zur sechsten Compagnie gehörige Gemeinde Gaitasol, von dem Gebiete des ehemaligen deutsch-banater Regimentes hingegen die eilfte und zwölfte Compagnie oder aber der gegenwärtige Karlsdorfer und Kubiner Stuhlbezirk dem Temesvarer Comitate einverleibt.

§. 6.

Die übrigen Theile des ehemaligen serbisch-banater Regimentes, sowie die ersten zehn Compagnien des vormaligen deutsch-banater Regimentes oder aber die jetzigen Stuhlbezirke Pancsova, Ujfalu, Alibunvar, Antonsfalva und Perlas werden dem Torontaler Comitate einverleibt.

Digitized by Google

§. 7.

Das Titler Bataillon (der Csajkistenbezirk) oder aber der gegenwärtige Titler und Zsablyaer Stuhlbezirk wird dem Bács-Bodrogher Comitate einverleibt.

§. 8.

Die Städte Pancsova, Weißkirchen und Karansebes werden jede mit dem selbstständigen Jurisdictionsrechte bekleidet.

§. 9.

Die Wirksamkeit des XLII. Gesetzartikels v. J. 1870 über die Organisirung der Municipien wird mit den in den §§. 10, 11 und 12 enthaltenen Modalitäten auf die Gebietstheile der ungarischen Militärgrenze ausgedehnt.

§. 10.

Im Szörényer Comitate werden die Agenden der in den §§. 91 und 92 des Gesetzartikes XLII. v. J. 1870 bezeichneten Generalcongregation an eine aus den Vertretern der Regimentscommunitäten des ehemaligen romanisch-banater Regimentes, sowie der zwölften Compagnie des bestandenen serbisch-banater Regimentes zu bildende Generalcongregation übertragen.

§. 11.

In den den Comitaten Krassó, Temes, Torontal und Bács-Bodrogh einverleibten Gebietstheilen der ungarischen Militärgrenze erstreckt sich die Constituirung lediglich auf die Ergänzung des Munizipalausschusses, welche in der Weise zu erfolgen hat, daß die Vertreter der Regimentscommunitäten in den dem Comitate einverleibten Grenzgebietstheilen Mitglieder des betreffenden Municipalausschusses werden.

Diese Mitglieder treten gleichzeitig mit den übrigen, auf Grund des Gesetzartikels XLII. v. J. 1870 gewählten Mitgliedern in zwei gleichen Theilen aus, wobei die früher austretende Hälfte dieser Mitglieder mittelst Auslosung zu bestimmen ist.

Bevor in den oberwähnten Jurisdictionen an Stelle der nach Ablauf von drei Jahren austretenden Ausschußmitglieder neue gewählt werden, ist die Zahl der gesammten Ausschußmitglieder mit Rücksicht auf die einverleibten Grenzgebietstheile und den §. 21 des Gesetzartikels XLII. v. J. 1870 neuerlich festzustellen, die

Digitized by Google

Jurisdiction in Wahlbezirke neu einzutheilen und auf dieser Grundlage die Neuwahl der Ausschußmitglieder vorzunehmen.

Die gegenwärtige Zahl der höchstbesteuerten Ausschußmitglieder bleibt bis zur neuen Feststellung der Gesammtzahl der Ausschußmitglieder unverändert.

Die Richtigstellung des Namensverzeichnisses derselben ist jedoch bis dahin mit Berücksichtigung der einverleibten Grenzgebietstheile alljährlich vorzunehmen.

§. 12.

Die in den Militärgrenztheilen gegenwärtig als Bezirksbeamte angestellten Verwaltungsofficiere können ihre Aemter auch nach der oben angeordneten Constituirung bis zum Schlusse des Jahres 1873 und wenn dieselben bis dahin erklären, daß sie in ihren Stellungen verbleiben wollen, bis zur Vornahme der in diesem Paragraphe angeordneten Restauration beibehalten.

Die Bezirksbeamten unterliegen der Restauration nach erfolgter Constituirung vorläufig nicht u. z. im Szörényer Comitate insolange, bis die Hälfte der gewählten Mitglieder des Municipalausschusses einer Neuwahl nicht unterzogen wird, in denjenigen Gebietstheilen hingegen, welche den in den §§. 4—7 erwähnten Comitaten einverleibt worden sind, bis zu dem Zeitpunkte nicht, in welchem die Neuwahl der Beamten gemäß §. 65 des Gesetzartikels XLII. v. J. 1870 im ganzen Jurisdictionsgebiete vorgenommen werden wird.

Die mittlerweile erledigten Stellen sind im Sinne des §. 72 des Gesetzes über die Organisirung der Municipien zu besetzen.

§. 13.

Den Organismus der gemäß §. 8 dieses Gesetzes mit dem Jurisdictionsrechte bekleideten Städte bestimmt der Gesetzartikel XLII. v. J. 1870.

Mit der Würde eines Obergespanes für die Stadt Karansebes wird jedoch der Obergespan des Szörényer Comitates betraut.

§. 14.

Die Wirksamkeit des Gesetzartikels XVIII. v. J. 1871 über die Organisirung der Gemeinden wird auch auf die Gebietstheile der ungarischen Militärgrenze ausgedehnt.

Die gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Vertretungen und Vorstehungen werden jedoch in ihrer bisherigen Organisation noch durch

Digitized by Google

drei Jahre von der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet aufrecht erhalten.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Repräsentanz und Vorstehung der Gemeinden im Sinne der Bestimmungen des oberwähnten Gesetzes zu organisiren.

§. 15.

Bis zur definitiven Feststellung der Sitze der Gerichte I. Instanz werden die königlichen Gerichtshöfe I. Instanz in Karansebes, Weißkirchen und Pancsova u. z. der in Karansebes gleichzeitig auch als Berggericht, sowie die königlichen Bezirksgerichte in Karansebes, Božović, Teregova, Alt-Orsova, Weißkirchen, Karlsdorf, Kubin, Pancsova, Perlasz, Antonfalva, Ujfalu, Alibunar, Titel und Josefsdorf mit ihrem gegenwärtigen Wirkungskreise aufrecht erhalten.

Auf die während der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu ernennenden Richter ist der Gesetzartikel IV. v. J. 1869 anzuwenden und die im §. 26 desselben enthaltene Begünstigung wird sowohl auf die Militärauditore in der Militärgrenze, als auch auf die bei den gegenwärtigen Gerichten in Verwendung stehenden Auditore ausgedehnt.

§. 16.

Der Justizministerialerlaß vom 8. October 1872 über die Organisation des Gerichtswesens bleibt, insoferne dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, bis zur weiteren Verfügung der Legislative in Wirksamkeit.

Bis dahin wird aber der Justizminister bevollmächtigt, die aus Anlaß der Einführung der bereits bestehenden und anwendbaren ungarischen Justizgesetze, sowie auch die in Betreff der Justizpflege erforderlichen Verfügungen unter Berücksichtigung der Orts- und Uebergangsverhältnisse im Verordnungswege zu treffen.

§. 17.

Für die Gebietstheile der ungarischen Militärgrenze bildet die königliche Tafel in Pest die zweite, die königliche Curie hingegen die höchste Gerichtsinstanz.

§. 18.

Zum Behufe der Vertretung der Gebietstheile der ungarischen Militärgrenze im Reichstage werden bis dahin, bis die Legislative gelegentlich der allgemeinen Regulirung der Wahlbezirke wegen der

Digitized by Google

entsprechenden Vertretung dieser Gebietstheile verfügt, auf Grund des §. 5 des Gesetzartikels V. v. J. 1848 nachstehende Anordnungen getroffen.

§. 19.

Das dem Szörényer Comitate einverleibte ehemalige romanisch-banater Regiment bildet mit der Stadt Karansebes einen Wahlbezirk und sendet einen Deputirten.

Hauptwahlort ist Karansebes.

§. 20.

Das den Comitaten Szörény, Krassó und Torontál einverleibte ehemalige serbisch-banater Regiment und die Stadt Weißkirchen senden einen Deputirten.

Hauptwahlort ist Weißkirchen.

§. 21.

Das den Comitaten Temes und Torontál einverleibte deutsch-banater Regiment mit der Stadt Pancsova sendet einen Deputirten.

Hauptwahlort ist Pancsova.

§. 22.

Das dem Bácser Comitate einverleibte Titler Bataillon (der Csajkisten-Bezirk) bildet einen besonderen Wahlbezirk und sendet einen Deputirten.

Hauptwahlort ist Titel.

Auf das Bácser Comitat entfallen demnach in Hinkunft eilf Deputirte.

§. 23.

In den aus mehreren Jurisdictionsgebieten gebildeten und in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wahlbezirken werden diejenigen zwei Mitglieder der Conscriptionscommision, deren Entsendung den städtischen Municipien nicht zusteht (§. 49 d. Gesetzartikels V. v. J. 1848), sowie der Wahlpräses (§. 51 d. Gesetzartikels V. v. J. 1848) durch den Centralausschuß des Temeser Comitates in den im §. 20 erwähnten Bezirk, durch den Centralausschuß des Torontáler Comitates dagegen in den im §. 21 bezeichneten Bezirk entsendet.

Dieselben Centralausschüsse besorgen auch die in dem §. 12 Absatz b), sowie in den §§. 19—21, 24, 43 und 46 angeführten Agenden.

Digitized by Google

Die Agenden des Centralausschusses für den aus dem Titler Bataillon gebildeten Wahlbezirk obliegen dem Centralausschusse des Bácser Comitates.

§. 24.

Das Szörényer Comitat bildet einen Schuldistrict im Sinne des §. 123 des Gesetzartikels XXXVIII. v. J. 1868.

Die mit den Comitaten Krassó, Temes, Torontál und Bács-Bodrogh vereinigten Gebietstheile der Militärgrenze bilden mit dem betreffenden Comitate je einen Schuldistrict und sind im Schulrathe desselben insolange entsprechend zu vertreten, bis die Mitglieder des Schulrathes in diesen Comitaten im Sinne des §. 126 des Gesetzartikels XXXVIII. v. J. 1868 neugewählt werden.

§. 25.

Der Minister für öffentlichen Unterricht wird ermächtigt, zur Regelung des Volksschulwesens in der Militärgrenze alle Bestimmungen der Normalvorschriften vom 8. Juni 1871, welche theils durch Auflassung des Wirkungskreises der Militärbehörde in diesen Angelegenheiten, theils aber in Folge des geänderten Verwaltungssystems eine Modification erheischen, insolange, als die Gesetzgebung dießbezüglich keine andere Verfügung trifft, im Verordnungswege u. z. insoferne es die Verhältnisse gestatten, im Sinne der Bestimmungen des Gesetzartikels XXXVIII. v. J. 1868 abzuändern.

§. 26.

Die Wirksamkeit der ungarischen Gesetze wird — insoweit selbe mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruche stehen, auch auf die Gebietstheile der provinzialisirten ungarischen Militärgrenze ausgedehnt.

Das Ministerium wird jedoch ermächtigt, die aus diesem Anlasse durch die Orts- und Uebergangsverhältnisse gebotenen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

§. 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium beauftragt.

Digitized by Google

XXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Regulirung der unter die gemeinsame Gesetzgebung der Länder der ungarischen Krone gehörigen Verhältnisse in den Gebietstheilen der provinzialisirten Militärgrenze.

(Sanctionirt am 27. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 28. Juni 1873, im Oberhause am 1. Juli 1873.)

§. 1.

Nachdem das militärische Grenzwachsystem in den Warasdin-St. Georgener und Warasdin-Kreuzer zwei Grenzregimentern, ferner in den Militärgemeinden Ivanić und Belovar, in der im ungarisch-croatischen Littorale liegenden königl. Freistadt Zengg, sowie auch in der im zweiten Banater Militärgrenzregimente liegenden Gemeinde Sissek im Grunde des Allerhöchsten Patentes Seiner Majestät vom 8. Juni 1871, in den Gebietstheilen der Banater Militärgrenze und des Titler Bataillons hingegen mit dem Allerh. Patente vom 9. Juni 1872 aufgehoben wurde, und die oberwähnten Gebietstheile der croatisch-slavonischen Militärgrenze in legislativer, administrativer und gerichtlicher Beziehung factisch mit Croatien und hiedurch auch mit den Ländern der ungarischen Krone, die Gebietstheile der Banater Militärgrenze und des Titler Bataillons dagegen unmittelbar mit Ungarn vereinigt worden sind, so wird zum Behufe der Regelung derjenigen Verhältnisse, welche in den Ländern der ungarischen Krone im Sinne des Gesetzartikels XXX. v. J. 1868 der gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung unterstehen, Nachfolgendes verordnet:

§. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen der durch Se. Majestät für die im §. 1 erwähnten Gebietstheile der Militärgrenze am 8. Juni 1871 und 9. Juni 1872 erlassenen und in denselben gegenwärtig auch noch in Wirksamkeit bestehenden Allerhöchsten Verfügungen, namentlich:

a) der kaiserlich und königlichen Verordnung, sowie des königlichen Rescriptes vom 8. Juni 1871 über die Ausscheidung der oberwähnten Gebietstheile der croatisch-slavonischen Militärgrenze aus dem Militärverbande und die Uebergabe derselben in die Civilverwaltung; ferner

Digitized by Google

b) der kaiserlich und königlichen Verordnung, sowie des königlichen Rescriptes vom 9. Juni 1872 über die Ausscheidung des Banater Militärgrenzgebietes und des Titler Bataillons aus dem Militärverbande, und Uebergabe desselben in die Civilverwaltung; endlich

c) der für die Militärgrenze am 8. Juni 1871 unter dem Titel „Gesetz über die Organisirung der Stadt- und Landgemeinden in der Militärgrenze", sowie am selben Tage unter dem Titel „Gesetz über die Abänderung einiger administrativer Einrichtungen" erlassenen Allerhöchsten Verfügung,

welche die laut Gesetzartikel XXX. v. J. 1868 der gemeinsamen Gesetzgebung unterstehenden Verhältnisse regeln und weder durch die nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Verfügung erlassenen gemeinsamen Gesetze, noch durch dieses Gesetz modificirt worden sind, bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit.

§. 3.

Die in den Ländern der ungarischen Krone bestehenden Verfügungen und Vorschriften über die Bemessung und Einhebung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen haben auch für die Gebietstheile der provinzialisirten croatisch-slavonischen Militärgrenze Geltung.

Ausnahmsweise wird jedoch den binnen drei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Kauf- und Tauschverträgen, durch welche eine zu irgend einer Hauscommunion der Militärgrenze gehörige Liegenschaft ganz oder theilweise in ein frei verfügbares Eigenthumsobject umgewandelt wird, die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden, wenn die vertragschließende Partei der bisherigen Hauscommunion angehört; ist dies jedoch nicht der Fall, so ist von derlei Verträgen innerhalb der oberwähnten drei Jahre nur die Hälfte der nach dem Gebührengesetze entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu entrichten.

Die Verhandlungen der Friedensgerichte sind, falls der Streitgegenstand 25 fl. nicht übersteigt, in Hinkunft stempel- und gebührenfrei.

§. 4.

Die Wirksamkeit der gemeinsamen Gesetze der Länder der ungarischen Krone wird, insoferne dieses Gesetz keine Ausnahme fest-

Digitized by Google

setzt, auch auf die Gebietstheile der provinzialisirten Militärgrenze ausgedehnt.

§. 5.

Sollte eine in der provinzialisirten Militärgrenze liegende Gemeinde anstatt der auf Grund der Bestimmungen des §. 2 bestehenden Steuern die Einführung der in den ungarischen Gesetzen normirten Steuern wünschen, so haben diese Gesetze in der betreffenden Gemeinde in Wirksamkeit zu treten.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium beauftragt.

XXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Inarticulirung der in Betreff der Regelung der Hauscommunionen am 9. Juni 1872 für die Banater Militärgrenze und das Titler Bataillon erlassenen und die Abänderung einiger administrativer Verfügungen bezweckenden königlichen Verordnung.

(Sanctionirt am 27. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 28. Juni 1873, im Oberhause am 1. Juli 1873.)

§. 1.

Die für die provinzialisirte Banater Militärgrenze und das Titler Bataillon am 9. Juni 1872 unter dem Titel: „Gesetz über die Abänderung einiger administrativer Einrichtungen in dem Gebiete der Banater Militärgrenze und des Titler Bataillons" erlassene Allerhöchste Verordnung wird ihrem ganzen Inhalte nach wie folgt, inarticulirt.

§. 2.

Betreffend das Recht zur Erwerbung unbeweglichen Vermögens in der Militärgrenze werden die rücksichtlich der ungarischen und österreichischen Staatsbürger (die Grenzcommunitäten auch mit inbegriffen) bisher bestandenen Beschränkungen auf ein Maximal- und Minimalausmaß von Gründen und anderen Immobilien aufgehoben.

Digitized by Google

§. 3.

Die Grenz-Hauscommunionen können über ihr unbewegliches Vermögen frei verfügen. Deßgleichen steht jedem Mitgliede einer Communion das Recht zu, über sein Vermögen letztwillige Anordnungen zu treffen.

§. 4.

Die gerichtliche Execution auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Grenz-Hauscommunionen ist bei strafbaren Handlungen der ganzen Commune oder einzelner Hausgenossen, dann wegen Schulden oder wegen aus Geschäften entspringenden Verpflichtungen nur im Ausmaße und Verhältnisse der Antheile zulässig, welche den erwiesenermaßen schuldtragenden oder verpflichteten Hauscommunionsgenossen auf das Communionsvermögen gesetzlich zustehen.

Die nach diesem Grundsatze im Wege der gerichtlichen Execution bewirkte Ausscheidung oder Veräußerung eines Antheiles des Communionsvermögens hat die Minderung oder Erlöschung des Miteigenthumsrechtes an dem bisherigen gesammten Communionsvermögen zur Folge.

§. 5.

Der Communionsverband kann über Verlangen der Majorität der stimmberechtigten Hausgenossen beiderlei Geschlechtes aufgelöst werden. In diesem Falle ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen sowohl unter die im Hause wohnenden, als auch unter die außerhalb desselben lebenden und zum Austritte gesetzlich berechtigten oder aber auf eine andere gesetzliche Weise ohne Abfertigung aus dem Hause getretenen Personen zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Die gesetzliche Erbfolge tritt erst dann ein, wenn keine von den angeführten anspruchberechtigten Individuen mehr vorhanden sind.

§. 6.

Wollen die Hausgenossen eine Theilung unter Beibehaltung des Communionsverbandes vornehmen, so muß ein jeder Antheil im Karansebeser, Teregovaer, Alt-Orsovaer und Bosoviczer Stuhlbezirke aus mindestens sechs, in den übrigen Stuhlbezirken aber aus wenigstens acht Joch Grund bestehen.

Die Vertheilung erfolgt nach der Seelenanzahl der männlichen und weiblichen Familienglieder.

Die in Folge gütlichen Ausgleiches der Hauscommunionsgenossen zu Stande gekommenen Theilungsurkunden haben für die

Digitized by Google

Parteien vom Tage der Ausfertigung derselben von der Stuhlbezirksbehörde bindende Kraft.

Eine Theilung des Grundbesitzes unter das erwähnte Ausmaß wird der Auflösung des Communionsverbandes (§. 5) gleichgestellt.

§. 7.

Der Uebertritt aus einer Hauscommunion in eine andere darf künftig nur nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Gütergemeinschaft erfolgen.

Alle im Sinne der bisherigen Vorschriften des Grundgesetzes der Militärgrenze bereits durchgeführten Eincommunionirungen bleiben jedoch in voller Rechtskraft.

§. 8.

Individuen, welche durch Uebertritt in den geistlichen Stand, durch Ernennung zum Officier oder Beamten, durch Erlangung einer Civilstaatsbedienstung oder aber in Folge einer industriellen Unternehmung oder eines anderen Berufes aus ihrer Hauscommunion treten, können entweder die Abfertigung mit dem ihnen vom gemeinschaftlichen Hauscommunionsvermögen zukommenden Antheile verlangen oder ihr Miteigenthum sicherstellen.

Die Ermittlung dieses Antheiles, bei welchem die aus dem gemeinsamen Vermögen zur Ausbildung des betreffenden Individuums bestrittenen Kosten mit in Anschlag gebracht werden, hat, wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande kommt, durch den Gemeinderath zu erfolgen.

Nachdem durch das im §. 48 des Grundgesetzes der Militärgrenze vom 7. Mai 1850 vorbehaltene Rücktrittsrecht den aus den Grenz-Hauscommunionen stammenden Officieren, Beamten und Geistlichen das Miteigenthumsrecht auf das Vermögen ihres Stammhauses gewährleistet ist, so wird das hiemit ausgesprochene Zugeständniß, die Abfertigung mit ihren Vermögensantheilen verlangen zu können, auch auf die aus ihrem Stammhause bereits ausgetretenen, jedoch daselbst bezüglich des vorbehaltenen Rücktrittsrechtes noch immer conscribirten und nicht schon gänzlich abgefertigten Personen ausgedehnt.

Für die Ermittlung der diesen Individuen zukommenden Antheile gelten die oben angeführten Grundsätze, jedoch mit dem Unterschiede, daß in allen Fällen vorher commissionell festzustellen ist, ob sich das Vermögen des Hauses seit dem Austritte des be-

Digitized by Google

treffenden Anspruchsberechtigten vermehrt oder vermindert hat. Im ersteren Falle ist nur der zur Zeit des Austrittes bestandene Vermögensstand, im letzteren hingegen der factische Bestand desselben der Feststellung des Abfertigungsantheiles zu Grunde zu legen.

§. 9.

Im Falle einer Aenderung im Besitze welch immer unbeweglichen Sache haben die Parteien die betreffenden Verträge in der vorgeschriebenen Fassung und Anzahl bei dem Stuhlrichteramte einzubringen.

Gesuche um Vornahme der Theilung müssen bei dem Gemeindeamte schriftlich eingebracht werden.

§. 10.

Die Theilung des Communionsvermögens ist auch im Gelde in jenen Fällen zulässig, in denen Antheile einzelner Communionsgenossen aus dem Communionsvermögen auszuscheiden und auszufolgen sind. Zu diesem Behufe sind die betreffenden Antheile zuerst in natura nach den bestehenden Vorschriften zu ermitteln und hierauf durch den Gemeinderath gewissenhaft abzuschätzen; sodann ist der derart ermittelte Schätzungsbetrag von dem Stuhlrichteramte zu prüfen und zu bestätigen.

XXX. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Ablösung der den Bewohnern der Militärgrenze in den dortigen Staatsforsten zustehenden Waldservituten.

(Sanctionirt am 27. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 28. Juni 1873, im Oberhause am 1. Juli 1873.)

Die für die Militärgrenze am 8. Juni 1871 unter dem Titel: „Gesetz über die Ablösung der den Bewohnern der Militärgrenze in den dortigen Staatsforsten zustehenden Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte" erlassene Allerhöchste Verfügung wird sammt den die Banater Militärgrenze betreffenden und im §. 12 dieses Gesetzes enthaltenen Modificationen seinem ganzen Umfange nach wie folgt, inarticulirt:

Digitized by Google

§. 1.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen die den Gemeinden und den Grenzfamilien durch das Forstgesetz vom 3. Februar 1860 gewährleisteten Holzungs-, Weide-, Eichelmast- und alle in den Staatsforsten der Militärgrenze bisher unter welch immer Namen ausgeübten sonstigen Nutzungsrechte.

§. 2.

Diese Rechte werden im Wege der Ablösung und zwar in der Art aufgehoben, daß die Hälfte von jenen Complexen der Staatswaldungen, in welchen die erwähnten Rechte den Grenzgemeinden bisher zustanden, ausgeschieden und den Gemeinden als ausschließliches Eigenthum überlassen wird.

Die andere Hälfte der erwähnten Waldcomplexe bleibt volles Eigenthum des Staates.

§. 3.

Jedem Theile gebührt innerhalb der Grenzen der forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Vorschriften das vollständige und ausschließliche Recht auf die Substanz und auf alle Nutzungen des ausgeschiedenen Waldcomplexes.

§. 4.

Die Theilung findet zwischen dem Staate und der Gesammtheit jeder Regimentsgemeinde statt.

Die weitere Vertheilung des den Regimentsgemeinden zufallenden Waldbodens nach Ortschaften oder Gemeinden, ferner die Bestimmung über die Art und das Maß seiner Benützung durch die Regimentsgemeinde in concreto oder durch die Ortsgemeinden antheilweise oder endlich durch die hiezu berechtigten Grenzfamilien und einzelnen Ortsbewohner wird als eine Gemeindeangelegenheit den bestellten Vertretungen der Grenzregimenter unter Mitwirkung der Behörden überlassen.

Alle aus einer solchen Weitertheilung der gemeinsamen Waldungen oder aber aus der Theilnahme an den Nutzungen entspringenden Streitigkeiten sind durch die politischen Grenzbehörden oder wenn die dießbezügliche Entscheidung außerhalb des Wirkungskreises derselben liegt, durch die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auszutragen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Privatgründe in den dem Staate zufallenden Antheilen sind im Wege eines gütlichen Uebereinkommens dem Waldstande des Staates einzuverleiben.

Wenn dieß jedoch nicht gelingt, so ist das Expropriationsverfahren im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzuleiten.

§. 6.

Bei der Theilung des Waldbodens ist die thunlichste Rücksicht darauf zu nehmen, daß der dem Staate als Eigenthum verbleibende Antheil entsprechend arrondirt, sowie daß der einer Grenzgemeinde zufallende Antheil derart ausgeschieden werde, daß im Falle der gemeinschaftlichen Benützung jede einzelne Gemeinde ihren Holzbedarf dauernd und möglichst nahe decken könne; im Falle der Theilung des Waldgebietes unter die einzelnen Gemeinden dagegen hat jede Gemeinde ihre Competenz in möglichster Nähe zu erhalten.

Der für das Regiment ausgeschiedene Antheil muß bezüglich des Werthes wirklich die Hälfte der auf dem Gebiete des Regimentes befindlichen Waldungen bilden.

§. 7.

Die in Folge dieser Bestimmungen für die Regimentsgemeinden ausgeschiedenen Waldungen und Karstantheile sind auch in Hinkunft als Wald zu bewirthschaften, beziehungsweise aufzuforsten und stehen unter der Controle der Grenzbehörden und der mit der Oberleitung der Staatsforste betrauten Organe.

Das subalterne Aufsichtspersonale ernennt und erhält die Regimentsgemeinde, deren Pflicht es zugleich ist, für die beständige Erhaltung und rationelle Bewirthschaftung ihrer Waldungen auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§. 8.

Die Durchführung der im §. 4 bezeichneten Theilung wird in jedem der beiden Landesgrenzgebiete einer Centralcommission übertragen, welche unter der unmittelbaren Leitung des General- (Militär-) Commando's steht.

Jede dieser Commissionen besteht aus einem Stabsofficier der Grenzverwaltungs-Branche, einem Oberstlieutenant- oder Major-Auditor und einem Oberbeamten der Forst-Branche; diese Com-

Digitized by Google

missionsmitglieder ernennt der commandirende General (Militär-Commandant).

Außerdem sind für jede dieser Commissionen zwei unbefangene Sachverständige zu bestimmen, welche die Vertretung derjenigen Regimentsgemeinde wählt, deren Angelegenheit in Verhandlung steht. Diese Sachverständigen sind von Fall zu Fall der Berathung beizuziehen.

Den Präses jeder Centralcommission ernennt Seine kais. und kön. Apostolische Majestät.

Die Centralcommission für die croatisch-slavonische Militärgrenze hat ihren Amtssitz in Agram, jene für die Banater Grenze in Weißkirchen.

Beide Commissionen haben nach einer von Seiner kais. und kön. Apost. Majestät genehmigten Instruction vorzugehen.

Unter der unmittelbaren Leitung der Centralcommission fungiren in jedem Grenzregimentsgebiete Localcommissionen, welche aus einem vom General- (Militär-) Commando zu ernennenden Stabsofficier als Präses, einem Officier der Grenzverwaltungs-Branche, einem Auditor und einem Forstbeamten, sowie aus vier von der Regimentsgemeinde-Verwaltung zu wählenden Abgeordneten der Regimentsgemeinde bestehen.

§. 9.

Die Localcommissionen haben auf Grund der Waldkarten und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse über die vorzunehmende Theilung der Waldungen, über die Segregation der in denselben gelegenen Ruralgründe, sowie über eine zweckmäßige Arrondirung der auszuscheidenden Complexe die nöthigen Erhebungen zu pflegen und das Resultat der Centralcommission anzuzeigen.

Die Entscheidung der Letzteren ist durch das betreffende Grenzregiment sofort der Vertretung der Regimentsgemeinde zur Berathung mitzutheilen.

Wird die Entscheidung der Centralcommission von der Vertretung der Regimentsgemeinde angenommen, so ist dies als ein gütlicher Vergleich anzusehen und die Entscheidung dem General- (Militär-) Commando zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Macht aber die Regimentsvertretung gegen die Entscheidung der Centralcommission Einwendungen oder verweigert das General- (Militär-) Commando die Genehmigung und lassen sich die bezüg-

Digitized by Google

lichen Meinungsdifferenzen auch durch nachträgliche Erhebungen nicht begleichen, so hat ein Schiedsgericht zu entscheiden, dessen ein Mitglied durch die Regimentsgemeinde, das andere jedoch durch das General- (Militär-) Commando gewählt wird.

Die beiden Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen sowohl den Präses für das Schiedsgericht der croatisch-slavonischen Militärgrenze, als auch für jenes der Banater Militärgrenze.

Wenn dieselben sich diesbezüglich nicht einigen, so hat Ersteren die Septemviraltafel in Agram, Letzteren hingegen der oberste Gerichtshof der kön. ung. Curie zu ernennen.

Sollte die Regimentsgemeinde in der vom General- (Militär-) Commando zu bestimmenden Zeit kein Mitglied des Schiedsgerichtes gewählt haben, so ist dasselbe durch das Regiment zu ernennen.

§. 10.

Die in Folge der Theilung nothwendig werdenden Grenzaufnahmen und Abmarkungen, sowie die grundbücherlichen Ueberschreibungen sind von Amtswegen zu veranlassen.

§. 11.

Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und grundbücherlichen Ueberschreibungen genießen die Stempelgebühren- und Portobefreiung.

Die Regiekosten trägt im Falle des gütlichen Ausgleiches der Staat, in streitigen Fällen hingegen der sachfällige Theil.

§. 12.

Die in den §§. 2—11 inarticulirte Allerhöchste Verfügung sammt der im Grunde der Bevollmächtigung Seiner Majestät am 28. Jänner 1873 erlassenen Verordnung wurde rücksichtlich der Banater Militärgrenze insoferne modificirt, daß der in der Allerhöchsten Verfügung dem General- (Militär-) Commando und der im §. 9 dem Regimente eingeräumte Wirkungskreis in der Banater Militärgrenze an den kön. Commissär übertragen, und der Amtssitz der im §. 8 erwähnten Centralcommission von Weißkirchen nach Temesvar verlegt wurde.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium beauftragt.

Digitized by Google

XXXI. Gesetzartikel vom Jahre 1873.

über das Blindeninstitut in Buda-Pest.

(Sanctionirt am 27. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 28. Juni 1873, im Oberhause am 1. Juli 1873.)

§. 1.

Das Blindeninstitut in Buda-Pest wird hiemit im Sinne des nachfolgenden, mit dessen Gründern am 11. März 1873 abgeschlossenen Vertrages als ein Landesinstitut erklärt.

„Vertrag über die Erhebung des Pester Blindeninstitutes zu einer Landesanstalt."

In Betreff der Erhebung des Pester Blindeninstitutes zu einem Landesinstitute wurde einerseits zwischen dem Verwaltungsausschusse dieses Institutes, als dem ausgewiesenen Bevollmächtigten der Stifter und anderseits zwischen dem Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht in Vertretung des ungarischen Staates der nachstehende Vertrag abgeschlossen:

1. Der Verwaltungsausschuß des Pester Blindeninstitutes übergibt dasselbe, sowie dessen gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen zum Behufe der Erhebung dieses Institutes zu einer Landesanstalt, so wie zur Verwaltung und Leitung desselben dem ungarischen Staate, beziehungsweise dem Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht auf Grund des zur Zeit der factischen Uebergabe bestehenden Vermögensstandes derart, daß die Verfügung und der Einfluß des Verwaltungsausschusses in Betreff des Institutes mit dem Tage der Uebergabe desselben aufzuhören, dagegen mit diesem Zeitpunkte das vollständige Verfügungsrecht — insoferne die einzelnen Vertragspunkte keinerlei Ausnahme enthalten — dem ungarischen Staate, beziehungsweise der denselben vertretenden Regierung zuzustehen hat.

2. Der Verwaltungsausschuß des Blindeninstitutes verpflichtet sich, das gesammte bewegliche und unbewegliche Institutsvermögen, namentlich:

Digitized by Google

		fl.	kr.
	1. Das Institutsgebäude in der Theresien-		
A.	stadt, laut Urkunde A im Schätzungswerthe von	175.445.—	
B.	2. Die laut Ausweises B bei Privat- parteien in der Stadt Pest elocirten Capitalien im Nominalwerthe von	90.797.	50
C.	3. Die laut Ausweises C auf Hypotheken im Gebiete des Pester Gerichtshofes elocirten Capitalien im Betrage von	32.000.—	
D.	4. Die laut Ausweises D auf Hypotheken im Gebiete des Kalocsaer Gerichtshofes elocirten Capitalien im Betrage von	50.540.—	
E.	5. Die laut Ausweises E auf Hypotheken im Gebiete der Städte Kecskemét und Nagy-Körös elocirten Capitalien im Betrage von	23.550.—	
	6. Die nicht eingezahlten Stiftungen, laut		
F.	Verzeichnisses F im Betrage von	18.120.—	
G.	7. Die im Verzeichnisse G specificirten Staats- papiere im Nominalwerthe von	8.700.—	
H.	8. Die im Verzeichnisse H specificirten Pfand- briefe der ungarischen Bodencreditanstalt im No- minalwerthe von	42.800.—	
I.	9. Die in dem Verzeichnisse I specificirten un- garischen und siebenbürgischen Grundentlastungspa- piere im Nominalwerthe von	30.400.—	

ferner die in dem Verzeichnisse K angeführten Möbel, Bücher, Lehrmittel, u. s. w. d. i. die gesammte Hauseinrichtung, end- lich das bei der ersten Pester vaterländischen Sparkasse auf Einlagsbücheln erliegende Baargeld sammt den laufenden Zinsen, und das in der Institutskasse allenfalls vorfindliche Baargeld dem Vertreter des Staates auf Grund des Ausweises der Journale und in dem zur Zeit der factischen Uebergabe bestehenden Zustande an einem, der Bevollmächtigung des Landes zufolge durch die Regierung zu bestimmenden Tage gegen Aus- stellung, beziehungsweise Austausch zweier Actenverzeichnisse zu übergeben und auf diese Weise in das Eigenthum des Landes abzutreten.

3. Das Ministerium für Cultus und öffentlichen Unter- richt übernimmt das Pester Blindeninstitut sammt dem im

Digitized by Google

Punkte 2 angeführten beweglichen und unbeweglichen Vermögen und wird dessen Erhebung zu einer Landesanstalt, sowie dessen Inarticulirung bei dem gesetzgebenden Körper ehestens in Antrag bringen.

4. Die Stifter oder deren Nachfolger werden bezüglich der durch sie oder ihre Vorfahren gemachten Stiftungen auch während der Verwaltung des Institutes durch den Staat das Ernennungsrecht genießen; zu diesem Behufe werden einerseits dem Staate gelegentlich der Uebergabe die Stiftungsausweise oder die auf deren rechtliche Bestimmung sich beziehenden Urkunden übergeben, dagegen hat aber der Staat andererseits wegen Besetzung der jeweilig erledigten Stiftungsplätze die Gründer rechtzeitig in entsprechender Weise zu verständigen.

5. Die Stiftungen sind dem Staate in dem Maße, in welchem dieselben gemacht wurden, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Institutes hingegen im Sinne der Bestimmungen der Punkte 2 und 3 zu übergeben.

6. Der Staat verpflichtet sich, in dem zu einer Staatsanstalt zu erhebenden Pester Institute wenigstens 70 Zöglinge zu erhalten und zu erziehen, nachdem in demselben gegenwärtig so viele aus den jetzt bestehenden, vollständigen Stiftungen untergebracht werden können.

L. 7. Der Staat verpflichtet sich, die in der Beilage L ausgewiesenen unvollständigen Stiftungen bis zu deren Er-
M. gänzung zu capitalisiren und auch den in der Beilage M ausgewiesenen Pfründenfond ordnungsmäßig zu verwalten; nachdem den Stiftern auch bezüglich dieses Fondes das Ernennungsrecht zusteht, so sind dieselben wegen Geltendmachung ihres dießbezüglichen Rechtes seiner Zeit durch den Staat in Kenntniß zu setzen.

8. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, außer den durch die Stifter zu besetzenden Plätzen nach Maßgabe des Erfordernisses auch Landes-Stiftungsplätze zu gründen.

9. Wenn es mit der Zeit wünschenswerth sein sollte, das Institut entweder aus der Theresienstadt in einen anderen Theil der Schwesterhauptstädte zu verlegen oder wegen Kostenersparniß oder aus anderen Gründen außerhalb Buda-Pest unterzubringen oder wenn endlich der Verkauf des Instituts-

Digitized by Google

gebäudes in Folge gewisser, möglicherweise eintretender Umstände nothwendig werden sollte, so wird der Staat auch hiezu, jedoch nur derart bevollmächtigt, daß das Gebäude im Wege der öffentlichen Feilbietung veräußert werden dürfe.

10. Die laut der im Absatze 2 berufenen Ausweise B, C, D, E und F elocirten Capitalien dürfen, insoferne dieselben durch die pfandrechtliche Eintragung pupillarmäßig sichergestellt sind und die Schuldner die vertragsmäßigen Zinsen pünktlich entrichten, falls diese Capitalien auf Pester-Häuser dargeliehen wurden, durch vier Jahre, falls selbe jedoch auf einem auswärtigen Besitze lasten, durch fünf Jahre von der factischen Uebergabe des Institutsvermögens an gerechnet, nicht gekündigt werden.

11. Der Verwaltungsausschuß des Blindeninstitutes wird dem Staate das factische Vermögen der Anstalt rechnungsmäßig, das angehoffte oder angefallene Vermögen hingegen unter Angabe der Bestimmung desselben mittelst Verzeichnissen übergeben.

12. Der Ausschuß wird ferner die zweifelhaften Forderungen in einem besonderen Ausweise verzeichnen und die hierauf bezüglichen Urkunden dem Staate bei der Uebergabe abgesondert von den vollständig sicheren Schuldscheinen einhändigen; die allenfalls uneinbringlichen Forderungen endlich hat der Ausschuß vor der Uebergabe im eigenen Wirkungskreise aus dem factischen Institutsvermögen in Abschreibung zu bringen.

13. Vom Tage der Uebergabe überläßt der Institutsausschuß alle Stiftungen und Legate, welche noch in gerichtlicher, politischer oder in einer sonstigen Verhandlung stehen oder welche erst nach erfolgter Uebergabe anfallen werden, der unmittelbaren Verwaltung des Staates, welcher die nach den bestandenen Gesetzen für die aus früheren Zeiten herrührenden Legate entfallenden Erbgebühren aus dem legirten oder gestifteten Vermögen zu entrichten hat.

14. Der Staat übernimmt nur für diejenigen Schuldscheine und Schuldposten eine Haftung, welche hinsichtlich der Eintreibung zur Zeit der Uebergabe volle Sicherheit bieten.

Digitized by Google

15. Der Staat darf das übergebene bewegliche und unbewegliche Vermögen lediglich nur im Interesse der Blinden benützen und zu keinem anderen Zwecke verwenden.

16. Wenn der Staat das Blindeninstitut im Laufe der Zeit wieder der Privatverwaltung überlassen wollte, so ist derselbe verpflichtet, das übernommene unbewegliche Vermögen, das an dessen Stelle erworbene Aequivalent oder aber den Verkaufspreis, ferner die übernommenen Capitalien, Staatspapiere und die inventirten Mobilien den Stiftern, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern zur freien Verwaltung zurückzustellen.

17. Den Stiftern, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern steht zwar über das denselben derart allenfalls rückzustellende Institutsvermögen und die Art der Verwaltung das freie Verfügungsrecht zu, allein dieselben dürfen dieses Vermögen nur im Interesse der Blinden benützen, daher weder zu einem anderweitigen Zwecke verwenden, noch auch unter sich vertheilen oder aber ihre eigenen Stiftungen zurückziehen, sondern sind verpflichtet, das gesammte wieder übernommene Institutsvermögen zum Zwecke des auf Grund des Majoritätsbeschlusses zu organisirenden Blindenwesens zu verwenden.

18. Nachdem der Staat, beziehungsweise das Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht sich zur Uebernahme des Lehrer-, Verwaltungs- und Dienerpersonales des Institutes nicht verpflichtet, so kündigt der Verwaltungsausschuß am Tage der Unterfertigung gegenwärtigen Vertrages dem gesammten Personale den Dienst mit jenem Zeitpunkte, in welchem das Institut dem Staate factisch übergeben wird; der Staat übernimmt lediglich die Verpflichtung, in dem Falle, wenn die Uebergabe des Institutes noch vor dem 1. August 1873 erfolgen oder sich aus was immer für einem Grunde über diesen Zeitpunkt hinaus verzögern sollte, die bis zum 1. August 1873 laufenden, vertragsmäßig garantirten Bezüge des Personales auszubezahlen.

19. Der Staat wird die grundbücherliche Ueberschreibung des dem Blindeninstitute eigenthümlich gehörigen und zu dessen Gunsten eingetragenen Hauses (Theresienstadt, Königsgasse Nr. 90) auf seinen Namen allsogleich nach vollzogener Er-

Digitized by Google

hebung des Institutes zu einer Landesanstalt und ohne jede weitere Einvernahme des Institutsausschusses bei dem Grundbuchsamte der Stadt Pest veranlassen.

20. Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitfragen sind durch ein im Sinne der §§. 495—512 d. G.-A. LIV. v. J. 1868 zu wählendes Schiedsgericht zu entscheiden.

21. Der Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht wird diesen Vertrag sammt den hiezu gehörigen Beilagen der ungarischen Legislative wegen Ratificirung des Vertrages, Erhebung des Pester-Blindeninstitutes zu einer Landesanstalt und Inarticulirung dieser Thatsache ehestens unterbreiten.

22. Gegenwärtiger Vertrag ist für den Verwaltungsausschuß, beziehungsweise die Stifter und deren Rechtsnachfolger allsogleich vom Tage der Unterfertigung, für den Staat hingegen erst dann bindend, wenn die Gesetzgebung den Vertrag ratificirt, die Erhebung des Institutes zu einer Landesanstalt ausgesprochen und die Inarticulirung vollzogen haben wird; dann wird auch die rechnungsmäßige Uebergabe des factischen Vermögensstandes auf Grund der Verzeichnisse und Inventare erfolgen. Bis zum Eintritte dieses Zeitpunktes wird der Verwaltungsausschuß seine bisherige Thätigkeit, insbesondere in Betreff des im Punkte 2 unter Post 1—9 angeführten Vermögens unter seiner Haftung fortsetzen, den rechnungsmäßig sich ergebenden Baarvorrath hingegen derart übergeben, daß die Manipulations-, Verpflegungs- und sonstigen Auslagen und Entlohnungen bis zum Tage der Uebergabe vorschußweise auszuzahlen sind.

Dieser wegen Erhebung des Pester Blindeninstitutes zu einer Landesanstalt und Uebergabe desselben in die Verwaltung des Staates abgeschlossene Vertrag wurde von Seite der Parteien in zwei gleichlautenden Exemplaren verfaßt, ausgefertigt und unterschrieben.

§. 2.

Das Institut untersteht sowohl rücksichtlich des Lehrsystems, als auch des Vermögens dem Wirkungskreise des Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht.

Digitized by Google

§. 3.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Institutes wird von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes als ein Staatsvermögen durch die hiezu berufenen Staatsorgane verwaltet.

§. 4.

Den Stiftungsmitgliedern des Institutes und deren Rechtsnachfolgern wird hiemit bezüglich der durch dieselben oder deren Vorfahren gegründeten Stiftungen das vertragsmäßig vorbehaltene Präsentationsrecht der Zöglinge gewährleistet.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht beauftragt.

XXXII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Modificirung des §. 14 des Gesetzartikels XLI. vom Jahre 1868.

(Sanctionirt am 27. Juni 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 28. Juni 1873, im Oberhause am 1. Juli 1873.)

Der §. 14 des Gesetzartikels XLI. vom Jahre 1868 wird folgendermaßen modificirt.

§. 1.

Die Honvédtruppen werden mit Berücksichtigung der Ernteverhältnisse der betreffenden Gegend regelmäßig nach erfolgter Einheimsung der Ernte zu einer fünfwöchentlichen Waffenübung einberufen, jedoch in der Weise, daß kein Mann während seiner zwölfjährigen Dienstzeit, den Fall des freiwilligen Erscheinens ausgenommen, öfter, als fünfmal zu den Waffenübungen einzuberufen ist.

Die in der Armee ausgediente und in die Landwehr eingereihte Mannschaft ist nur an einer Waffenübung theilzunehmen verpflichtet.

Digitized by Google

Während der Dauer dieser Uebungen können die Honvédtruppen auch an den größeren Waffenübungen der Linienarmee theilnehmen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungsminister beauftragt.

Digitized by Google

XXXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Aufnahme eines Staatsanlehens bis zum Betrage von einhundert dreiundfünfzig Millionen Gulden österr. Währung in Silber.

(Sanctionirt am 29. November 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 29. November 1873.)

§. 1.

Um die ununterbrochene Bedeckung der Auslagen für die von der Legislative bereits votirten Eisenbahn-, Canal- und Hafenbauten, sowie auch der aus Anlaß der Eisenbahnzinsengarantie den Staatsschatz belastenden Ausgaben zu sichern, wird der Finanzminister ermächtigt, auf Grundlage der Staatsgüter ein Anlehen unter folgenden Bedingungen zu contrahiren:

§. 2.

Der Nominalbetrag dieses Anlehens darf im Ganzen eventuell 153,000.000 Gulden österr. Währung in Silber = 15,000.000 Pfund Sterling = 306,000.000 Mark deutscher Reichswährung ausmachen.

§. 3.

Auf dieses Anlehen werden vorläufig bis zur Hälfte des erwähnten Betrages oder im Nominalwerthe von 76¾ Millionen Gulden österr. Währung in Silber = 7¾ Millionen Pfund Sterling = 153 Millionen Mark deutscher Reichswährung mit 6% verzinsliche und in fünf Jahren fällige Staatsschatzanweisungen emittirt.

§. 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, ein Drittel der im Sinne des §. 3 zu emittirenden Staatsschatzanweisungen im Nominalwerthe von 76¾ Millionen Gulden österr. Währung = 7¾ Millionen Pfund Sterling = 153 Millionen Mark deutscher Reichswährung, — d. i. Staatsschatzanweisungen im Nominalwerthe von 25¾ Millionen Gulden österr. Währung in Silber = 2¾ Millionen Pfund Sterling = 51 Millionen Mark deutscher Reichswährung zum Curse von 85¾ % und gegen Abzug einer Provision von 2% des Nominal-

Digitized by Google

werthes unter der Bedingung zu begeben, daß der hiefür zu entrichtende Preis in dem Bedarfe entsprechenden monatlichen Raten bis Ende Februar 1874 in die Staatscasse eingezahlt werde.

Die zwei anderen Drittel können zum Curse von 86$^{2}/_{4}$% und auch gegen Abzug von 2% Provision derart begeben werden, daß der entfallende Preis gleichfalls in dem Bedarfe entsprechenden monatlichen Raten bis Ende Juli 1874 gänzlich eingezahlt werde.

Die Entrichtung des englischen Stempels für die auf Pfund Sterling lautenden Anweisungen belastet den ungarischen Staatsschatz.

§. 5.

Die einzuzahlenden Beträge können der ungarischen Regierung entweder in London in Pfund Sterling, oder in Berlin und Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung — oder aber in Budapest und Wien in Papiergeld österr. Währung zur Verfügung gestellt werden; in den zwei ersten Fällen ist ein Pfund Sterling gleich 20$^{4}/_{10}$ Mark deutscher Reichswährung, im letzten Falle hingegen die Einzahlung von 117 fl. österr. Währung gleich 10 Pfund Sterling und von 172 fl. österr. Währung gleich 300 Mark deutscher Reichswährung zu nehmen.

§. 6.

Die Staatsschatzanweisungen und deren Zinsencoupons, sowie die bezüglich dieses Anlehens zu schließenden Verträge werden durch dieses Gesetz von jedweder Stempel-, Gebühren- und Einkommensteuerentrichtung befreit und wird diese Stempel-, Gebühren- und Steuerfreiheit denselben auch für die Zukunft garantirt.

§. 7.

Der Capitalsbetrag, auf welchen eine jede Staatsschatzanweisung lautet, verjährt binnen 30 Jahren vom Verfallstage an gerechnet, die Zinsen hingegen verjähren binnen 4 Jahren nach deren Fälligkeit.

§. 8.

Nachdem dieses Anlehen auf Grundlage der Staatsgüter aufgenommen werden soll, so sind jene Beträge, welche aus dem eventuellen Verkaufe dieser Güter in die Staatscasse einfließen, zur Amortisirung des Anlehens zu verwenden.

Digitized by Google

§. 9.

Da gegenwärtiges Gesetz die Emissionsmodalitäten lediglich bezüglich der Hälfte des Anlehens von 153 Millionen Gulden, d. i. des Betrages von 76¾ Millionen Gulden in Silber feststellt, so werden die Bedingungen der Emission der zweiten Hälfte oder aber eines Theiles derselben, insoferne die Nothwendigkeit hiezu eintritt, durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XXXIV. Gesetzartikel vom Jahre 1873

betreffend die Abänderung, beziehungsweise die Ergänzung einiger Paragraphe des mit dem Gesetzartikel XXX v. J. 1868 inarticulirten Ausgleiches über die Regelung der zwischen Ungarn, Croatien, Slavonien und Dalmatien obschwebenden staatsrechtlichen Fragen.

(Sanctionirt am 30. November 1873. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 1. December 1873, im Oberhause am 16. December 1873.)

Nachdem in Folge der administrativen Vereinigung der zwei Warasdiner Grenzregimenter, der Militärgemeinden Zengg und Belovár, ferner der Festung Ivanics und der Gemeinde Sissek mit Croatien und Slavonien die verhältnißmäßige Vermehrung der Anzahl der durch den croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtag in den gemeinsamen Reichstag zu entsendenden Abgeordneten nothwendig geworden ist und der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag den Wunsch ausgesprochen hat, daß einige Punkte des im Gesetzartikel XXX v. J. 1868 enthaltenen Ausgleiches einer Revision unterzogen werden sollen, so ist in Betreff dieser Angelegenheiten einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und anderseits zwischen dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage mit gegenseitigem Einverständniße und auf die im §. 70 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 angeordnete Weise eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welche

Digitized by Google

von Sr. kaiserl. und königl. Apostol. Majestät genehmigt, bekräftigt und sanctionirt wurde und hiemit als gemeinsames Fundamentalgesetz Ungarns, Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens wie folgt, inarticulirt wird.

§. 1.

Aus Anlaß der Vereinigung der zwei Warasdiner Grenzregimenter, der Militärgemeinden Zengg und Belovár, sowie der Festung Ivanics und der Gemeinde Sissek mit Croatien und Slavonien wird die Anzahl der durch diese Länder in den gemeinsamen Reichstag zu entsendenden Abgeordneten auf Grund des §. 33 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 im Verhältnisse der größeren Einwohnerzahl von 29 auf 34 erhöht.

§. 2.

Die im §. 8 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 enthaltene Bestimmung: „daß bezüglich der Veräußerung der in Croatien und Slavonien liegenden Staatsgüter der gemeinsame Reichstag der ungarischen Krone mit der Beschränkung verfügt, daß hierüber auch der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag, ohne dessen Einwilligung ein Verkauf nicht erfolgen kann, anzuhören ist", ist derart zu interpretiren, daß sich der Ausdruck „Staatsgüter" auch auf die „Staatswälder" bezieht.

§. 3.

Anstatt der §§. 15, 16, 17, 25 und 26 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868, welche außer Kraft gesetzt werden, wird Folgendes angeordnet:

Das Erforderniß für die innere Verwaltung Croatiens und Slavoniens wird während der Dauer des zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät bezüglich der Beitragsquote zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten abgeschlossenen Ausgleiches vom 1. Jänner 1873 angefangen vor Allem mit 45 % der directen und indirecten Abgaben, sowie der sonstigen Staatseinnahmen Croatiens und Slavoniens gedeckt, d. h. so viele Percente werden aus den Staatseinkünften dieser Länder an die durch die Legislative oder Regierung der beiden Länder zu bezeichnende croatisch-slavonische Landes- oder Municipalcasse abgeführt.

Die übrigen 55 % der gesammten Einkünfte Croatiens und Slavoniens haben zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsamen Staatsschatz zu fließen.

Digitized by Google

Die 45 % der reinen Einkünfte Croatiens und Slavoniens werden derart ermittelt, daß von den gesammten directen und indirecten Abgaben Croatiens und Slavoniens, den Einkünften der croatisch-slavonischen Staatsgüter und den übrigen Staatseinkünften nur diejenigen Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche mit der Steuer-Ausschreibung und Eintreibung — die Kosten der gemeinsamen Finanzverwaltung nicht mit eingerechnet — ferner mit der Administration der Staatsgüter, sowie mit der Vorschreibung und unmittelbaren Verwaltung der indirecten Abgaben und Gefälle und der sonstigen Staatseinkünfte verbunden sind.

Sobald das noch nicht provinzialisirte Gebiet der Militärgrenze mit Croatien und Slavonien in administrativer Beziehung theilweise oder gänzlich vereinigt werden sollte und sowohl die gesammten Staatseinkünfte, als auch die Administrationskosten des seinerzeitigen Gesammtgebietes Croatiens und Slavoniens sich werden festsetzen lassen, ist — wenn auf dieser Grundlage eine Abänderung der obigen Verfügung dieses Gesetzes, daß nämlich 45 % der Einkünfte Croatiens und Slavoniens zur Deckung der Verwaltungskosten dieser Länder zu verwenden sind, nothwendig werden sollte — diese Modification mit Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse und der wirklichen Erfordernisse Croatiens und Slavoniens in der im §. 70 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 bestimmten Weise auch dann vorzunehmen, wenn auch der im §. 12 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 erwähnte Zeitpunkt noch nicht eingetreten sein sollte.

§. 4.

Dem §. 34 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 wird am Schlusse folgende Bestimmung beigefügt:

„Im erwähnten Falle ist der croatisch-slavonische Landtag binnen drei Monaten von der Auflösung an gerechnet, einzuberufen."

§. 5.

Der Schluß des §. 44 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 wird mit nachstehendem Zusatze ergänzt:

„In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverzüglich die an Se. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form und nur in dem Falle, wenn von dem Standpunkte der durch den Gesetzartikel XXX v. J. 1868 normirten Gemeinsamkeit des Staates oder der Interessen Zweifel auftauchen sollten,

Digitized by Google

welche auch nach Anhörung des Banus nicht behoben werden können, unterbreitet er Sr. Majestät gleichzeitig, aber abgesondert auch seine eigenen, beziehungsweise die hierauf Bezug nehmenden Bemerkungen der gemeinsamen ungarischen Regierung."

§. 6.

Der §. 49 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 wird mit folgendem Zusatze ergänzt:

„Nach erfolgter gegenseitiger Abrechnung wird der auf Croatien und Slavonien entfallende Theil derselben aus den gemeinschaftlich verwalteten Fonden ausgeschieden und der autonomen Regierung der genannten Länder ausgefolgt."

§. 7.

Anstatt des §. 52 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 wird folgender Paragraph aufgenommen:

„Dem Banus steht kein militärischer Wirkungskreis zu."

§. 8.

An Stelle des außer Kraft gesetzten §. 53 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 wird Folgendes verordnet:

„Der Banus führt auch in Zukunft den Titel „Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien" und bleibt Mitglied des Oberhauses im gemeinsamen Reichstage."

§. 9.

Aus Anlaß der mittlerweile erfolgten administrativen Vereinigung zweier Regimenter der croatisch-slavonischen Militärgrenze mit Croatien und Slavonien wird der §. 66 des Gesetzartikels XXX v. J. 1868 folgendermaßen modificirt:

Nach Punkt 7 des zweiten Alinea wird eingeschaltet:

„8. das Belovárer Comitat."

Von den in demselben Paragraphe angeführten Regimentern hingegen werden:

„7. das Warasdin-Kőröser" und „8. des Warasdin-St. Georgener"

ausgelassen.

§. 10.

Alle sonstigen Punkte des mit dem Gesetzartikel XXX v. J. 1868 inarticulirten Ausgleiches werden unberührt aufrecht erhalten.

Digitized by Google

XXXV. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über das Staatsbudget für das Jahr 1874.

(Sanctionirt am 30. Dezember 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 30. Dezember 1873.)

§. 1.

Für das Jahr 1874 werden die Ausgaben für die Länder der ungarischen Krone, u. z.

die ordentlichen Ausgaben:

mit **Zweihundertzehn Millionen fünfhundertsechszigeintausend neunzigfünf** Gulden ö. W.;

die außerordentlichen Ausgaben:

mit **Dreißigsieben Millionen zweihundertvierzehntausend siebenhundertneun** Gulden ö. W.;

die Ausgaben für Credit- und Cassaoperationen:

mit **Acht Millionen neunhundertfünfzigachttausend zwanzigdrei** Gulden ö. W.

festgestellt und bewilligt.

§. 2.

Diese Summen werden nach folgenden Capiteln, Titeln und Rubriken vertheilt:

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	I.			
	A) Ordentliche Ausgaben.			
	Capitel I.			
	Kosten des königlichen Hofstaates			4,650.000
	Capitel II.			
	Cabinetskanzlei Seiner kaiserl. und königl. Apostol. Majestät und Pensionen dieser Cabinetskanzlei			74.691
	Capitel III.			
	Erfordernisse des Oberhauses und des Abgeordnetenhauses:			
	Bezüge des Beamten- und Dienerschaftspersonales für das ganze Jahr, Quartiergelder der Abgeordneten für das ganze Jahr, Diäten			

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	der Abgeordneten, Kosten der Delegation, Kosten des Reichstags-Stenographenbureaus, endlich Diäten, Reisekosten und sonstige Auslagen der Staatsschulden-Controls-Commission im Pauschalbetrage von .			700.000
	Capitel IV.			
	Der von den für das Jahr 1874 festgesetzten **gemeinsamen Ausgaben** auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Betrag			25,863.677
	Capitel V.			
	Pensionen der Organe der seit dem Jahre 1849 bis zum Jahre 1867 factisch bestandenen **Centralregierung**			248.392
	Capitel VI.			
	Pensionen:			
1	Ministerpräsidium		158	
2	Ministerium am Allerh. Hoflager Seiner kaiserl. und königl. Apostol. Majestät		4.870	
3	Croatisch-slavonisch-dalmatinisches Ministerium		1.245	
4	Ministerium des Innern		626.610	
5	Finanzministerium		1,157.661	
6	Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen		106.098	
7	Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel		131.227	
8	Cultus- und Unterrichtsministerium		31.000	
9	Justizministerium		472.789	
10	Landesvertheidigungsministerium . .		30.000	
11	Die ungarische Militärgrenze betreffende Pensionen		91.300	
	Im Ganzen (Capitel VI. Titel 1—11)			2,652.958
	Capitel VII.			
	Staatsschulden:			
1	Die laut G. A. XV vom J. 1867 übernommene Staatsschuldenquote:			

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Jahresquote:			
	In laufender Währung	17,405.929		
	In Metallgeld	11,776.000		
	Dessen Beschaffungskosten	942.080		
	Jährliche Amortisationsquote:			
	In laufender Währung	1,000.000		
	In Silber	150.000		
	Dessen Beschaffungskosten	12.000		
	Zusammen (Titel 1) .		31,286.009	
2	Grundentlastung und Ablösungen:			
	Zinsen und Renten	12,753.439		
	Amortisation	3,655.576		
	Capitalsausgleichungen	145.200		
	Kosten der Einhebung und Verwaltung der Grundentlastungsquote .	102.000		
	Beitrag zu den Administrationskosten der Creditoperations-Abtheilung des Finanzministeriums . .	5.000		
	Beitrag zu den Auslagen der Finanzministerial-Buchhaltung und der Central-Staatskassa	12.250		
	Beitrag zu den Auslagen der ungarischen Grundentlastungs-Fondsdirection	20.120		
	Beitrag zu den Auslagen der siebenbürgischen Grundentlastungs-Fondsdirection	38.960		
	Beitrag zu den Auslagen der siebenbürgischen Liquidirungs-Commissionen	10.764		
	Herstellungskosten der Schuldverschreibungs-Blanquette und der Couponbögen	17.000		
	Zinsen der aus dem Staatsschatze erhaltenen Vorschüsse	1,721.055		
	Zusammen (Titel 2) .		18,481.364	
3	Das auf Grund des G. A. XIII v. Jahre 1867 contrahirte Eisenbahnanlehen:			
	Zinsen:			
	In Silber	4,127.040		
	Dessen Beschaffungskosten	330.163		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Amortisation:			
	In Silber	523.200		
	Dessen Beschaffungskosten	41.856		
	Manipulationsauslagen:			
	Bankprovision	20.100		
	Verlosungsauslagen	1.000		
	Postauslagen	2.500		
	Sonstige Manipulationsauslagen	500		
	Zusammen (Titel 3) .		5,046.359	
4	Das auf Grund des G. A. XLV v. J. 1871 contrahirte Silber-Anlehen von 30 Millionen:			
	Zinsen:			
	In Silber	1,459.200		
	Dessen Beschaffungskosten	116.736		
	Amortisation:			
	In Silber	440.000		
	Dessen Beschaffungskosten	35.200		
	Verwaltungsauslagen:			
	Bankprovision für die Einlösung der Coupons und Obligationen	2.600		
	Verlosungsauslagen	100		
	Postauslagen	800		
	Sonstige Manipulationsauslagen	250		
	Zusammen (Titel 4) .		2,054.886	
5	Das auf Grund d. G. A. XXXII v. J. 1872 aufgenommene Silber-anlehen von 54 Millionen:			
	Zinsen:			
	In Silber	2,700.000		
	Dessen Beschaffungskosten	216.000		
	Bankprovision	3.713		
	Postauslagen	1.600		
	Verlosungsauslagen	2.500		
	Sonstige Manipulationsauslagen .	250		
	Zusammen (Titel 5) .		2,924.063	
6	Zinsen des neuen Silberanlehens von $76^2/_4$ Millionen		5,000.000	
7	Schwebende Schuld:			
	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld . .	144.600		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Zinsen der Staatsschatzscheine . .	100.000		
	Zusammen (Titel 7) .		244.600	
	Im Ganzen (Capitel VII. Titel 1—7) .			65,037.281
	Capitel VIII.			
	Erforderniß der inneren Verwaltung in Croatien und Slavonien u. z.:			
1	Für die autonome Landesregierung in Croatien und Slavonien 45% des präliminirten reinen Einkommens von Croatien und Slavonien		2,582.000	
2	Für ebendieselbe 45% vom Einkommen des Belovárer Comitates		190.000	
3	Erforderniß des Agramer Generalcommandos zum Behufe der Provinzialisirung der croatisch-slavonischen Militärgrenze		2,070.000	
	Im Ganzen (Capitel VIII. Titel 1—3) .			4,842.000
	Capitel IX.			
	Fiume:			
1	Der Gouverneur für Fiume und das ungarisch-croatische Littorale, dann dessen Personale:			
	Gehalte und Quartiergelder . . .	18.770		
	Functionszulage	5.000		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	200		
	Kanzlei- und Amtserforderniße . .	3.000		
	Reiseauslagen	2.000		
	Gebäudeerhaltung und nicht präliminirte Auslagen	800		
	Auslagen für telegrafische Depeschen	400		
	Zusammen (Titel 1) .		30.170	
2	Justiz-Provisorium:			
	Bei der oberstgerichtlichen Abtheilung der königl. Curie	11.200		
	Bei der Pester königl. Tafel . . .	10.500		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Amort[illegible]			
	In[illegible]	25.230		
	De[illegible]	11.330		
	Mo[illegible]		58.260	
	[illegible]			
	[illegible]			88.430
	Capitel X.			
	Pauschale für den Staatsrechnungshof			150.000
4	**Capitel XI.**			
	1 **Ministerpräsidium:**			
	Auslagen des Ministerpräsidiums: Gehalte u. Quartiergelder, Kanzlei- und Hauserfordernisse, Reisekosten und sonstige Auslagen	98.300		
	Functionszulage	12.000		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	580		
	Remunerationen und Aushilfen . .	1.200		
	Hauszins	14.000		
	Auslagen für telegrafische Depeschen	3.000		
	Zusammen (Titel 1) .		129.080	
	2 Dispositionsfond		200.000	
	Im Ganzen (Capitel XI. Titel 1—2) .			329.080
	Capitel XII.			
	Ministerium am Allerhöchsten Hoflager:			
	Gehalte und Quartiergelder	44.324		
	Amts- und Functionszulagen . . .	4.430		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	846		
	Remunerationen und Aushilfen . .	1.000		
	Amts-, Kanzlei- und Hauserfordernisse, Diäten und Reisekosten .	8.000		
	Gebäudeerhaltung	1.400		
	Im Ganzen Capitel (XII) .			60.000
	Capitel XIII.			
	Minister für Croatien, Slavonien und Dalmatien sammt Personale:			
1	Auslagen für den Minister und sein Personale:			
	Gehalte und Quartiergelder	34.550		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Bekleidungskosten der Diener . . .	300		
	Remunerationen und Aushilfen . .	500		
	Hauszins	5.000		
	Kanzlei- und Reisepauschale	2.500		
	Gebäudeerhaltung	400		
	Auslagen für telegrafische Depeschen	500		
	Zusammen (Titel 1) .		43.750	
2	Zur Herausgabe der Landesgesetzsammlung in croatischer Sprache .		2.800	
	Im Ganzen (Capitel XIII. Titel 1—2) .			46.550
	Capitel XIV.			
	Ministerium des Innern:			
1	Centralverwaltung:			
	Gehalte und Quartiergelder	235.014		
	Diurnen für das zur Besorgung der Kanzleigeschäfte aufgenommene Personale	34.000		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	1.950		
	Hauszins	4.725		
	Amts- und Kanzleierfordernisse . .	21.500		
	Diäten und Reisekosten	8.000		
	Gebäudeerhaltung	4.000		
	Auslagen für telegrafische Depeschen	8.000		
	Bibliothekserfordernisse	1.000		
	Erforderniß der siebenbürgischen Grundentlastungs-Fondsdirection.	38.960		
	Zusammen (Titel 1) .		357.149	
2	Landesarchiv		17.000	
3	Verwaltungsauslagen, waisen- und vormundschaftsbehördliche Ausgaben der Comitate, Bezirke, Districte und Stühle:			
	Für die Comitate, jedoch mit Ausnahme der siebenbürgischen, dann für die Districte von Jazygien und Kumanien, den Haiduckendistrict und die Districte von XVI Zipser Städte, endlich für den Kövárer District	4,154.872		

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Für die siebenbürgischen Jurisdictionen	496,084		
	Staatssubvention für die Behörden auf dem Königsboden	150.000		
	Verwaltungsauslagen der ungarischen Militärgrenze	175.380		
	Zusammen (Titel 3)		4,976.336	
4	Gehalte der ungarischen und siebenbürgischen Obergespäne, dann der Oberkapitäne, der Oberkönigsrichter und des Sachsencomes sammt Personale, endlich die Gehalte der städtischen Obergespäne		323.025	
5	Allgemeine Verwaltungsauslagen:			
	Krankenpflegekosten	553.300		
	Impfungskosten	50.600		
	Bei Epidemien und bei anderen außergewöhnlichen Anlässen möglicherweise erwachsende Kosten	10.000		
	Ausgaben für Gebäranstalten	24.700		
	Ausgaben für Findlinge	61.974		
	Ausgaben für Irrenanstalten	311.772		
	Ausgaben für die öffentliche Sicherheit	150.000		
	Siebenbürgische Gendarmerie	386.000		
	Ausgaben für Schüblinge	20.000		
	Taglien für die Erlegung von Raubthieren	500		
	Rettungstaglien	2.200		
	Subvention des ungarischen Nationaltheaters	44.000		
	Von den Zinsen der Nationaltheater-Capitalien für Erfordernisse des Nationaltheaters	27.300		
	Zur Unterstützung der durch Elementarereignisse Verunglückten	10.000		
	Kosten des „Budapesti Közlöny“	20.000		
	Unvorhergesehene Auslagen	10.000		
	Subvention des freiwilligen Feuerwehrvereines in Pest	5.000		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Pauschale für die Budapester Polizeiwache	400.000		
	Zusammen (Titel 5) .		2,087.346	
	Im Ganzen (Capitel XIV. Titel 1—5) .			7,760.856
	Capitel XV.			
	Finanzministerium:			
1	Centralverwaltung:			
	Gehalte und Quartiergelder	658.452		
	Adjuten und Diurnen	33.000		
	Löhne	5.000		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	2.676		
	Remunerationen und Aushilfen . .	22.000		
	Hauszinse	6.672		
	Amts- und Kanzleiauslagen	190.000		
	Reisekosten	28.000		
	Gebäudeerhaltung	6.000		
	Auslagen für telegrafische Depeschen	5.000		
	Unvorhergesehene Auslagen	5.000		
	Zusammen (Titel 1) .		961.800	
2	Central-Staatscassa:			
	Gehalte, Zulagen und Quartiergelder	54.125		
	Adjuten	1.800		
	Löhne	200		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	300		
	Remunerationen und Aushilfen . .	1.600		
	Kanzleiauslagen	2.640		
	Geldzähl-, Transport- und Verpackungsauslagen	4.500		
	Gebäudeerhaltung	200		
	Zusammen (Titel 2) .		65.365	
3	Finanzdirectionen und Buchhaltungs-Abtheilungen:			
	Gehalte, Zulagen und Quartiergelder	974.179		
	Adjuten	16.200		
	Löhne	17.266		
	Diurnen	55.000		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	1.514		
	Remunerationen und Aushilfen . .	33.600		
	Hauszinse	59.417		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Kanzleiauslagen	80.000		
	Reisekosten	107.625		
	Gebäudeerhaltung	11.100		
	Vertretungsgebühren	3.000		
	Verschiedene Ausgaben	3.290		
	Zusammen (Titel 3)		1,362.191	
4	Staatscassa in Agram:			
	Gehalte und Quartiergelder	11.585		
	Löhne	263		
	Bekleidungskosten der Diener	36		
	Remunerationen und Aushilfen	350		
	Kanzlei- und Amtserfordernisse	500		
	Geldzähl-, Transport- und Verpackungsauslagen	100		
	Gebäudeerhaltung	200		
	Zusammen (Titel 4)		13.034	
5	Finanzinspectorate in Croatien und Slavonien:			
	Gehalte und Quartiergelder	63.320		
	Adjuten	2.000		
	Löhne	993		
	Diurnen	1.995		
	Bekleidungskosten	138		
	Remunerationen und Aushilfen	2.400		
	Hauszinse	1.560		
	Reisekosten	9.000		
	Gebäudeerhaltung	830		
	Kanzleiauslagen	3.670		
	Vertretungsgebühren	700		
	Unvorhergesehene Auslagen	630		
	Zusammen (Titel 5)		87.236	
6	Provisorischer Cataster in Croatien und Slavonien		12.577	
7	Steuerämter:			
	Gehalte und Quartiergelder	1,369.290		
	Löhne	15.000		
	Diurnen	1.865		
	Bekleidungskosten	10.170		
	Remunerationen und Aushilfen	36.300		
	Hauszinse	90.600		
	Reisekosten	20.400		
	Gebäudeerhaltung	17.758		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Kanzleiauslagen	80.000		
	Geldtransportauslagen	4.048		
	Instandhaltung und Nachschaffung von Inventarsgegenständen	6.200		
	Verschiedene Ausgaben	3.000		
	Zusammen (Titel 7)		1,654.631	
8	Finanz-, beziehungsweise Zoll- und Steuerwache:			
	Gehalte und Quartiergelder	121.961		
	Löhnungen und Zulagen	1,547.388		
	Pferdeerhaltungspauschalien	70.830		
	Bekleidungsbeitrag	231,400		
	Remunerationen und Aushilfen	20.000		
	Kasernenzinse	164.160		
	Reise-, Verpflegs- und sonstige Kosten	181.001		
	Gebäudeerhaltung	61.714		
	Kanzlei- und Manipulationsauslagen	26.412		
	Verschiedene Ausgaben	11.950		
	Auslagen für Krankenpflege	8.028		
	Bewaffnungs- und Munitionskosten	19.080		
	Bettzeug	39.310		
	Vorschüsse	45.500		
	Zusammen (Titel 8)		2,548.734	
9	Fiscal-Directorat:			
	Gehalte, Zulagen und Quartiergelder	22.040		
	Adjuten	1.260		
	Löhne	600		
	Diurnen	4.891		
	Bekleidungskosten	120		
	Remunerationen und Aushilfen	1.300		
	Kanzleiauslagen	3.000		
	Reisekosten	500		
	Gebäudeerhaltungskosten	400		
	Vertretungsgebühren	1.500		
	Unvorhergesehene Ausgaben	400		
	Zusammen (Titel 9)		36.011	
10	Finanzgerichte in Croatien und Slavonien:			
	Oberfinanzgericht	3.445		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Finanzgerichte erster Instanz . . .	3.650		
	Finanzgerichte in der Militärgrenze	2.200		
	Zusammen (Titel 10) .		9.295	
11	Stabiler Cataster:			
	Gehalte, Zulagen u. Quartiergelder	233.860		
	Arbeitspauschalien	148.480		
	Diurnen für das Hilfspersonale . .	5.000		
	Remunerationen und Aushilfen . .	8.000		
	Reisepauschalien	6.400		
	Hauszinse	16.000		
	Kanzleiauslagen, Zeichnenpapiere und Drucksorten	16.000		
	Triangulirungsauslagen	14.000		
	Grenzbeschreibungsauslagen	3·600		
	Sonstige Vermessungsauslagen, Fuhrkosten und Kleiderabnützungs-Ersätze	97.000		
	Anschaffung und Reparatur von Instrumenten und Werkzeugen . .	4.000		
	Auslagen für die Vermessung der Stadt Ofen	26.750		
	Evidenzhaltung	26.700		
	Für die Copirung von Vermessungs-operaten	17.000		
	Unvorhergesehene Ausgaben	4.427		
	Catasterauslagen in der croatisch-slavonischen Militärgrenze	265.131		
	Zusammen (Titel 11) .		892.348	
12	Berg- und Forstakademie in Schemnitz		130.803	
13	Auslagen für die Umlage und Einhebung der directen Steuern . . .		473.000	
14	Auslagen für die Einhebung der Verzehrungssteuern		233.335	
15	Manipulationskosten im Zollgefälle .		355.563	
	Verwaltungsauslagen für Gebühren:			
16	Stempel		142.796	
17	Rechtsgebühren und Taxen		41.100	
18	Punzirung		12.432	
19	Weg- und Brückenmauth		1.000	
	Verwaltungs- und Manipulationskosten der Gefälle:			
20	Tabakgefälle:			
	Ankauf	9,286.869		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Fabrication	3,090.000		
	Verschleiß	1,247.393		
	Zusammen (Titel 20)		13,624.262	
21	Lottogefälle		1,931.901	
22	Salzgefälle:			
	Manipulationsauslagen	629.252		
	Transportkosten	1,598.579		
	Vergütung der Salzerzeugungsauslagen	1,118.075		
	Zusammen (Titel 22)		3,345.906	
	Staatsvermögen:			
23	Staatsgüterdirectionen und Fiscalate		393.361	
24	Staatsgüter:			
	Verwaltungs- und Betriebsauslagen	1,586.425		
	Investitionen	178.235		
	Zusammen (Titel 24)		1,764.660	
25	Staatsforste		5,855.940	
26	Bergbau und Münzwesen:			
	Bergdirectionen Metallbergwerke Metalleinlösungsämter Münzamt Eisenwerke Steinkohlenbergwerke Salzerzeugung Opalgrube		13,870.964	
27	Staatsdruckerei		658.000	
28	Staatsgebäude		21.502	
29	Verschiedene Ausgaben		127.067	
	(Im Ganzen Capitel XV. Titel 1—29)			50,626.814
	Capitel XVI.			
	Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen:			
1	Centralverwaltung:			
	Gehalte und Quartiergelder	262.376		
	Functionszulagen für technische Beamte	13.000		
	Bekleidungskosten der Diener	1.090		
	Diurnen für die Besorgung von Schreibgeschäften	15.000		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Remunerationen und Aushilfen . .	4.000		
	Hauszinse und Steuern	26.000		
	Amts- und Kanzleierfordernisse . .	25.000		
	Auslagen für telegrafische Depeschen	4.000		
	Reisekosten und Diäten	30.000		
	Gebäudeerhaltung	1.000		
	Unvorhergesehene Ausgaben	2.000		
	Auslagen für die Bibliothek und das Mappenarchiv	4.000		
	Zusammen (Titel 1) .		387.466	
2	Zinsengarantie-Buchhaltung und Regierungscommissäre bei den Eisenbahnen:			
	Zinsengarantie-Buchhaltung:			
	Personalbezüge	18.510		
	Sächliche Ausgaben	7.000		
	Regierungscommissäre bei den Eisenbahnen	16.000		
	Zusammen (Titel 2) .		41.510	
3	Staats-Bauämter:			
	Inspectorate und Bauämter:			
	In Ungarn:			
	Gehalte und Quartiergelder der Beamten	206.400		
	Gehalte und Quartiergelder der Diener	6.050		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	40		
	Diurnen für die Besorgung von Schreibgeschäften	15.330		
	Remunerationen und Aushilfen . .	4.500		
	Miethzinse für Amtslocalitäten . .	14.000		
	Amts- und Kanzleierfordernisse . .	24.200		
	Reisekosten und Diäten	59.619		
	Reinigung der Amtslocalitäten und Gebäudeerhaltung	500		
	Unvorhergesehene Auslagen	1.000		
	In Croatien und Slavonien:			
	Gehalte und Quartiergelder der Beamten	16.950		
	Gehalte der Diener	600		
	Diurnen für die Besorgung von Schreibgeschäften	2.190		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Remunerationen und Aushilfen . .	300		
	Miethzinse für Amtslocalitäten . .	1.590		
	Amts- und Kanzleierfordernisse . .	1.100		
	Reisekosten und Diäten	7.679		
	Centralcommission für die Theiß-regulirung	16.420		
	Zusammen (Titel 3) .		378.468	
4	Straßenerhaltung und Straßenbau:			
	Verwaltung:			
	In Ungarn	127.381		
	In Croatien und Slavonien . . .	8.730		
	Erhaltung:			
	In Ungarn	3,337.000		
	In Croatien und Slavonien . . .	347.892		
	Bau:			
	In Ungarn:			
	Für den Bau neuer Straßen:			
	Auf der Ofen-Essegger Staats-straße	60.000		
	Auf der Steinamanger-Pinkafelder Staatsstraße	16.700		
	Auf der Apahida-Sächs. Regener Staatsstraße	100.000		
	Auf der Szegedin-Temesvár-Mühlbacher Staatsstraße . . .	50.000		
	Auf der Héjasfalva-Ghymeser Staatsstraße	100.000		
	Auf der Pest-Semliner Staats-straße	50.000		
	Auf der Kaschau-Jabloniczaer Staatsstraße	16.000		
	Auf der Pest-Waitzen-Kaschauer Staatsstraße	40.000		
	Auf der Weißkirchen-Belobrecska-Orsovaer Staatsstraße	17.000		
	Subvention für die Municipien zur Erhaltung der Comitats-Straßen und Brücken	300.000		
	Zur Herstellung der Elementar-schäden	100.000		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	In Croatien und Slavonien:			
	Zum Baue neuer Straßen:			
	Auf der Essegg-Bukovárer Staatsstraße	50.000		
	Auf der Barcs-Pakráczer Staatsstraße	56.000		
	Auf der Warasdin-Agram-Karlstadter Staatsstraße	20.000		
	Auf der Belye-Essegg-Diakovár-Broder Staatsstraße	20.000		
	Zusammen (Titel 4) .		4,816.703	
5	Bau und Erhaltung von Wasserstraßen und Seehäfen:			
	Verwaltung:			
	In Ungarn	37.593		
	In Croatien und Slavonien . . .	4.448		
	Erhaltung:			
	An Flüssen und Kanälen:			
	In Ungarn	250.000		
	In Croatien und Slavonien . . .	41.696		
	In Seehäfen	43.300		
	Neubauten:			
	In Ungarn:			
	An der Donau	200.000		
	An der Theiß	250.000		
	An der Maros	45.000		
	An der Körös-Berettyó	77.000		
	Zur Schiffbarmachung der Temes	100.000		
	An der Szamos	50.000		
	An der Waag	100.000		
	Subvention für dringende Arbeiten und für die Vorarbeiten zu jenen Stromregulirungen, welche vom Staate nicht verwaltet werden .	50.000		
	Zur Förderung von technischen Studien über Drainage	6.000		
	In Croatien und Slavonien:			
	An der Donau	41.800		
	An der Drau	40.000		
	An der Sau	25.000		
	In Seehäfen	40.000		
	Zusammen (Titel 5) .		1,401.837	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
6	Zur Ausbildung von Technikern und zu Reisestipendien		10.000	
7	Zur Eröffnung eines Lehrcurses für Eisenbahn-Eleven an der Handelsakademie, dann zur Anschaffung von Lehrmitteln und zur Einrichtung des Lehrcurses		8.000	
8	Auslagen für die nautische Schule .		2.000	
9	Betriebsauslagen der Staatseisenbahnen, dann der Aerarial-Maschinen- und Waggonfabrik		7,238.088	
	Im Ganzen (Capitel XVI. Titel 1—9) .			14,284.072
	Capitel XVII.			
	Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel:			
1	Centralverwaltung:			
	Gehalte und Quartiergelder	123.098		
	Bezüge der Diurnisten, Aushilfsdiener und Lithographen	7.300		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	700		
	Remunerationen und Aushilfen . .	2.500		
	Hauszins	14.000		
	Amts- und Kanzleierfordernisse . .	8.770		
	Reisekosten	4.000		
	Gebäudeerhaltung	500		
	Zusammen (Titel 1) .		160.868	
2	Für Industrie- und Handelszwecke, sodann für Zwecke des Handels mit dem Auslande:			
	Industriezwecke	28.000		
	Handelszwecke	3.770		
	Für Zwecke des Handels mit dem Auslande	3.000		
	Zusammen (Titel 2) .		34.770	
3	Zur Hebung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft:			
	Für landwirthschaftliche Vereinszwecke, dann für Ausstellungen, Preisbewerbungen und Versuche, endlich zur Hebung der Hornvieh-, Schaf- und Schweinezucht . . .			

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Für den landwirthschaftlichen Fachunterricht			
	Zur Hebung der landwirthschaftlichen Fachliteratur			
	Für Handelsgewächse, namentlich für Hanf-, Flachs-, Hopfen- und Tabakbau			
	Zur Hebung des Weinbaues . .		100.000	
	Zur Hebung der Baum- und Gartencultur			
	Zur Hebung der Seidenzucht . .			
	Zur Hebung der Bienenzucht . .			
	Zur Hebung der Fischzucht . . .			
	Für ämtliche Bereisungen im Interesse der Landescultur			
	Unvorhergesehene volkswirthschaftliche Ausgaben			
4	Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Keszthely	39.700		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Debreczin	44.514		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Ung. Altenburg	56.325		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Kolozsmonostor	42.000		
	Ackerbauschule in Hradek	14.600		
	Winzerlehranstalt in Diószegh . .	7.395		
	Winzerlehranstalt in Tarczal . . .	8.000		
	Landwirthschaftliches Institut in Kaschau	6.000		
	Zusammen (Titel 4) .		218.534	
5	Staatsanstalten für Pferdezucht:			
	Centralverwaltung für Pferdezucht	27.624		
	Gestütsökonomien	852.995		
	Gestüte / Beschäldepots	1,807.044		
	Pferderennen	28.000		
	Pferdezucht-Prämien	15.620		
	Für den Ankauf von Zuchtmaterial	15.000		
	Zusammen (Titel 5) .		2,746.283	
6	Contumazanstalten		53.700	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
7	Zur Unterdrückung der orientalischen Viehseuche und anderer Seuchen . .		39.000	
8	Pester Thierarzneiinstitut		40.641	
9	Berghauptmannschaften		62.000	
10	Geologisches Institut		28.300	
11	Statistisches Bureau		56.870	
12	Postwesen:			
	Beamtengehalte und Zulagen . .	2,020.400		
	Quartiergelder			
	Diurnen			
	Bekleidung			
	Postmeistergehalte			
	Remunerationen und Aushilfen .			
	Portoantheile	3,201.000		
	Reisegebühren			
	Gebäudeerhaltung			
	Miethzinse			
	Amts- und Manipulationserfordernisse			
	Ersätze für Abgänge			
	Gefällsrückersätze			
	Post- und Eisenbahn-Transportkosten			
	Auslagen für Zeitungen			
	Anschaffung von Wägen und anderen Inventargegenständen			
	Wagenreparaturskosten			
	Schadenersätze			
	Eventuelle Acquirirung neuer Gebäude			
	Verschiedene Ausgaben			
	Zusammen (Titel 12) . .		5,221.400	
13	Telegraphenwesen:			
	Personalbezüge	1,113.520		
	Percentualgebühren der Beamten aus den Betriebseinnahmen . .			
	Eventuelle Acquirirung von Häusern			
	Hauszinse			
	Adaptirung und Erhaltung der Amtslocalitäten			
	Substitutions-, Reise- und Uebersiedlungskosten			

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Für den landwirthschaftlichen Fachunterricht			
	Zur Hebung der landwirthschaftlichen Fachliteratur			
	Für Handelsgewächse, namentlich für Hanf-, Flachs-, Hopfen- und Tabakbau			
	Zur Hebung des Weinbaues . .		100.000	
	Zur Hebung der Baum- und Gartencultur			
	Zur Hebung der Seidenzucht . .			
	Zur Hebung der Bienenzucht . .			
	Zur Hebung der Fischzucht . . .			
	Für ämtliche Bereisungen im Interesse der Landescultur			
	Unvorhergesehene volkswirthschaftliche Ausgaben			
4	Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Keszthely	39.700		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Debreczin	44.514		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Ung. Altenburg	56.325		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Kolozsmonostor	42.000		
	Ackerbauschule in Hradek	14.600		
	Winzerlehranstalt in Diószegh . .	7.395		
	Winzerlehranstalt in Tarczal . . .	8.000		
	Landwirthschaftliches Institut in Kaschau	6.000		
	Zusammen (Titel 4) .		218.534	
5	Staatsanstalten für Pferdezucht:			
	Centralverwaltung für Pferdezucht	27.624		
	Gestütsökonomien	852.995		
	Gestüte / Beschäldepots	1,807.044		
	Pferderennen	28.000		
	Pferdezucht-Prämien	15.620		
	Für den Ankauf von Zuchtmaterial	15.000		
	Zusammen (Titel 5) .		2,746.283	
6	Contumazanstalten		53.700	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
7	Zur Unterdrückung der orientalischen Viehseuche und anderer Seuchen . .		39.000	
8	Pester Thierarzneiinstitut		40.641	
9	Berghauptmannschaften		62.000	
10	Geologisches Institut		28.300	
11	Statistisches Bureau		56.870	
12	Postwesen:			
	Beamtengehalte und Zulagen . .	2,020.400		
	Quartiergelder			
	Diurnen			
	Bekleidung			
	Postmeistergehalte			
	Remunerationen und Aushilfen .			
	Portoantheile	3,201.000		
	Reisegebühren			
	Gebäudeerhaltung			
	Miethzinse			
	Amts- und Manipulationserfordernisse			
	Ersätze für Abgänge			
	Gefällsrückersätze			
	Post- und Eisenbahn-Transportkosten			
	Auslagen für Zeitungen			
	Anschaffung von Wägen und anderen Inventargegenständen			
	Wagenreparaturskosten			
	Schadenersätze			
	Eventuelle Acquirirung neuer Gebäude			
	Verschiedene Ausgaben			
	Zusammen (Titel 12) . .		5,221.400	
13	Telegraphenwesen:			
	Personalbezüge	1,113.520		
	Percentualgebühren der Beamten aus den Betriebseinnahmen . .			
	Eventuelle Acquirirung von Häusern			
	Hauszinse			
	Adaptirung und Erhaltung der Amtslocalitäten			
	Substitutions-, Reise- und Uebersiedlungskosten			

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Kanzlei- und Beheizungspauschalien			
	Drucksorten und sonstige nicht pauschalirte Erfordernisse . . .			
	Betriebserfordernisse			
	Für die Reparatur der Apparate	1,217.600		
	Zur Erhaltung des Einrichtungsfondes			
	Für die Reparatur und Erhaltung der Linien			
	Rückzahlung von Gebühren an Parteien			
	Auszahlung von Antwortgebühren an Parteien			
	Schuldigkeiten an Vereins- und fremde Länder			
	Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme			
	Gebühren für die Zustellung der Telegramme			
	Verschiedene Ausgaben			
	Zusammen (Titel 13) .		2,331.120	
14	Hafen- und Seeküsten-Sanitätswesen		115.024	
15	Pester Versatzamt		165.000	
	Im Ganzen (Capitel XVII. Titel 1—15) .			11,373.510
	Capitel XVIII.			
	Ministerium für Cultus und Unterricht:			
1	Centralverwaltung:			
	Gehalte und Quartiergelder	185.769		
	Adjuten	1.800		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	900		
	Für die Beforgung von Kanzleigeschäften	15.000		
	Remunerationen und Aushilfen . .	3.500		
	Hauszinse	306		
	Amts-, Kanzlei- und Reiseauslagen	18.000		
	Verschiedene Ausgaben und Hauserfordernisse	600		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Pauschale für Diäten, Reisekosten, Honorare und Manipulationsauslagen des Studienrathes, dann für die Ausarbeitung von Schulbüchern	3.000		
	Auslagen für telegrafische Depeschen	1.000		
2	Zusammen (Titel 1) .		229.875	
	Leitung der Studienangelegenheiten:			
	Schuldistricts-Oberdirectionen . . .	28.200		
	Schulinspectoren f. d. Volksunterricht:			
	Gehalte und Quartiergelder . . .	149.078		
	Reisekosten	30.500		
	Amtspauschalien	12.900		
	Remunerationen, Aushilfen und eventuell Remunerationen für die mit der Substitution von Schulinspectoren betrauten Ministerial-Commissäre	3.300		
	Reisekosten und Diäten der Comitats-Schulräthe	38.950		
	Staatsprüfungs-Commissionen .	9.300		
	Zusammen (Titel 2) .		272.228	
3	Lehranstalten:			
	Königl. Universität in Pest:			
	Gehalte der Professoren u. Beamten:			
	Theologische Facultät			
	Juridische Facultät			
	Medizinische Facultät			
	Philosophische Facultät			
	Bibliothek			
	Kanzlei- und Verwaltungspersonale		265.190	
	Zulagen der Beamten			
	Quartiergelder der Professoren und Diener			
	Gehalte der Diener			
	Quartierzinse der Diener			
	Reluirung von Bezügen			
	Substitutionen	1.400		
	Diurnistenbezüge	3.689		
	Stipendien	15.870		
	Remunerationen und Aushilfen .	4.135		
	Kirchenerfordernisse	1.200		
	Hauszinse	25.500		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Amts- und Kanzleierfordernisse	850		
	Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht	90.000		
	Gebäudeerhaltung	13.500		
	Steuern und sonstige Abgaben	500		
	Reisekosten und Diäten	1.500		
	Hauserfordernisse	23.934		
	Verschiedene Ausgaben	300		
	Ruhegenüsse	20.043		
	Mittelschullehrer-Präparandie	34.800		
	Universität in Klausenburg:			
	Gehalte der Professoren, Beamten und Diener:			
	Juridische Facultät			
	Medicinische Facultät			
	Philosophische Facultät			
	Bibliothek			
	Kanzlei- und Verwaltungspersonale		121.490	
	Dienerpersonale			
	Quartiergelder der Professoren, Beamten und Diener			
	Substitutionen	1.000		
	Diurnistenbezüge	2.190		
	Stipendien und Reisekosten	8.800		
	Remunerationen und Aushilfen	2.000		
	Hauszinse	1.265		
	Amts- und Kanzleierfordernisse	600		
	Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht	40.600		
	Hauserfordernisse	6.000		
	Gebäudeerhaltung	14.000		
	Verschiedene Ausgaben	300		
	Klausenburger Mittelschullehrer-Präparandie	15.500		
	Josefs-Polytechnikum:			
	Gehalte und Zulagen der Professoren und Beamten	86.600		
	Quartiergelder der Professoren und Beamten	13.700		
	Gehalte der Diener	5.000		
	Quartierzinse der Diener	1.004		
	Bekleidungskosten der Diener	505		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Für die Besorgung der Schreibgeschäfte und für Kanzleierfordernisse	1.800		
	Remunerationen	3.725		
	Stipendien	5.100		
	Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht	18.500		
	Hauserfordernisse	6.500		
	Hauszinse	43.800		
	Gebäudeerhaltung	1.000		
	Reisekosten und sonstige eventuelle Ausgaben	1.000		
	Landespräparandie für Zeichnenlehrer und mit derselben verbundene Musterzeichnenschule	39.640		
	Rechtsakademie in Hermannstadt .	18.285		
	Staatsgymnasien in „			
	„ „ Kaposvár .			
	„ „ Fiume . . .		94.906	
	„ „ Losoncz . .			
	„ „ Munkácz . .			
	„ „ Zombor . .			
	Staats-Oberrealschule:			
	in Ofen			
	„ Pest			
	„ Raab			
	„ Kaschau			
	„ Kremnitz			
	„ Leutschau			
	„ Großwardein			
	„ Fünfkirchen			
	„ Szegedin		295.622	
	„ Székely-Udvarhely . . .			
	„ Temesvár			
	Staats-Unterrealschule:			
	in Déva			
	„ Kecskemét			
	„ Nagy-Kálló			
	Realschule in Pansova			
	Subvention für die Oberrealschule:			
	in Preßburg	4.000		
	„ Oedenburg	4.000		
	„ Sümeg	4.000		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	in Stuhlweißenburg	4.000		
	„ Hermannstadt	5.000		
	Allgemeine Auslagen für die Mittelschulen	10.000		
	Subvention für Schulfachblätter . .	800		
	Fachschulen:			
	Subvention für die Handelsschule in Pest	10.000		
	Hebammenschule	9.225		
	Lehrerpräparandie:			
	in Ofen			
	„ Baja			
	„ Csongrád			
	„ Csurgó			
	„ Déva			
	„ Igló			
	„ Klausenburg			
	„ Léva			
	„ Losoncz	335.503		
	„ Marmoros-Sziget			
	„ Modern			
	„ Sárospatak			
	„ Szt. Keresztur			
	„ Zilah			
	„ Znió-Várallya			
	Neu zu errichtende Lehrerpräparandie			
	Lehrerpräparandie in Weißkirchen			
	Lehrerinnen-Präparandie:			
	in Ofen	128.820		
	„ Klausenburg			
	„ Preßburg			
	„ Maria-Theresiopel . . .			
	Allgemeine Auslagen für die Lehrerpräparandien	30.000		
	Nachtragskurse im Turnunterrichte	20.000		
	Für Lehramtscandidaten an Lehrerpräparandien und für Schullehrer zur Ausbildung im Auslande . .	5.000		
	Bürgerliche Schullehrerpräparandie in Ofen	15.350		
	Bürgerliche Schullehrerinnen-Präparandie in Ofen	8.500		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Erforderniß für den Volksunterricht	800.000		
	Für den Unterricht von Erwachsenen	60.000		
	Zur Herausgabe des Volksschulblattes in sieben Sprachen . . .	10.000		
	Erforderniß für höhere, sowie für bürgerliche Knaben- und Mädchen-Volksschulen	129.960		
	Remuneration für den Unterricht in den militärischen Waffenübungen	36.000		
	Taubstummeninstitut in Waizen .	36.824		
	Zinsen- und Amortisations-Erforderniß für das zur Herstellung der Akademiegebäude zu contrahirende Anlehen	112.670		
	Zusammen (Titel 3) .		3,132.495	
4	Stipendien:			
	Reisestipendien für Lehrer und Lehramts-Candidaten an höheren und Mittelschulen	20.000		
	Für die Erhaltung von drei ungarischen und vier siebenbürgischen Zöglingen des Wiener Theresianums, sowie für sonstige Ausgaben	4.535		
	Für den Zeichnenlehrer an der Normalschule in Klausenburg	315		
	Stiftungsbeitrag für den siebenbürgischen Schulfond	10.452		
	Subvention für den Stipendienfond	1.064		
	Zur Unterstützung armer Studierender	1.200		
	Goldberg'sches Stipendium	630		
	Cameralbeitrag für evangelische Kirchen und Schulen helvetischer Confession, sowie für einige röm. katholische Seelsorgerämter in Siebenbürgen	3.545		
	Hall'sche Stiftungspfründen und Unterstützungen	4.910		
	Für 15 croatische Studierende an ungarischen Mittelschulen	3.000		
	Zur Remunerirung solcher Universitäts-Privatdocenten, die ein theoretisches Fach vortragen, für			

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	welches ein ordentlicher Lehrstuhl entweder nicht besteht oder nicht besetzt ist und deren Beibehaltung im Lehrfache dem Gutachten der betreffenden Facultät zufolge wünschenswerth erscheint	5.000		
	Stipendien für die ungarische Militärgrenze	5.440		
	Zur Remunerirung aus dem Auslande zu berufender Fachlehrer . .	12.000		
	Zusammen (Titel 4) .		72.091	
5	Allgemeine Bildungszwecke:			
	Ungarisches Nationalmuseum:			
	Personalbezüge	34.280		
	Sachliche Ausgaben	54.029		
	Eszterházy'sche Landes-Bildergallerie:			
	Personalbezüge	2.160		
	Sachliche Ausgaben	12.000		
	Meteorologische Centralanstalt . . .	12.778		
	Für Zwecke der bildenden Kunst, namentlich für Reisestipendien und Bestellungen, sowie zur Unterstützung hervorragender altersschwacher Künstler	15.000		
	Zur Erforschung, Ausgrabung, Aufnahme, Beschreibung, Classificirung, Herausgabe und Ueberwachung historischer Kunstdenkmäler	15 000		
	Zur Herausgabe ungarischer Geschichtsquellen und Denkmäler . .	15.000		
	Zur Vermehrung der Bibliothek der ungar. Akademie der Wissenschaften	5.000		
	Für die mathematische und naturwissenschaftliche Abtheilung der ungarischen Akademie der Wissenschaften zum Zwecke von im Interesse des Landes liegenden Forschungen und Mittheilungen . . .	5.000		
	Jahressubvention für die kön. ung. Naturforschergesellschaft mit der Bestimmung, daß dieser Betrag zu			

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	im Interesse des Landes liegenden Forschungen und Mittheilungen verwendet werde	4.000		
	Zur Unterstützung verarmter vaterländischer Schriftsteller oder deren Familien	2.500		
	Zur Ausbildung von Turnlehrern	5.000		
	Auslagen für das Landes-Conservatorium	30.000		
	Zu Stipendien für Musiker	2.500		
	Zur Unterstützung der Ofner Musik- und Singakademie	1.200		
	Dem Schriftsteller Franz Toldy für dessen 50jährige Thätigkeit auf dem Gebiete der Literaturgeschichte, sowie zur Förderung seiner weiteren dießfälligen Wirksamkeit	4.000		
	Zusammen (Titel 5) .		219.447	
6	Kirchliche Zwecke:			
	Für die griechisch-katholische Kirche	99.000		
	Für die evangelische Kirche Augsburger Confession	36.000		
	Für die evangelische Kirche helvetischer Confession	65.000		
	Für die griechisch-orientalische Kirche	100.000		
	Für die unitarische Kirche	5.000		
	Für israelitische Cultuszwecke . . .	5.000		
	Zusammen (Titel 6) .		310.000	
	Im Ganzen (Capital XVIII. Titel 1—6) .			4,236.136
	Capitel XIX.			
	Justizministerium:			
1	Centralverwaltung:			
	Gehalte und Quartiergelder	176.400		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	800		
	Remunerationen und Aushilfen . .	3.500		
	Hauszins	25.550		
	Amts- und Kanzleierfordernisse . .	27.080		
	Uebersetzungskosten	2.000		
	Reisekosten und Diäten	7.000		
	Erhaltung der Amtslocalitäten . .	600		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Auslagen für telegrafische Depeschen	600		
	Auslagen für chemische Analysen	2.800		
	Zusammen (Titel 1)		246.330	
2	Cassationshof:			
	Gehalte und Quartiergelder	150.649		
	Functionszulagen	4.500		
	Bekleidungskosten der Diener	450		
	Remunerationen und Aushilfen	1.500		
	Amts- und Kanzleierfordernisse	12.000		
	Gebäudeerhaltung	400		
	Unvorhergesehene Ausgaben	400		
	Zusammen (Titel 2)		169.899	
3	Oberster Gerichtshof:			
	Gehalte und Quartiergelder	342.647		
	Functionszulagen	2.500		
	Bekleidungskosten der Diener	800		
	Remunerationen und Aushilfen	3.000		
	Hauszins	3.448		
	Amts- und Kanzleierfordernisse	18.000		
	Unvorhergesehene Ausgaben	500		
	Zusammen (Titel 3)		370.895	
4	Königliche Tafel in Pest:			
	Gehalte und Quartiergelder	574.796		
	Functionszulagen	1.000		
	Adjuten	3.600		
	Bekleidungskosten der Diener	1.300		
	Remunerationen und Aushilfen	5.000		
	Hauszins	6.244		
	Amts- und Kanzleierfordernisse	23.000		
	Gebäudeerhaltung	400		
	Unvorhergesehene Ausgaben	600		
	Zusammen (Titel 4)		615.940	
5	Königliche Tafel in Maros-Vásárhely:			
	Gehalte und Quartiergelder	107.420		
	Adjuten	1.500		
	Bekleidungskosten der Diener	450		
	Remunerationen und Aushilfen	900		
	Hauszins	500		
	Amts- und Kanzleierfordernisse	9.000		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Gebäudeerhaltung	300		
	Unvorhergesehene Ausgaben	400		
	Zusammen (Titel 5) .		120.470	
6	Königliche Ober = Staatsanwaltschaften:			
	Gehalte und Quartiergelder	36.830		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	250		
	Remunerationen und Aushilfen . .	700		
	Hauszins	3.800		
	Kanzleierfordernisse	5.130		
	Reisekosten	3.300		
	Drucksorten	4.000		
	Kosten des Strafverfahrens	10.000		
	Unvorhergesehene Ausgaben	400		
	Zusammen (Titel 6) .		64.410	
7	Königliche Gerichtshöfe und Bezirksgerichte:			
	Gehalte und Quartiergelder	5,132.617		
	Adjuten	125.490		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	51.089		
	Remunerationen und Aushilfen . .	80.000		
	Hauszinse	300.000		
	Kanzlei und Amtserfordernisse . . .	700.000		
	Für ämtliche Bereisungen	16.000		
	Gebäudeerhaltung	50.000		
	Unvorhergesehene Ausgaben	10.000		
	Zusammen (Titel 7) .		6,465.196	
8	Königliche Staatsanwaltschaften:			
	Gehalte und Quartiergelder	883.470		
	Amts= und Theuerungszulagen . .	61.740		
	Bezüge der Aerzte und Seelsorger .	43.100		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	83.050		
	Remunerationen und Aushilfen . .	10.000		
	Hauszinse	18.000		
	Gebäudeerhaltung	10.000		
	Kanzleierfordernisse	65.000		
	Kosten der Erhaltung der Sträflinge	1,086.728		
	Kosten des Strafverfahrens	260.000		
	Aemtliche Bereisungen	5.000		
	Zusammen (Titel 8) .		2,526.088	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
9	Landes-Strafanstalten:			
	Strafanstalt in Munkács	100.715		
	„ „ Waitzen	118.705		
	„ „ Leopoldstadt	135.150		
	„ „ Illava	122.085		
	„ „ Szamos-Ujvár . .	111.505		
	„ „ Maria-Nostra . .	43.605		
	Staatsgefängniß in Waitzen . . .	7.618		
	Verschiedene Ausgaben	10.396		
	Zusammen (Titel 9) .		649.779	
10	Grundbuchswesen:			
	Central-Grundbuchsamt		9.000	
	Im Ganzen (Capitel XIX. Titel 1—10)			11,238.007
	Capitel XX.			
	Landesvertheidigungs-Ministerium:			
1	Centralverwaltung:			
	Gehalte, Quartiergelder und Nebenbezüge	210.482		
	Diurnen für die Besorgung der Schreibgeschäfte	20.000		
	Bekleidungskosten der Diener . . .	1.200		
	Remunerationen und Aushilfen . .	8.000		
	Hauszinse	18.000		
	Kanzleierfordernisse	35.000		
	Reisekosten	10.000		
	Zusammen (Titel 1) .		302.682	
2	Landesvertheidigungs-Anstalten:			
	Auditoriats-Ausgaben	4.000		
	Central-Montursdepot	19.956		
	Armaturs-Commission	20.457		
	Kriegswissenschaftliche Institute . .	11.600		
	Ludoviceum	117.896		
	Zusammen (Titel 2) .		173.909	
3	Recrutirungsauslagen		20.000	
4	Honvéd-Obercommando		57.380	
5	Districts-Commanden:			
	Districts-Commando in Pest . . .	45.946		
	„ „ Szegedin .	39.021		
	„ „ Kaschau . .	35.676		
	„ „ Preßburg	34.519		

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Districts-Commando in Ofen . . .	44.348		
	„ in Siebenbürgen	35.081		
	„ „ Agram . . .	26.440		
	Zusammen (Titel 5) .		261.031	
6	Truppenkörper:			
	Geldbezüge			
	Dislocirung			
	Verpflegung			
	Pferdefourage			
	Montur und Ausrüstung	5,483.639		
	Krankenpflegekosten			
	Anschaffung von Patronen . . .			
	Remontirung			
	Zusammen (Titel 6) .		5,483.639	
	Im Ganzen (Capitel XX. Titel 1—6)			6,298.641
	Summe der ordentlichen Ausgaben		**210,561.095**	

		Rubrik	Titel	Capitel
	B) Außerordentliche Ausgaben.		Gulden	
	Capitel I.			
	Der auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Antheil an den für das Jahr 1874 festgesetzten **gemeinsamen Ausgaben**			3,353,826
	Capitel II.			
	Ministerium des Innern:			
1	Liquidirungs-Commissionen		10.764	
2	Auslagen für den Sanitätsrath . .		10.000	
3	Brachialauslagen (für die Vergangenheit)		18.300	
4	Zum Studium der Einrichtung ausländischer Archive		3. 000	
5	Vorschuß für die Municipien aus dem Nothstandsfonde		1,000.000	
	Im Ganzen (Capitel II. Titel 1—5) .			1,042.064

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Capitel III.			
	Finanzministerium:			
1	Für das in Pest zu erbauende Hauptzollamt und Magazin		450.000	
2	Im Tabakgefälle:			
	Für Neubauten		125.000	
3	Im Salzgefälle:			
	Zur Anschaffung einer Eisenbahnlocomotive für Marmaros-Sziget	20.000		
	Zur Aufstellung einer Locomotiv-Remise	4.000		
	Zusammen (Titel 3) .		24.000	
4	Bei den Staatsgütern:			
	Für Baulichkeiten und sonstige außerordentliche Ausgaben:			
	In der Hradeker Herrschaft	5.400		
	In der Marmaros-Szigeter Herrschaft	2.000		
	In der Arader Herrschaft	90.000		
	In der Gödöllöer Herrschaft . . .	10.000		
	In der Szolnoker Herrschaft	11.217		
	In dem Mehadiaer Bade	20.000		
	Zusammen (Titel 4) .		138.617	
5	Bei den Staatsforsten:			
	Für Investitionen und sonstige außerordentliche Ausgaben		450.000	
6	Beim Bergbau und Münzwesen:			
	Vorschuß für den Schemnitzer Hüttenfond	7.000		
	Vorschuß für den Nagybányaer Hüttenfond	48.654		
	Zur Erweiterung des Stollens „Josef II."	100.000		
	Zusammen (Titel 6) .		155.654	
7	Zur Herstellung des Bajda-Hunyader Schlosses		30.000	
8	Vorschüsse auf Grund der Eisenbahn-Zinsengarantie		14,000.000	
9	Erfordernisse des Grundsteuer-Provisoriums		11.200	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
10	Zum Ankaufe der innerhalb der Aerarialbesitzungen liegenden unentbehrlichen Gründe		50.000	
11	Aerarialbeitrag zu den Baukosten des Franzens-Kanales		1,518.000	
12	Bezüge der aus Anlaß der Provinzialisirung der Militärgrenze in Disponibilität versetzten Organe . .		30.000	
13	Rückzahlung von Beamtencautionen		46.000	
	Im Ganzen (Capitel III. Titel 1—13) .			17,028.471
	Capitel IV.			
	Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen:			
1	Aus dem Lotterieanlehen zur Regulirung der Budapester Donaustrecke .		1,620.000	
2	Aus dem Lotterieanlehen zum Baue der Margaretheninselbrücke		2,316.000	
3	Beitrag zum Baue der St. Peter-Fiumaner Eisenbahn		136.949	
4	Oberaufsicht über die Eisenbahnen .		184.535	
5	Eisenbahnbau:			
	Aus den Auslagen der königl. ung. Staatseisenbahnen-Direction auf den Baufond entfallende Ausgabe	154.000		
	Zum Studium neuer Linien und zu Tracirungsarbeiten	40.000		
	Zur Beendigung des Baues der Karlstadt-Fiumaner Linie	2,200.000		
	Zum Baue der Budapester Verbindungsbahn	1,000.000		
	Aus dem Gömörer Anlehen zum Ausbaue der Gömörer Industriebahnen	3,822.855		
	Aus den Landeseinkünften zum Ausbaue der Gömörer Industriebahnen	967.111		
	Für Uferschutzbauten in der Militärgrenze	66.250		
	Zusammen (Titel 5) .		8,250.216	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
6	Investitionen bei den Eisenbahnen:			
	Zu Adaptirungen bei den Staatseisenbahnen, ferner für Baulichkeiten und Investitionen aus Anlaß des zunehmenden Verkehres, endlich zur Vermehrung der Verkehrsmittel	1,000.000		
	Zur Erweiterung und Einrichtung der Pester Waggonfabrik, sowie der Staatseisenbahn-Werkstätten .	100.000		
	Zusammen (Titel 6) .		1,100.000	
	Im Ganzen (Capitel IV. Titel 1—6) .			13,607.700
	Capitel V.			
	Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel:			
1	Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
	Zu Anschaffungen und Baulichkeiten:			
	Für die Lehranstalt in Kolozsmonostor	8.000		
	Für die Ackerbauschule in Hradek .	1.000		
	Für die Winzerlehranstalt in Tarczal	6.000		
	Für die landwirthschaftliche Lehranstalt in Kaschau	10.000		
	Zusammen (Titel 2) .		25.000	
2	Staats-Pferdezuchtanstalten:			
	Zum Ankaufe von Vollblutzuchtpferden für die Gestüte und von Hengsten für die Beschäldepots . .	40.000		
	Für Neubauten bei den Gestüts-Wirthschaften	40.000		
	Zusammen (Titel 2) .		80.000	
3	Contumazanstalten:			
	Zur Adaptirung von Gebäuden und zum Baue neuer Stallungen . . .		4.000	
4	Pester Thierarznei-Institut:			
	Auslagen für die Vorrichtungen zu den fachwissenschaftlichen Experimenten und für die Anschaffung von Kästen zur Unterbringung der bereits fertigen anatomischen und physiologischen Präparate		2.000	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
5	Telegrafenwesen:			
	Zur Errichtung neuer Linien und zur Erweiterung des Betriebes auf den bestehenden Linien		100.000	
	Im Ganzen (Capitel V. Titel 1—5) .			211.000
	Capitel VI.			
	Ministerium für Cultus und Unterricht:			
1	Lehranstalten:			
	Zum vollständigen Ausbaue und zur Einrichtung der Ofner Lehrerpräparandie	5.000		
	Zum Baue der Lehrerpräparandie in M. Theresiopel	54.000		
	Zur Adaptirung der für das Polytechnicum gemietheten neuen Localitäten und zur Einführung der Gas- und Wasserleitung außer den zu diesem Zwecke bereits im Jahre 1872 votirten 12.000 fl.	15.000		
	Zusammen (Titel 1) .		74.000	
2	Für außerordentliche Erfordernisse des Museums:			
	Für Gypsabgüsse	5.000		
	Zum Ankaufe von Sammlungen .	5.000		
	Bezüge von sechs Diurnisten in der archäologischen Abtheilung	2.000		
	Zusammen (Titel 2) .		12.000	
3	Zur Erhaltung historisch wichtiger Kunstdenkmäler und zum Schutze derselben vor gänzlichem Verfalle .		10.000	
4	Zur Versetzung der für das Josefinische Polytechnicum gemietheten Localitäten in den früheren Stand		5.000	
5	Subvention des Universitäts-Lesevereines		3.000	
6	Aus dem im Jahre 1871 zur Subventionirung der helvetischen Kirche votirten Credite der durch den Kreis			

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	jenseits der Donau nicht in Anspruch genommene Betrag		8.000	
	Im Ganzen (Capitel VI. Titel 1—6) .			112.000
	Capitel VII.			
	Justizministerium:			
1	Für Baulichkeiten in der Leopoldstädter Strafanstalt		1.000	
2	Für Erfordernisse der ungarischen Grundbuchsexposituren (Auslagen für Creditgrundbücher)		45.000	
3	Für Erfordernisse der siebenbürgischen Grundbuchsdirection und der Exposituren		230.000	
4	Für die Verfassung von Gesetzen . .		15.000	
5	Zu Bauten und Grunderwerbungen für die Gefängnisse in Preßburg, Kalocsa, Liptó-Szt.-Miklós, Nagy-Kanizsa, Körmend, Nagy-Bánya, Miskolcz und Makó . . Zur Einrichtung von Gefängnißlocalitäte . . . . . Zur Herstellung und Adaptirung der Gefängnißlocalitäten in Bries, Félegyháza, Facset, Homonna und in anderen Orten, wo die Herstellungen dringend nöthig sind		80.000	
6	Zu Baulichkeiten und außergewöhnlichen Investitionen für Gefängnisse in der Militärgrenze		10.000	
	Im Ganzen (Capitel VII. Titel 1—6) .			381.000
	Capitel VIII.			
	Landesvertheidigungs-Ministerium:			
1	Montur, Ausrüstung und Bewaffnung für 15.000 Mann		1,414.000	
2	Zur Erweiterung des Montur-Hauptmagazines, sowie zum Ankaufe der in der Nähe desselben liegenden Gründe		20.000	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
3	Zur weiteren Herstellung des Ludoviceum-Gebäudes		40.000	
4	Stiftungen		4.648	
	Im Ganzen (Capitel VIII. Titel 1—4) .			1,478.648
	Summe der außerordentlichen Ausgaben		**37,214.709**	
		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	C) Ausgaben für Credit- und Cassa-Operationen.			
	Capitel I.			
	Weinzehentablösung:			
1	Verzinsung		1.268.308	
2	Amortisation		528.100	
3	Capitalsausgleichungen		4.000	
4	Manipulationsauslagen:			
	Bezüge der Rechtscommissäre . . .	15.000		
	Beitrag zu den Auslagen für die Creditoperations-Abtheilung des Finanzministeriums	10.000		
	Beitrag zu den Auslagen für die Finanzministerial-Buchhaltung . .	10.710		
	Taggelder für die Diurnisten im Expedite des Finanzministeriums und bei den Steuerämtern	30.000		
	Kanzleiauslagen	1.000		
	Remunerationen	1.800		
	Sonstige Ausgaben	700		
	Zusammen (Titel 4) .		69.210	
5	Der von den für das laufende Jahr präliminirten Einnahmen nicht in Anspruch zu nehmende Betrag . . .		1,241.579	
	Im Ganzen (Capitel I. Titel 1—5).			3,111.297
	Capitel II.			
	Lotterieanlehen:			
1	Jahresquote		1,224.000	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
2	Auslagen für die Kettenbrücke . . .		251.322	
3	Beitrag zu den Auslagen für die Creditoperations-Abtheilung des Finanzministeriums		5.000	
4	Beitrag zu den Auslagen für die Finanzministerial-Buchhaltung und die Central-Staatscassa		7.500	
5	Sonstige Manipulationsauslagen . .		1.000	
	Im Ganzen (Capitel II. Titel 1—5).			1,488.822
	Capitel III.			
	Gömörer Eisenbahn-Pfandbrief-Anlehen:			
1	Verzinsung und Amortisation in Silber		384.236	
2	Beschaffungskosten des Silbers . . .		30.738	
3	Manipulationsauslagen		510	
	Im Ganzen (Capitel III. Titel 1—3) .			415.484
	Capitel IV.			
	Cassaoperationen:			
1	Einlösungspreis der für Rechnung der österreichischen Verwaltung einzulösenden Tabakblätter			3,942.520
	Summe der Ausgaben für Credit- und Cassaoperationen		**8,958.023**	

§. 3.

Zur Deckung der in dem vorhergehenden Paragraphe votirten Ausgaben werden die Einnahmen Ungarns, zur Deckung der die Länder der ungarischen Krone betreffenden gemeinsamen Ausgaben hingegen, so wie auch des Erfordernisses für die innere Verwaltung Croatiens und Slavoniens werden gleichzeitig auch die Einnahmen Croatiens und Slavoniens u. z. für die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einnahmen, für die außerordentlichen Auslagen und Ausgaben die außerordentlichen Einnahmen, und überdieß bis zur Höhe der festgesetzten Summe auch die Einnahmen aus den Credit- und Cassaoperationen, endlich zur Bestreitung der Ausgaben für Credit- und Cassaoperationen die Einnahmen aus diesen Operationen nach Maßgabe des nachstehenden Voranschlages bestimmt:

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	II.			
	A) Ordentliche Einnahmen.			
	Capitel I.			
	Zur Deckung der **Kosten der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld** im Sinne des §. 20 des G.-A. XLVI v. J. 1868			144.600
	Capitel II.			
	Fiume:			
1	Gerichtsprovisorium:			
	Ersatz der Verpflegungskosten der Sträflinge und der Kosten des Strafverfahrens, ferner Einkommen aus den Sträflingsarbeiten . . .			570
	Capitel III.			
	Ministerium des Innern:			
1	Beitrag aus dem Grundentlastungsfonde als Ersatz der Kosten der Grundentlastungsfondsdirection . .		59.080	
2	Allgemeine Administrations-Einnahmen:			
	Ersatz der Krankenpflegekosten . . .	73.420		
	Ersatz der Pflegekosten für die in ausländischen Gebärhäusern verpflegten Personen ungarischer Nationalität	1.700		
	Einnahmen der Irrenanstalten . .	52.490		
	Ersätze der Pflegekosten für die in Wien und in anderen Findelhäusern jenseits der Leitha verpflegten Kinder unehelicher Abkunft	25.000		
	Einnahmen des Amtsblattes „Budapesti Közlöny“	22.000		
	Pauschale für die Sicherheitswache der Hauptstadt	400.000		
	Zusammen (Titel 2) .		574.610	
3	Zinsenerträgniß der Nationaltheater-Capitalien		27.300	
4	Verschiedene Einnahmen		2.000	
	Im Ganzen (Capitel III. Titel 1—4) .			662.990

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
	Capitel IV.			
	Finanzministerium:			
	Directe Steuern:			
1	Grundsteuer: Staatssteuer	26,278.275		
	Grundentlastungszuschlag	10,151.520		
	Zusammen (Titel 1) .		36,429.795	
2	Haussteuer: Staatssteuer	5,419.352		
	Grundentlastungszuschlag	2,148.900		
	Zusammen (Titel 2) .		7,568.252	
3	Einkommensteuer: Staatssteuer . . .	9,189.984		
	Grundentlastungszuschlag	3,169.291		
	Zusammen (Titel 3) .		12,359.275	
4	Personalerwerbsteuer: Staatssteuer .	6,506.693		
	Grundentlastungszuschlag	2,561.653		
	Zusammen (Titel 4) .		9,068.346	
5	Mahlsteuer		42.120	
6	Handels-, Gewerbe- und Schutztaxen		325.117	
7	Verzugszinsen:			
	Von der Staatssteuer	1,050.000		
	Von dem Grundentlastungszuschlage	450.000		
	Zusammen (Titel 7) .		1,500.000	
8	Steuereintreibungsgebühren		208.000	
9	Steuerrückstände		2,500.000	
	Zusammen (Titel 1—9) .		70,000.905	
	Verzehrungssteuern:			
10	Branntweinsteuer	6,000.000		
11	Weinsteuer	2,735.000		
12	Fleischsteuer	2,020.000		
13	Biersteuer	1,820.000		
14	Zuckersteuer	1,320.000		
	Zusammen (Titel 10—14) .		13,895.000	
15	Zoll:			
	Pauschale für Manipulationsauslagen (auf Grund des Ges. Art. II. v. J. 1869)	450.000		
	Verschiedene Einnahmen	15.000		
	Zusammen (Titel 15) .		465.000	
16	Stempel		6,496.300	
17	Gebühren		13,025.000	
18	Taxen		648.000	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
19	Punzirung		31.477	
20	Straßen-, Brücken- und Hafenmauth		51.439	
21	Tabakgefälle:			
	Ankauf	663.934		
	Fabrication	6.250		
	Verschleiß	28,567.162		
	Zusammen (Titel 21)		29,237.346	
22	Lottogefälle		3,038.700	
23	Salzgefälle		14,302.786	
24	Staatsgüter		5,251.113	
25	Staatsforste		9,674.944	
26	Bergbau und Münzwesen:			
	Bergdirectionen			
	Metallbergwerke			
	Metalleinlösungsämter			
	Münzamt			
	Agiogewinn		14,035.602	
	Eisenwerke			
	Steinkohlenbergwerke			
	Salzbergwerke			
	Opalbergwerk			
27	Staatsdruckerei		716.800	
28	Staatsgebäude		38.920	
29	Reinerträgniß der Staatseisenbahnen, sowie der Maschinen- und Waggonfabrik		2,000.000	
30	Bewegliches Staatsvermögen		547.378	
31	Verschiedene Einnahmen		371.086	
	Im Ganzen (Capitel IV. Titel 1—31)			183,827.796
	Capitel V.			
	Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen:			
1	Centralverwaltung:			
	Beitrag aus dem Eisenbahnbaufonde als Ersatz des Gehaltes eines Buchhalters		2.500	
2	Buchhaltung für Zinsengarantie und Oberaufsicht der Regierung über die Eisenbahnen		32.755	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
		Gulden		
3	Staatsbauämter		56.000	
4	Erhaltung der Steinstraßen		14.801	
5	Erhaltung der Wasserstraßen		215	
6	Aus den Einnahmen der Staatseisenbahnen, sowie der Maschinen- und Waggon-Fabrik des Aerars zur Deckung der Betriebsauslagen . .		7,238.088	
	Im Ganzen (Capitel V. Titel 1—6) .			7,344.359
	Capitel VI.			
	Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel:			
1	Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Keszthely	6.510		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Debreczin	14.704		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Ung. Altenburg	26.000		
	Landwirthschaftliche Landeslehranstalt in Kolozsmonostor	11.886		
	Ackerbauschule in Hradek	2.460		
	Winzerlehranstalt in Tarczal . . .	2.373		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt in Kaschau	700		
	Zusammen (Titel 1) .		64.633	
2	Staats-Pferdezuchtanstalten:			
	Gestütswirthschaften	1,474.904		
	Gestüte	349.620		
	Beschäldepots	225.000		
	Zusammen (Titel 2) .		2,049.524	
3	Pester Thierarznei-Institut		11.400	
4	Postwesen		5,404.000	
5	Telegrafenwesen		2,240.000	
6	Hafen- und Seeküsten-Sanitätsdienst		40.000	
7	Pester Versatzamt		165.000	
8	Montangebühren		99.920	
9	Fonde, Stiftungen und verschiedene Einnahmen		28.320	
	Im Ganzen (Capitel VI. Titel 1—9) .			10,102.797

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Capitel VII.			
	Ministerium für Cultus und Unterricht:			
1	Centralverwaltung:			
	Beitrag zu den Kosten der Ministerial-Buchhaltung	36.185		
	Hauszinseinkommen	204		
	Zusammen (Titel 1) .		36.389	
2	Lehranstalten:			
	Königl. ungarischer Akademiefond .	235.074		
	Lehrerprüfungstaxen	1.000		
	Percente von Collegiengeldern . . .	1.350		
	Schulgelder	19.870		
	Beiträge zur Erhaltung der einzelnen Lehranstalten	60.810		
	Taubstummeninstitut in Waitzen . .	21.540		
	Zusammen (Titel 2) .		339.644	
3	Allgemeine Bildungszwecke:			
	Fond des ungarischen Nationalmuseums		10.871	
	Im Ganzen (Capitel VII. Titel 1—3) .			386.904
	Capitel VIII.			
	Justizministerium:			
1	Ersatz der Kosten des Strafverfahrens		6.500	
2	Beiträge zu den Kosten der Gerichtspflege		26.657	
3	Ersatz der Verpflegungskosten der Sträflinge und anzuhoffendes Einkommen aus den Sträflingsarbeiten		140.000	
4	Einnahmen der Landes-Strafanstalten		78.729	
	Im Ganzen (Capitel VIII. Titel 1—3) .			251.886
	Capitel IX.			
	Landesvertheidigungs-Ministerium:			
1	Einnahmen der Anstalten für Landesvertheidigung			43.593
	Summe der ordentlichen Einnahmen		**202,765.495**	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	B) Außerordentliche Einnahmen.			
	Capitel I.			
	Ministerium des Innern:			
	Beitrag aus dem Grundentlastungsfonde als Ersatz der Auslagen für die Liquidirungs-Commissionen .			10.764
	Capitel II.			
	Finanzministerium:			
1	Aus der Weinzehent-Ablösung . . .		22.762	
2	Verschiedene Einnahmen aus den Staatsgütern		1.611	
3	Verschiedene Einnahmen aus den Staatsforsten		1.779	
4	Bergbau und Münzwesen: Aus der Veräußerung des Kisfaluder Gutes		3.000	
5	Ablösung der diesjährigen herrschaftlichen Giebigkeiten in den zum Theiß-Kronbezirke gehörigen Gemeinden .		185.714	
6	Aus der Veräußerung von Staatsgütern		754.594	
7	Aus den alten Rückständen des Grundsteuerprovisoriums		5.000	
8	Aus Staatsvorschüssen		2,000.000	
9	An Zinsen von den dem Grundentlastungsfonde ertheilten Vorschüssen		1,721.055	
10	Aus der Verwerthung eines Theiles des Staatsvermögens zur Deckung der unter Capitel II. Titel 5 und unter Capitel IV. Titel 5, Rubrik 8 angeführten außerordentlichen Ausgaben		1,967.100	
	Im Ganzen Capitel II. Titel 1—10) .			6,662.615
	Capitel III.			
	Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen:			
1	Von den einzelnen Eisenbahngesellschaften als Rückersatz der Auslagen für die Oberaufsicht über den Eisenbahnbau			184.535

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	Capitel IV.			
	Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht:			
1	Vierte Rate des durch die Stadt Pest zum Ankaufe der vormals Ejzterházy'schen Gemäldegallerie votirten Betrages von 60.000 fl.		10.000	
2	Zweite Rate des durch die Stadt Raab zum Behufe einer daselbst zu errichtenden Oberrealschule gewidmeten Betrages von 2.000 fl. . . .		500	
	Im Ganzen (Capitel IV. Titel 1—2) .			10.500
	Summe der außerordentlichen Einnahmen		6,868.414	

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
	C) **Einnahmen aus den Credit- und Cassaoperationen.**			
	Capitel I.			
	Weinzehent-Ablösung:			
1	Rest aus früheren Jahren		1,001.887	
2	Beiträge der zur Ablösung Verpflichteten		2,078.880	
3	Verzugszinsen und sonstige Einnahmen		30.430	
	Im Ganzen (Capitel I. Titel 1—3) .			3.111.197
	Capitel II.			
	Lotterieanlehen:			
1	Cassarest aus den Einnahmen der Vorjahre		2,937.914	
2	Im Jahre 1874 fällige Rate des zur Deckung der Kosten der Radialstraße ertheilten Vorschusses		808.969	
3	Intercalarzinsen		100.000	
4	Einnahmen der Kettenbrücke		706.904	
5	Die durch die im §. 4 des Ges. Art. X v. J. 1870 bezeichneten Gesellschaften und Unternehmungen zu entrichtenden Gemeindezuschläge		227.000	

Digitized by Google

Titel		Rubrik	Titel	Capitel
			Gulden	
6	Rückersatz des aus Anlaß der Herstellung der großen Ringstraße zu den nöthigen Expropriationen ertheilten Vorschusses		500.000	
	Im Ganzen (Capitel II. Titel 1—6) .			5,280.787
	Capitel III.			
	Gömörer Eisenbahn-Pfandbrief-Anlehen:			
1	Cassarest aus den Einnahmen der Vorjahre		1.198.600	
2	Aus der Emission der Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von 483.500 fl.		427.414	
3	Intercalarzinsen		20.000	
4	Reinerträgniß der dem Verkehre übergebenen Linien		413.480	
	Im Ganzen (Capitel III. Titel 1—4) .			2,059.494
	Capitel IV.			
	Cassaoperationen:			
	Rückersatz des Einlösungspreises der für Rechnung der österreichischen Verwaltung eingelösten Tabakblätter			3,942.520
	Summe der Einnahmen aus den Credit- und Cassaoperationen . .		**14,393.998**	

§. 4.

Zwischen den im §. 2 festgestellten ordentlichen Ausgaben und den im §. 3 präliminirten ordentlichen Einnahmen ergibt sich eine Differenz von 7,795.600 fl., zwischen den außerordentlichen Ausgaben, sowie den Ausgaben für Credit- und Cassaoperationen und den außerordentlichen Einnahmen, sowie auch den Einnahmen aus den Credit- und Cassaoperationen eine Differenz von 24,910.320 fl., somit zusammen eine Differenz von 32,705.920 fl.

Diese Differenz, sowie der unter den außergewöhnlichen Verhältnissen und in Folge der factischen Einnahmen sich allenfalls ergebende Abgang in dem Voranschlage der ordentlichen Einnahmen

Digitized by Google

wird aus dem Staatsanlehen von 76¾ Millionen Gulden in Silber gedeckt.

§. 5.

Damit die im §. 3 angeführten Staatseinnahmen flüssig gemacht werden können, werden hiemit für das Jahr 1874 die Erträgnisse der in den Gesetzartikeln II, XI, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI, XXXIV und XXXV vom Jahre 1868 festgestellten und durch besondere Gesetze bis zum 31. December 1874 in Kraft belassenen directen und Verzehrungs-Steuern, Gefälle, Taxen, Stempel und Gebühren, der Hafenmauth und des Staatsvermögens, ferner die sonstigen ordentlichen Staatseinkünfte, sowie die in der Militärgrenze bestehenden Steuern unter Vorbehalt der in den Gesetzartikeln XVI und XXII vom Jahre 1869, XLIX, L, LI, LVI, LVIII und LIX vom Jahre 1870, LVIII, LXI und LXIII vom Jahre 1871 endlich VI, VII, VIII und IX vom Jahre 1873 enthaltenen, oder im Laufe des Jahres 1874 durch die Legislative etwa noch vorzunehmende Modificationen bestimmt und votirt.

§. 6.

Sowohl die im vorhergehenden Paragraphe votirten, als auch die im §. 3 präliminirten und im §. 4 zur Bedeckung des Abganges bezeichneten sonstigen Einnahmen dürfen lediglich zu den in diesem Gesetze bewilligten Ausgaben verwendet werden und wird ein Virement weder zwischen den Capiteln, noch zwischen den Titeln oder Rubriken dieser Ausgaben gestattet.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

XXXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Vermehrung der Honvéd-Bataillone.

(Sanctionirt am 31. Dezember 1873. — Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 31. Dezember 1873.)

§. 1.

Die im §. 12 des Ges. Art. XL v. J. 1868 und im §. 6 des Ges. Art. XLI v. J. 1868 bestimmte und durch die Gesetz-

Digitized by Google

artikel II und XVIII v. J. 1872 modificirte Anzahl der Honvédbataillone wird um die auf dem Gebiete der aufgelösten Grenzregimenter Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 neu aufzustellenden sechs Bataillone vermehrt und in Folge dessen wird unter Abänderung der erwähnten Gesetzartikel die Gesammtanzahl der Honvédbataillone von 86 auf 92 erhöht.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Landesvertheidigung beauftragt.

XXXVII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Feststellung des auf die Länder der ungarischen Krone in Folge der Provinzialisirung des rückständigen Theiles der Militärgrenze, namentlich des Gebietes der Grenzregimenter Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 entfallenden Kriegscontingentes, beziehungsweise über die Abänderung des Gesetzartikels XXXV vom Jahre 1872.

(Sanctionirt am 28. Dezember 1873. — Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 31. Dezember 1873.)

§. 1.

Jenes Armeecontingent, welches zum Behufe der Sicherstellung des auf 800.000 Mann bestimmten vollen Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine im Sinne des von der Wehrkraft handelnden Gesetzartikels XL vom Jahre 1868 auf die Länder der ungarischen Krone entfällt, wird unter Abänderung des Gesetzartikels XXXV vom Jahre 1872 in Folge der Provinzialisirung des noch rückständigen Theiles der Militärgrenze, namentlich des Gebietes der Grenzregimenter Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 von 333.738 Mann auf 342.988 Mann erhöht.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Landesvertheidigung beauftragt.

Digitized by Google

XXXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Bewilligung der für die ungarischen Linientruppen und die Kriegsmarine im Jahre 1874 zu stellenden Recruten- und Ersatzreserve-Contingente.

(Sanctionirt am 28. Dezember 1873. — Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 31. Dezember 1873.)

§. 1.

Zur Sicherstellung des gesetzlich normirten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird die Aushebung des für das Jahr 1874 auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Recrutencontingentes von 40.933 Mann und der hiezu erforderlichen Ersatzreserve von 4093 Mann im Sinne der §§. 3, 13 und 32 des Gesetzartikels XL vom Jahre 1868 bewilligt.

§. 2.

Dieses Recruten- und Ersatzreserve-Contingent ist aus den Altersklassen der in den Jahren 1854, 1853 und 1852 geborenen Wehrpflichtigen auszuheben.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Landesvertheidigung beauftragt.

XXXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der auf finanzielle Angelegenheiten sich beziehenden Rechtsnormen.

(Sanctionirt am 28. Dezember 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 31. Dezember 1873.)

§. 1.

Das Alinea 1 des §. 100, ferner die §§. 101, 102, 103, 105, 106 und 107, endlich die durch den §. 108 des Gesetzartikels XXI vom Jahre 1868 aufrecht erhaltenen Normen werden bis zum Schlusse des Jahres 1874 in Wirksamkeit belassen.

Digitized by Google

§. 2.

An die Stelle der in den §§. 100, 101 und 102 erwähnten Finanzgerichte I. Instanz treten die laut Gesetzartikel LXVI vom Jahre 1871 mit finanzgerichtlichem Wirkungskreise bekleideten königlichen Gerichtshöfe, an die Stelle des im §. 105 erwähnten Finanz-Obergerichtes tritt in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2 des Gesetzartikels XXXVIII vom Jahre 1872 die Pester königliche Tafel.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

XL. Gesetzartikel vom Jahre 1873

über die Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Gömörer Industriebahnen.

(Sanctionirt am 31. Dezember 1873. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 31. Dezember 1873.)

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, zum Ausbaue der im Sinne des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1871 in der nachträglich festgesetzten Länge von 21·8 Meilen herzustellenden Gömörer Industriebahnen, sowie zur Versetzung derselben in einen betriebsfähigen Stand per Meile zusammen 384.429 fl. zu verwenden, falls der auf Grund des §. 5 des oberwähnten Gesetzartikels aus den Landeseinkünften per Meile in Anspruch zu nehmende Betrag von 100.000 fl., ferner die aus den für jede Meile im Nominalbetrage von 311.000 fl. zu emittirenden Prioritätsobligationen effectiv eingehenden Beträge und endlich das bis zum vollständigen Ausbaue des ganzen Bahnnetzes einfließende Einkommen der mittlerweile eröffneten Theilstrecke Bánréve-Fülek die bezüglichen Kosten nicht decken sollte; der abgängige Betrag ist durch Verwerthung eines Theiles des beweglichen Staatsvermögens zu ergänzen.

§. 2.

Sowohl die einerseits zwischen den Grundbesitzern der durch die Bahn interessirten Gegend und anderseits zwischen dem Ministerium

Digitized by Google

für öffentliche Arbeiten und Communicationen aus Anlaß der Verlängerung der Linien zu Stande gekommenen Urkunden über die Erweiterung der durch Erstere übernommenen Zinsengarantie-Verpflichtung, als auch die Verpflichtungserklärungen der Städte Dobsina und Rosenau, sowie der Bettlérer Eisenindustriellen über deren Beitragsleistungen zu den Kosten der Linie Bánréve-Dobsina werden in allen Punkten genehmigt und die auf Grund derselben einfließenden Beträge sind zu Gunsten der Staatscassa einzuheben.

§. 3.

Abweichend von der im §. 3, Absatz a) des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1871 enthaltenen Bestimmung wird gestattet, daß der vor Nyustya zwischen Nr. 330—347 gelegene Theil der Feled-Tiszolczer Strecke anstatt einer Maximalsteigung von 1:200 eine solche von 1:166 haben dürfe.

§. 4.

Die Baufrist für die Strecken Bánréve-Dobsina und Feled-Tiszolcz wird bis 1. November 1874 verlängert.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Bauten und Communicationen, sowie der Finanzminister beauftragt.

Cx. N. E. K
11/25/11

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google